

---

**Senat**

15.05.2002 Magisterprüfungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg

1

---

**Senat**

---

**Magisterprüfungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg**

vom 15.05.2002

Aufgrund des § 17 Abs.1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr.11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 1. Juli 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt und des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 3. April 2001 (GVBl. LSA S. 141), hat die Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg die folgende Magisterprüfungsordnung erlassen.

I. Allgemeines

§ 1

Struktur des Magisterstudienganges  
und Fächerkombinationen

(1) Im Magisterstudiengang werden ein Hauptfach und zwei Nebenfächer oder zwei Hauptfächer studiert. Eine Fächerkombination ausschließlich aus Teilbereichen eines Faches ist ausgeschlossen. Die als Haupt- und/oder Nebenfächer studierbaren Fächer sowie ihre Kombinierbarkeit ergeben sich aus dem beigefügten Fächerkatalog. Prüfungsleistungen aus anderen als den in dieser Ordnung bezeichneten Fächern können von dem gemäß § 13 zuständigen Prüfungsausschuss anerkannt werden.

(2) Das Hauptfach, in dem die Magisterarbeit geschrieben wird, muss aus dem Fächerangebot der Philosophischen Fakultät gewählt werden.

§ 2

Studienaufbau, Regelstudienzeit  
und Stundenumfang

(1) Das Magisterstudium gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und in das Hauptstudium von fünf Semestern, das mit der Magisterprüfung abschließt.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester, Teile des achten Semesters und das neunte Semester sind der Anfertigung der Magisterarbeit und der Ablegung der Fachprüfungen gewidmet.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester; Exkursionen und Praktika sind in das Studium zu integrieren. Sie sind innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten. Auf die Regelstudienzeit werden Studienzeiten bis zu zwei Semestern, in denen die für ein gewähltes Fach erforderlichen speziellen Sprachkenntnisse erworben werden müssen, nicht angerechnet. Das Nähere regeln die fachspezifischen Bestimmungen.

(4) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind (Pflicht- und Wahlpflichtbereich), und

Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden. Der zeitliche Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt höchstens 144 Semesterwochenstunden, für ein Hauptfach höchstens 72 Semesterwochenstunden, für ein Nebenfach höchstens 36 Semesterwochenstunden.

### § 3 Zweck der Prüfungen

(1) Die Magisterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss eines Magisterstudienganges. Durch die Magisterprüfung wird die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie die Kenntnis von Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen in den gewählten Fächern festgestellt.

(2) Durch die Zwischenprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat, das heißt, dass er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der von ihm studierten Fächer, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

### § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren und Fristen

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

- das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
- die Voraussetzungen der Absätze 3 bis 9 dieser Vorschrift erfüllt,
- an einer Fachstudienberatung teilgenommen und
- die in den fachspezifischen Bestimmungen geforderten fachlichen Voraussetzungen für die Zwischenprüfung (§ 15) erfüllt hat.

(2) Zur Magisterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

- die Zwischenprüfung in dem nach § 1 gewählten Magisterstudiengang oder eine gemäß § 12 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden,
- die Voraussetzungen der Absätze 3 bis 9 dieser Vorschrift und
- die in den fachspezifischen Bestimmungen geforderten fachlichen Voraussetzungen für die Magisterprüfung (§ 20) erfüllt hat.

(3) Der Prüfling sollte mindestens das letzte Semester vor der Zwischenprüfung bzw. der Magisterprüfung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in dem Prüfungsfach eingeschrieben gewesen sein, in dem er die Zulassung beantragt. Über begründete Ausnahmen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(4) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 bzw. 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,

2. das Studienbuch oder - bei Studienortwechslern - gegebenenfalls die an der Herkunftshochschule an seine Stelle tretenden Unterlagen,
3. eine Erklärung darüber, dass der Prüfling die Zwischenprüfung in denselben Fächern im Magisterstudiengang oder eine Magisterprüfung oder nach Maßgabe des Landesrechts die entsprechenden Prüfungen in einem verwandten Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat oder er sich nicht in einem Prüfungsverfahren befindet.

(5) Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Abs. 4 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der für das Studienfach zuständige Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf eine andere Art zu führen.

(6) Die Meldung zur Zwischenprüfung soll spätestens im vierten, die Meldung zur Magisterprüfung spätestens im siebenten Fachsemester durch Einreichen eines schriftlichen Antrages auf Zulassung zur Prüfung beim zuständigen Prüfungsausschuss erfolgen. Die Fristen zur Meldung zu diesen Prüfungen werden jeweils zu Beginn eines jeden Semesters durch Ausgang bekanntgegeben. Die Fristen sind so festzusetzen, dass die zeitlichen Vorgaben der §§ 18 Abs. 3 und 19 Abs. 2 eingehalten werden können. Die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen - höchstens jedoch ein Semester vorher - abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(7) Über die Zulassung entscheidet der für das Studienfach zuständige Prüfungsausschuss.

(8) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

- a. die in Abs. 1 bzw. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b. die Unterlagen unvollständig sind oder
- c. der Prüfling die Zwischenprüfung in denselben Fächern im Magisterstudiengang oder eine Magisterprüfung oder nach Maßgabe des Landesrechts die entsprechenden Prüfungen in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(9) Überschreitet der Studierende aus von ihm zu vertretenden Gründen die gemäß Abs. 5 festgelegten Fristen bei der Zwischenprüfung um mehr als zwei, bei der Magisterprüfung um mehr als vier Semester oder legt er eine Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

### § 5 Prüfungsaufbau und Arten der Prüfungsleistungen

(1) Der Magisterprüfung geht die Zwischenprüfung voraus. Die Zwischenprüfung findet in jedem gewählten Hauptfach statt. Bei einem Studienaufbau mit einem Hauptfach und zwei Nebenfächern ist die Zwischenprüfung nur im Hauptfach und in einem der beiden Nebenfächer abzulegen.

(2) Die Zwischenprüfung besteht aus Prüfungen in den gemäß Abs. 1 gewählten Fächern (Fachprüfun-

gen). Die Magisterprüfung besteht aus der Magisterarbeit sowie den Fachprüfungen.

(3) Sofern ein Haupt- oder Nebenfach in mehrere Stoffgebiete untergliedert ist, besteht die Fachprüfung aus den Prüfungen in diesen Stoffgebieten (Teilprüfungen). Eine Teilprüfung besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen.

(4) Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungsleistungen (§ 6),
2. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7),
3. sportpraktische sowie künstlerische Prüfungen nach Maßgabe der Regelungen in den fachspezifischen Bestimmungen.

Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Multiple-choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

(5) Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(6) Die Fakultäten bzw. Fachbereiche stellen im Benehmen mit dem jeweiligen Prüfungsausschuss sicher, dass Leistungsnachweise und Teilprüfungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll der Prüfling rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Teilprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Magisterarbeit informiert werden. Dem Prüfling sind für jede Teilprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekanntzugeben.

## § 6

### Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt. Darüber hinaus können die fachspezifischen Bestimmungen vorsehen, dass vom Prüfling benannte eingegrenzte Themen (Vertiefungsgebiete) geprüft werden.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers in Gruppenprüfungen oder Einzelprüfungen erbracht.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen soll je Prüfling und Stoffgebiet mindestens 15 Minuten, jedoch insgesamt höchstens 60 Minuten betragen. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekanntzugeben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fach- oder Teilprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Prüflinge.

## § 7

### Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die fachspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass den Prüflingen Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein.

(3) Die fachspezifischen Bestimmungen regeln die Dauer der Klausurarbeiten und sonstiger schriftlicher Arbeiten.

## § 8

### Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Teil- und Fachnoten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die

Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Teilprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Teilprüfungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Teilprüfungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Noten in den Teil- und Fachprüfungen lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend

(4) Die fachspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass einzelne Prüfungsleistungen bei der Bildung der Noten in den Teilprüfungen und/oder einzelne Noten in den Teilprüfungen bei der Bildung der Fachnote besonders gewichtet werden.

(5) Für die Bildung der Gesamtnoten (§§ 17 und 24) gilt Abs. 3 entsprechend.

#### § 9

##### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings bzw. eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausrei-

chend" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe der belastenden Entscheidung verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### § 10

##### Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" ist. Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden sind. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Zwischenprüfung bestanden sind. Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Magisterprüfung bestanden und die Magisterarbeit mindestens mit "ausreichend" bewertet wurde.

(2) Hat der Prüfling eine Teilprüfung nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Teilprüfung wiederholt werden kann.

(3) Hat der Prüfling die Zwischenprüfung oder die Magisterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

#### § 11

##### Wiederholung

(1) Die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung können in den Teilprüfungen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung ist nicht zulässig. § 10 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Die Wiederholung einer Zwischen- oder Magisterfachprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) In begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung der Zwischen- oder Magisterfachprüfungen, nur zum nächsten regulären Prüfungstermin, zulässig. Eine zweite Wiederholung der Magisterarbeit ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Hochschulen werden angerechnet.

## § 12

### Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in denselben Fächern des Magisterstudien-ganges an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Zwischenprüfungen. Soweit die Zwischenprüfung Teilprüfungen nicht enthält, die an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Gegenstand der Zwischenprüfung, nicht aber der Magisterprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anrechnung von Teilen der Magisterprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Magisterarbeit anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Fächern des Magisterstudien-ganges oder in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Faches an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend; Abs. 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## § 13

### Prüfungsausschüsse

(1) Für die Organisation von Zwischenprüfungen und Magisterprüfungen und die durch die fachspezifischen Bestimmungen zugewiesenen Aufgaben sind

Prüfungsausschüsse zu bilden. Sie haben nicht mehr als sieben Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel zwei Jahre, diejenige der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die erneute Bestellung ist möglich.

(2) Die bzw. der Vorsitzende, ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder eines Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von der jeweils zuständigen Fakultät bzw. vom jeweils zuständigen Fachbereich bestellt. Die Professorinnen und Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen. Die bzw. der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Sind die gewählten Hauptfächer mehreren Fakultäten bzw. Fachbereichen zugeordnet, ist der Prüfungsausschuss für das Hauptfach, in dem die Magisterarbeit geschrieben wird, für die Magisterprüfung zuständig.

(4) Die Prüfungsausschüsse achten darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Sie berichten regelmäßig der Fakultät bzw. dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Magisterarbeit (§ 22 Abs. 5) sowie über die Verteilung der Teil-, Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Die Prüfungsausschüsse geben Anregungen zur Reform der Magisterstudienordnung und Magisterprüfungsordnung sowie der Studienpläne.

(5) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungsleistungen zugegen zu sein.

(6) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 14

### Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen, Beisitzer

(1) Der jeweils zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüferinnen bzw. Prüfern dürfen nur Professorinnen bzw. Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer in demselben Fach die Magisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Der Prüfling kann für die Magisterarbeit und die mündlichen Prüfungsleistungen die Prüferin bzw. den Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen und Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(4) Für die Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 13 Abs. 6 entsprechend.

## II. Zwischenprüfung

### § 15

#### Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Die fachspezifischen Bestimmungen regeln, welche Zulassungsvoraussetzungen zu erbringen sind, insbesondere Zahl und Art der bewerteten Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen oder andere Studienleistungen (Leistungsnachweise). Die Zahl der Leistungsnachweise soll im Hauptfach vier und je Nebenfach zwei nicht übersteigen.

### § 16

#### Art und Umfang der Zwischenprüfung

(1) Die fachspezifischen Bestimmungen regeln, welche Teilprüfungen in den Fachprüfungen der Zwischenprüfung und welche Prüfungsleistungen in den Teilprüfungen zu erbringen sind. Gegenstand der Teilprüfungen können nur die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen sein. Die Zahl der Teilprüfungen soll im Hauptfach zwei und je Nebenfach eins nicht übersteigen.

(2) Zur Straffung des Prüfungsverfahrens ist die Anzahl der Prüfungsleistungen zu begrenzen. Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Stoffgebieten sind soweit wie möglich konkret zu beschreiben und zu begrenzen.

### § 17

#### Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten enthält. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Auf begründeten Antrag, insbesondere wenn eine solche für einen Studienortwechsel erforderlich ist, ist die Gesamtnote der Zwischenprüfung zu errechnen und ein Zeugnis über die Zwischenprüfung auszustellen. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des nach § 13 Abs. 3 zuständigen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(3) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten. Wird die Zwischenprüfung in zwei Hauptfächern abgelegt, werden beide Hauptfächer gleich gewichtet; wird sie in einem Haupt- und einem Nebenfach abgelegt, wird das Hauptfach gegenüber dem Nebenfach zweifach gewichtet.

### § 18

#### Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung kann studienbegleitend oder als Blockprüfung am Ende der Lehrveranstaltungen des Grundstudiums oder in einer Kombination der beiden Prüfungsarten durchgeführt werden.

(2) Die fachspezifischen Bestimmungen regeln, wo nötig, in welchem Zeitraum die Zwischenprüfung insgesamt oder in welchen Zeiträumen die einzelnen Fachprüfungen abgeschlossen sein müssen. Bei einer Blockprüfung sollen Teilprüfungen in einem Fach innerhalb von vier Wochen abgelegt werden.

(3) Die Zwischenprüfung ist im Regelfall bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters abzuschließen.

## III. Magisterprüfung

### § 19

#### Durchführung der Magisterprüfung

(1) Die Magisterprüfung wird als Blockprüfung abgelegt. Abweichend davon können auf Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss die Fachprüfungen im zweiten Hauptfach bzw. in den Nebenfächern studienbegleitend abgelegt werden; Teilprüfungen eines Faches sind jeweils im Zusammenhang abzulegen.

(2) Die Magisterprüfung ist grundsätzlich bis zum Ende des neunten Semesters (Regelstudienzeit gemäß § 2 Abs. 3) vollständig abzuschließen.

### § 20

#### Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Magisterprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Zwischenprüfung in den Fächern der Magisterprüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland bestanden oder eine gemäß § 12 Abs. 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat. Bei einem Studienaufbau mit einem Hauptfach und zwei Nebenfächern ist der Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung für das Hauptfach und in einem der Nebenfächer zu erbringen; in dem anderen Nebenfach sind anstelle des Nachweises der Zwischenprüfung die Leistungsnachweise des Grundstudiums vorzulegen.

(2) Die fachspezifischen Bestimmungen regeln, welche Zulassungsvoraussetzungen zu erbringen sind, insbesondere Zahl und Art der bewerteten Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen oder anderer Studienleistungen (Leistungsnachweise). Die Zahl der Leistungsnachweise soll im Hauptfach vier und je Nebenfach zwei nicht übersteigen.

### § 21

#### Art und Umfang der Magisterprüfung

(1) Die fachspezifischen Bestimmungen regeln, welche Teilprüfungen in den Fachprüfungen der Magisterprüfung und welche Prüfungsleistungen in den Teilprüfungen zu erbringen sind. Die Zahl der Teil-

prüfungen soll im Hauptfach zwei und je Nebenfach eins nicht übersteigen.

(2) Gegenstand der Teilprüfungen können nur die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen sein.

(3) Der Prüfungsstoff soll durch die Bildung von Prüfungsschwerpunkten, für die der Prüfling Vorschläge machen kann, konzentriert werden, in denen das Verständnis des Prüflings für die größeren Zusammenhänge sowie spezielle Fähigkeiten und Kenntnisse exemplarisch geprüft werden können.

(4) Zur Straffung des Prüfungsverfahrens ist die Anzahl der Prüfungsleistungen zu begrenzen. Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Stoffgebieten sind soweit wie möglich konkret zu beschreiben und zu begrenzen. Die Reihenfolge, in der die einzelnen Prüfungsleistungen zu erbringen sind, ist in den fachspezifischen Bestimmungen zu regeln.

## § 22

### Zweck, Themenstellung und Bearbeitung der Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem gewählten Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Das Thema der Magisterarbeit ist dem Hauptfach gemäß § 1 Abs. 2 zu entnehmen. Jede bzw. jeder in Forschung und Lehre tätige Professorin bzw. Professor und jede andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Person ist berechtigt, das Thema der Magisterarbeit zu stellen und die Magisterarbeit zu betreuen. Eine der Gutachterinnen bzw. einer der Gutachter sollte eine Professorin bzw. ein Professor bzw. ein habilitiertes Mitglied der Universität sein.

(3) Die Ausgabe des Themas der Magisterarbeit erfolgt über den zuständigen Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag des Prüflings wird vom zuständigen Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Magisterarbeit veranlasst. Die fachspezifischen Bestimmungen sollen vorsehen, dass das Thema der Magisterarbeit vor Erbringung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 20 Abs. 2 ausgegeben werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(4) Die Magisterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Magisterarbeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Magisterarbeit sind von der Betreuerin bzw. von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist

zur Bearbeitung der Magisterarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens drei Monate verlängert werden. Im Ausnahmefall kann Studentinnen während der Schwangerschaft und/oder Studierenden mit Kindern im nicht-schulpflichtigen Alter auf begründeten Antrag eine Fristverlängerung für die Erstellung der Magisterarbeit um höchstens drei Monate gewährt werden.

(6) Die Magisterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag des Prüflings kann nach Anhörung der Betreuerin bzw. des Betreuers die Anfertigung der Magisterarbeit auch in einer anderen Sprache zugelassen werden. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

## § 23

### Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit ist in dreifacher Ausfertigung fristgemäß bei der bzw. dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Magisterarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Darunter soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Magisterarbeit sein. Die Note der Magisterarbeit wird - bei zwei Gutachten, die die Note 4,0 oder besser vorschlagen - aus dem arithmetischen Mittel dieser beiden Gutachten gebildet. Schlägt eine der Gutachterinnen bzw. einer der Gutachter eine Note vor, die schlechter als 4,0 ist, wird eine Drittgutachterin bzw. ein Drittgutachter bestellt. Schlägt diese bzw. dieser gleichfalls eine Note schlechter als 4,0 vor, ist die Arbeit nicht bestanden. Ansonsten gilt Satz 3. Das Bewertungsverfahren ist spätestens nach acht Wochen abzuschließen.

(3) Die Magisterarbeit kann bei einer Beurteilung mit "nicht ausreichend" einmal - mit einem neuen Thema - wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Magisterarbeit in der in § 22 Abs. 3 Satz 6 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Magisterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

## § 24

### Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Bei der Bildung der Gesamtnote wird die Note der Magisterarbeit zweifach, die Fachnote in jedem Hauptfach zweifach und die Fachnote in jedem Nebenfach einfach gewichtet.

(2) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

(3) Hat ein Prüfling die Magisterprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 17 Abs. 3 gilt entsprechend. In das Zeugnis wird auch das Thema der Magisterarbeit und deren Note aufgenommen. Auf Antrag des Prüflings kann auch die im

Magisterstudiengang bis zum Abschluss der Magisterprüfung benötigte Studiendauer sowie die Anzahl der Auslandssemester in das Zeugnis aufgenommen werden.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

#### § 25 Hochschulgrad und Magisterurkunde

(1) Aufgrund der bestandenen Magisterprüfung wird der Hochschulgrad "Magistra Artium" bzw. "Magister Artium" (abgekürzt: M.A.) verliehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Prüfling eine Magisterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Magistergrades beurkundet.

(3) Die Magisterurkunde wird von der Dekanin bzw. vom Dekan und der bzw. dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des zuständigen Fachbereiches der Philosophischen Fakultät versehen.

#### IV. Schlussbestimmungen

#### § 26 Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend § 9 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Teil- und Fachprüfung für "nicht ausreichend" und die Zwischenprüfung oder die Magisterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Teil- oder Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Teil- oder Fachprüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Teil- und Fachprüfung für "nicht ausreichend" und die Zwischenprüfung oder die Magisterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Magisterurkunde einzuziehen, wenn die Magisterprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

#### § 27 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

#### § 28 Übergangsregelungen

(1) Diese Magisterprüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 2002/2003 oder später ihr Studium im Magisterstudiengang aufgenommen haben.

(2) Studierende, die die Zwischenprüfung bis zum Wintersemester 2002/2003 bestanden haben, legen die Prüfung nach der Rahmenprüfungsordnung für Magisterstudiengänge der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.07.1992 (MBI. 1993, S. 1675) ab, es sei denn, dass sie die Anwendung dieser neuen Prüfungsordnung schriftlich beantragen. Im übrigen findet diese Prüfungsordnung Anwendung.

#### § 29 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt einschließlich der fachspezifischen Bestimmungen zu den in der Anlage aufgeführten Fächern nach Beschlussfassung durch den Akademischen Senat, nach der Ausfertigung durch den Rektor und mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Rahmenprüfungsordnung für Magisterstudiengänge der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.07.1992 (MBI. LSA 1993, S. 1675), zuletzt geändert durch die Achte Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für Magisterstudiengänge der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 12.07.2000 (ABI. 2001, Nr. 4, S. 23) sowie die folgenden Prüfungsordnungen außer Kraft:

- Magisterprüfungsordnung für den Magisterstudiengang für das Fach Evangelische Theologie (2. Hauptfach und Nebenfach) an der Theologischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 21.10.1999 (MBI. LSA 2000, S. 534)
- Magisterprüfungsordnung für das Fach Politikwissenschaft des Fachbereiches Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 29.11.1995 (MBI. LSA 1996, S. 1607), zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Magisterprüfungsordnung für das Fach Politikwissenschaft des Fachbereiches Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 07.07.1999 (MBI. LSA 2000, S. 614)



- Magisterprüfungsordnung für die geschichtswissenschaftlichen Fächer des Fachbereiches Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.05.1996 (MBI. LSA 1998, S. 875)
  - Prüfungsordnung für das Magisterstudium Philosophie im Hauptfach vom 15.08.1994 (MBI. LSA S. 2412), zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Magisterstudium Philosophie im Hauptfach der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 13.05.1998 (MBI. LSA S. 1977)
  - Prüfungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg für das Magisterstudium Soziologie im Haupt- und Nebenfach vom 15.07.1993 (MBI. LSA S. 2320)
  - Magisterprüfungsordnung für das Fach Psychologie als Nebenfach des Fachbereiches Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 20.05.1998 (MBI. LSA 1999, S. 1026)
  - Prüfungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg für das Magisterfach Japanologie im Haupt- und Nebenfach vom 29.01.1997 (MBI. LSA 1998, S. 549)
  - Magisterprüfungsordnung für die Fächer des Fachbereiches Kunst- und Altertumswissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 02.12.1994 (MBI. LSA 1995, S. 1771), zuletzt geändert durch die Sechste Satzung zur Änderung der Magisterprüfungsordnung für die Fächer des Fachbereiches Kunst-, Orient- und Altertumswissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 25.10.2000 (ABl. 2001, Nr. 7, S. 32)
  - Magisterprüfungsordnung für die Fächer des Fachbereiches Sprach- und Literaturwissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 13.12.1995 (MBI. LSA 1997, S. 1075), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Magisterprüfungsordnung für die Fächer des Fachbereiches Sprach- und Literaturwissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 26.10.2000 (ABl. 2000, Nr. 6, S. 9)
  - Magisterprüfungsordnung für die Fächer des Fachbereiches Musik-, Sport- und Angewandte Sprachwissenschaften an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 06.02.1995 (MBI. LSA 1996, S. 2039)
  - Ordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg für die Magisterprüfung mit Sportwissenschaft als Haupt- oder Nebenfach vom 10.06.1993 (MBI. LSA S. 2373)
  - Magisterprüfungsordnung für das Fach Geologie/Paläontologie als Nebenfach am Institut für Geologische Wissenschaften und Geiseltalmuseum im Fachbereich Geowissenschaften an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 22.03.1993 (MBI. LSA 1995, S. 155).
- (3) § 28 bleibt hiervon unberührt.

Halle (Saale), 13. September 2002

Prof.Dr. Wilfried Grecksch  
Rektor

Vom Akademischen Senat am 15.05.2002 beschlossen.

### Anlage 1 Kombinierbarkeit der Fächer im Magisterstudiengang

Fachbereich/Fächer	Wählbar in				Kombinationsregelungen, Beschränkungen
	Zweifächerverbindung als		Dreifächerverbindung als		
	1. HF	2. HF	HF	NF	
<i>Theologische Fakultät</i>					
Evangelische Theologie	-	X		X	
<i>Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät</i>					
Volkswirtschaftslehre	-	-	-	X	
Betriebswirtschaftslehre	-	-	-	X	
Wirtschaftsinformatik	-	-	-	X	
<i>Philosophische Fakultät</i>					
<i>Fachbereich Erziehungswissenschaften</i>					
Erziehungswissenschaft	X	X	X	X	Nicht kombinierbar in Zweifächerverbindung und Dreifachverbindung mit Rehabilitationspädagogik

Rehabilitationspädagogik	X	X	X	X	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht kombinierbar in Zweifach- oder Dreifachverbindung mit Erziehungswissenschaften</li> <li>• Wenn Rehabilitationspädagogik als Hauptfach und Psychologie nicht als Nebenfach gewählt wurde, müssen im Hauptfach Rehabilitationspädagogik Leistungsanteile im Schwerpunkt Pädagogische Psychologie erbracht werden</li> </ul>
<i>Fachbereich Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften</i>					
Geschichte	X	X	X	X	Nur mit einem historischen Nebenfach kombinierbar
Didaktik der Geschichte	-	-	-	X	
Historische Hilfswissenschaften	-	-	-	X	
Landesgeschichte	-	-	-	X	
Osteuropäische Geschichte	-	-	-	X	
Wirtschafts- und Sozialgeschichte	-	-	-	X	
Zeitgeschichte	-	-	-	X	
Japanologie	X	X	X	X	
Philosophie	X	X	X	X	
Politikwissenschaft	X	X	X	X	
Psychologie	-	-	-	X	
Soziologie	X	X	X	X	
Ethnologie	X	X	X	X	
<i>Fachbereich Kunst-, Orient- und Altertumswissenschaften</i>					
Lateinische Philologie	X	X	X	X	
Griechische Philologie	X	X	X	X	
Alte Geschichte	X	X	X	X	
Kunstgeschichte	X	X	X	X	
Arabistik	X	X	X	X	Folgende Fächerkombinationen sind ausgeschlossen: Arabistik Hauptfach und Islamwissenschaft Hauptfach.
Islamwissenschaft	X	X	X	X	Ausgeschlossen ist die Fächerkombination Islamwissenschaft Hauptfach und Arabistik Hauptfach.
Semitistik	X	X	X	X	Ausgeschlossen ist die Fächerkombination Semitistik Hauptfach und Arabistik Hauptfach.
Sprachen und Kulturen des christlichen Orients	X	X	X	X	
Judaistik / Jüdische Studien	X	X	X	X	
Klassische Archäologie	X	X	X	X	<p>Folgende Fächerkombinationen sind ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Klassische Archäologie Hauptfach und Prähistorische Archäologie Hauptfach,</li> <li>• Klassische Archäologie Hauptfach und Orientalische Archäologie und Kunst Hauptfach,</li> <li>• Klassische Archäologie Hauptfach und Christliche Archäologie Hauptfach.</li> </ul>

Prähistorische Archäologie	X	X	X	X	Folgende Fächerkombinationen sind ausgeschlossen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Prähistorische Archäologie Hauptfach und Klassische Archäologie Hauptfach,</li> <li>• Prähistorische Archäologie Hauptfach und Orientalische Archäologie und Kunst Hauptfach,</li> <li>• Prähistorische Archäologie Hauptfach und Christliche Archäologie Hauptfach.</li> </ul>
Orientalische Archäologie und Kunst	X	X	X	X	Die Hauptfach/Hauptfach-Kombination mit Orientalischer Archäologie und Kunst ist nur dann möglich, wenn ein Hauptfach eine altorientalische Sprache ist; Orientalische Archäologie und Kunst als Hauptfach in Dreierkombination ist nur möglich, wenn ein Nebenfach eine orientalische Sprache ist.
Indologie	X	X	X	X	Ausgeschlossen ist die Fächerkombination Indologie Hauptfach und Sprachen und Kulturen des neuzeitlichen Südasiens Hauptfach.
Sprachen und Kulturen des neuzeitlichen Südasiens	X	X	X	X	Ausgeschlossen ist die Fächerkombination Sprachen und Kulturen des neuzeitlichen Südasiens Hauptfach und Indologie Hauptfach.
Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte	X	X	X	X	Folgende Fächerkombinationen sind ausgeschlossen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Christliche Archäologie Hauptfach und Prähistorische Archäologie Hauptfach,</li> <li>• Christliche Archäologie Hauptfach und Klassische Archäologie Hauptfach,</li> <li>• Christliche Archäologie Hauptfach und Orientalische Archäologie Hauptfach.</li> </ul>
<i>Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften</i>					
Anglistik/Amerikanistik	X	X	X	X	
Galloromanistik	X	X	X	X	Bei Dreifächerkombination mit romanistischem Hauptfach kann nur ein Nebenfach aus dieser Fächergruppe gewählt werden.
Hispanistik	X	X	X	X	Bei Dreifächerkombination mit romanistischem Hauptfach kann nur ein Nebenfach aus dieser Fächergruppe gewählt werden.
Italianistik	X	X	X	X	Bei Dreifächerkombination mit romanistischem Hauptfach kann nur ein Nebenfach aus dieser Fächergruppe gewählt werden.
Russistik	X	X	X	-	Russistik kann mit Slavistik gekoppelt werden, wenn gewählte Slavinen nicht mit Russistik identisch sind.
Slavistik	X	X	X	-	Slavistik kann mit Russistik gekoppelt werden, wenn gewählte Slavinen nicht mit Russistik identisch sind.

Medien- und Kommunikationswissenschaft	X	X	X	X	Ausschluss der Kombination mit zwei germanistischen Fächern
Germanistische Literaturwissenschaft	X	X	X	X	Bei einer Dreifächerkombination mit germanistischem Hauptfach kann nur ein Nebenfach aus dieser Fächergruppe gewählt werden.
Germanistische Sprachwissenschaft	X	X	X	X	Bei einer Dreifächerkombination mit germanistischem Hauptfach kann nur ein Nebenfach aus dieser Fächergruppe gewählt werden.
Altgermanistik	-	-	-	X	Bei einer Dreifächerkombination mit germanistischem Hauptfach kann nur ein Nebenfach aus dieser Fächergruppe gewählt werden.
Sprachwissenschaft	X	X	X	X	Als Hauptfach nicht mit Hauptfach Germanistische Sprachwissenschaft kombinierbar
Interkulturelle Wissenskommunikation	X	X	X	X	
Fachübersetzen	-	-	-	X	Nicht kombinierbar mit Hauptfach, dessen Gegenstand dieselbe Sprache der Schwerpunktsetzung ist: Englisch nicht mit Hauptfach Anglistik/Amerikanistik, Polnisch nicht kombinierbar mit Hauptfach Slavistik (Polonistik)
<i>Fachbereich Musik-, Sport- und Sprechwissenschaft</i>					
Musikwissenschaft	X	X	X	X	
Sportwissenschaft	X	X	X	X	
Sprechwissenschaft	X	X	X	X	
Musikpädagogik	-	-	-	X	Folgende Fächerkombinationen sind ausgeschlossen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Musikpädagogik Nebenfach und Musikwissenschaft Hauptfach</li> <li>• Musikpädagogik Nebenfach und Musikwissenschaft Nebenfach</li> </ul>
<i>Mathematisch-Naturwissenschaftlich-Technische-Fakultät</i>					
<i>Fachbereich Geowissenschaften</i>					
Geologie/Paläontologie	-	-	-	X	

Anlage 2  
Fachspezifische Bestimmungen zur Magisterprüfungsordnung  
der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg (Fächerkatalog)

Fachspezifische Bestimmungen zur Magisterprüfungsordnung  
der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg vom 15.05.2002  
für das 2. Hauptfach "Evangelische Theologie"

I. Allgemeines

(1) Gemäß § 2 Abs. 3 ist die Kenntnis einer alten Sprache (Latinum oder Graecum oder Hebraicum) gefordert. Für den Erwerb von Griechisch bzw. Hebräisch kann die Regelstudienzeit um ein Semester verlängert werden.

(2) Gemäß § 6 Abs. 3 dauert die mündliche Prüfung in der Regel 20 Minuten.

(3) Gemäß § 7 Abs. 1 können für Klausurarbeiten 3 Themen zur Auswahl gestellt werden.

(4) Gemäß § 7 Abs. 3 beträgt die Dauer der Klausurarbeiten 180 Minuten.

II. Zwischenprüfung

(1) Gemäß § 15 sind die fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen wie folgt:

1. Zeugnis über die Ablegung der erforderlichen Sprachprüfung in Latein oder Griechisch oder Hebräisch;
2. Zwei Proseminarscheine, von denen mindestens einer benotet sein muss, wahlweise aus den Disziplinen Altes Testament oder Neues Testament und Kirchengeschichte oder Systematische Theologie oder Praktische Theologie.

(2) Gemäß § 16 sind zwei mündliche Prüfungen abzulegen, wobei jeweils eine Prüfung im Bereich Altes Testament oder Neues Testament und eine Prüfung im Bereich Kirchengeschichte oder Systematische Theologie zu wählen ist.

Die Zwischenprüfung soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein.

III. Magisterprüfung

(1) Gemäß § 20 Abs. 2 gelten für die Magisterprüfung folgende Zulassungsvoraussetzungen:

- Drei benotete Leistungsscheine (zwei Seminarscheine und eine Vorlesungsprüfung) aus verschiedenen Bereichen, wobei einer aus einem biblisch-exegetischen Fach (Altes Testament, Neues Testament) kommen muss.
- Der Nachweis über erfolgreich abgelegte Bibelkundeprüfung (im Alten Testament oder Neuen Testament).

(2) Gemäß § 21 Abs. 1 besteht die eine Magisterprüfung aus zwei Klausuren und einer mündlichen Prüfung aus jeweils verschiedenen Bereichen.

Bei der Anmeldung zur Prüfung ist anzugeben, welche Bereiche aus den Hauptdisziplinen a-d und für die Klausurarbeiten bzw. die mündliche Prüfung gewählt

werden, wobei ein biblisches Fach zu berücksichtigen ist.

Die *Klausurarbeiten* erfolgen unter Aufsicht. Die Arbeitszeit beträgt für jede Klausur drei Stunden. Für die Klausurarbeiten werden jeweils drei Themen mit Angabe der Hilfsmittel zur Auswahl gestellt, von denen eins auszuwählen ist. Sie werden durch zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses bewertet. Aus beiden Einzelbewertungen wird eine Gesamtnote gebildet.

*Anforderungen bei den Klausuren:*

- In den biblischen Fächern sind anhand eines Bibeltextes Grundfragen der Einleitung, der biblischen Theologie und Zeitgeschichte zu behandeln.
- In der Kirchen- und Dogmengeschichte sind Kenntnisse in Reformationsgeschichte und/oder einer anderen kirchengeschichtlichen Epoche nachzuweisen sowie die Fähigkeit, kirchen- und dogmengeschichtliche Fragen in ihrem Zusammenhang zu sehen.
- In der Systematischen Theologie ist die Fähigkeit zur eigenständigen Bearbeitung grundlegender dogmatischer und/oder theologisch-ethischer Fragen zu erweisen.
- In der Praktischen Theologie ist die Fähigkeit nachzuweisen, wichtige kirchliche Handlungsfelder in ihren gegenwärtigen Erscheinungsformen zu beschreiben, ihre Probleme zu diskutieren und Lösungsansätze zu entwickeln.

Die *mündliche Prüfung* umfasst zwei Fächer. Der Kandidat bzw. die Kandidatin wählt unter Ausschluss der für die Klausuren gewählten Fächer aus den Hauptdisziplinen:

- a. Altes Testament,
- b. Neues Testament,
- c. Kirchen- und Dogmengeschichte,
- d. Dogmatik und Ethik,
- e. Praktische Theologie,
- f. Ökumenik und Allgemeine Religionsgeschichte.

Die zusätzliche Prüfung in den an der Theologischen Fakultät gelehrteten Spezialfächern (Studienordnung § 4 Abs. 2) ist möglich. Eine solche Prüfung wird nicht in den Notendurchschnitt eingerechnet.

*Anforderungen bei der mündlichen Prüfung:*

Die mündliche Prüfung erstreckt sich jeweils auf das Grundwissen und ein selbstgewähltes Spezialgebiet:

- in den Fächern Altes und Neues Testament Kenntnis von Inhalt und Aufbau der biblischen Bücher sowie zentraler Einzeltexte und wesentlicher thematischer Aussagen,

- in der Kirchen- und Dogmengeschichte Überblick über den gesamten Verlauf und vertiefte Kenntnisse in einer Epoche,
- in den Fächern Dogmatik und Ethik Kenntnis und Anwendungsvermögen der grundlegenden Probleme und Begriffe sowie Fähigkeiten zu ihrer theologiegeschichtlichen Einordnung,
- im Fach Praktische Theologie ein Überblick über Bedingungen und Formen des Handelns im Auftrag der Kirche,
- im Fach Ökumenik und Allgemeine Religionsgeschichte ein Überblick über Geschichte und gegenwärtigen Stand der ökumenischen Bewe-

gung einschließlich der Grundfragen des interkonfessionellen und interreligiösen Dialogs.

- (3) Gemäß § 21 Abs. 4 sind zuerst die Klausuren und dann die mündlichen Prüfungen zu erbringen. Die Prüfungen erfolgen am Ende des Semesters und sind in max. 4 Wochen abzuschließen.

#### IV. Schlussbestimmungen

Die fachspezifischen Bestimmungen für das 2. Hauptfach "Evangelische Theologie" treten zum 01.10.2002 in Kraft.

### Fachspezifische Bestimmungen zur Magisterprüfungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.05.2002 für das Nebenfach "Evangelische Theologie"

#### I. Allgemeines

- (1) Gemäß § 2 Abs. 3 ist der Nachweis über die Teilnahme an einem Sprachkurs in Latein oder Griechisch oder Hebräisch im Umfang von einem Semester zu erbringen.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 dauert die mündliche Prüfung in der Regel 20 Minuten.
- (3) Gemäß § 7 Abs. 1 können für Klausurarbeiten 3 Themen zur Auswahl gestellt werden.
- (4) Gemäß § 7 Abs. 3 beträgt die Dauer der Klausurarbeiten 180 Minuten.

Klausurarbeit bzw. die mündliche Prüfung gewählt werden.

Die *Klausurarbeit* erfolgt unter Aufsicht. Die Arbeitszeit beträgt drei Stunden. Für die Klausurarbeit werden jeweils drei Themen mit Angabe der Hilfsmittel zur Auswahl gestellt, von denen eins auszuwählen ist. Sie wird durch zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses bewertet. Aus beiden Einzelbewertungen wird eine Gesamtnote gebildet.

#### Anforderungen bei der Klausur:

- In den biblischen Fächern sind anhand eines Bibeltextes Grundfragen der Einleitung, der biblischen Theologie und Zeitgeschichte zu behandeln.
- In der Kirchen- und Dogmengeschichte sind Kenntnisse in Reformationsgeschichte und/oder einer anderen kirchengeschichtlichen Epoche nachzuweisen sowie die Fähigkeit, kirchen- und dogmengeschichtliche Fragen in ihrem Zusammenhang zu sehen.
- In der Systematischen Theologie ist die Fähigkeit zur eigenständigen Bearbeitung grundlegender dogmatischer und/oder theologisch-ethischer Fragen zu erweisen.
- In der Praktischen Theologie ist die Fähigkeit nachzuweisen, wichtige kirchliche Handlungsfelder in ihren gegenwärtigen Erscheinungsformen zu beschreiben, ihre Probleme zu diskutieren und Lösungsansätze zu entwickeln.

#### II. Zwischenprüfung

- (1) Gemäß § 15 sind die fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen wie folgt:

Zwei Proseminarscheine, von denen mindestens einer benotet sein muss, wahlweise aus den Disziplinen Altes Testament oder Neues Testament und Kirchengeschichte oder Systematische Theologie.

- (2) Gemäß § 16 ist eine mündliche Prüfung aus einem der folgenden Bereiche abzulegen: Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie.

Die Zwischenprüfung soll innerhalb von 4 Wochen abgeschlossen sein.

Die *mündliche Prüfung* umfasst ein Fach. Der Kandidat bzw. die Kandidatin wählt unter Ausschluss des für die Klausur gewählten Faches aus den Hauptdisziplinen:

- Altes Testament,
- Neues Testament,
- Kirchen- und Dogmengeschichte,
- Dogmatik und Ethik,
- Praktische Theologie,
- Ökumenik und Allgemeine Religionsgeschichte.

#### III. Magisterprüfung

- (1) Gemäß § 20 Abs. 2 gelten für die Magisterprüfung folgende Zulassungsvoraussetzungen:

1. Zwei benotete Leistungsscheine (ein Seminar-schein und eine Vorlesungsprüfung) aus verschiedenen Bereichen, wobei einer aus einem biblisch-exegetischen Fach (Altes Testament, Neues Testament) kommen muss;
2. Der Nachweis über eine erfolgreich abgelegte Bibelkundeprüfung (im Alten Testament oder Neuen Testament).

- (2) Gemäß § 21 Abs. 1 besteht die Magisterprüfung aus einer Klausur und einer mündlichen Prüfung.

Bei der Anmeldung zur Prüfung ist anzugeben, welche Bereiche aus den Hauptdisziplinen a-d und für die

Die zusätzliche Prüfung in den an der Theologischen Fakultät gelehrteten Spezialfächern (Studienordnung § 4 Abs. 2) ist möglich. Eine solche Prüfung wird nicht in den Notendurchschnitt eingerechnet.

#### *Anforderungen bei der mündlichen Prüfung:*

Die mündliche Prüfung erstreckt sich jeweils auf das Grundwissen und ein selbstgewähltes Spezialgebiet:

- in den Fächern Altes und Neues Testament Kenntnis von Inhalt und Aufbau der biblischen Bücher sowie zentraler Einzeltexte und wesentlicher thematischer Aussagen,
- in der Kirchen- und Dogmengeschichte Überblick über den gesamten Verlauf und vertiefte Kenntnisse in einer Epoche,
- in den Fächern Dogmatik und Ethik Kenntnis und Anwendungsvermögen der grundlegenden Probleme und Begriffe sowie Fähigkeiten zu ihrer theologiegeschichtlichen Einordnung,
- im Fach Praktische Theologie ein Überblick über Bedingungen und Formen des Handelns im Auftrag der Kirche,

- im Fach Ökumenik und Allgemeine Religionsgeschichte ein Überblick über Geschichte und gegenwärtigen Stand der ökumenischen Bewegung einschließlich der Grundfragen des interkonfessionellen und interreligiösen Dialogs.

(2) Gemäß § 21 Abs. 4 sind zuerst die Klausur und dann die mündliche Prüfung zu erbringen. Die Prüfungen erfolgen am Ende des Semesters und sind in max. 4 Wochen abzuschließen.

#### IV. Schlussbestimmungen

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach "Evangelische Theologie" treten zum 01.10.2002 in Kraft.

---

### Fachspezifische Bestimmungen zur Magisterprüfungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.05.2002 für das Nebenfach "Volkswirtschaftslehre"

#### I. Allgemeines

(1) Gemäß § 1 Abs. 1 können folgende Teilbereiche des Faches "Volkswirtschaftslehre" studiert werden:

- Volkswirtschaftstheorie,
- Volkswirtschaftspolitik,
- Allokation und Wachstum,
- Geld und Währung,
- Internationale Wirtschaftsbeziehungen,
- Finanzwissenschaft,
- Ökonometrie.

(2) Die Zwischenprüfung wird gemäß § 18 Abs. 1 studienbegleitend abgelegt.

(3) Die Magisterprüfung wird gemäß § 19 Abs. 1 studienbegleitend abgelegt und mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen.

(4) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt gemäß § 7 Abs. 3 pro Klausur 60 Minuten.

(5) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt gemäß § 6 Abs. 3 mindestens 20 und höchstens 30 Minuten.

(6) Gemäß § 8 Abs. 4 wird die Fachnote in der Zwischenprüfung als einfaches arithmetisches Mittel aller Prüfungsleistungen ermittelt.

(7) Gemäß § 8 Abs. 4 gelten folgende Regeln für die Ermittlung der Fachnote in der Magisterprüfung:

- a. Die Fachnote wird als einfaches arithmetisches Mittel der Note der schriftlichen Prüfungsleistungen (Durchschnittsnote) und der Note der mündlichen Prüfung ermittelt.
- b. Bei der Ermittlung der Note der schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 8 Abs. 2 wird die Note in dem obligatorischen Seminar mit gleichem Gewicht wie die Note einer Klausurarbeit berücksichtigt.

#### II. Zwischenprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung ist gemäß § 15 der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung "Buchführung" im Umfang von mindestens 2 Semesterwochenstunden.

(2) Gemäß § 16 sind

a. folgende Pflichtprüfungen studienbegleitend abzulegen:

- Einführung in die Volkswirtschaftstheorie,
- Mikroökonomie,
- Einführung in die Volkswirtschaftspolitik,
- Makroökonomie;

b. folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

- je eine Klausur.

(3) Gemäß § 18 Abs. 3 sind die einzelnen Pflichtprüfungen studienbegleitend bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters zu erbringen.

#### III. Magisterprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Magisterprüfung ist gemäß § 20 Abs. 2 der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den studienbegleitenden Pflichtprüfungen und dem Seminar.

(2) Gemäß § 21 Abs. 1 sind in dem gemäß Abschnitt I Abs. 1 gewählten Teilbereich fünf studienbegleitende Prüfungen in Form von jeweils einer Klausurarbeit abzulegen; nicht dazu zählt das obligatorische Seminar.

Für die mündliche Abschlussprüfung sind die Inhalte der zu dem gewählten Teilbereich gehörenden Vorlesungen relevant.

#### IV. Schlussbestimmungen

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach "Volkswirtschaftslehre" treten zum 01.10.2002 in Kraft.

---

Fachspezifische Bestimmungen zur Magisterprüfungsordnung  
der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg vom 15.05.2002  
für das Nebenfach "Betriebswirtschaftslehre"

I. Allgemeines

(1) Gemäß § 1 Abs. 1 können folgende Teilbereiche des Faches "Betriebswirtschaftslehre" studiert werden:

- Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
- Internes Rechnungswesen / Controlling,
- Externes Rechnungswesen und Wirtschaftsprüfung,
- Betriebswirtschaftliche Steuerlehre,
- Produktion und Logistik,
- Marketing und Handel,
- Organisation und Personalwirtschaft,
- Finanzwirtschaft und Bankbetriebslehre,
- Betriebliches Umweltmanagement.

(2) Die Zwischenprüfung wird gemäß § 18 Abs. 1 studienbegleitend abgelegt.

(3) Die Magisterprüfung wird gemäß § 19 Abs. 1 studienbegleitend abgelegt und mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen.

(4) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt gemäß § 7 Abs. 3 pro Klausur 60 Minuten.

(5) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt gemäß § 6 Abs. 3 mindestens 20 und höchstens 30 Minuten.

(6) Gemäß § 8 Abs. 4 wird die Fachnote in der Zwischenprüfung als einfaches arithmetisches Mittel aller Prüfungsleistungen ermittelt.

(7) Gemäß § 8 Abs. 4 gelten folgende Regeln für die Ermittlung der Fachnote in der Magisterprüfung:

- a. Die Fachnote wird als einfaches arithmetisches Mittel der Note der schriftlichen Prüfungsleistungen (Durchschnittsnote) und der Note der mündlichen Prüfung ermittelt;
- b. Bei der Ermittlung der Note der schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 8 Abs. 2 wird die Note in dem obligatorischen Seminar mit gleichem Gewicht wie die Note einer Klausurarbeit berücksichtigt.

II. Zwischenprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung ist gemäß § 15 der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung "Buchführung" im Umfang von mindestens 2 Semesterwochenstunden.

(2) Gemäß § 16 sind

a. folgende Pflichtprüfungen studienbegleitend abzulegen:

- Produktionswirtschaft,
- Absatzwirtschaft,
- Organisation und Personalwirtschaft,
- Kosten- und Leistungsrechnung,
- Bilanz und Erfolgsrechnung,
- Finanzwirtschaft;

b. folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

- je eine Klausur.

(3) Gemäß § 18 Abs. 3 sind die einzelnen Pflichtprüfungen studienbegleitend bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters zu erbringen.

III. Magisterprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Magisterprüfung ist gemäß § 20 Abs. 2 der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den studienbegleitenden Pflichtprüfungen und dem Seminar.

(2) Gemäß § 21 Abs. 1 sind in dem gemäß Abschnitt I Abs. 1 gewählten Teilbereich fünf studienbegleitende Prüfungen in Form von jeweils einer Klausurarbeit abzulegen; nicht dazu zählt das obligatorische Seminar.

Für die mündliche Abschlussprüfung sind die Inhalte der zu dem gewählten Teilbereich gehörenden Vorlesungen relevant.

IV. Schlussbestimmungen

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach "Betriebswirtschaftslehre" treten zum 01.10.2002 in Kraft.



Fachspezifische Bestimmungen zur Magisterprüfungsordnung  
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.05.2002  
für das Nebenfach "Wirtschaftsinformatik"

I. Allgemeines

- (1) Gemäß § 1 Abs. 1 kann das Fach als Nebenfach studiert werden.
- (2) Die Zwischenprüfung wird gemäß § 18 Abs. 1 studienbegleitend abgelegt.
- (3) Die Magisterprüfung wird gemäß § 19 Abs. 1 studienbegleitend abgelegt und mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen.
- (4) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt gemäß § 7 Abs. 3 pro Klausur 60 Minuten.
- (5) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt gemäß § 6 Abs. 3 mindestens 20 und höchstens 30 Minuten.
- (6) Gemäß § 8 Abs. 4 wird die Fachnote in der Zwischenprüfung als einfaches arithmetisches Mittel aller Prüfungsleistungen ermittelt.
- (7) Gemäß § 8 Abs. 4 gelten folgende Regeln für die Ermittlung der Fachnote in der Magisterprüfung:
  - a. Die Fachnote wird als einfaches arithmetisches Mittel der Note der schriftlichen Prüfungsleistungen (Durchschnittsnote) und der Note der mündlichen Prüfung ermittelt.
  - b. Bei der Ermittlung der Note der schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 8 Abs. 2 wird die Note in dem obligatorischen Seminar mit gleichem Gewicht wie die Note einer Klausurarbeit berücksichtigt.

II. Zwischenprüfung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung ist gemäß § 15 der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung "Buchführung" im Umfang von mindestens 2 Semesterwochenstunden.
- (2) Gemäß § 16 sind
  - a. folgende Pflichtprüfungen studienbegleitend abzulegen:

- Einführung in die Wirtschaftsinformatik,
  - Einführung in betriebliche Anwendungssysteme,
  - Einführung in die Bürokommunikation sowie wahlweise
    - Produktionswirtschaft,
    - Absatzwirtschaft,
    - Organisation und Personalwirtschaftoder
    - Kosten- und Leistungsrechnung,
    - Bilanz und Erfolgsrechnung,
    - Finanzwirtschaft;
  - b. folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:
    - je eine Klausur.
- (3) Gemäß § 18 Abs. 3 sind die einzelnen Pflichtprüfungen studienbegleitend bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters zu erbringen.

III. Magisterprüfung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Magisterprüfung ist gemäß § 20 Abs. 2 der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den studienbegleitenden Pflichtprüfungen und dem Seminar.
- (2) Gemäß § 21 Abs. 1 sind fünf studienbegleitende Prüfungen in Form von jeweils einer Klausurarbeit abzulegen; nicht dazu zählt das obligatorische Seminar.

Für die mündliche Abschlussprüfung sind die Inhalte der zu dem Fach gehörenden Vorlesungen relevant.

IV. Schlussbestimmungen

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach "Wirtschaftsinformatik" treten zum 01.10.2002 in Kraft.

Fachspezifische Bestimmungen zur Magisterprüfungsordnung  
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.05.2002  
für das Hauptfach "Erziehungswissenschaft"

I. Allgemeines

- (1) Gemäß § 6 Abs. 1 können vom Prüfling für das Fach Erziehungswissenschaft zwei zu prüfende Vertiefungsgebiete benannt werden.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 dauert die mündliche Prüfung im Fach Erziehungswissenschaft in der Regel 30 Minuten in der Zwischenprüfung und 60 Minuten in der Magisterprüfung.
- (3) Gemäß § 7 Abs. 1 können für Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten im Fach Erziehungs-

wissenschaft drei Themen zur Auswahl gegeben werden.

- (4) Gemäß § 7 Abs. 3 beträgt die Dauer der Klausurarbeiten und der sonstigen schriftlichen Arbeiten 180 Minuten in der Zwischenprüfung und 240 Minuten in der Magisterprüfung.

II. Zwischenprüfung

- (1) Gemäß § 15 sind die fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen wie folgt:

- a. Es müssen grundlegende Themenbereiche der Erziehungswissenschaft studiert worden sein; dazu gehören insbesondere
- Entwicklung und Sozialisation,
  - Erziehung und Bildung,
  - Lernen und Lehren,
  - anthropologische, gesellschaftliche und kulturelle Voraussetzungen und Rahmenbedingungen von Erziehung und Bildung,
  - Institutionen, Organisationsformen und Professionen im Erziehungs- und Bildungswesen,
  - Pädagogische Handlungs- und Interventionsformen.
- b. Es müssen grundlegende Verfahren und Methoden der Erziehungswissenschaft studiert worden sein; dazu gehören insbesondere
- theoretische,
  - empirische,
  - statistische,
  - interpretative,
  - historische,
  - komparatistische
- Verfahren und Methoden (Stoffgebiete).
- c. Das Studium grundlegender Verfahren und Methoden der Erziehungswissenschaft soll nach Möglichkeit in sachlicher Verbindung mit dem Studium der Themenbereiche nach Buchst. a) erfolgen.
- d. Zur Zwischenprüfung im Hauptfach Erziehungswissenschaft kann nur zugelassen werden, wer je zwei Leistungsnachweise in Lehrveranstaltungen nach Buchst. a) und Buchst. b) erfolgreich erbracht hat sowie ein Praktikum von einer Dauer von mindestens 8 Wochen nachweisen kann.
- e. Leistungsnachweise nach Buchst. d) können in Form von Klausuren, Hausarbeiten, Referaten und Kolloquien erbracht werden und sind zu benoten. Der Praktikumsnachweis ist in Form einer Bestätigung der Praktikumsstelle sowie einer Bestätigung über die Annahme des Praktikumsberichtes durch das Praktikumsbüro zu erbringen.
- (2) Gemäß § 16 sind folgende Teilprüfungen in der erziehungswissenschaftlichen Fachprüfung der Zwischenprüfung zu erbringen: zwei Teilprüfungen, die unterschiedliche Themenbereiche des Abs. 1 Buchst. a) in Kombination mit unterschiedlichen Stoffgebieten des Abs. 1 Buchst. b) zum Gegenstand haben.
- Folgende Prüfungsleistungen sind in den Teilprüfungen zu erbringen: eine Klausurarbeit oder eine Hausarbeit (Umfang ca. 30 Seiten) und eine mündliche Prüfungsleistung.
- (3) Gemäß § 18 Abs. 2 ist die Zwischenprüfung innerhalb von drei Monaten, jedoch im Regelfall bis zum Beginn des 5. Semesters abzuschließen.

### III. Magisterprüfung

(1) Gemäß § 20 Abs. 2 gelten für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen:

- a. Im Hauptstudium muss in einem Pflichtbereich im Umfang von etwa 12 Semesterwochenstunden und in einem Wahlpflichtbereich im Umfang von etwa 24 Semesterwochenstunden studiert worden sein. Der Pflichtbereich führt Themenbereiche und Stoffgebiete des Grundstudiums gemäß Abschnitt II Abs. 1 Buchst. a) und b) fort. Der Wahlpflichtbereich umfasst das Studium von 2 der folgenden erziehungswissenschaftlichen Vertiefungsrichtungen:
- Rehabilitationspädagogik,
  - Sozialpädagogik,
  - Erwachsenenbildung,
  - Interdisziplinäre Neuentwicklungen (z.B. Medienpädagogik, Umweltpädagogik, Geschlechterforschung),
  - Pädagogische Handlungsfelder.
- b. Zur Magisterprüfung im Hauptfach kann nur zugelassen werden, wer die Zwischenprüfung im Hauptfach bestanden hat sowie einen Leistungsnachweis aus dem Pflichtbereich gemäß Abschnitt II Abs. 1 Buchst. a) in Verbindung mit Abschnitt II Abs. 1 Buchst. a) und b), zwei Leistungsnachweise aus zwei unterschiedlichen Vertiefungsrichtungen des Wahlpflichtbereiches gemäß Abschnitt II Abs. 1 Buchst. a) und einen Leistungsnachweis nach freier Wahl erbracht hat.
- c. Die Leistungen für die Nachweise nach Buchst. b) können in Form von Klausuren, Hausarbeiten, Referaten und Kolloquien erbracht werden und sind zu benoten. Der letztgenannte Leistungsnachweis in Buchst. b) kann in Form eines Forschungspraktikums erbracht werden.

(2) Gemäß § 21 Abs. 1 sind folgende Teilprüfungen in den Fachprüfungen der Magisterprüfung zu erbringen: Die Magisterprüfung besteht aus zwei Teilprüfungen. Eine Teilprüfung bezieht sich auf unterschiedliche Themenbereiche des Pflichtbereiches gemäß Abschnitt II Abs. 1 Buchst. a) in Kombination mit unterschiedlichen Stoffgebieten aus Abschnitt II Abs. 1 Buchst. b) und in Verbindung Abs. 1 Buchst. a). Die andere Teilprüfung bezieht sich auf einen Wahlpflichtbereich gemäß Abs. 1 Buchst. a). Die im Pflichtbereich gewählten Themenbereiche und Stoffgebiete dürfen nicht mit den in der Zwischenprüfung behandelten Themenbereichen und Stoffgebieten identisch sein.

Folgende Prüfungsleistungen sind in den Teilprüfungen zu erbringen: Eine der beiden Teilprüfungen ist eine Klausurarbeit, die andere eine mündliche Prüfung.

(3) Gemäß § 21 Abs. 4 sind die einzelnen Prüfungsleistungen in der folgenden Reihenfolge zu erbringen: Die Fachprüfung Erziehungswissenschaft im ersten Hauptfach kann erst abgelegt werden, wenn die Magisterarbeit mit mindestens "ausreichend" bewertet worden ist.

#### IV. Schlussbestimmungen

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach "Erziehungswissenschaft" treten zum 01.10.2002 in Kraft.

---

Fachspezifische Bestimmungen zur Magisterprüfungsordnung  
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.05.2002  
für das Nebenfach "Erziehungswissenschaft"

##### I. Allgemeines

- (1) Gemäß § 6 Abs. 1 können vom Prüfling für das Fach zwei zu prüfende Vertiefungsgebiete benannt werden.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 dauert die mündliche Prüfung im Fach Erziehungswissenschaft in der Regel 30 Minuten in der Zwischenprüfung und 45 Minuten in der Magisterprüfung.
- (3) Gemäß § 7 Abs. 1 können für Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten im Fach 3 Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (4) Gemäß § 7 Abs. 3 beträgt die Dauer der Klausurarbeiten und der sonstigen schriftlichen Arbeiten 180 Minuten.

##### II. Zwischenprüfung

- (1) Gemäß § 15 sind die fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen wie folgt:
  - a. Es müssen grundlegende Themenbereiche der Erziehungswissenschaft studiert worden sein; dazu gehören insbesondere
    - Entwicklung und Sozialisation,
    - Erziehung und Bildung,
    - Lernen und Lehren,
    - anthropologische, gesellschaftliche und kulturelle Voraussetzungen und Rahmenbedingungen von Erziehung und Bildung,
    - Institutionen, Organisationsformen und Professionen im Erziehungs- und Bildungswesen,
    - Pädagogische Handlungs- und Interventionsformen.
  - b. Es müssen grundlegende Verfahren und Methoden der Erziehungswissenschaft studiert worden sein; dazu gehören insbesondere
    - theoretische,
    - empirische,
    - statistische,
    - interpretative,
    - historische,
    - komparatistischeVerfahren und Methoden (Stoffgebiete).
  - c. Das Studium grundlegender Verfahren und Methoden der Erziehungswissenschaft soll nach Möglichkeit in sachlicher Verbindung mit dem

Studium der Themenbereiche nach Buchst. a) erfolgen.

- d. Zur Zwischenprüfung im Nebenfach Erziehungswissenschaft kann nur zugelassen werden, wer je einen Leistungsnachweis über eine Lehrveranstaltung nach Buchst. a) und Buchst. b) unter Berücksichtigung von Buchst. c) erfolgreich erbracht hat.
  - e. Die Leistungsnachweise können in Form von Klausuren, Hausarbeiten, Referaten und Kolloquien erbracht werden und sind zu benoten.
- (2) Gemäß § 16 ist folgende Teilprüfung in der erziehungswissenschaftlichen Fachprüfung der Zwischenprüfung zu erbringen: Teilprüfung, die Themenbereiche des Abs. 1. Buchst. a) mit Stoffgebieten aus Abs. 1 Buchst. b) umfasst. Die Teilprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung.

##### III. Magisterprüfung

- (1) Gemäß § 20 Abs. 2 gelten für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen: Zur Magisterprüfung im Nebenfach Erziehungswissenschaft kann nur zugelassen werden, wer je einen Leistungsnachweis gemäß Abschnitt II Abs. 1 Buchst. a) und b) erfolgreich erbracht hat. Die Themenbereiche und das Stoffgebiet, in denen die Leistungsnachweise erbracht werden, dürfen nicht identisch sein mit dem Themenbereich und dem Stoffgebiet der Leistungsnachweise, die für die Zwischenprüfung erbracht wurden. Die Leistungsnachweise können in Form von Klausuren, Hausarbeiten, Referaten und Kolloquien erbracht werden und sind zu benoten.
- (2) Gemäß § 21 Abs. 1 besteht die Magisterprüfung im Nebenfach Erziehungswissenschaft aus einer Teilprüfung in Themenbereichen des Abschnittes II Abs. 1 Buchst. a) in Kombination mit Stoffgebieten aus Abschnitt II Abs. 1 Buchst. b). Die Themenbereiche und Stoffgebiete dürfen nicht mit den in der Zwischenprüfung behandelten Themenbereichen und Stoffgebieten identisch sein. Es sind folgende Prüfungsleistungen in den Teilprüfungen zu erbringen: Die Teilprüfung kann in Form einer Klausurarbeit oder einer mündlichen Prüfung erbracht werden.

##### IV. Schlussbestimmungen

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach "Erziehungswissenschaft" treten zum 01.10.2002 in Kraft.

---

Fachspezifische Bestimmungen zur Magisterprüfungsordnung  
der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg vom 15.05.2002  
für das Hauptfach "Rehabilitationspädagogik"

I. Allgemeines

- (1) Gemäß § 6 Abs. 1 können vom Prüfling für das Fach Rehabilitationspädagogik / Integrationspädagogik zwei zu prüfende Vertiefungsgebiete benannt werden.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 dauert die mündliche Prüfung im Fach Rehabilitationspädagogik / Integrationspädagogik in der Regel 30 Minuten.
- (3) Gemäß § 7 Abs. 3 beträgt die Dauer der Klausurarbeiten und der sonstigen schriftlichen Arbeiten 180 Minuten.

II. Zwischenprüfung

- (1) Gemäß § 15 sind die fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen wie folgt:
  - a. Es müssen grundlegende Themen der Rehabilitationspädagogik / Integrationspädagogik studiert worden sein; dazu gehören insbesondere:
    - Allgemeine Rehabilitationspädagogik / Integrationspädagogik und Rehabilitationspsychologie,
    - Didaktische und methodische Grundlagen rehabilitationspädagogischen Handelns in einer Fachrichtung,
    - Rehabilitationspädagogische Handlungsfelder der Fachrichtung.
  - b. Es müssen grundlegende Verfahren und Methoden der Erziehungswissenschaften studiert worden sein; dazu gehören insbesondere:
    - Quantitative Methoden der erziehungswissenschaftlichen Forschung,
    - Qualitative Methoden der erziehungswissenschaftlichen Forschung.
  - c. Das Studium der Bereiche Buchst. a) und Buchst. b) muss bis zur Zwischenprüfung 36 SWS umfassen. Desweiteren muss ein frei wählbares Studienangebot absolviert werden, für das folgende Regelungen gelten: Studierende im Hauptfach wählen aus dem Lehrangebot des Fachbereiches Erziehungswissenschaften Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 SWS frei aus. Für Studierende, die im Nebenfach nicht Psychologie studieren, sind im frei wählbaren Studienangebot mindestens 2 SWS aus dem Lehrangebot der Psychologie verbindlich.
  - d. Zur Zwischenprüfung im Hauptfach Rehabilitationspädagogik / Integrationspädagogik kann nur zugelassen werden, wer je zwei Leistungsnachweise in Lehrveranstaltungen aus den in Buchst. a) und Buchst. b) benannten Bereichen erfolgreich erbracht hat sowie ein Erkundungspraktikum von einer Dauer von mindestens 4 Wochen nachweisen kann.
  - e. Leistungsnachweise nach Buchst. d) können in Form von Klausuren, Hausarbeiten, Referaten

und Kolloquien erbracht werden. Der Praktikumsnachweis ist in Form einer Bestätigung über die Annahme des Praktikumsberichtes durch den oder die vom Institut für Rehabilitationspädagogik / Integrationspädagogik hierzu beauftragten Personen zu erbringen.

- (2) Gemäß § 16 ist in der Zwischenprüfung des Hauptfaches Rehabilitationspädagogik / Integrationspädagogik eine Klausurarbeit oder eine Hausarbeit (Umfang ca. 30 Seiten) als Prüfungsleistung zu erbringen.
- (3) Gemäß § 18 Abs. 2 ist die Zwischenprüfung innerhalb von 3 Monaten, jedoch im Regelfall bis zum Beginn des 5. Semesters, abzuschließen.

III. Magisterprüfung

- (1) Gemäß § 20 Abs. 2 gelten für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen:
  - a. Im Kernstudium muss bis zur Magisterprüfung in einem Umfang von 28 SWS ein Studium folgender Themenbereiche abgeleistet werden:
    - a. Wissenschaftstheoretische Grundlagen der allgemeinen Rehabilitationspädagogik,
    - b. Theorien und Geschichte der rehabilitationspädagogischen Fachrichtungen,
    - c. Rehabilitationspädagogische Psychologie,
    - d. Rehabilitationspädagogische Arbeits- und Forschungsfelder,
    - e. Quantitative und qualitative Methoden erziehungswissenschaftlicher Forschung.
  - b. Es muss ein frei wählbares Studienangebot absolviert werden, für das folgende Regelungen gelten: Studierende im Hauptfach wählen aus dem Lehrangebot des Fachbereiches Erziehungswissenschaften Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 SWS frei aus, sowie 2 SWS aus dem Lehrangebot der Psychologie.
  - c. Zur Magisterprüfung im Hauptfach kann nur zugelassen werden, wer die Zwischenprüfung im Hauptfach bestanden hat sowie insgesamt 4 Leistungsnachweise aus unterschiedlichen Themenbereichen des Kernstudiums gemäß Buchst. a) erbracht hat, davon muss ein Leistungsnachweis aus dem Themenbereich Buchst. aa) sein. Darüber hinaus muss ein Beleg über ein erfolgreich absolviertes Forschungs- bzw. Handlungspraktikum von einer Dauer von mindestens 6 Wochen nachgewiesen werden.
  - d. Leistungsnachweise nach Buchst. c) können in Form von Klausuren, Hausarbeiten, Referaten und Kolloquien erbracht werden. Der Praktikumsnachweis ist in Form einer Bestätigung über die Annahme des Praktikumsberichtes durch den oder die vom Institut für Rehabilitationspädago-

gik / Integrationspädagogik hierzu beauftragten Personen zu erbringen.

- (2) Gemäß § 21 Abs. 1 sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:
- für Studierende mit Rehabilitationspädagogik als erstem Hauptfach eine schriftliche Hausarbeit (Magisterarbeit), sowie zwei mündliche Prüfungen;
  - für Studierende mit Rehabilitationspädagogik im zweiten Hauptfach eine schriftliche Arbeit (Hausarbeit oder Klausurarbeit) und zwei mündliche Prüfungen;
  - Die mündlichen Prüfungen im Rahmen der Magisterprüfung beziehen sich in der ersten Prüfung auf die Themenbereiche Abs. 1 Buchst. aa) – ac) des Kernstudiums und in der zweiten Prü-

fung auf einen frei wählbaren Themenbereich, mit Ausnahme des Bereiches, dem das Thema der schriftlichen Arbeit entnommen wurde.

- (3) Gemäß § 21 Abs. 4 sind die einzelnen Prüfungsleistungen in der folgenden Reihenfolge zu erbringen: Die Fachprüfung Rehabilitationspädagogik / Integrationspädagogik im ersten Hauptfach kann erst abgelegt werden, wenn die Magisterarbeit mit mindestens "ausreichend" bewertet worden ist.

#### IV. Schlussbestimmungen

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach "Rehabilitationspädagogik" treten zum 01.10.2002 in Kraft.

---

### Fachspezifische Bestimmungen zur Magisterprüfungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.05.2002 für das Nebenfach "Rehabilitationspädagogik"

#### I. Allgemeines

- (1) Gemäß § 6 Abs. 1 können vom Prüfling für das Fach Rehabilitationspädagogik / Integrationspädagogik zwei zu prüfende Vertiefungsgebiete benannt werden.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 dauert die mündliche Prüfung im Fach Rehabilitationspädagogik / Integrationspädagogik in der Regel 30 Minuten.
- (3) Gemäß § 7 Abs. 3 beträgt die Dauer der Klausurarbeiten und der sonstigen schriftlichen Arbeiten 180 Minuten.

#### II. Zwischenprüfung

- (1) Gemäß § 15 sind die fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen wie folgt:
- Es müssen bis zur Zwischenprüfung grundlegende Themen der Rehabilitationspädagogik / Integrationspädagogik im Umfang von 18 SWS studiert worden sein; dazu gehören insbesondere:
    - Allgemeine Rehabilitationspädagogik / Integrationspädagogik und Rehabilitationspsychologie,
    - Didaktische und methodische Grundlagen rehabilitationspädagogischen Handelns in einer Fachrichtung,
    - Rehabilitationspädagogische Handlungsfelder der Fachrichtung.
  - Zur Zwischenprüfung im Nebenfach Rehabilitationspädagogik / Integrationspädagogik kann nur zugelassen werden, wer zwei Leistungsnachweise in Lehrveranstaltungen aus den in Buchst. a) benannten Bereichen erfolgreich erbracht hat sowie ein Erkundungspraktikum von einer Dauer von mindestens 4 Wochen nachweisen kann.
  - Leistungsnachweise nach Buchst. b) können in Form von Klausuren, Hausarbeiten, Referaten und Kolloquien erbracht werden. Der Prakti-

kumsnachweis ist in Form einer Bestätigung über die Annahme des Praktikumsberichtes durch den oder die vom Institut für Rehabilitationspädagogik / Integrationspädagogik hierzu beauftragten Personen zu erbringen.

- (2) Gemäß § 16 ist in der Zwischenprüfung des Nebenfaches Rehabilitationspädagogik / Integrationspädagogik eine mündliche Prüfungsleistung (30 Minuten) zu erbringen, die sich auf zwei Themen aus unterschiedlichen Bereichen der in Abs. 1 Buchst. a) genannten Themenbereiche bezieht.
- (3) Gemäß § 18 Abs. 2 ist die Zwischenprüfung innerhalb von 3 Monaten, jedoch im Regelfall bis zum Beginn des 5. Semesters, abzuschließen.

#### III. Magisterprüfung

- (1) Gemäß § 20 Abs. 2 gelten für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen:
- Im Kernstudium muss bis zur Magisterprüfung in einem Umfang von 18 SWS ein Studium folgender Themenbereiche abgeleistet werden:
    - Wissenschaftstheoretische Grundlagen der allgemeinen Rehabilitationspädagogik,
    - Theorien und Geschichte der rehabilitationspädagogischen Fachrichtungen,
    - Rehabilitationspädagogische Psychologie,
    - Rehabilitationspädagogische Arbeits- und Forschungsfelder,
    - Quantitative und qualitative Methoden erziehungswissenschaftlicher Forschung.
  - Zur Magisterprüfung im Nebenfach kann nur zugelassen werden, wer die Zwischenprüfung im Nebenfach bestanden hat sowie insgesamt 2 Leistungsnachweise aus zwei unterschiedlichen, frei wählbaren Themenbereichen des Kernstudiums gemäß Buchst. a) erbracht hat. Darüber hinaus muss ein Beleg über ein erfolgreich absolviertes Forschungs- bzw. Handlungsprakti-

kum von einer Dauer von mindestens 6 Wochen nachgewiesen werden.

- c. Leistungsnachweise nach Buchst. b) können in Form von Klausuren, Hausarbeiten, Referaten und Kolloquien erbracht werden. Der Praktikumsnachweis ist in Form einer Bestätigung über die Annahme des Praktikumsberichtes durch den oder die vom Institut für Rehabilitationspädagogik / Integrationspädagogik hierzu beauftragten Personen zu erbringen.

(2) Gemäß § 21 Abs. 1 sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

- a. eine schriftliche Arbeit (Hausarbeit oder Klausurarbeit) und eine mündliche Prüfung;
- b. Die mündliche Prüfung im Rahmen der Magister

prüfung bezieht sich auf die in Abs. 1 Buchst. aa) – ac) genannten Themenbereiche mit Ausnahme des Bereiches, dem das Thema der schriftlichen Arbeit entnommen wurde.

- (3) Gemäß § 21 Abs. 4 sind die einzelnen Prüfungsleistungen in der folgenden Reihenfolge zu erbringen: Die Fachprüfung Rehabilitationspädagogik / Integrationspädagogik kann erst abgelegt werden, wenn die schriftliche Arbeit mit mindestens "ausreichend" bewertet worden ist.

#### IV. Schlussbestimmungen

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach "Rehabilitationspädagogik" treten zum 01.10.2002 in Kraft.

---

### Fachspezifische Bestimmungen zur Magisterprüfungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.05.2002 für das Hauptfach "Geschichte"

#### I. Allgemeines

(1) Gemäß § 2 Abs. 3 sind für das Fach Geschichte folgende spezielle Sprachkenntnisse nachzuweisen:

- Latein,
- Englisch
- und eine weitere moderne Fremdsprache.

Die Sprachkenntnisse werden nachgewiesen durch den Nachweis von mindestens dreijährigem Schulunterricht im Abiturzeugnis oder durch ein vergleichbares Zertifikat von außerschulischen Sprachkursen oder durch eine fachspezifische Sprachklausur im Institut für Geschichte bzw. im Institut für Klassische Altertumswissenschaften.

In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss, ob der Nachweis anerkannt werden kann.

Für den Erwerb dieser speziellen Sprachkenntnisse werden bis zu zwei Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(2) Gemäß § 6 Abs. 1 können vom Prüfling folgende Vertiefungsgebiete gewählt werden:

1. Alte Geschichte,
2. Mittelalterliche Geschichte,
3. Geschichte der Frühen Neuzeit,
4. Geschichte des 19./20. Jahrhunderts einschließlich Zeitgeschichte.

(3) Gemäß § 6 Abs. 3 dauert die mündliche Prüfung im Fach Geschichte in der Zwischenprüfung 30 Minuten und in der Hauptprüfung 60 Minuten.

(4) Gemäß § 7 Abs. 1 können für Klausurarbeiten im Fach Geschichte ein Rahmenthema vereinbart werden, aus dem drei Themen zur Auswahl gestellt werden.

(5) Gemäß § 7 Abs. 3 beträgt die Dauer der Klausurarbeiten in der Zwischenprüfung 120 Minuten und in der Hauptprüfung 240 Minuten.

#### II. Zwischenprüfung

(1) Gemäß § 15 sind die fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen wie folgt:

1. Proseminar Alte Geschichte,
2. Proseminar Mittelalterliche Geschichte,
3. Proseminar Geschichte der Neuzeit,
4. Übung zur Geschichte der Neuzeit,
5. Nachweis über die Teilnahme an einer Übung mit freier Themenwahl,
6. Nachweis der Sprachkenntnisse erbracht hat.

Die Übung zur Geschichte der Neuzeit ist aus dem Bereich 19./20. Jahrhundert einschließlich der Zeitgeschichte zu wählen, wenn das Neuzeit-Proseminar der Frühen Neuzeit zugeordnet war und umgekehrt. Die Proseminare können auch in den Teildisziplinen der Geschichte entsprechend der Epochenbezogenheit des Themas abgeleistet werden.

(2) Gemäß § 16 sind

1. Zur Zwischenprüfung Prüfungsleistungen aus drei der folgenden Teilgebiete zu erbringen:
  1. Alte Geschichte,
  2. Mittelalterliche Geschichte,
  3. Geschichte der Frühen Neuzeit,
  4. Geschichte des 19./20. Jahrhunderts einschließlich Zeitgeschichte.
2. In der Zwischenprüfung sind Methoden der Geschichtswissenschaft angemessen zu berücksichtigen.
3. Die Prüfungsleistung in zwei Bereichen nach freier Wahl besteht aus einer mündlichen Prüfung von insgesamt 30 Minuten Dauer. Der dritte vom Prüfling zu wählende Bereich wird mit einer Klausur von 120 Minuten geprüft.

(3) Gemäß § 18 Abs. 2 ist die Zwischenprüfung innerhalb von acht Wochen abzulegen.

### III. Magisterprüfung

(1) Gemäß § 20 Abs. 2 gelten für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen:

1. Zur Magisterprüfung wird zugelassen, wer an folgenden Hauptseminaren erfolgreich teilgenommen hat:
  1. ein Seminar zur Alten oder Mittelalterlichen Geschichte,
  2. ein Seminar zur Frühen Neuzeit,
  3. ein Seminar zum 19./20. Jahrhundert einschließlich Zeitgeschichte,
  4. ein Seminar nach Wahl.
2. Darüber hinaus sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 32 SWS zu besuchen, wahlweise zu weiteren Veranstaltungen mit Epochenbezug, zu Themen der Teildisziplinen der Geschichte und zu Methodenfragen.

(2) Gemäß § 21 Abs. 1 gelten für die Durchführung zur Magisterprüfung die folgenden Einzelbestimmungen:

Die Magisterprüfung in Geschichte besteht im Falle der Wahl dieses Faches zum ersten oder einzigen Hauptfach aus

1. der Magisterarbeit,
  2. einer Klausur aus einem Bereich, dem das Thema der Magisterarbeit nicht entnommen wurde und
  3. einer mündlichen Prüfung von 60 Minuten aus drei der folgenden Bereiche:
    1. Alte Geschichte,
    2. Mittelalterliche Geschichte,
    3. Geschichte der Frühen Neuzeit,
    4. Geschichte des 19./20. Jahrhunderts und Zeitgeschichte.
- (3) Gemäß § 21 Abs. 4 sind die einzelnen Prüfungsleistungen in der folgenden Reihenfolge zu erbringen:
1. Magisterarbeit (wenn Geschichte erstes oder einziges Hauptfach ist),
  2. Klausur,
  3. mündlichen Prüfung.

### IV. Schlussbestimmungen

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach "Geschichte" treten zum 01.10.2002 in Kraft.

---

## Fachspezifische Bestimmungen zur Magisterprüfungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.05.2002 für das Nebenfach "Geschichte"

### I. Allgemeines

(1) Gemäß § 2 Abs. 3 sind für das Nebenfach Geschichte spezielle Sprachkenntnisse nachzuweisen: Latein und eine moderne Fremdsprache.

Die Sprachkenntnisse werden nachgewiesen durch den Nachweis von mindestens dreijährigem Schulunterricht im Abiturzeugnis oder durch ein vergleichbares Zertifikat von außerschulischen Sprachkursen oder durch eine fachspezifische Sprachklausur im Institut für Geschichte bzw. im Institut für Klassische Altertumswissenschaften.

In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss, ob der Nachweis anerkannt werden kann.

Für den Erwerb dieser speziellen Sprachkenntnisse wird ein Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(2) Gemäß § 6 Abs. 3 dauert die mündliche Prüfung im Nebenfach Geschichte in der Zwischenprüfung 20 Minuten und in der Magisterprüfung 40 Minuten.

(3) Gemäß § 7 Abs. 1 werden für Klausurarbeiten im Nebenfach Geschichte drei Themen zur Auswahl gestellt.

(4) Gemäß § 7 Abs. 3 beträgt die Dauer der Klausurarbeiten in der Zwischenprüfung 90 Minuten und in der Magisterprüfung 180 Minuten.

### II. Zwischenprüfung

(1) Gemäß § 15 sind die fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen wie folgt:

1. Proseminar Mittelalterliche Geschichte,
2. Proseminar Geschichte der Neuzeit,
3. Nachweis über die Teilnahme an einer Übung mit freier Themenwahl.

Die Übung zur Geschichte der Neuzeit ist aus dem Bereich 19./20. Jahrhundert einschließlich Zeitgeschichte zu wählen, wenn das Neuzeit-Proseminar der Frühen Neuzeit zugeordnet war und umgekehrt. Die Proseminare können auch in den Teildisziplinen der Geschichte entsprechend der Epochenbezogenheit des Themas abgeleistet werden.

(2) Gemäß § 16 sind

1. zur Zwischenprüfung im Nebenfach Geschichte Prüfungsleistungen aus den drei folgenden Teilgebieten zu erbringen:
  1. Mittelalterliche Geschichte,
  2. Geschichte der Frühen Neuzeit,
  3. Geschichte des 19./20. Jahrhunderts einschließlich Zeitgeschichte.
2. In der Zwischenprüfung sind Methoden der Geschichtswissenschaft angemessen zu berücksichtigen.
3. Die Prüfungsleistungen in zwei Bereichen nach freier Wahl bestehen aus einer mündlichen Prüfung. Der dritte Bereich wird mit einer Klausur geprüft.

(3) Gemäß § 18 Abs. 2 ist die Zwischenprüfung innerhalb von acht Wochen abzuschließen.

### III. Magisterprüfung

(1) Gemäß § 20 Abs. 2 gelten für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen:

1. Zur Magisterprüfung wird zugelassen, wer an folgenden Seminaren erfolgreich teilgenommen hat:

- ein Seminar zur Mittelalterlichen Geschichte,
- ein Seminar zur Neueren Geschichte.

2. Darüber hinaus sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 16 SWS zu besuchen, wahlweise zu weiteren Veranstaltungen mit Epochenbezug der Mittelalterlichen und Neueren Geschichte, zu Themen der Teildisziplinen der Geschichte und zu Methodenfragen.

(2) Gemäß § 21 Abs. 1 gelten für die Durchführung zur Magisterprüfung die folgenden Einzelbestimmungen:

Die Magisterprüfung im Nebenfach Geschichte besteht aus:

1. einer Klausur aus den folgenden Bereichen:
    1. Mittelalterliche Geschichte,
    2. Geschichte der Frühen Neuzeit,
    3. Geschichte des 19./20. Jahrhunderts einschließlich Zeitgeschichte
  2. und einer mündlichen Prüfung aus den beiden Bereichen, die nicht durch die Klausur abgedeckt wurden.
- (3) Gemäß § 21 Abs. 4 sind die einzelnen Prüfungsleistungen in der folgenden Reihenfolge zu erbringen:
1. Klausur,
  2. mündlichen Prüfung.

### IV. Schlussbestimmungen

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach "Geschichte" treten zum 01.10.2002 in Kraft.

---

## Fachspezifische Bestimmungen zur Magisterprüfungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.05.2002 für das Nebenfach "Didaktik der Geschichte"

### I. Allgemeines

(1) Gemäß § 2 Abs. 3 sind für das Nebenfach Didaktik der Geschichte spezielle Sprachkenntnisse nachzuweisen: Zwei Fremdsprachen nach Wahl. Die Sprachkenntnisse werden nachgewiesen durch den Nachweis von mindestens dreijährigem Schulunterricht im Abiturzeugnis oder durch ein vergleichbares Zertifikat von außerschulischen Sprachkursen oder durch eine fachspezifische Sprachklausur im Institut für Geschichte bzw. im Institut für Klassische Altertumswissenschaften.

In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss, ob der Nachweis anerkannt werden kann.

Für den Erwerb dieser speziellen Sprachkenntnisse wird ein Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(2) Gemäß § 6 Abs. 3 dauert die mündliche Prüfung im Nebenfach Didaktik der Geschichte in der Zwischenprüfung 20 Minuten und in der Magisterprüfung 40 Minuten.

(3) Gemäß § 7 Abs. 1 werden für Klausurarbeiten im Nebenfach Didaktik der Geschichte drei Themen zur Auswahl gestellt.

(4) Gemäß § 7 Abs. 3 beträgt die Dauer der Klausurarbeiten in der Zwischenprüfung 90 Minuten und in der Magisterprüfung 180 Minuten.

### II. Zwischenprüfung

(1) Gemäß § 15 sind die fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen wie folgt:

1. Seminar Theorie der Geschichtsdidaktik,
2. Seminar Geschichtskultur,
3. Nachweis über die Teilnahme Praxis Geschichtswerkstatt.

(2) Gemäß § 16 sind

1. zur Zwischenprüfung im Nebenfach Didaktik der Geschichte Prüfungsleistungen aus den drei folgenden Bereichen zu erbringen:
    1. Medien der Geschichtskultur,
    2. Geschichte der Frühen Neuzeit,
    3. Institutionen der Geschichtskultur.
  2. In der Zwischenprüfung sind Methoden der Geschichtswissenschaft angemessen zu berücksichtigen.
  3. Die Prüfungsleistung besteht aus einer mündlichen Prüfung in zwei Bereichen nach freier Wahl. Der dritte Bereich wird mit einer Klausur geprüft.
- (3) Gemäß § 18 Abs. 2 ist die Zwischenprüfung innerhalb von acht Wochen abzuschließen.

### III. Magisterprüfung

(1) Gemäß § 20 Abs. 2 gelten für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen:

1. Zur Magisterprüfung wird zugelassen, wer an mindestens zwei Seminaren der folgenden Bereiche erfolgreich teilgenommen hat:
  1. Theorien, Fragestellungen und Methoden der Geschichtsdidaktik,
  2. Medien der Geschichtskultur,
  3. Institutionen der Geschichtskultur.
2. Darüber hinaus sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 16 SWS zu Themen der Praxis und Empirie der Geschichtskultur oder zur Geschichtskultur im internationalen Vergleich zu besuchen.



(2) Gemäß § 21 Abs. 1 gelten für die Durchführung zur Magisterprüfung die folgenden Einzelbestimmungen:

Die Magisterprüfung im Nebenfach Didaktik der Geschichte besteht aus

1. einer Klausur aus einem Bereich und
2. einer mündlichen Prüfung aus zwei der drei folgenden Bereiche:
  1. Theorie der Geschichtsdidaktik,
  2. Medien der Geschichtskultur,

3. Institutionen der Geschichtskultur.

(3) Gemäß § 21 Abs. 4 sind die einzelnen Prüfungsleistungen in der folgenden Reihenfolge zu erbringen:

1. Klausur,
2. mündlichen Prüfung.

#### IV. Schlussbestimmungen

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach "Didaktik der Geschichte" treten zum 01.10.2002 in Kraft.

---

### Fachspezifische Bestimmungen zur Magisterprüfungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.05.2002 für das Nebenfach "Historische Hilfswissenschaften"

#### I. Allgemeines

(1) Gemäß § 2 Abs. 3 sind für das Nebenfach Historische Hilfswissenschaften spezielle Sprachkenntnisse nachzuweisen: Latein und eine weitere Fremdsprache.

Die Sprachkenntnisse werden nachgewiesen durch den Nachweis von mindestens dreijährigem Schulunterricht im Abiturzeugnis oder durch ein vergleichbares Zertifikat von außerschulischen Sprachkursen oder durch eine fachspezifische Sprachklausur im Institut für Geschichte bzw. im Institut für Klassische Altertumswissenschaften.

In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss, ob der Nachweis anerkannt werden kann.

Für den Erwerb dieser speziellen Sprachkenntnisse wird ein Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(2) Gemäß § 6 Abs. 3 dauert die mündliche Prüfung im Nebenfach Historische Hilfswissenschaften in der Zwischenprüfung 20 Minuten und in der Magisterprüfung 40 Minuten.

(3) Gemäß § 7 Abs. 1 werden für Klausurarbeiten im Nebenfach Historische Hilfswissenschaften drei Themen zur Auswahl gestellt.

(4) Gemäß § 7 Abs. 3 beträgt die Dauer der Klausurarbeiten in der Zwischenprüfung 90 Minuten und in der Magisterprüfung 180 Minuten.

#### II. Zwischenprüfung

(1) Gemäß § 15 sind die fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen wie folgt:

1. Proseminar Einführung in die Historischen Hilfswissenschaften,
2. Proseminar Verwaltungsschriftgut des Mittelalters und der Neuzeit,
3. Nachweis über die Teilnahme an einer Übung zu speziellen Problemen von Quellengattungen des Mittelalters und der Neuzeit.

(2) Gemäß § 16 sind

1. zur Zwischenprüfung im Nebenfach Historische Hilfswissenschaften Prüfungsleistungen aus den drei folgenden Bereichen zu erbringen:
  1. Paläographie/Epigraphik,

2. Urkundenlehre/Aktenkunde,

3. Heraldik/Genealogie/Numismatik.

2. In der Zwischenprüfung sind Methoden der Geschichtswissenschaft angemessen zu berücksichtigen.

3. Die Prüfungsleistung besteht aus einer mündlichen Prüfung in zwei Bereichen nach freier Wahl. Der dritte Bereich wird mit einer Klausur geprüft.

(3) Gemäß § 18 Abs. 2 ist die Zwischenprüfung als Blockprüfung innerhalb von acht Wochen abzuschließen.

#### III. Magisterprüfung

(1) Gemäß § 20 Abs. 2 gelten für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen:

1. Zur Magisterprüfung wird zugelassen, wer an folgenden zwei Hauptseminaren erfolgreich teilgenommen hat:

1. Verwaltungsschriftgut des Mittelalters und der Neuzeit,
2. Spezielle Probleme von Quellengattungen des Mittelalters oder der Neuzeit.

2. Darüber hinaus sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 16 SWS zu besuchen. Dabei sollen acht SWS aus Veranstaltungen zur Landesgeschichte (4), Rechts-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte (2) und Sozial- und Wirtschaftsgeschichte (2), acht SWS nach Wahl im Rahmen der fachlichen Spezialisierung belegt werden.

(2) Gemäß § 21 Abs. 1 gelten für die Durchführung zur Magisterprüfung die folgenden Einzelbestimmungen:

Die Magisterprüfung im Nebenfach Historische Hilfswissenschaften besteht aus:

1. einer Klausur aus folgenden Bereichen:
  1. Urkundenlehre,
  2. Aktenkunde,
  3. Ausgewählte Hilfswissenschaften zur Mittelalterlichen Geschichte (außer 1),
  4. Ausgewählte Hilfswissenschaften zur Neueren Geschichte (außer 2)

2. und einer mündlichen Prüfung aus zwei Bereichen, die nicht durch die Klausur abgedeckt wurden.
- (3) Gemäß § 21 Abs. 4 sind die einzelnen Prüfungsleistungen in der folgenden Reihenfolge zu erbringen:
  1. Klausur,

2. mündlichen Prüfung.

#### IV. Schlussbestimmungen

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach "Historische Hilfswissenschaften" treten zum 01.10.2002 in Kraft.

### Fachspezifische Bestimmungen zur Magisterprüfungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.05.2002 für das Nebenfach "Landesgeschichte"

#### I. Allgemeines

(1) Gemäß § 2 Abs. 3 sind für das Nebenfach Landesgeschichte spezielle Sprachkenntnisse nachzuweisen: Latein und eine moderne Fremdsprache.

Die Sprachkenntnisse werden nachgewiesen durch den Nachweis von mindestens dreijährigem Schulunterricht im Abiturzeugnis oder durch ein vergleichbares Zertifikat von außerschulischen Sprachkursen oder durch eine fachspezifische Sprachklausur im Institut für Geschichte bzw. im Institut für Klassische Altertumswissenschaften.

In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss, ob der Nachweis anerkannt werden kann.

Für den Erwerb dieser speziellen Sprachkenntnisse wird ein Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(2) Gemäß § 6 Abs. 3 dauert die mündliche Prüfung im Nebenfach Landesgeschichte in der Zwischenprüfung 20 Minuten und in der Magisterprüfung 40 Minuten.

(3) Gemäß § 7 Abs. 1 werden für Klausurarbeiten im Nebenfach Landesgeschichte drei Themen zur Auswahl gestellt.

(4) Gemäß § 7 Abs. 3 beträgt die Dauer der Klausurarbeiten in der Zwischenprüfung 90 Minuten und in der Magisterprüfung 180 Minuten.

#### II. Zwischenprüfung

(1) Gemäß § 15 sind die fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen wie folgt:

1. Proseminar Mittelalterliche Geschichte,
2. Proseminar Geschichte der Neuzeit,
3. Nachweis der Teilnahme an einer Übung mit freier Themenwahl.

(2) Gemäß § 16 sind

1. zur Zwischenprüfung im Nebenfach Landesgeschichte Prüfungsleistungen aus den drei folgenden Bereichen zu erbringen:
  1. Mittelalterliche Landesgeschichte,
  2. Landesgeschichte der Frühen Neuzeit,
  3. Landesgeschichte des 19./20. Jahrhunderts einschließlich Zeitgeschichte.
2. In der Zwischenprüfung sind Methoden der Geschichtswissenschaft angemessen zu berücksichtigen.

3. Die Prüfungsleistung besteht aus einer mündlichen Prüfung in zwei Bereichen nach freier Wahl. Der dritte Bereich wird mit einer Klausur geprüft.

(3) Gemäß § 18 Abs. 2 ist Zwischenprüfung innerhalb von acht Wochen abzuschließen.

#### III. Magisterprüfung

(1) Gemäß § 20 Abs. 2 gelten für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen:

1. Zur Magisterprüfung wird zugelassen, wer an folgenden Hauptseminaren mit landesgeschichtlichem Bezug erfolgreich teilgenommen hat:
  1. ein Seminar aus dem Zeitraum vor 1500,
  2. ein Seminar aus dem Zeitraum nach 1500.
2. Darüber hinaus sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 16 SWS zu besuchen, wahlweise zu Themen verschiedener, auch europäischer Regionen im Vergleich, sowie Seminare zu Literatur- und Quellenarbeit und zur Quantifizierung in der Regionalgeschichte.

(2) Gemäß § 21 Abs. 1 gelten für die Durchführung zur Magisterprüfung die folgenden Einzelbestimmungen:

Die Magisterprüfung im Nebenfach Landesgeschichte besteht aus

1. einer Klausur aus einem Bereich und
2. einer mündlichen Prüfung aus zwei der folgenden Bereiche:
  1. Mittelalterliche Landesgeschichte,
  2. Landesgeschichte der Frühen Neuzeit,
  3. Landesgeschichte des 19./20. Jahrhunderts einschließlich Zeitgeschichte.

(3) Gemäß § 21 Abs. 4 sind die einzelnen Prüfungsleistungen in der folgenden Reihenfolge zu erbringen:

1. Klausur,
2. mündliche Prüfung.

#### IV. Schlussbestimmungen

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach "Landesgeschichte" treten zum 01.10.2002 in Kraft.

Fachspezifische Bestimmungen zur Magisterprüfungsordnung  
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.05.2002  
für das Nebenfach "Osteuropäische Geschichte"

#### I. Allgemeines

(1) Gemäß § 2 Abs. 3 sind für das Nebenfach Osteuropäische Geschichte spezielle Sprachkenntnisse nachzuweisen:

Englisch und Russisch, ferner Latein und eine weitere osteuropäische Sprache, sofern das Nebenfach mit Slavistik oder einer anderen für die osteuropäische Geschichte relevanten Philologie verbunden wird oder sofern Geschichte das Hauptfach ist.

Hebräisch gilt als Äquivalent für eine osteuropäische Sprache.

Die Sprachkenntnisse werden nachgewiesen durch den Nachweis von mindestens dreijährigem Schulunterricht im Abiturzeugnis oder durch ein vergleichbares Zertifikat von außerschulischen Sprachkursen oder durch eine fachspezifische Sprachklausur im Institut für Geschichte, im Institut für Klassische Altertumswissenschaften bzw. in den Instituten für die osteuropa-relevanten Philologien.

In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss, ob der Nachweis anerkannt werden kann.

Für den Erwerb dieser speziellen Sprachkenntnisse wird ein Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(2) Gemäß § 6 Abs. 3 dauert die mündliche Prüfung im Nebenfach Osteuropäische Geschichte in der Zwischenprüfung 20 Minuten und in der Magisterprüfung 40 Minuten.

(3) Gemäß § 7 Abs. 1 werden für Klausurarbeiten im Nebenfach Osteuropäische Geschichte zwei Themen zur Auswahl gestellt.

(4) Gemäß § 7 Abs. 3 beträgt die Dauer der Klausurarbeiten in der Zwischenprüfung 90 Minuten und in der Magisterprüfung 180 Minuten.

#### II. Zwischenprüfung

(1) Gemäß § 15 sind die fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen wie folgt:

1. Proseminar zur vormodernen Geschichte Osteuropas,
2. Proseminar zur modernen Geschichte Osteuropas,
3. Nachweis über die Teilnahme an einer Übung zur Osteuropäischen Geschichte mit freier Themenwahl.

(2) Gemäß § 16 sind

1. zur Zwischenprüfung im Nebenfach Osteuropäische Geschichte Prüfungsleistungen aus den zwei folgenden Bereichen zu erbringen:

1. Vormoderne Geschichte Osteuropas,

2. Moderne Geschichte Osteuropas.

2. In der Zwischenprüfung Methoden der Geschichtswissenschaft angemessen zu berücksichtigen.

3. Die Prüfungsleistung besteht aus einer mündlichen Prüfung in den beiden Bereichen nach freier Wahl. Einer der beiden Bereiche wird mit einer Klausur geprüft.

(3) Gemäß § 18 Abs. 2 ist die Zwischenprüfung innerhalb von acht Wochen abzuschließen.

#### III. Magisterprüfung

(1) Gemäß § 20 Abs. 2 gelten für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen:

1. Zur Magisterprüfung wird zugelassen, wer an folgenden Hauptseminaren erfolgreich teilgenommen hat:

1. ein Seminar zur vormodernen Geschichte Osteuropas,
2. ein Seminar zur modernen Geschichte Osteuropas.

2. Darüber hinaus sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 16 SWS zu besuchen, wobei außer der russischen Geschichte mindestens zwei andere Regionen oder Nationalgeschichten Osteuropas belegt werden müssen.

(2) Gemäß § 21 Abs. 1 gelten für die Durchführung zur Magisterprüfung die folgenden Einzelbestimmungen:

Die Magisterprüfung im Nebenfach Osteuropäische Geschichte besteht aus:

1. einer Klausur aus einem der nachfolgenden Bereiche
  1. Vormoderne Geschichte Osteuropas,
  2. Moderne Geschichte Osteuropas,
2. und einer mündlichen Prüfung aus dem Bereich, der nicht durch die Klausur abgedeckt wurde.

(3) Gemäß § 21 Abs. 4 sind die einzelnen Prüfungsleistungen in der folgenden Reihenfolge zu erbringen:

1. Klausur,
2. mündliche Prüfung.

#### IV. Schlussbestimmungen

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach "Osteuropäische Geschichte" treten zum 01.10.2002 in Kraft.

Fachspezifische Bestimmungen zur Magisterprüfungsordnung  
der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg vom 15.05.2002  
für das Nebenfach "Wirtschafts- und Sozialgeschichte"

#### I. Allgemeines

(1) Gemäß § 2 Abs. 3 sind für das Nebenfach Wirtschafts- und Sozialgeschichte spezielle Sprachkenntnisse nachzuweisen:

Englisch und eine weitere moderne Fremdsprache. Die Sprachkenntnisse werden nachgewiesen durch den Nachweis von mindestens dreijährigem Schulunterricht im Abiturzeugnis oder durch ein vergleichbares Zertifikat von außerschulischen Sprachkursen oder durch eine fachspezifische Sprachklausur im Institut für Geschichte.

In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss, ob der Nachweis anerkannt werden kann.

Für den Erwerb dieser speziellen Sprachkenntnisse wird ein Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(2) Gemäß § 6 Abs. 3 dauert die mündliche Prüfung im Nebenfach Wirtschafts- und Sozialgeschichte in der Zwischenprüfung 20 Minuten und in der Magisterprüfung 40 Minuten.

(3) Gemäß § 7 Abs. 1 werden für Klausurarbeiten im Nebenfach Wirtschafts- und Sozialgeschichte zwei Themen zur Auswahl gestellt.

(4) Gemäß § 7 Abs. 3 beträgt die Dauer der Klausurarbeiten in der Zwischenprüfung 90 Minuten und in der Magisterprüfung 180 Minuten.

#### II. Zwischenprüfung

(1) Gemäß § 15 sind die fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen wie folgt:

1. Proseminar zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte des 16. bis 19. Jahrhunderts,
2. Proseminar zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte des 20. Jahrhunderts,
3. Nachweis der Teilnahme an einer Übung zur Anwendung quantitativer Methoden in der Geschichtswissenschaft.

(2) Gemäß § 16 sind

1. zur Zwischenprüfung im Nebenfach Wirtschafts- und Sozialgeschichte Prüfungsleistungen aus beiden folgenden Bereichen zu erbringen:
  1. Wirtschafts- und Sozialgeschichte des 16. bis 19. Jahrhunderts,
  2. Wirtschafts- und Sozialgeschichte des 20. Jahrhunderts.
2. In der Zwischenprüfung sind Methoden der Geschichtswissenschaft angemessen zu berücksichtigen.

3. Die Prüfungsleistung besteht aus einer mündlichen Prüfung in den beiden Bereichen nach freier Wahl. Einer der beiden Bereiche wird mit einer Klausur geprüft.

(3) Gemäß § 18 Abs. 2 ist die Zwischenprüfung innerhalb von acht Wochen abzuschließen.

#### III. Magisterprüfung

(1) Gemäß § 20 Abs. 2 gelten für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen:

1. Zur Magisterprüfung wird zugelassen, wer an folgenden Hauptseminaren erfolgreich teilgenommen hat:

1. ein Seminar aus dem Zeitraum 16. bis 19. Jahrhundert,
2. ein Seminar aus dem Zeitraum 20. Jahrhundert.

2. Darüber hinaus sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 16 SWS zu ausgewählten Problemen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte bzw. ihrer Teilbereiche sowie zu fortgeschrittenen quantitativen Methoden und ihrer Anwendung in der Wirtschafts- und Sozialgeschichte zu besuchen.

(2) Gemäß § 21 Abs. 1 gelten für die Durchführung zur Magisterprüfung die folgenden Einzelbestimmungen:

Die Magisterprüfung im Nebenfach Wirtschafts- und Sozialgeschichte besteht aus

1. einer Klausur aus einem der folgenden Bereiche:
  1. Wirtschafts- und Sozialgeschichte des 16. bis 19. Jahrhunderts,
  2. Wirtschafts- und Sozialgeschichte des 20. Jahrhunderts,
2. und einer mündlichen Prüfung aus dem Bereich, der durch die Klausur nicht abgedeckt wurde.

(3) Gemäß § 21 Abs. 4 sind die einzelnen Prüfungsleistungen in der folgenden Reihenfolge zu erbringen:

1. Klausur,
2. mündliche Prüfung.

#### IV. Schlussbestimmungen

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach "Wirtschafts- und Sozialgeschichte" treten zum 01.10.2002 in Kraft.

Fachspezifische Bestimmungen zur Magisterprüfungsordnung  
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.05.2002  
für das Nebenfach "Zeitgeschichte"

I. Allgemeines

(1) Gemäß § 2 Abs. 3 sind für das Nebenfach Zeitgeschichte spezielle Sprachkenntnisse nachzuweisen:

Englisch und eine weitere moderne Fremdsprache. Die Sprachkenntnisse werden nachgewiesen durch den Nachweis von mindestens dreijährigem Schulunterricht im Abiturzeugnis oder durch ein vergleichbares Zertifikat von außerschulischen Sprachkursen oder durch eine fachspezifische Sprachklausur im Institut für Geschichte.

In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss, ob der Nachweis anerkannt werden kann.

Für den Erwerb dieser speziellen Sprachkenntnisse wird ein Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(2) Gemäß § 6 Abs. 3 dauert die mündliche Prüfung im Nebenfach Zeitgeschichte in der Zwischenprüfung 20 Minuten und in der Magisterprüfung 40 Minuten.

(3) Gemäß § 7 Abs. 1 werden für Klausurarbeiten im Nebenfach Zeitgeschichte zwei Themen zur Auswahl gestellt.

(4) Gemäß § 7 Abs. 3 beträgt die Dauer der Klausurarbeiten in der Zwischenprüfung 90 Minuten und in der Magisterprüfung 180 Minuten.

II. Zwischenprüfung

(1) Gemäß § 15 sind die fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen wie folgt:

1. Proseminar Deutsche Zeitgeschichte seit 1917,
2. Proseminar Europäische oder außereuropäische Zeitgeschichte,
3. Nachweis über die Teilnahme an einer Übung zur Geschichte des 20. Jahrhunderts mit freier Themenwahl.

(2) Gemäß § 16 sind

1. zur Zwischenprüfung im Nebenfach Zeitgeschichte Prüfungsleistungen aus den drei folgenden Bereichen zu erbringen:
  1. Deutsche Geschichte seit 1917,
  2. Europäische Zeitgeschichte,
  3. Außereuropäische Zeitgeschichte.

2. Die Prüfungsleistung besteht aus einer mündlichen Prüfung in zwei Bereichen nach freier Wahl. Der dritte Bereich wird mit einer Klausur geprüft.

(3) Gemäß § 18 Abs. 2 ist die Zwischenprüfung innerhalb von acht Wochen abzuschließen.

III. Magisterprüfung

(1) Gemäß § 20 Abs. 2 gelten für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen:

1. Zur Magisterprüfung wird zugelassen, wer an folgenden Hauptseminaren erfolgreich teilgenommen hat:

1. Deutsche Geschichte seit 1917,
2. Europäische oder Außereuropäische Zeitgeschichte.

2. Darüber hinaus sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 16 SWS zu besuchen. Diese Lehrveranstaltungen sollen in der Europäischen Geschichte, der Außereuropäischen Geschichte und in Vergleichender Politik absolviert werden.

(2) Gemäß § 21 Abs. 1 gelten für die Durchführung zur Magisterprüfung die folgenden Einzelbestimmungen:

Die Magisterprüfung im Nebenfach Zeitgeschichte besteht aus

1. einer Klausur von 180 Minuten aus einem der folgenden Bereiche:

1. Deutsche Zeitgeschichte seit 1917,
2. Europäische oder Außereuropäische Zeitgeschichte,

2. und einer mündlichen Prüfung aus dem Bereich, der nicht durch die Klausur abgedeckt wurde.

(3) Gemäß § 21 Abs. 4 sind die einzelnen Prüfungsleistungen in der folgenden Reihenfolge zu erbringen:

1. Klausur,
2. mündliche Prüfung.

IV. Schlussbestimmungen

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach "Zeitgeschichte" treten zum 01.10.2002 in Kraft.

Fachspezifische Bestimmungen zur Magisterprüfungsordnung  
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.05.2002  
für das Hauptfach "Japanologie"

I. Allgemeines

(1) Gemäß § 2 Abs. 3 sind für das Fach Japanologie spezielle Sprachkenntnisse zu erbringen. Für den Erwerb dieser speziellen Sprachkenntnisse werden bis

zu zwei Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(2) Gemäß § 6 Abs. 3 dauert die mündliche Prüfung in der Zwischenprüfung Japanologie 30 Minuten und in der Magisterprüfung Japanologie 60 Minuten.

(3) Gemäß § 7 Abs. 1 können für Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten im Fach Japanologie Themen zur Auswahl gegeben werden.

(4) Gemäß § 7 Abs. 3 beträgt die Dauer der Klausurarbeiten in der Magisterprüfung 240 Minuten.

## II. Zwischenprüfung

(1) Gemäß § 15 sind die fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen wie folgt:

- Nachweis über den Abschluss der Sprachgrundausbildung Japanisch,
- 1 Leistungsnachweis im Bereich Geschichte Japans,
- 1 Leistungsnachweis "Landeskundliche Einführung",
- 1 Leistungsnachweis aus den Bereichen: Einführung in die Politik oder Einführung in die Wirtschaft oder Einführung in die Gesellschaft Japans,
- 1 Leistungsnachweis "Hilfsmittel".

(2) Gemäß § 16 besteht die Zwischenprüfung aus einer Hausarbeit von nicht weniger als 20 und nicht mehr als 30 Seiten und einer mündlichen Prüfung.

Innerhalb von 14 Tagen nach - gegebenenfalls vorbehaltenlicher - Zulassung ist zwischen den Studierenden im Hauptfach in der Erstprüferin bzw. dem Erstprüfer eine Übereinkunft über das Thema der Hausarbeit zur Zwischenprüfung zu treffen, wobei die Kandidatin bzw. der Kandidat selbst Vorschläge unterbreiten kann. Die Kandidatin bzw. der Kandidat beantragt beim Prüfungsamt die Bearbeitung dieses Themas, das die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses vergibt. Von diesem Zeitpunkt an zählt eine sechswöchige Bearbeitungsfrist, die in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag durch den Prüfungsausschuss um maximal drei Wochen verlängert werden kann.

(3) Gemäß § 18 Abs. 2 ist die Zwischenprüfung innerhalb von drei Monaten abzuschließen.

## III. Magisterprüfung

(1) Gemäß § 20 Abs. 2 gelten für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen:

Im Hauptfach

- 1 Leistungsnachweis: Japanische Geschichte,
- 2 Leistungsnachweise: aus den Teilbereichen Politik oder Wirtschaft oder Gesellschaft Japans (die Erbringung beider Leistungsnachweise aus nur einem Teilbereich ist zulässig),
- 1 Leistungsnachweis: Japanisch für Fortgeschrittene.

(2) Gemäß § 21 Abs. 1 besteht die Magisterprüfung in Japanologie im Falle der Wahl dieses Faches zum ersten und einzigen Hauptfach aus

1. der Magisterarbeit,
2. der Klausur,
3. der mündlichen Prüfung.

zu 2. Die Klausur erfolgt in Studienschwerpunkten, über die zwischen dem Studierenden und der Erstprüferin bzw. dem Erstprüfer innerhalb von 14 Tagen nach der Zulassung Übereinkunft getroffen wurde. Ein Rechtsanspruch der Studierenden auf Befolgen der Übereinkunft in der Klausur besteht nicht.

zu 3. Die mündliche Prüfung umfasst drei gleichgewichtete Prüfungsanteile, die aus einer Sprachprüfung, einem Gespräch über die Magisterarbeit sowie eine Prüfung zu Teilbereichen des Hauptstudiums bestehen.

(3) Gemäß § 21 Abs. 4 sind die einzelnen Prüfungsleistungen in der folgenden Reihenfolge zu erbringen:

- die Magisterarbeit,
- die Klausur,
- die mündliche Prüfung.

## IV. Schlussbestimmungen

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach "Japanologie" treten zum 01.10.2002 in Kraft.

---

### Fachspezifische Bestimmungen zur Magisterprüfungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.05.2002 für das Nebenfach "Japanologie"

#### I. Allgemeines

(1) Gemäß § 2 Abs. 3 sind für das Fach Japanologie spezielle Sprachkenntnisse zu erbringen. Für den Erwerb dieser speziellen Sprachkenntnisse werden bis zu zwei Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(2) Gemäß § 6 Abs. 3 dauert die mündliche Prüfung im Fach Japanologie in der Zwischenprüfung 30 Minuten und in der Magisterprüfung 60 Minuten.

(3) Gemäß § 7 Abs. 1 können für Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten im Fach Japanologie Themen zur Auswahl gegeben werden.

(4) Gemäß § 7 Abs. 3 beträgt die Dauer der Klausurarbeiten und der sonstigen schriftlichen Arbeiten 180 Minuten.

#### II. Zwischenprüfung

(1) Gemäß § 15 sind die fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen wie folgt:

- Nachweis über den Abschluss der Sprachgrundausbildung Japanisch für das Nebenfach,
- 1 Leistungsnachweis "Landeskundliche Einführung",
- 1 Leistungsnachweis aus den Bereichen: Einführung in die Politik oder Einführung in die Wirtschaft oder Einführung in die Gesellschaft oder Einführung in die Geschichte Japans.

(2) Gemäß § 16 besteht die Zwischenprüfung aus einer Klausur und einer mündlichen Prüfung. Prü-

fungsgegenstand sind: Grundbegriffe der Japanologie, japanische Geschichte, Hörverständnis und Ausdrucksfähigkeit sowie Lesekompetenz im Hinblick auf natürliche moderne Texte.

(3) Gemäß § 18 Abs. 1 ist die Zwischenprüfung innerhalb von acht Wochen abzuschließen.

### III. Magisterprüfung

(1) Gemäß § 20 Abs. 2 gelten für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen:

- 1 Leistungsnachweis aus den Lehrgebieten Politik oder Wirtschaft oder Gesellschaft Japans,
- 1 Leistungsnachweis "Japanische Lektüre".

(2) Gemäß § 21 Abs. 1 besteht die Magisterprüfung aus

- einer Klausur. Das Thema kann von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten in Übereinstimmung

mit der Erstprüferin bzw. dem Erstprüfer vorgeschlagen werden. Ein Rechtsanspruch auf Einhaltung besteht nicht.

- und einer mündlichen Prüfung. Davon werden 15 Minuten Sprachkenntnisse in den Bereichen Hör-, Lese- und Sprechkompetenz geprüft sowie 15 Minuten über Themen aus Politik, Geschichte, Wirtschaft oder Gesellschaft des modernen Japan.

(3) Gemäß § 21 Abs. 4 sind die einzelnen Prüfungsleistungen in der folgenden Reihenfolge zu erbringen:

- Klausur,
- mündliche Prüfung.

### IV. Schlussbestimmungen

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach "Japanologie" treten zum 01.10.2002 in Kraft.

---

## Fachspezifische Bestimmungen zur Magisterprüfungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.05.2002 für das Hauptfach "Philosophie"

### I. Allgemeines

(1) Gemäß § 2 Abs. 3 sind für das Fach Philosophie folgende spezielle Sprachkenntnisse zu erbringen: Erwerb des Latinums oder des Graecums bzw. ausreichender Kenntnisse in einer der beiden Sprachen.

Ausreichend sind die Kenntnisse in einer der beiden Sprachen dann, wenn der Prüfling vier Leistungsnachweise aus erfolgreich besuchten universitären Latein- oder Griechischkursen vorweisen kann oder wenn ein Textstück eines philosophischen Klassikers in einer zweistündigen Klausur übersetzt wird. Für den Erwerb dieser speziellen Sprachkenntnisse werden zwei Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(2) Gemäß § 6 Abs. 1 kann der Prüfling dem Prüfer bzw. der Prüferin eingegrenzte Themen (Vertiefungsgebiete) vorschlagen, die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch auf Berücksichtigung im Prüfungsgespräch.

(3) Gemäß § 6 Abs. 3 beträgt die Dauer der mündlichen Zwischenprüfung 30 Minuten, die der mündlichen Magisterprüfung im Fach Philosophie 60 Minuten.

(4) Gemäß § 7 Abs. 1 kann der Prüfling die Themen der Prüfung mit dem Prüfer bzw. der Prüferin besprechen, die Vorschläge begründen keinen Anspruch auf Berücksichtigung in der Themenstellung in der Prüfung.

(5) Gemäß § 7 Abs. 3 dauert die schriftliche Zwischenprüfung 180 Minuten, die schriftliche Magisterprüfung 240 Minuten.

### II. Zwischenprüfung

(1) Gemäß § 15 sind Voraussetzung zur Zulassung zur Zwischenprüfung folgende drei bewertete Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme und vier Leistungsnachweise:

- der Nachweis über den Erwerb des Latinums oder des Graecums bzw. ausreichender Kenntnisse in einer der beiden Sprachen (begründete Ausnahmen unterliegen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss des Institutes);
- jeweils ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an:
  - einer Einführungsveranstaltung aus dem Bereich der Theoretischen Philosophie,
  - einer Einführungsveranstaltung aus dem Bereich der Praktischen Philosophie;
- jeweils einem Leistungsnachweis aus:
  - einem Proseminar zur Logik (Grundkurs),
  - zwei Proseminaren aus dem Bereich der Theoretischen Philosophie (davon ein Anschlusskurs zur Logik),
  - einem Proseminar aus dem Bereich der Praktischen Philosophie.

Der Schein für den Grundkurs Logik wird im Anschluss an den Grundkurs in einer dreistündigen Klausur erworben.

Als Leistungsnachweis gilt eine mindestens mit ausreichend bewertete Hausarbeit.

Als Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Einführungsveranstaltung gilt eine mindestens mit ausreichend bewertete Arbeit (Referat, Klausur, Hausarbeit).

Die Veranstaltungen müssen so gewählt sein, dass durch sie mindestens drei der vier Epochen der Geschichte der Philosophie (Antike, Mittelalter, Neuzeit, Moderne) abgedeckt sind und mindestens zwei Texte klassischer Autoren behandelt worden sind. Ein klassischer Autor ist ein Autor, der paradigmatisch sowohl für die gesamte Theoretische wie für die gesamte Praktische Philosophie für alle Epochen ist. Nach diesem Kriterium sind z.B. Platon, Aristoteles,

Thomas von Aquin, Duns Scotus, Ockham, Descartes, Locke, Leibniz, Hume, Kant, Hegel, Heidegger und Wittgenstein Klassiker.

(2) Gemäß § 16 sind folgende Teilprüfungen in den Fachprüfungen der Zwischenprüfung zu erbringen:

Die Zwischenprüfung besteht aus einer Klausur und einer mündlichen Prüfung.

#### 1. Die Klausur

In der Klausur muss ein zentraler Abschnitt aus dem Text eines philosophischen Klassikers interpretiert werden.

- An die Stelle der Interpretationsklausur kann ein fünfter qualifizierter Schein treten, der in einem Proseminar erworben wurde.
- Die schriftliche Prüfung kann auch durch Vertiefung einer bereits vorliegenden Seminararbeit absolviert werden.

#### 2. Die mündliche Prüfung

In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling zeigen, dass er über hinreichende Grundkenntnisse und methodische Fertigkeiten verfügt, um das Hauptstudium beginnen zu können. Die Themen können mit dem Prüfer bzw. der Prüferin besprochen werden. Daraus folgt jedoch kein Anspruch auf Berücksichtigung im Zwischenprüfungsgespräch.

Das Thema der schriftlichen darf nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung sein.

(3) Gemäß § 18 Abs. 2 ist die Zwischenprüfung innerhalb von acht Wochen abzuschließen.

### III. Magisterprüfung

(1) Gemäß § 20 Abs. 2 sind Voraussetzung zur Zulassung zur Magisterprüfung folgende vier Leistungsnachweise:

Jeweils ein Leistungsnachweis aus:

- einem Haupt- bzw. Oberseminar über einen philosophischen Klassiker. Philosophische Klassiker sind paradigmatisch sowohl für die gesamte Theoretische wie für die gesamte Praktische Philosophie für alle Epochen. Nach diesem Kriterium sind z.B. Platon, Aristoteles, Thomas von Aquin, Duns Scotus, Ockham, Descartes, Locke, Leibniz, Hume, Kant, Hegel, Heidegger und Wittgenstein Klassiker.
- zwei weiteren Haupt- bzw. Oberseminaren nach eigener Wahl aus den Bereichen der Theoretischen oder Praktischen Philosophie. Scheine aus diesen Bereichen können auch im Rahmen von Klassikerseminaren erworben werden;
- einem Haupt- bzw. Oberseminar nach eigener Wahl (z.B. auch Kultur- oder Technikphilosophie, Ästhetik).

Als Leistungsnachweis gilt eine mindestens mit ausreichend bewertete Hausarbeit.

(2) Gemäß § 21 Abs. 1 besteht die Magisterprüfung im Fach Philosophie im Falle der Wahl dieses Faches zum ersten oder einzigen Hauptfach aus

1. der Magisterarbeit,
2. der Klausur,

#### 3. der mündlichen Prüfung.

Für die Magisterprüfung gelten folgende sachliche Anforderungen:

- Der Prüfling soll zeigen, dass er mit den Hilfsmitteln des Studiums der Philosophie vertraut ist, dass er die Fähigkeit besitzt, philosophische Texte sachgerecht zu verstehen und historisch und wirkungsgeschichtlich einzuordnen, und dass er philosophische Probleme in klarer Darstellung sachgerecht bearbeiten kann.
- Der Prüfling soll einen Überblick über die Hauptprobleme und Problemzusammenhänge der gegenwärtigen Philosophie besitzen. Darüber hinaus soll er vertiefte Kenntnisse in zwei der folgenden philosophischen Disziplinen nachweisen: Logik, Erkenntnistheorie, Ontologie, Metaphysik, Philosophie des Geistes, Wissenschaftstheorie, Sprachphilosophie, Ästhetik, Naturphilosophie, Philosophische Anthropologie, Ethik, Sozialphilosophie, Rechts- und Staatsphilosophie, Geschichtsphilosophie, Religionsphilosophie, von denen in Absprache mit dem Prüfer bzw. der Prüferin je eine Disziplin aus dem Bereich der Theoretischen und aus dem Bereich der Praktischen Philosophie zu wählen ist. Eine der beiden Disziplinen muss Logik, Metaphysik, Erkenntnistheorie oder Ethik sein.
- Der Prüfling soll zumindest zwei Texte philosophischer Klassiker (gemäß § 20) aus jeder Epoche der Geschichte der Philosophie (Antike, Mittelalter, Neuzeit, Moderne) gründlich kennen.
- In mindestens drei der vier Epochen der Geschichte der Philosophie soll der Prüfling gründliche Kenntnisse und eine Übersicht über die verschiedenen Diskussionszusammenhänge einer Epoche besitzen.
- Die Epochen sind in Absprache mit dem Prüfer bzw. der Prüferin zu wählen, wobei sich die Absprache auch auf einzelne Autoren und Werke beziehen kann.

Die Magisterarbeit

Die Magisterarbeit soll einem der Prüfungsschwerpunkte zugeordnet sein.

Die Klausur

Das Thema der Klausur wird vom Prüfling aus drei gestellten Themen gewählt.

Die mündliche Prüfung

Die Prüfung geht in der Regel von drei Schwerpunkten - gründliche Kenntnisse in zwei philosophischen Disziplinen, gründliche Kenntnisse zumindest zweier Texte philosophischer Klassiker, gründliche Kenntnisse in drei philosophischen Epochen - aus, beschränkt sich jedoch nicht auf diese.

(3) Gemäß § 21 Abs. 4 sind die einzelnen Prüfungsteile in dieser Reihenfolge zu absolvieren:

1. die Magisterarbeit,
2. die Klausur,
3. die mündliche Prüfung.

(4) Gemäß § 22 Abs. 3 besteht die Möglichkeit, das Thema der Magisterarbeit vor der Erbringung der Zulassungsvoraussetzungen festzulegen.



#### IV. Schlussbestimmungen

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach "Philosophie" treten zum 01.10.2002 in Kraft.

---

Fachspezifische Bestimmungen zur Magisterprüfungsordnung  
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.05.2002  
für das Nebenfach "Philosophie"

##### I. Allgemeines

(1) Gemäß § 2 Abs. 3 sind für das Fach Philosophie folgende spezielle Sprachkenntnisse zu erbringen: Erwerb des Latinums oder des Graecums bzw. ausreichender Kenntnisse in einer der beiden Sprachen. Ausreichend sind die Kenntnisse in einer der beiden Sprachen dann, wenn der Prüfling vier Leistungsnachweise aus erfolgreich besuchten universitären Latein- oder Griechischkursen vorweisen kann oder wenn ein Textstück eines philosophischen Klassikers in einer zweistündigen Klausur übersetzt wird. Für den Erwerb dieser speziellen Sprachkenntnisse wird ein Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(2) Gemäß § 6 Abs. 1 kann der Prüfling dem Prüfer bzw. der Prüferin eingegrenzte Themen (Vertiefungsgebiete) vorschlagen, die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch auf Berücksichtigung im Prüfungsgespräch.

(3) Gemäß § 6 Abs. 3 beträgt die Dauer der mündlichen Zwischenprüfung 30 Minuten, die der mündlichen Magisterprüfung im Fach Philosophie 45 Minuten.

(4) Gemäß § 7 Abs. 1 kann der Prüfling die Themen der Prüfung mit dem Prüfer bzw. der Prüferin besprechen, die Vorschläge begründen keinen Anspruch auf Berücksichtigung in der Themenstellung in der Prüfung.

(5) Gemäß § 7 Abs. 3 dauert die schriftliche Zwischenprüfung 120 Minuten, die schriftliche Magisterprüfung 180 Minuten.

##### II. Zwischenprüfung

(1) Gemäß § 15 sind Voraussetzung zur Zulassung zur Zwischenprüfung folgende zwei bewertete Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme und zwei Leistungsnachweise:

- der Nachweis über den Erwerb des Latinums oder des Graecums bzw. ausreichender Kenntnisse in einer der beiden Sprachen (begründete Ausnahmen unterliegen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss des Institutes);
- der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an:
  - einem Proseminar zur Logik;
- jeweils ein Leistungsnachweis aus:
  - einem Proseminar aus dem Bereich der Theoretischen Philosophie,
  - einem Proseminar aus dem Bereich der Praktischen Philosophie.

Der Schein für den Grundkurs Logik wird im Anschluss an den Grundkurs in einer dreistündigen Klausur erworben.

Als Leistungsnachweis gilt eine mindestens mit ausreichend bewertete Hausarbeit. Als Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme gilt eine mindestens mit ausreichend bewertete Arbeit.

Die Veranstaltungen müssen so gewählt sein, dass durch sie mindestens drei der vier Epochen der Geschichte der Philosophie (Antike, Mittelalter, Neuzeit, Moderne) abgedeckt sind und mindestens ein Text klassischer Autoren behandelt worden ist. Ein klassischer Autor ist ein Autor, der paradigmatisch sowohl für die gesamte Theoretische wie für die gesamte Praktische Philosophie für alle Epochen ist. Nach diesem Kriterium sind z.B. Platon, Aristoteles, Thomas von Aquin, Duns Scotus, Ockham, Descartes, Locke, Leibniz, Hume, Kant, Hegel, Heidegger und Wittgenstein Klassiker.

(2) Gemäß § 16 sind folgende Teilprüfungen in den Fachprüfungen der Zwischenprüfung zu erbringen:

Die Zwischenprüfung besteht aus einer Klausur und einer mündlichen Prüfung.

##### 1. Die Klausur

In einer Klausur muss ein Abschnitt aus dem Text eines philosophischen Klassikers interpretiert werden.

- An die Stelle der Interpretationsklausur kann ein dritter qualifizierter Schein treten, der in einem Proseminar erworben wurde;
- Die schriftliche Prüfung kann auch durch Vertiefung einer bereits vorliegenden Seminararbeit absolviert werden.

##### 2. Die mündliche Prüfung

In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling zeigen, dass er über hinreichende Grundkenntnisse und methodische Fertigkeiten verfügt, um das Hauptstudium beginnen zu können. Die Themen können mit dem Prüfer bzw. der Prüferin besprochen werden. Daraus folgt jedoch kein Anspruch auf Berücksichtigung im Zwischenprüfungsgespräch. Das Thema der schriftlichen darf nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung sein.

(3) Gemäß § 18 Abs. 2 ist die Zwischenprüfung innerhalb von acht Wochen abzuschließen.

##### III. Magisterprüfung

(1) Gemäß § 20 Abs. 2 sind Voraussetzung zur Zulassung zur Magisterprüfung folgende zwei Leistungsnachweise aus:

- einem Haupt- bzw. Oberseminar über einen philosophischen Klassiker. Philosophische Klassiker sind paradigmatisch sowohl für die gesamte Theoretische wie für die gesamte Praktische Philosophie für alle Epochen. Nach diesem Kriterium sind z.B. Platon, Aristoteles, Thomas von Aquin, Duns Scotus, Ockham, Descartes, Locke, Leibniz, Hume, Kant, Hegel, Heidegger und Wittgenstein Klassiker.
- einem weiteren Haupt- bzw. Oberseminar aus den Bereichen der Theoretischen oder Praktischen Philosophie nach eigener Wahl.

Als Leistungsnachweis gilt eine mindestens mit ausreichend bewertete Hausarbeit.

(2) Gemäß § 21 Abs. 1 besteht die Magisterprüfung aus

1. der Klausur,
2. der mündlichen Prüfung.

Für die Magisterprüfung gelten folgende sachliche Anforderungen:

- Der Prüfling soll zeigen, dass er mit den Hilfsmitteln des Studiums der Philosophie vertraut ist, dass er die Fähigkeit besitzt, philosophische Texte sachgerecht zu verstehen und historisch und wirkungsgeschichtlich einzuordnen, und dass er philosophische Probleme in klarer Darstellung sachgerecht bearbeiten kann.
- Der Prüfling soll einen Überblick über die Hauptprobleme und Problemzusammenhänge der gegenwärtigen Philosophie besitzen. Darüber hinaus soll er vertiefte Kenntnisse in einer der folgenden philosophischen Disziplinen nachweisen: Logik, Erkenntnistheorie, Ontologie, Metaphysik, Philosophie des Geistes, Wissenschaftstheorie, Sprachphilosophie, Ästhetik, Naturphilosophie, Philosophische Anthropologie,

Ethik, Sozialphilosophie, Rechts- und Staatsphilosophie, Geschichtsphilosophie, Religionsphilosophie.

- Der Prüfling soll zumindest einen Text eines philosophischen Klassikers (gemäß § 20) aus jeder Epoche der Geschichte der Philosophie (Antike, Mittelalter, Neuzeit, Moderne) gründlich kennen.
- In mindestens zwei der vier Epochen der Geschichte der Philosophie soll der Prüfling gründliche Kenntnisse und eine Übersicht über die verschiedenen Diskussionszusammenhänge einer Epoche besitzen.
- Die Epochen sind in Absprache mit dem Prüfer bzw. der Prüferin zu wählen, wobei sich die Absprache auch auf einzelne Autoren und Werke beziehen kann.

Die Klausur

Das Thema der Klausur wird vom Prüfling aus drei gestellten Themen gewählt.

Die mündliche Prüfung

Die Prüfung geht in der Regel von drei Schwerpunkten - gründliche Kenntnisse in einer philosophischen Disziplin, gründliche Kenntnisse zumindest eines Textes eines philosophischen Klassikers, gründliche Kenntnisse in zwei philosophischen Epochen - aus, beschränkt sich jedoch nicht auf diese.

(3) Gemäß § 21 Abs. 4 sind die einzelnen Prüfungsteile in dieser Reihenfolge zu absolvieren:

1. die Klausur,
2. die mündliche Prüfung.

#### IV. Schlussbestimmungen

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach "Philosophie" treten zum 01.10.2002 in Kraft.

### Fachspezifische Bestimmungen zur Magisterprüfungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.05.2002 für das Hauptfach "Politikwissenschaft"

#### I. Allgemeines

(1) Gemäß § 2 Abs. 3 sind für die folgenden Fächer spezielle Sprachkenntnisse zu erbringen:

Für das Studium der Politikwissenschaft ist die Fähigkeit Voraussetzung, mit englischsprachigen Texten wissenschaftlich arbeiten zu können.

(2) Gemäß § 6 Abs. 3 dauert die mündliche Prüfung im Fach Politikwissenschaft bei der Zwischenprüfung und bei der Magisterprüfung 30 Minuten.

(3) Gemäß § 7 Abs. 1 können für Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten im Fach Politikwissenschaft Themen zur Auswahl gegeben werden.

(4) Gemäß § 7 Abs. 3 beträgt die Dauer der Klausurarbeiten und der sonstigen schriftlichen Arbeiten bei der Zwischenprüfung 120 Minuten, bei der Magisterprüfung 240 Minuten.

#### II. Zwischenprüfung

(1) Gemäß § 15 sind die fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen wie folgt:

1. Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Lehrveranstaltung Einführung in die Politikwissenschaft und an vier Proseminaren aus vier verschiedenen der nachfolgenden Teilbereiche der Politikwissenschaft erfolgreich teilgenommen hat:
  1. Politische Theorie und Ideengeschichte,
  2. Methoden der Politikwissenschaft,
  3. Deutsches Regierungssystem,
  4. Analyse und/oder Vergleich politischer Systeme,
  5. Internationale Beziehungen und deutsche Außenpolitik.

Die Anrechnung der obligatorischen Einführung in die Politikwissenschaft auf einen der Teilbereiche 1, 3 oder 4 wird in Ausführungsbestimmungen geregelt, die durch Institutsaushang bzw. Internet bekannt gemacht werden. Die unter 5. genannte Lehrveranstaltung ist identisch mit der Einführung in die Internationalen Beziehungen.

(2) Gemäß § 16 besteht die Zwischenprüfung aus Prüfungsleistungen in den folgenden Teilbereichen:

1. Politische Theorie und Ideengeschichte,
2. Deutsches Regierungssystem und Vergleichende Analyse politischer Systeme,
3. Internationale Beziehungen und deutsche Außenpolitik.

In der Zwischenprüfung sind die Methoden der Politikwissenschaft angemessen zu berücksichtigen.

Die Prüfungsleistung in einem Teilbereich nach freier Wahl besteht aus einer mündlichen Prüfung. Die beiden anderen Teilbereiche werden mit Klausuren geprüft.

(3) Gemäß § 18 Abs. 2 ist die Zwischenprüfung innerhalb von acht Wochen abzulegen.

### III. Magisterprüfung

(1) Gemäß § 20 Abs. 2 gelten für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen.

Zur Magisterprüfung im Hauptfach Politikwissenschaft kann nur zugelassen werden, wer an je einem Hauptseminar aus den nachfolgenden Teilbereichen

1. Politische Theorie und Ideengeschichte,
2. Deutsches Regierungssystem und Vergleichende Analyse politischer Systeme,
3. Internationale Beziehungen und deutsche Außenpolitik

sowie in dem Teilbereich, aus dem das Thema der Magisterarbeit gewählt worden ist, an einem weiteren Hauptseminar mit Erfolg teilgenommen hat. Studierende im 2. Hauptfach belegen ein weiteres Hauptseminar nach Wahl.

(2) Gemäß § 21 Abs. 1 sind folgende Teilprüfungen in den Fachprüfungen der Magisterprüfung zu erbringen:

Die Magisterprüfung in Politikwissenschaft besteht im Falle der Wahl dieses Faches zum ersten oder einzigen Hauptfach aus

1. der Magisterarbeit, deren Thema auf Vorschlag des Studenten bzw. der Studentin aus einem der folgenden Teilbereiche entnommen wird:
  - Politische Theorie und Ideengeschichte,
  - Deutsches Regierungssystem und Vergleichende Analyse politischer Systeme,
  - Internationale Beziehungen und deutsche Außenpolitik;
2. einer Klausur aus einem der beiden Teilbereiche, denen das Thema der Magisterarbeit nicht entnommen wurde, und
3. einer mündlichen Prüfung.

(3) Gemäß § 21 Abs. 4 sind die einzelnen Prüfungsleistungen in der folgenden Reihenfolge zu erbringen:

- die Magisterarbeit,
- die schriftlichen Klausuren und
- die mündlichen Prüfungen.

### IV. Schlussbestimmungen

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach "Politikwissenschaft" treten zum 01.10.2002 in Kraft.

---

## Fachspezifische Bestimmungen zur Magisterprüfungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.05.2002 für das Nebenfach "Politikwissenschaft"

### I. Allgemeines

(1) Gemäß § 2 Abs. 3 sind für die folgenden Fächer spezielle Sprachkenntnisse zu erbringen:

Für das Studium der Politikwissenschaft ist die Fähigkeit Voraussetzung, mit englischsprachigen Texten wissenschaftlich arbeiten zu können.

(2) Gemäß § 6 Abs. 3 dauert die mündliche Prüfung im Fach Politikwissenschaft bei der Zwischenprüfung 20 Minuten und bei der Magisterprüfung 30 Minuten.

(3) Gemäß § 7 Abs. 1 können für Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten im Fach Politikwissenschaft Themen zur Auswahl gegeben werden.

(4) Gemäß § 7 Abs. 3 beträgt die Dauer der Klausurarbeiten bei der Magisterprüfung 240 Minuten.

### II. Zwischenprüfung

(1) Gemäß § 15 sind die fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen wie folgt:

1. Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Lehrveranstaltung Einführung in die Politikwissenschaft und an zwei verschiedenen Proseminaren der nachfolgenden Teilbereiche der Politikwissenschaft erfolgreich teilgenommen hat:

1. Politische Theorie und Ideengeschichte,
2. Deutsches Regierungssystem und Vergleichende Analyse politischer Systeme,
3. Internationale Beziehungen und deutsche Außenpolitik.

Die Anrechnung der obligatorischen Einführung in die Politikwissenschaft auf die unter 1 und 2 genannten Teilbereiche wird in Ausführungsbestimmungen geregelt, die durch Institutsaushang bzw. Internet bekannt gemacht werden. Die unter 3 genannte Lehrveranstaltung ist identisch mit der Einführung in die Internationalen Beziehungen.

(2) Gemäß § 16 besteht die Zwischenprüfung aus einer mündlichen Prüfung in einem der drei Teilbereiche:

1. Politische Theorie und Ideengeschichte,
2. Deutsches Regierungssystem und Vergleichende Analyse politischer Systeme,
3. Internationale Beziehungen und deutsche Außenpolitik.

Die Prüfung trägt dem Zusammenhang der politikwissenschaftlichen Teilbereiche Rechnung.

### III. Magisterprüfung

(1) Gemäß § 20 Abs. 2 gelten für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen.

Zur Magisterprüfung im Nebenfach Politikwissenschaft kann nur zugelassen werden, wer mindestens zwei Hauptseminare in zwei der folgenden Teilbereiche erfolgreich absolviert hat:

1. Politische Theorie und Ideengeschichte,
2. Deutsches Regierungssystem und Vergleichende Analyse politischer Systeme,
3. Internationale Beziehungen und deutsche Außenpolitik.

(2) Gemäß § 21 Abs. 1 sind folgende Teilprüfungen in den Fachprüfungen der Magisterprüfung zu erbringen:

Die Magisterprüfung im Nebenfach Politikwissenschaft besteht aus

1. einer Klausur in einem der drei Teilbereiche:
  - Politische Theorie und Ideengeschichte,
  - Deutsches Regierungssystem und Vergleichende Analyse politischer Systeme,
  - Internationale Beziehungen und deutsche Außenpolitik;
2. einer mündlichen Prüfung über die übrigen, nicht durch die Klausur abgedeckten Teilbereiche. Dabei ist auch den Methoden der Politikwissenschaft angemessen Rechnung zu tragen.

(3) Gemäß § 21 Abs. 4 sind die einzelnen Prüfungsleistungen in der folgenden Reihenfolge zu erbringen:

- die schriftlichen Klausuren und
- die mündlichen Prüfungen.

### IV. Schlussbestimmungen

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach "Politikwissenschaft" treten zum 01.10.2002 in Kraft.

---

## Fachspezifische Bestimmungen zur Magisterprüfungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.05.2002 für das Nebenfach "Psychologie"

### I. Allgemeines

(1) Ergänzend zu § 5 Abs. 1 gilt: Wird Psychologie als Nebenfach in einem Magisterstudiengang gewählt, so ist in diesem Nebenfach die Zwischenprüfung abzulegen.

(2) Gemäß § 6 Abs. 3 dauern die mündlichen Prüfungen etwa 30 Minuten.

### II. Zwischenprüfung

(1) Der Fächerkanon im Grundstudium gemäß § 2 Abs. 1 umfasst folgende Bereiche:

- a. Methodenlehre,
- b. Allgemeine Psychologie,
- c. Biopsychologie,
- d. Sozialpsychologie,
- e. Entwicklungspsychologie,
- f. Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung,
- g. Ein Schwerpunktbereich, der aus den Bereichen b) bis f) gewählt werden kann.

(2) Gemäß § 2 Abs. 4 sollen die Bereiche a) bis f) im Umfang von je zwei SWS studiert werden. Aus dem Lehrangebot der Bereiche b) bis f) sollen zusätzlich sechs SWS gewählt werden, davon sollen mindestens vier SWS aus dem gewählten "Schwerpunktbereich" g) sein.

(3) Gemäß § 15 sind die fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen wie folgt: Zur Zwischenprüfung

im Nebenfach Psychologie kann nur zugelassen werden, wer zwei Leistungsnachweise aus Lehrveranstaltungen des Grundstudiums erbracht hat. Mindestens ein Leistungsnachweis muss im Schwerpunktbereich g) erbracht werden. Für den zweiten Nachweis kann ein Bereich aus b) bis f) frei gewählt werden. Leistungsnachweise können über schriftlich ausgearbeitete Referate oder Klausuren erworben werden.

(4) Gemäß § 16 sind folgende Teilprüfungen in der Zwischenprüfung zu erbringen: Die Zwischenprüfung im Nebenfach Psychologie besteht aus je einer mündlichen Fachprüfung im gewählten Schwerpunkt und in einem weiteren der unter b) bis f) genannten Bereiche.

(5) Gemäß § 18 Abs. 1 und 2 werden die Fachprüfungen am Ende der Lehrveranstaltungen des Grundstudiums abgelegt. Sie sind innerhalb des Prüfungszeitraums durchzuführen, der vom Prüfungsausschuss jeweils für die vorlesungsfreie Zeit festgesetzt wird.

### III. Magisterprüfung

(1) Der Fächerkanon im Hauptstudium gemäß § 2 Abs. 1 umfasst folgende Bereiche:

- a. Pädagogische Psychologie,
- b. Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie (ABO-Psychologie),
- c. Klinische Psychologie,
- d. Entwicklungspsychologie,
- e. Sozialpsychologie,

- f. Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung,
- g. Allgemeine Psychologie,
- h. Biopsychologie.

(2) Gemäß § 2 Abs. 4 sollen Pädagogische Psychologie, ABO-Psychologie und Klinische Psychologie im Umfang von je zwei SWS studiert werden. Zusätzlich sollen zwei Schwerpunkte zu je sechs SWS gewählt werden. Der erste Schwerpunkt muss aus den beiden Anwendungsgebieten (Pädagogische Psychologie und ABO-Psychologie) gewählt werden. Der zweite Schwerpunkt muss aus den Fächern d) bis h) gewählt werden, wobei dieser Schwerpunkt nicht mit einem Prüfungsfach des ersten Studienabschnittes identisch sein darf.

(3) Gemäß § 20 Abs. 2 gelten für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen: Zur Magisterprüfung im

Nebenfach Psychologie kann nur zugelassen werden, wer die Zwischenprüfung im Nebenfach Psychologie bestanden hat und zwei Leistungsnachweise aus Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums (je einen aus jedem Schwerpunkt) vorlegen kann.

(4) Gemäß § 21 Abs. 1 gelten für die Durchführung der Magisterprüfung die folgenden Einzelbestimmungen: Die Magisterprüfung im Nebenfach Psychologie besteht aus je einer Fachprüfung in den beiden gewählten Schwerpunkten. Sie erfolgt am Ende des Semesters und soll innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten abgeschlossen werden.

#### IV. Schlussbestimmungen

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach "Psychologie" treten zum 01.10.2002 in Kraft.

### Fachspezifische Bestimmungen zur Magisterprüfungsordnung der Martin-Luther Universität Halle-Wittenberg vom 15.05.2002 für das Hauptfach "Soziologie"

#### I. Allgemeines

(1) Gemäß § 6 Abs. 1 können vom Prüfling für das Fach Soziologie zu prüfende Vertiefungsgebiete benannt werden.

Die Vorschläge begründen keinen Anspruch.

(2) Gemäß § 6 Abs. 3 dauert die mündliche Prüfung in der Zwischenprüfung und in der Magisterprüfung 30 Minuten.

(3) Gemäß § 7 Abs. 1 können für Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten im Fach Soziologie Themen zur Auswahl gegeben werden.

(4) Gemäß § 7 Abs. 3 beträgt die Dauer der Klausurarbeiten in der Magisterprüfung 240 Minuten.

#### II. Zwischenprüfung

(1) Gemäß § 15 sind die fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen wie folgt: Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Lehrveranstaltung Einführung in die Soziologie erfolgreich teilgenommen und folgende Leistungsnachweise erbracht hat:

- Methoden der empirischen Sozialforschung I bis III,
- Makrosoziologie,
- Mikrosoziologie,
- Theorie.

(2) Gemäß § 16 besteht die Zwischenprüfung aus einer Hausarbeit und einer mündlichen Prüfung.

Die Bearbeitungsfrist für die Hausarbeit beträgt sechs Wochen. In begründeten Einzelfällen kann sie auf Antrag vom Prüfungsausschuss um höchstens drei Wochen verlängert werden.

Der Umfang der Hausarbeit soll mindestens 20 Seiten betragen. Für die mündliche Prüfung sind Themen aus der Makro- und Mikrosoziologie vorgesehen.

Zur mündlichen Prüfung kann nur zugelassen werden, dessen Hausarbeit fristgemäß eingereicht und positiv bewertet wurde.

(3) Gemäß § 18 Abs. 2 ist die Zwischenprüfung innerhalb von 3 Monaten abzulegen.

#### III. Magisterprüfung

(1) Gemäß § 20 Abs. 2 gelten für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen.

Zur Magisterprüfung kann nur zugelassen werden, wer folgende Leistungsnachweise erbracht hat:

1. Soziologische Theorie und Theoriegeschichte,
2. Sozialstrukturanalyse und soziale Lagen,
3. Spezielle Soziologie I,
4. Spezielle Soziologie II.

(2) Gemäß § 21 Abs. 1 besteht die Magisterprüfung in Soziologie im Falle der Wahl dieses Faches zum ersten oder einzigen Hauptfach aus

1. der Magisterarbeit,
2. der Klausur,
3. der mündlichen Prüfung.

Der Umfang der Magisterarbeit sollte 60-80 Seiten betragen.

In der Klausur und der mündlichen Prüfung sollen vertiefte Kenntnisse in den nachfolgenden Bereichen nachgewiesen werden:

1. Soziologische Theorie und Theoriegeschichte,
2. Sozialstrukturanalyse und soziale Lagen,
3. Spezielle Soziologie oder Methoden.

(3) Gemäß § 21 Abs. 4 sind die einzelnen Prüfungsleistungen in der folgenden Reihenfolge zu erbringen:

1. die Magisterarbeit,
2. die Klausur,
3. die mündliche Prüfung.

#### IV. Schlussbestimmungen

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach "Soziologie" treten zum 01.10.2002 in Kraft.

---

Fachspezifische Bestimmungen zur Magisterprüfungsordnung  
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.05.2002  
für das Nebenfach "Soziologie"

##### I. Allgemeines

(1) Gemäß § 6 Abs. 1 können vom Prüfling für das Fach Soziologie zu prüfende Vertiefungsgebiete benannt werden.

Die Vorschläge begründen keinen Anspruch.

(2) Gemäß § 6 Abs. 3 dauert die mündliche Prüfung im Fach Soziologie 30 Minuten.

(3) Gemäß § 7 Abs. 1 können für Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten im Fach Soziologie Themen zur Auswahl gegeben werden.

(4) Gemäß § 7 Abs. 3 beträgt die Dauer der Klausurarbeiten 180 Minuten.

##### II. Zwischenprüfung

(1) Gemäß § 15 sind die fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen wie folgt:

Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Lehrveranstaltung Einführung in die Soziologie und an zwei Lehrveranstaltungen aus den nachfolgenden Bereichen der Soziologie erfolgreich teilgenommen hat:

- Methoden der empirischen Sozialforschung I,
- Makro- oder Mikrosoziologie.

(2) Gemäß § 16 besteht die Zwischenprüfung aus einer Hausarbeit und einer mündlichen Prüfung.

Die Bearbeitungsfrist für die Hausarbeit beträgt sechs Wochen. In begründeten Einzelfällen kann sie auf Antrag vom Prüfungsausschuss um höchstens drei Wochen verlängert werden.

Der Umfang der Hausarbeit soll mindestens 20 Seiten betragen. Für die mündliche Prüfung sind Themen aus der Makro- und Mikrosoziologie vorgesehen.

Zur mündlichen Prüfung kann nur zugelassen werden, dessen Hausarbeit fristgemäß eingereicht und positiv bewertet wurde.

(3) Gemäß § 18 Abs. 2 ist die Zwischenprüfung innerhalb von 3 Monaten abzulegen.

##### III. Magisterprüfung

(1) Gemäß § 20 Abs. 2 gelten für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen.

Zur Magisterprüfung kann nur zugelassen werden, wer folgende Leistungsnachweise erbracht hat:

1. Soziologische Theorie und Theoriegeschichte,
2. Spezielle Soziologie.

(2) Gemäß § 21 Abs. 1 besteht die Magisterprüfung aus:

- der Klausur und
- der mündlichen Prüfung.

In der Klausur und der mündlichen Prüfung sollen vertiefte Kenntnisse in den nachfolgenden Bereichen nachgewiesen werden

- Soziologische Theorie und Theoriegeschichte,
- Spezielle Soziologie.

(3) Gemäß § 21 Abs. 4 sind die einzelnen Prüfungsleistungen in der folgenden Reihenfolge zu erbringen:

- die Klausur,
- die mündliche Prüfung.

##### IV. Schlussbestimmungen

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach "Soziologie" treten zum 01.10.2002 in Kraft.

---

Fachspezifische Bestimmungen zur Magisterprüfungsordnung  
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.05.2002  
für das Hauptfach "Ethnologie"

##### I. Allgemeines

(1) Gemäß § 2 Abs. 3 sind für das Fach Ethnologie folgende spezielle Sprachkenntnisse nachzuweisen:

- a. Englisch,
- b. eine weitere moderne europäische Fremdsprache, empfohlen wird eine romanische Sprache,
- c. eine weitere Fremdsprache, die sich auf einen im Hauptstudium gewählten Regionalschwerpunkt bezieht.

Die Sprachkenntnisse werden nachgewiesen

zu a: durch Abitur oder durch ein vergleichbares Zertifikat von außerschulischen Sprachkursen;

zu b: Nachweis durch Prüfung am Sprachenzentrum der Universität oder an einem vergleichbaren Institut (z.B. Institut Français, Instituto Cervantes) bis zur Zwischenprüfung auf der Niveaustufe Unicert 2 (oder vergleichbare Niveaustufen: Europäischer Referenzrahmen B1, Diplôme Élémentaire de Langue Française [D.E.L.F.], Diploma Básico de Español [D.B.E.] u.ä.);

zu c: entsprechend 8 SWS Sprachkurs und die dafür im jeweiligen Fach entsprechende Prüfungskategorie.

In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss, ob der Nachweis anerkannt werden kann.

Für den Erwerb dieser speziellen Sprachkenntnisse werden bis zu zwei Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(2) Gemäß § 6 Abs. 1 können vom Prüfling im Fach Ethnologie Vertiefungsgebiete gewählt werden. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch.

(3) Gemäß § 6 Abs. 3 dauert die mündliche Prüfung im Fach Ethnologie in der Zwischenprüfung 30 Minuten und in der Magisterprüfung 60 Minuten.

(4) Gemäß § 7 Abs. 1 können für Klausurarbeiten im Fach Ethnologie Themen zur Auswahl vereinbart werden.

(5) Gemäß § 7 Abs. 3 beträgt die Dauer der Klausurarbeiten in der Zwischenprüfung 120 Minuten und in der Magisterprüfung 180 Minuten.

(6) Gemäß § 8 Abs. 4 ergibt sich die Note der Magisterprüfung Ethnologie zu einem Drittel aus dem Mittel der 4 Leistungsnachweise, zu einem weiteren Drittel aus der Note der Klausur und zu einem letzten Drittel aus der Note der mündlichen Prüfung.

## II. Zwischenprüfung

(1) Gemäß § 15 kann zur Zwischenprüfung im Hauptfach Ethnologie nur zugelassen werden, wer:

- a. an der Lehrveranstaltung "Einführung in die Ethnologie" teilgenommen hat;
- b. folgende Leistungsnachweise erbracht hat:
  - 2 Leistungsnachweise frei wählbar aus den Einführungen in die vier systematischen Teilgebiete der Ethnologie:
    - Wirtschaft und Technologie,
    - Religion und Wissen,
    - Individuum und Soziale Organisation,
    - Politik und Recht,
  - 1 Leistungsnachweis entweder aus dem Bereich Methoden oder aus dem Bereich Geschichte und Theorien,
  - 1 Leistungsnachweis aus dem Bereich Regionalspezifische Einführungen;
- c. darüber hinaus weitere Lehrveranstaltungen im Umfang von 26 SWS besucht hat;
- d. den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse in der zweiten modernen europäischen Fremdsprache erbracht hat;
- e. den Nachweis über ein dreimonatiges berufsqualifizierendes Praktikum erbracht hat.

(2) Gemäß § 16 besteht die Zwischenprüfung aus einer Klausur und einem mündlichen Teil, und zwar in dieser Reihenfolge.

Die eingegrenzten Themen (Vertiefungsgebiete) der Zwischenprüfung ergeben sich aus den im Grundstudium Ethnologie angebotenen Pflichtveranstaltungen. Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann die Themen für die Klausur bzw. mündliche Prüfung mit dem Prüfer bzw. der Prüferin besprechen. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch (siehe § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 der Magisterprüfungsordnung). Das Thema der schriftlichen darf nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung sein. An die Stelle einer Klausur kann ein fünfter Leistungsnachweis treten.

(3) Gemäß § 18 Abs. 2 ist die Zwischenprüfung innerhalb von 3 Monaten abzulegen.

## III. Magisterprüfung

(1) Gemäß § 20 Abs. 2 kann zur Magisterprüfung im Hauptfach Ethnologie nur zugelassen werden, wer:

- a. vier Leistungsnachweise aus den sechs Hauptstudiumsgebieten:
  - A. Wirtschaft, Technologie und Organisation,
  - B. Religion, Wissen und Rationalität,
  - C. Person, Körper und Identität,
  - D. Politik, Recht und Staat,
  - E. Schwerpunktregion,
  - F. Methoden und Theorienerworben hat;
- b. weitere Lehrveranstaltungen im Umfang von 28 SWS besucht hat;
- c. den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse in der dritten Fremdsprache, die sich auf den im Hauptstudium gewählten Regionalschwerpunkt bezieht, erbracht hat.

(2) Gemäß § 21 gelten für die Durchführung zur Magisterprüfung die folgenden Einzelbestimmungen:

Die Magisterprüfung im Hauptfach Ethnologie besteht aus

1. der Magisterarbeit,
2. einer Klausur aus einem Bereich, dem das Thema der Magisterarbeit nicht entnommen wurde, und
3. einer mündlichen Prüfung.

Die Magisterarbeit sollte einen Umfang von 60-80 Seiten besitzen.

In der Klausur und der mündlichen Prüfung sollen vertiefte Kenntnisse aus drei der sechs Hauptstudiumsgebiete nachgewiesen werden.

(3) Gemäß § 21 Abs. 4 sind die einzelnen Prüfungsleistungen in der folgenden Reihenfolge zu erbringen:

1. Magisterarbeit,
2. Klausur,
3. mündliche Prüfung.

## IV. Schlussbestimmungen

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach "Ethnologie" treten zum 01.10.2002 in Kraft.

---

Fachspezifische Bestimmungen zur Magisterprüfungsordnung  
der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg vom 15.05.2002  
für das Nebenfach "Ethnologie"

I. Allgemeines

- (1) Gemäß § 6 Abs. 1 können vom Prüfling im Nebenfach Ethnologie Vertiefungsgebiete gewählt werden. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 dauert die mündliche Prüfung im Nebenfach Ethnologie in der Zwischenprüfung und in der Magisterprüfung jeweils 30 Minuten.
- (3) Gemäß § 7 Abs. 1 können für Klausurarbeiten im Nebenfach Ethnologie Themen zur Auswahl vereinbart werden.
- (4) Gemäß § 7 Abs. 3 beträgt die Dauer der Klausurarbeiten in der Magisterprüfung im Nebenfach Ethnologie 180 Minuten.
- (5) Gemäß § 8 Abs. 4 ergibt sich die Note der Magisterprüfung im Nebenfach Ethnologie zu einem Drittel aus dem Mittel der 4 Leistungsnachweise, zu einem weiteren Drittel aus der Note der Klausur und zu einem letzten Drittel aus der Note der mündlichen Prüfung.

II. Zwischenprüfung

- (1) Gemäß § 15 kann zur Zwischenprüfung im Nebenfach Ethnologie nur zugelassen werden, wer:
  - a. an der Lehrveranstaltung "Einführung in die Ethnologie" teilgenommen hat;
  - b. folgende Leistungsnachweise erbracht hat:
    - 1 Leistungsnachweis frei wählbar aus einer der Einführungen in die vier systematischen Teilgebiete der Ethnologie:
      - Wirtschaft und Technologie,
      - Religion und Wissen,
      - Individuum und Soziale Organisation,
      - Politik und Recht,
    - 1 Leistungsnachweis aus dem Bereich Regionalspezifische Einführungen;
  - c. darüber hinaus weitere Lehrveranstaltungen im Umfang von 14 SWS besucht hat.
- (2) Gemäß § 16 besteht die Zwischenprüfung aus einem mündlichen Teil. Die eingegrenzten Themen

(Vertiefungsgebiete) der Zwischenprüfung ergeben sich aus den im Grundstudium Ethnologie angebotenen Pflichtveranstaltungen. Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann die Themen für die mündliche Prüfung mit dem Prüfer bzw. der Prüferin besprechen. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch (siehe § 7 Abs. 1 der Magisterprüfungsordnung).

III. Magisterprüfung

- (1) Gemäß § 20 Abs. 2 kann zur Magisterprüfung im Nebenfach Ethnologie nur zugelassen werden, wer:
  - a) zwei Leistungsnachweise aus den sechs Hauptstudiumsgebieten:
    - A. Wirtschaft, Technologie und Organisation,
    - B. Religion, Wissen und Rationalität,
    - C. Person, Körper und Identität,
    - D. Politik, Recht und Staat,
    - E. Schwerpunktregion,
    - F. Methoden und Theorienerworben hat;
  - b) weitere Lehrveranstaltungen im Umfang von 14 SWS besucht hat.
- (2) Gemäß § 21 gelten für die Durchführung zur Magisterprüfung im Nebenfach Ethnologie die folgenden Einzelbestimmungen:

Die Magisterprüfung im Nebenfach Ethnologie besteht aus

  1. einer Klausur und
  2. einer mündlichen Prüfung, und zwar gemäß § 21 Abs. 4 in dieser Reihenfolge.

In der Klausur und der mündlichen Prüfung sollen vertiefte Kenntnisse aus drei der sechs Hauptstudiumsgebiete nachgewiesen werden.

IV. Schlussbestimmungen

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach "Ethnologie" treten zum 01.10.2002 in Kraft.

---

Fachspezifische Bestimmungen zur Magisterprüfungsordnung  
der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg vom 15.05.2002  
für das Hauptfach "Lateinische Philologie"

I. Allgemeines

- (1) Gemäß § 2 Abs. 3 ist der Nachweis des Latinums und Graecums bis zur Zwischenprüfung erforderlich. Für den Erwerb dieser speziellen Sprachkenntnisse werden bis zu zwei Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 dauert die mündliche Prüfung in der Zwischenprüfung 40 Minuten und in der Magisterprüfung 60 Minuten.

- (3) Gemäß § 7 Abs. 3 beträgt die Dauer der Klausurarbeit in der Zwischenprüfung 180 Minuten und in der Magisterprüfung 240 Minuten.

II. Zwischenprüfung

- (1) Gemäß § 15 sind die fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen wie folgt:
  - Nachweis über den Abschluss der Sprachgrundausbildung im Lateinischen (eine lateinische



Sprachübung, eine lateinische Stilübung [Unterstufe], zwei Lektürekurse),

- drei Leistungsscheine: Lateinische Proseminare (davon zwei mit schriftlicher Hausarbeit),
- ein Leistungsschein: Rezeptionsgeschichtliche Übung,
- zwei Teilnahme­scheine: Vorlesungen zur Latinistik,
- ein Teilnahme­schein: Vorlesung zur griechischen Literatur,
- ein Teilnahme­schein: Einführung zur Klassischen Philologie,
- Latinum,
- Graecum.

(2) Gemäß § 16 unterziehen sich die Studierenden einer mündlichen und einer schriftlichen Prüfung. Das Bestehen der Klausur ist Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung. Die Klausur besteht aus zwei Teilen (Lateinisch-Deutsch und Deutsch-Lateinisch) von jeweils 90 Minuten.

Die Studierenden sollen in der Klausur nachweisen, dass sie in der Lage sind, einen mittelschweren lateinischen Prosatext ins Deutsche zu übersetzen und einen mittelschweren deutschen Text ins Lateinische zu übertragen.

In der mündlichen Prüfung sollen die Studierenden Überblickskenntnisse über die republikanische, kaiserzeitliche und spätantike lateinische Literatur nachweisen; sie sollen auch in der Lage sein, die Literaturproduktion in ihren historischen und kulturellen Kontext einzuordnen.

(3) Gemäß § 18 Abs. 2 ist die Zwischenprüfung insgesamt innerhalb von acht Wochen abzuschließen.

### III. Magisterprüfung

(1) Gemäß § 20 Abs. 2 gelten für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis über die Sprachausbildung im Lateinischen (eine lateinische Stilübung [Oberstufe], zwei Lektürekurse),
- zwei Leistungsscheine: Hauptseminare zur lateinischen Literatur (mit schriftlicher Hausarbeit),
- ein Leistungsschein: Seminar zur Rezeption der lateinischen Literatur der Antike,

- ein Leistungsschein: Übung zur lateinischen Epigraphik oder Paläographie,
- je ein Teilnahme­schein: Vorlesung zur lateinischen Philologie, zur historischen Sprachwissenschaft und zur Alten Geschichte oder zur Klassischen Archäologie.

(2) Gemäß § 21 Abs. 1 besteht die Magisterprüfung aus einer Klausur und einer mündlichen Prüfung.

Die Klausur besteht aus zwei Teilen (Lateinisch-Deutsch und Deutsch-Lateinisch) von je 120 Minuten Dauer. Das Bestehen der Klausur ist Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung.

In der schriftlichen Magisterprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind,

1. einen schwierigeren originalen lateinischen Prosa- oder Dichtertext ins Deutsche zu übersetzen und gegebenenfalls syntaktische Zusatzfragen zu beantworten und
2. einen schwierigeren deutschen Text, der wesentliche Kenntnisse der lateinischen Syntax voraussetzt und auf einem lateinischen Originaltext beruht, ins Lateinische zu übertragen.

In der mündlichen Prüfung sollen die Studierenden vertiefte Kenntnisse in drei Gebieten aus dem Bereich der antiken lateinischen Literatur (unter Einbezug des kulturellen Kontextes) und deren Rezeption nachweisen und fähig sein, die hermeneutischen Grundlagen der Interpretation von Literatur kritisch zu reflektieren.

Von den drei Prüfungsgebieten soll das eine einem lateinischen Dichter, das andere einem lateinischen Prosaschriftsteller gelten, das dritte ein rezeptionsgeschichtliches Thema betreffen. Für die mündliche Übersetzung eines Prosa- oder Dichtertextes wählen die Studierenden in Absprache mit dem Prüfer bzw. der Prüferin drei Prüfungsgebiete.

(3) Gemäß § 21 Abs. 4 sind die einzelnen Prüfungsleistungen in der folgenden Reihenfolge zu erbringen:

Das Bestehen der Klausur ist die Voraussetzung zur Zulassung zur mündlichen Prüfung. Die Magisterprüfung ist insgesamt innerhalb von acht Wochen abzuschließen. Das Thema der Magisterarbeit wird spätestens 12 Wochen nach bestandener Magisterprüfung ausgegeben.

### IV. Schlussbestimmungen

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach "Lateinische Philologie" treten zum 01.10.2002 in Kraft.

---

## Fachspezifische Bestimmungen zur Magisterprüfungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg vom 15.05.2002 für das Nebenfach "Lateinische Philologie"

### I. Allgemeines

(1) Gemäß § 2 Abs. 3 ist der Nachweis des Latinums bis zur Zwischenprüfung erforderlich. Für den Erwerb dieser speziellen Sprachkenntnisse wird ein Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(2) Gemäß § 6 Abs. 3 dauert die mündliche Prüfung in der Zwischenprüfung 40 Minuten und in der Magisterprüfung 60 Minuten.

(3) Gemäß § 7 Abs. 3 beträgt die Dauer der Klausurarbeit in der Zwischenprüfung 180 Minuten und in der Magisterprüfung 240 Minuten.

## II. Zwischenprüfung

(1) Gemäß § 15 sind die fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen wie folgt:

- Nachweis über die Sprachgrundausbildung im Lateinischen (eine lateinische Sprachübung I, drei Lektürekurse),
- zwei Leistungsscheine: Lateinische Proseminare (eines mit schriftlicher Hausarbeit),
- zwei Teilnahme­scheine: Vorlesungen zur lateinischen Literatur,
- ein Teilnahme­schein: Vorlesung zur griechischen Literatur,
- ein Teilnahme­schein: Einführung zur Klassischen Philologie,
- Latinum.

(2) Gemäß § 16 wählen die Studierenden zwischen einer schriftlichen Prüfung, in der sie einen mittel-schweren originalen lateinischen Prosatext in das Deutsche zu übersetzen haben, und einer mündlichen Prüfung. In letzterer werden die mündliche Übersetzung eines lateinischen Prosa- oder Dichtertextes und Überblickskenntnisse über die republikanische, kaiserzeitliche und spätantike lateinische Literatur und deren Rezeption gefordert. Die Studierenden sollen auch in der Lage sein, die Literaturproduktion in ihren historischen und kulturellen Kontext einzuordnen.

## III. Magisterprüfung

(1) Gemäß § 20 Abs. 2 gelten für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis über die Sprachausbildung im Lateinischen (zwei Lektürekurse),

- ein Leistungsschein: Hauptseminar zur lateinischen Literatur (mit Hausarbeit),
- ein Leistungsschein: Seminar zur Rezeption der lateinischen Literatur der Antike,
- ein Teilnahme­schein: Übung zur lateinischen Paläographie oder Epigraphik,
- zwei Teilnahme­scheine: Vorlesungen zur lateinischen Philologie,
- ein Teilnahme­schein: Vorlesung zur Alten Geschichte oder zur Klassischen Archäologie.

(2) Gemäß § 21 Abs. 1 wählen die Studierenden zwischen einer lateinisch-deutschen Übersetzungsklausur und einer mündlichen Prüfung.

Wählen sie die Klausur, so sollen sie nachweisen, dass sie einen schwierigeren originalen lateinischen Prosa- oder Dichtertext in das Deutsche übersetzen und gegebenenfalls syntaktische Zusatzfragen beantworten können. Im Falle der mündlichen Prüfung sollen die Studierenden vertiefte Kenntnisse in drei Gebieten aus dem Bereich der antiken lateinischen Literatur (unter Einbezug des kulturellen Kontextes) und deren Rezeption nachweisen und fähig sein, die hermeneutischen Grundlagen der Interpretation von Literatur kritisch zu reflektieren. Von den drei Prüfungsgebieten soll das eine einem lateinischen Dichter, das andere einem lateinischen Prosaschriftsteller gelten, das dritte ein rezeptionsgeschichtliches Thema betreffen. Die mündliche Übersetzung eines Prosa- oder Dichtertextes aus dem gewählten drei Gebieten ist Bestandteil der Prüfung.

## IV. Schlussbestimmungen

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach "Lateinische Philologie" treten zum 01.10.2002 in Kraft.

---

### Fachspezifische Bestimmungen zur Magisterprüfungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.05.2002 für das Hauptfach "Griechische Philologie"

## I. Allgemeines

(1) Gemäß § 2 Abs. 3 ist der Nachweis des Graecums und Latinums bis zur Zwischenprüfung erforderlich. Für den Erwerb dieser speziellen Sprachkenntnisse werden bis zu zwei Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(2) Gemäß § 6 Abs. 3 dauert die mündliche Prüfung in der Zwischenprüfung 40 Minuten und in der Magisterprüfung 60 Minuten.

(3) Gemäß § 7 Abs. 3 beträgt die Dauer der Klausurarbeit in der Zwischenprüfung 180 Minuten und in der Magisterprüfung 240 Minuten.

## II. Zwischenprüfung

(1) Gemäß § 15 sind die fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen wie folgt:

- Nachweis über den Abschluss der Sprachgrundausbildung im Griechischen (zwei griechische Stilübungen [Unterstufe], zwei Lektürekurse),

- drei Leistungsscheine: Griechische Proseminare (davon zwei mit schriftlicher Hausarbeit),
- ein Leistungsschein: Rezeptionsgeschichtliche Übung,
- zwei Teilnahme­scheine: Vorlesungen zur griechischen Literatur,
- ein Teilnahme­schein: Vorlesung zur lateinischen Literatur,
- ein Teilnahme­schein: Einführung zur Klassischen Philologie,
- Graecum,
- Latinum.

(2) Gemäß § 16 unterziehen sich die Studierenden einer mündlichen und schriftlichen Prüfung.

Die Klausur besteht aus zwei Teilen (Griechisch-Deutsch und Deutsch-Griechisch) von jeweils 90 Minuten.

Die Studierenden sollen nachweisen, dass sie in der Lage sind, einen originalen griechischen Prosatext ins

Deutsche zu übersetzen und einen mittelschweren deutschen Text ins Griechische zu übertragen. Das Bestehen der Klausur ist Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung.

In einer mündlichen Prüfung werden vertiefte Kenntnisse über mehrere Gebiete der griechischen Literatur und deren Rezeption gefordert.

(3) Gemäß § 18 Abs. 2 ist die Zwischenprüfung insgesamt innerhalb von 8 Wochen abzuschließen.

### III. Magisterprüfung

(1) Gemäß § 20 Abs. 2 gelten für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis über die Sprachausbildung im Griechischen (eine griechische Stilübung [Oberstufe], zwei Lektürekurse),
- zwei Leistungsscheine: Hauptseminare zur griechischen Literatur (mit schriftlicher Hausarbeit),
- ein Leistungsschein: Seminar zur Rezeptionsgeschichte der griechischen Literatur der Antike,
- ein Leistungsschein: Übung zur Papyrologie oder Epigraphik,
- je ein Teilnahmechein: Vorlesung zur lateinischen Philologie, zur historischen Sprachwissenschaft und zur Alten Geschichte oder Klassischen Archäologie.

(2) Gemäß § 21 Abs. 1 besteht die Magisterprüfung aus einer Klausur und einer mündlichen Prüfung.

Die Klausur besteht aus zwei Teilen (Griechisch-Deutsch und Deutsch-Griechisch) von je 120 Minuten.

Das Bestehen der Klausur ist Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung.

In der schriftlichen Magisterprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie einen längeren originalen griechischen Prosatext oder einen entsprechenden Dichtertext ins Deutsche übersetzen und gegebenenfalls syntaktische Zusatzfragen beantworten können, und ebenso, dass sie einen mittelschweren deutschen Text, der wesentliche Kenntnisse der griechischen Syntax voraussetzt und auf einem griechischen Originaltext beruht, ins Griechische übersetzen können.

In der mündlichen Prüfung sollen die Studierenden umfassende Kenntnisse der griechischen Sprache und Literatur und deren Rezeption nachweisen. Die Studierenden können in Absprache mit dem Prüfer bzw. der Prüferin drei Sachgebiete wählen, davon sollte eines einen Dichter, eines einen Prosaschriftsteller und das dritte ein Epochenthema betreffen.

(3) Gemäß § 21 Abs. 4 sind die einzelnen Prüfungsleistungen in der folgenden Reihenfolge zu erbringen:

Das Bestehen der Klausur ist die Voraussetzung zur Zulassung der mündlichen Prüfung. Die Magisterprüfung ist insgesamt innerhalb von acht Wochen abzuschließen. Das Thema der Magisterarbeit wird spätestens 12 Wochen nach bestandener Magisterprüfung ausgegeben.

### IV. Schlussbestimmungen

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach "Griechische Philologie" treten zum 01.10.2002 in Kraft.

---

## Fachspezifische Bestimmungen zur Magisterprüfungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.05.2002 für das Nebenfach "Griechische Philologie"

### I. Allgemeines

(1) Gemäß § 2 Abs. 3 ist der Nachweis des Graecums bis zur Zwischenprüfung erforderlich. Für den Erwerb dieser speziellen Sprachkenntnisse werden zwei Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(2) Gemäß § 6 Abs. 3 dauert die mündliche Prüfung in der Zwischenprüfung 40 Minuten und in der Magisterprüfung 60 Minuten.

(3) Gemäß § 7 Abs. 3 beträgt die Dauer der Klausurarbeit in der Zwischenprüfung 180 Minuten und in der Magisterprüfung 240 Minuten.

### II. Zwischenprüfung

(1) Gemäß § 15 sind die fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen wie folgt:

- Nachweis über die Sprachgrundausbildung im Griechischen (drei Lektürekurse),
- zwei Leistungsscheine: Griechische Proseminare (eines mit schriftlicher Hausarbeit),
- zwei Teilnahmecheine: Vorlesungen zur griechischen Literatur,

- ein Teilnahmechein: Vorlesung zur lateinischen Literatur,
- ein Teilnahmechein: Einführung zur Klassischen Philologie,
- Graecum.

(2) Gemäß § 16 wählen die Studierenden zwischen einer schriftlichen Prüfung, bei der sie einen originalen griechischen Prosatext ins Deutsche zu übersetzen haben, und einer mündlichen Prüfung, in der Überblickkenntnisse über mehrere Gebiete der griechischen Literatur und deren Rezeption gefordert werden. Die mündliche Übersetzung eines Prosaschriftstellers oder eines Dichters ist ebenfalls Bestandteil der mündlichen Prüfung.

### III. Magisterprüfung

(1) Gemäß § 20 Abs. 2 gelten für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis über die Sprachausbildung im Griechischen (zwei Lektürekurse),
- ein Leistungsschein: Hauptseminar zur griechischen Literatur (mit schriftlicher Hausarbeit),

- ein Leistungsschein: Seminar zur Rezeption der griechischen Literatur der Antike,
- ein Teilnahmechein: Übung zur Papyrologie oder Epigraphik,
- zwei Teilnahmecheine: Vorlesungen zur griechischen Philologie,
- ein Teilnahmechein: Vorlesung zur Alten Geschichte oder zur Klassischen Archäologie.

(2) Gemäß § 21 Abs. 1 wählen die Studierenden zwischen einer griechisch-deutschen Übersetzungsklausur und einer mündlichen Prüfung.

In dieser haben sie umfassende Kenntnisse der griechischen Sprache und Literatur sowie deren Rezeption

nachzuweisen. Die Studierenden können in Absprache mit dem Prüfer bzw. der Prüferin drei Sachgebiete wählen, davon sollte eines einen Dichter, eines einen Prosaschriftsteller und das dritte ein Epochenthema betreffen. Die mündliche Übersetzung eines Prosaschriftstellers oder eines Dichters ist ebenfalls Bestandteil der mündlichen Prüfung.

#### IV. Schlussbestimmungen

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach "Griechische Philologie" treten zum 01.10.2002 in Kraft.

### Fachspezifische Bestimmungen zur Magisterprüfungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.05.2002 für das Hauptfach "Alte Geschichte"

#### I. Allgemeines

(1) Gemäß § 2 Abs. 3 sind folgende spezielle Sprachkenntnisse zu erbringen:

- Nachweis des Latinums,
- Nachweis des Graecums oder gleichwertiger Kenntnisse des Altgriechischen,
- Englischkenntnisse im Umfang von mindestens 4 Jahren aufsteigenden Schulunterrichtes,
- Kenntnisse einer modernen romanischen, slawischen oder nahöstlichen Sprache bzw. des Neugriechischen im Umfang von mindestens 3 Jahren aufsteigenden Schulunterrichtes.

Für den Erwerb dieser speziellen Sprachkenntnisse werden bis zu zwei Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(2) Gemäß § 6 Abs. 3 dauert die mündliche Prüfung für das Fach Alte Geschichte in der Zwischenprüfung 30 Minuten und in der Magisterprüfung 60 Minuten.

(3) Gemäß § 7 Abs. 3 beträgt die Dauer der Klausurarbeit in der Zwischenprüfung 120 Minuten und in der Magisterprüfung 240 Minuten.

#### II. Zwischenprüfung

(1) Gemäß § 15 sind die fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen wie folgt:

- Leistungsschein an der Übung zur Einführung in Quellen und Methoden der Alten Geschichte,
- zwei Leistungsscheine über Proseminare mit schriftlicher Hausarbeiten,
- zwei Teilnahmecheine über erfolgreiche Übungen zur historischen Interpretation antiker literarischer Texte,
- Teilnahmechein über 2 Übungen zu dinglichen Quellen in altertumswissenschaftlichen Nachbardisziplinen,
- Teilnahmechein über Vorlesungen zur Alten Geschichte und zu mindestens drei Nachbardisziplinen,
- Latinum,
- Graecum.

(2) Gemäß § 16 besteht die Zwischenprüfung aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

Das Bestehen der Klausur ist Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung.

In der Zwischenprüfung sollen die Studierenden den Nachweis erbringen, dass sie die sachlichen und methodischen Grundlagen des Faches Alte Geschichte beherrschen und so über die Voraussetzungen für eine Teilnahme am Hauptstudium verfügen.

Gegenstand des schriftlichen Prüfungsteiles ist die historische Interpretation einer schriftlich vorgelegten Quelle. Chronologisch und sachlich muss sich der Gegenstand auf die Thematik althistorischer Lehrveranstaltungen beziehen, die die Studierenden im Laufe des Grundstudiums besucht haben.

Etwa die Hälfte der Dauer des mündlichen Prüfungsteiles soll der Überprüfung des allgemeinen Überblickswissens über den Gegenstand des Faches, die übrige Zeit der vertieften Behandlung eines mit den Studierenden jeweils vorher zu vereinbarenden Themenschwerpunktes gewidmet sein.

(3) Gemäß § 18 Abs. 2 ist die Zwischenprüfung innerhalb von 8 Wochen abzuschließen.

#### III. Magisterprüfung

(1) Gemäß § 20 Abs. 2 gelten für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen:

- Leistungsschein über zwei Hauptseminare und Teilnahmechein über ein Hauptseminar,
- Leistungsschein über eine Übung / ein Proseminar aus Nachbardisziplinen mit schriftlicher Arbeit,
- Teilnahmechein an je einer Übung zur Epigraphik, Numismatik, Papyrologie und historischen Interpretation literarischer Texte (insgesamt drei Übungen),
- Teilnahmechein an Vorlesungen zur Alten Geschichte und zu mindestens drei philologisch-historischen Nachbardisziplinen,
- Nachweis über erfolgreiche Exkursionsteilnahme.

(2) Gemäß § 21 Abs. 1 sind in der Magisterprüfung eine Klausur und eine mündliche Prüfung zu absolvieren.

Für die Klausur werden den Studierenden drei Themen gestellt, darunter eine Quelleninterpretation.

Eines der Themen ist zu bearbeiten. Der Text der Quelleninterpretation wird Studierenden im Hauptfach Alte Geschichte in Griechisch oder Latein vorgelegt. Als Hilfe wird durch die Universität ein zweisprachiges Wörterbuch (griechisch-deutsch bzw. lateinisch-deutsch) zur Verfügung gestellt.

Das Bestehen der schriftlichen Prüfung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung.

Die mündliche Prüfung behandelt zu etwa einem Drittel sachlich-historisches Überblickswissen zur Alten

Geschichte und zu etwa zwei Dritteln von den Studierenden in der Klausur nicht behandelte, mit den Prüfern und Prüferinnen abgesehene Gegenstandsbereiche.

(3) Gemäß § 21 Abs. 4 sind die einzelnen Prüfungsleistungen in der folgenden Reihenfolge zu erbringen:

Die Magisterarbeit wird angefertigt und eingereicht vor der Magisterprüfung. Die Klausur wird vor der mündlichen Prüfung geschrieben.

#### IV. Schlussbestimmungen

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach "Alte Geschichte" treten zum 01.10.2002 in Kraft.

---

### Fachspezifische Bestimmungen zur Magisterprüfungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.05.2002 für das Nebenfach "Alte Geschichte"

#### I. Allgemeines

(1) Gemäß § 2 Abs. 3 sind folgende spezielle Sprachkenntnisse zu erbringen:

- Nachweis des Latinums,
- Englischkenntnisse im Umfang von mindestens 4 Jahren aufsteigenden Schulunterrichtes.

Für den Erwerb dieser speziellen Sprachkenntnisse wird ein Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(2) Gemäß § 6 Abs. 3 dauert die mündliche Prüfung in der Zwischenprüfung 30 Minuten und in der Magisterprüfung 60 Minuten.

(3) Gemäß § 7 Abs. 3 beträgt die Dauer der Klausurarbeit in der Zwischenprüfung 120 Minuten und in der Magisterprüfung 240 Minuten.

#### II. Zwischenprüfung

(1) Gemäß § 15 sind die fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen wie folgt:

- Leistungsschein über eine Übung zur Einführung in Quellen und Methoden der Alten Geschichte,
- Leistungsscheine über ein Proseminare, Teilnahmeschein über ein Proseminar, davon eines mit schriftlicher Hausarbeit,
- Teilnahmeschein über eine Übung zur historischen Interpretation antiker literarischer Texte,
- Teilnahmescheine über Vorlesungen zur Alten Geschichte und ihren Nachbardisziplinen.

(2) Gemäß § 16 wählen die Studierenden zwischen einer schriftlichen und mündlichen Prüfung.

In der Zwischenprüfung sollen die Studierenden den Nachweis erbringen, dass sie die sachlichen und methodischen Grundlagen des Faches Alte Geschichte beherrschen und so über die Voraussetzungen für eine Teilnahme am Hauptstudium verfügen.

Gegenstand der schriftlichen Prüfung ist die historische Interpretation einer schriftlich vorgelegten Quelle. Chronologisch und sachlich muss sich der Gegenstand auf die Thematik althistorischer Lehrveranstaltungen

beziehen, die die Studierenden im Laufe des Grundstudiums besucht haben.

Etwa die Hälfte der Dauer der mündlichen Prüfung soll der Überprüfung des allgemeinen Überblickswissens über den Gegenstand des Faches, die übrige Zeit der vertieften Behandlung eines mit dem Prüfling abgesehenen Themenschwerpunktes aus einer von ihm in der Alten Geschichte besuchten Veranstaltung gewidmet sein.

#### III. Magisterprüfung

(1) Gemäß § 20 Abs. 2 gelten für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen:

- Leistungsschein über ein Hauptseminar und ein Teilnahmeschein über ein Hauptseminar, davon eines mit schriftlicher Arbeit,
- Teilnahmeschein an einer Übung zur Wahl in Papyrologie oder Epigraphik oder Numismatik oder der historischen Interpretation antiker literarischer Texte,
- Teilnahmeschein an einer Übung bzw. einem Proseminar aus einer alttumswissenschaftlichen Nachbardisziplinen,
- Teilnahmescheine über Vorlesungen zur Alten Geschichte und ihren Nachbardisziplinen,
- Nachweise über erfolgreiche Exkursionsteilnahme.

(2) Gemäß § 21 Abs. 1 wählen die Studierenden zwischen einer Klausur und einer mündlichen Prüfung.

Den Studierenden werden drei Themen gestellt, darunter eine Quelleninterpretation. Eines der Themen ist zu bearbeiten. Der Text der Quelleninterpretation wird Studierenden, wenn sie die schriftliche Prüfungsform gewählt haben, in Latein vorgelegt. Als Hilfe wird durch die Universität ein zweisprachiges Wörterbuch (lateinisch-deutsch) zur Verfügung gestellt.

Die mündliche Prüfung behandelt zu etwa einem Drittel sachlich-historisches Überblickswissen zur Alten Geschichte und zu etwa zwei Dritteln mit den Prüfern

und Prüferinnen abgesprochene Gegenstandsbereiche.

#### IV. Schlussbestimmungen

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach "Alte Geschichte" treten zum 01.10.2002 in Kraft.

---

Fachspezifische Bestimmungen zur Magisterprüfungsordnung  
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.05.2002  
für das Hauptfach "Kunstgeschichte"

#### I. Allgemeines

(1) Gemäß § 2 Abs. 3 ist der Nachweis des Latinums erforderlich.

Für den Erwerb dieser speziellen Sprachkenntnisse wird ein Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(2) Gemäß § 6 Abs. 1 können vom Prüfling drei zu prüfende Vertiefungsgebiete benannt werden.

(3) Gemäß § 6 Abs. 3 dauert die mündliche Prüfung 60 Minuten.

(4) Gemäß § 7 Abs. 1 können für Klausurarbeiten drei Themen zur Auswahl gegeben werden.

(5) Gemäß § 7 Abs. 3 beträgt die Dauer der Klausurarbeiten 240 Minuten.

#### II. Zwischenprüfung

(1) Gemäß § 15 sind die fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen wie folgt:

- zwei Leistungsscheine über obligatorische Proseminare: Architektonische Formenlehre und Einführung in die Ikonographie,
- zwei Leistungsscheine über fakultative Proseminare: fakultativ aus dem Lehrangebot zur europäischen Kunstgeschichte, aber unter Berücksichtigung verschiedener Epochen (Mittelalter, Neuzeit, Moderne) und verschiedener Gattungen (Malerei, Plastik, etc.),
- zwei Nachweise über eine obligatorische Veranstaltung zur Einführung in die Kunstgeschichte und einer weiteren, aus dem Grundstudiumsangebot frei wählbaren Lehrveranstaltung,
- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an vier eintägigen Exkursionen; auch mehrtägige Exkursionen sind möglich,
- Nachweis des Latinums,
- Nachweis von Kenntnissen in zwei modernen Fremdsprachen (Abiturniveau, eine Sprache nach sechsjährigem Unterricht oder vergleichbarem Zertifikat).

(2) Gemäß § 16 soll der Studierende in der Zwischenprüfung folgendes nachweisen:

- Überblickskenntnisse der europäischen Kunstgeschichte von der frühchristlichen Zeit bis zur Gegenwart,
- Fähigkeiten zur Analyse und Interpretation von Architektur und Werken bildender Kunst,
- Kenntnisse der Arbeitsmittel, Methoden, Quellen, Theorie und Geschichte des Faches,

- Kenntnisse der Ikonographie: mythologische, christliche und literarische Themen.

Die mündliche Prüfung besteht aus drei Teilen: aus einer Kenntnisprüfung über Kunstgeschichte Sachsen-Anhalts oder der Stadt Halle und ihrer Umgebung und aus zwei Teilen über Inhalte, die auf den während des Grundstudiums besuchten kunsthistorischen Vorlesungen basieren.

In Ausnahmefällen kann auf Antrag anstelle der mündlichen Prüfung eine schriftliche als Zwischenprüfungsleistung erbracht werden.

Die Zwischenprüfungsnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Note der bestandenen mündlichen Prüfung und dem Durchschnittswert der zur Zwischenprüfung verlangten benoteten Scheine im Sinne eines studienbegleitenden Anteils der Zwischenprüfung.

#### III. Magisterprüfung

(1) Gemäß § 20 Abs. 2 gelten für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden Einzelbestimmungen:

- vier Leistungsscheine über Hauptseminare: fakultativ aus dem Lehrangebot zur europäischen Kunstgeschichte, drei davon aufgrund schriftlich ausgearbeiteter Referate von 20-25 Seiten,
- Nachweis über erfolgreiche Teilnahme an einer Hauptexkursion (in der Regel mindestens acht Tage),
- Nachweis eines vier- bis sechswöchigen Praktikums in einer kunstwissenschaftlichen Einrichtung (Museen, Landesämter für Denkmalpflege u.a.), das auch während des Grundstudiums absolviert werden kann.

(2) Gemäß § 21 Abs. 1 sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: Klausur und mündliche Prüfung.

Für die Klausur werden drei Schwerpunkte vereinbart. Davon werden dem Studierenden drei Themen gestellt, wovon er eines zu bearbeiten hat.

Die mündliche Prüfung umfasst die vereinbarten Schwerpunktgebiete.

(3) Gemäß § 21 Abs. 4 setzt die mündliche Prüfung das Bestehen der Klausur voraus.

Das Thema der Magisterarbeit muss spätestens 12 Wochen nach der Magisterprüfung ausgegeben werden.

#### IV. Schlussbestimmungen

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach "Kunstgeschichte" treten zum 01.10.2002 in Kraft.

Fachspezifische Bestimmungen zur Magisterprüfungsordnung  
der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg vom 15.05.2002  
für das Nebenfach "Kunstgeschichte"

I. Allgemeines

(1) Gemäß § 2 Abs. 3 ist der Nachweis des Latinums erforderlich.

Für den Erwerb dieser speziellen Sprachkenntnisse wird ein Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(2) Gemäß § 6 Abs. 1 können vom Prüfling zwei zu prüfende Vertiefungsgebiete benannt werden.

(3) Gemäß § 6 Abs. 3 dauert die mündliche Prüfung in der Zwischenprüfung 40 Minuten und in der Magisterprüfung 60 Minuten.

(4) Gemäß § 7 Abs. 1 können zwei Themen zur Auswahl gegeben werden.

II. Zwischenprüfung

(1) Gemäß § 15 sind die fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen wie folgt:

- ein Leistungsschein über ein obligatorisches Proseminar: Architektonische Formenlehre oder Einführung in die Ikonographie,
- ein Leistungsschein über ein fakultatives Proseminar: fakultativ aus dem Lehrangebot zur europäischen Kunstgeschichte,
- ein Nachweis über eine obligatorische Veranstaltung zur Einführung in die Kunstgeschichte,
- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an zwei eintägigen Exkursionen; auch mehrtägige Exkursionen sind möglich,
- Nachweis des Latinums.

(2) Gemäß § 16 soll der Studierende in der Zwischenprüfung folgendes nachweisen:

- Überblickskenntnisse der europäischen Kunstgeschichte von der frühchristlichen Zeit bis zur Gegenwart,
- Fähigkeiten zur Analyse und Interpretation von Architektur und Werken bildender Kunst,
- Kenntnisse der Arbeitsmittel, Methoden, Quellen, Theorie und Geschichte des Faches,

- Kenntnisse der Ikonographie: mythologische, christliche und literarische Themen.

Die mündliche Prüfung besteht aus drei Teilen: aus einer Kenntnisprüfung über Kunstgeschichte Sachsen-Anhalts oder der Stadt Halle und ihrer Umgebung und aus zwei Teilen über Inhalte, die auf den während des Grundstudiums besuchten kunsthistorischen Vorlesungen basieren.

In Ausnahmefällen kann auf Antrag anstelle der mündlichen Prüfung eine schriftliche als Zwischenprüfungsleistung erbracht werden.

Die Zwischenprüfungsnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Note der bestandenen mündlichen Prüfung und dem Durchschnittswert der zur Zwischenprüfung verlangten benoteten Scheine im Sinne eines studienbegleitenden Anteils der Zwischenprüfung.

III. Magisterprüfung

(1) Gemäß § 20 Abs. 2 gelten für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden Einzelbestimmungen:

- zwei Leistungsscheine über Hauptseminare: fakultativ aus dem Lehrangebot zur europäischen Kunstgeschichte aufgrund schriftlich ausgearbeiteter Referate von 20-25 Seiten,
- Nachweis über erfolgreiche Teilnahme an einer mehrtägigen Exkursion.

(2) Gemäß § 21 Abs. 1 ist folgende Prüfungsleistung zu erbringen: mündliche Prüfung.

Für die Prüfung werden zwei Schwerpunkte vereinbart. Davon werden dem Studierenden zwei Themen gestellt, wovon er eines zu bearbeiten hat.

IV. Schlussbestimmungen

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach "Kunstgeschichte" treten zum 01.10.2002 in Kraft.

Fachspezifische Bestimmungen zur Magisterprüfungsordnung  
der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg vom 15.05.2002  
für das Hauptfach "Arabistik"

I. Allgemeines

(1) Gemäß § 2 Abs. 3 sind Kenntnisse im Arabischen zu erwerben. Für den Erwerb dieser speziellen Sprachkenntnisse werden bis zu zwei Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Wegen weiterer Sprachkenntnisse als Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung siehe die entsprechenden Abschnitte.

(2) Gemäß § 6 Abs. 3 dauert die mündliche Zwischenprüfung 40 Minuten und die mündliche Magisterprüfung 60 Minuten.

(3) Gemäß § 7 Abs. 3 beträgt die Dauer der Klausuren in der Zwischenprüfung 120 Minuten und in der Magisterprüfung 240 Minuten.

## II. Zwischenprüfung

(1) Gemäß § 15 sind die fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen die folgenden:

- Nachweise über den erfolgreichen Abschluss der Sprachausbildung im Arabischen (Morphologie und Syntax des Arabischen, Einfache Lektüre und Klassische Texte),
- Leistungsscheine über die Teilnahme an den Vorlesungen (Klausur) "Einführung in Religion und Schrifttum des Islam" und "Einführung in die Geschichte der islamischen Länder" (diese Nachweise sind studienbegleitende Bestandteile der Zwischenprüfung),
- Leistungsscheine zu zwei Proseminaren,
- Teilnahmescheine über obligatorische Lehrveranstaltungen,
- Nachweis über Kenntnisse in zwei modernen europäischen Fremdsprachen (Abitur oder gleichwertiges Niveau).

(2) Gemäß § 16 sind folgende Teilprüfungen in der Zwischenprüfung im Hauptfach abzulegen:

- Klausur  
Übersetzung eines mittelschweren arabischen originalen Prosatextes ins Deutsche und sprachliche Erläuterung.
- Mündliche Prüfung  
In ihr muss die Verständnisfähigkeit im Arabischen unter Beweis gestellt werden.
- Studienbegleitender Anteil  
wird durch die zensierten Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den Einführungsveranstaltungen erbracht (siehe Zulassungsvoraussetzungen).

(3) Gemäß § 18 Abs. 2 ist die Zwischenprüfung innerhalb von vier Wochen abzulegen.

## III. Magisterprüfung

(1) Gemäß § 20 Abs. 2 gelten für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweise über die Sprachausbildung im Arabischen (Grammatik und Sprachübungen zur arabischen Sprache von mindestens 8 SWS),
- Leistungsscheine über Referate und Hausarbeiten zu zwei Hauptseminaren in den Stoffgebieten:
  1. Klassische arabische Literatur oder Modernes arabisches Schrifttum,
  2. Arabische Quellenkunde.
- Teilnahmescheine an den obligatorischen Lehrveranstaltungen.

(2) Gemäß § 21 Abs. 1 sind folgende Teilprüfungen in der Magisterprüfung zu erbringen:

- Klausur  
Übersetzung eines längeren anspruchsvollen arabischen Prosatextes unter Erläuterung sprachlicher Besonderheiten ins Deutsche. Inhaltliche Erschließung dieses Textes durch Beantwortung von Zusatzfragen. Bei Prüfungsfragen aus dem Bereich sehr schwieriger klassischer Texte wird die Hinzuziehung von Wörterbüchern gestattet.
- Mündliche Prüfung  
In der mündlichen Prüfung wird ein kurzer originaler arabischer Text gelesen und übersetzt. Der Text bildet den Ausgangspunkt für eine Befragung nach dem näheren und weiteren historischen und literarischen Kontext. Einige Fragen müssen auf Arabisch beantwortet werden.

(3) Gemäß § 21 Abs. 4 sind die einzelnen Prüfungsleistungen in der folgenden Reihenfolge zu erbringen:

1. Klausur,
2. mündliche Prüfung.

Die Magisterprüfung ist innerhalb von vier Wochen abzulegen.

Das Thema der Magisterarbeit wird spätestens zwölf Wochen nach bestandener Magisterprüfung ausgegeben.

## IV. Schlussbestimmungen

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach "Arabistik" treten zum 01.10.2002 in Kraft.

---

### Fachspezifische Bestimmungen zur Magisterprüfungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.05.2002 für das Nebenfach "Arabistik"

#### I. Allgemeines

(1) Gemäß § 2 Abs. 3 sind Kenntnisse im Arabischen zu erwerben. Für den Erwerb dieser speziellen Sprachkenntnisse werden bis zu zwei Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(2) Gemäß § 7 Abs. 3 beträgt die Dauer der Klausuren in der Zwischenprüfung 120 Minuten und in der Magisterprüfung 240 Minuten.

#### II. Zwischenprüfung

(1) Gemäß § 15 sind die fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen wie folgt:

- Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an der Sprachgrundausbildung im Arabischen (Morphologie und Syntax des Arabischen, Einfache Lektüre, Sprachübungen),
  - Leistungsschein über eine Vorlesung (Klausur) "Einführung in Religion und Schrifttum des Islam" oder "Einführung in die Geschichte der islamischen Länder",
  - Leistungsschein über Referat oder Hausarbeit in einem Proseminar,
  - Teilnahmescheine über die obligatorischen Lehrveranstaltungen.
- (2) Gemäß § 16 ist eine Klausur zu schreiben.



- Klausur  
Übersetzung eines mittelschweren arabischen originalen Prosatextes ins Deutsche und sprachliche Erläuterung.
- Studienbegleitender Anteil  
wird durch die zensierte Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den Einführungsveranstaltungen erbracht (siehe Zulassungsvoraussetzungen).

### III. Magisterprüfung

(1) Gemäß § 20 Abs. 2 gelten für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweise über die Sprachausbildung im Arabischen (Sprachübungen und arabische Grammatik von insgesamt mindestens 7 SWS),
- ein Leistungsschein über eine Hausarbeit aus den Hauptseminaren in den Stoffgebieten Klassische

arabische Literatur oder Modernes arabisches Schrifttum,

- ein Leistungsschein zum Hauptseminar Arabische Quellenkunde,
- Teilnahme­scheine über die obligatorischen Lehrveranstaltungen.

(2) Gemäß § 21 Abs. 1 ist eine Klausur zu schreiben.

- Klausur  
Übersetzung eines längeren anspruchsvollen arabischen Prosatextes unter Erläuterung sprachlicher Besonderheiten ins Deutsche. Inhaltliche Erschließung dieses Textes durch Beantwortung von Zusatzfragen. Bei Prüfungsfragen aus dem Bereich sehr schwieriger klassischer Texte wird die Hinzuziehung von Wörterbüchern gestattet.

### IV. Schlussbestimmungen

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach "Arabistik" treten zum 01.10.2002 in Kraft.

## Fachspezifische Bestimmungen zur Magisterprüfungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.05.2002 für das Hauptfach "Islamwissenschaft"

### I. Allgemeines

(1) Gemäß § 2 Abs. 3 sind für das Fach Islamwissenschaft Kenntnisse des Arabischen zu erbringen. Für den Erwerb dieser speziellen Sprachkenntnisse werden bis zu zwei Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(2) Gemäß § 6 Abs. 3 dauert die mündliche Prüfung in der Zwischenprüfung 40 Minuten und in der Magisterprüfung 60 Minuten.

(3) Gemäß § 7 Abs. 3 beträgt die Dauer der Klausur in der Zwischenprüfung 120 Minuten und in der Magisterprüfung 240 Minuten.

### II. Zwischenprüfung

(1) Gemäß § 15 sind die fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen die folgenden:

- Nachweis über Kenntnisse in zwei modernen europäischen Sprachen (Abitur oder gleichwertiges Niveau),
- Belege über die erfolgreiche Teilnahme an den obligatorischen Lehrveranstaltungen, die im Folgenden nach A (Islamwissenschaft Hauptfach ohne Verbindung mit Arabistik) und B (Islamwissenschaft Hauptfach in Verbindung mit Arabistik als Nebenfach) getrennt ausgewiesen werden, sowie die jeweils genannten Leistungsnachweise.

A. Islamwissenschaft ohne Verbindung mit dem Studiengang Arabistik:

- Nachweise über die Sprachausbildung im Arabischen (Morphologie und Syntax, Sprachübungen und Lektürekurs),
- Nachweis über die Sprachausbildung zur persischen bzw. türkischen Sprache,

- je ein Leistungsschein (Klausur) über die Lehrveranstaltungen "Religion und Schrifttum des Islam" und "Einführung in die Geschichte der islamischen Länder". Diese Nachweise sind studienbegleitende Bestandteile der Zwischenprüfung,

- Leistungsscheine über Referate oder Hausarbeiten zu zwei Proseminaren,
- Teilnahme­scheine über die obligatorischen Lehrveranstaltungen.

B. Islamwissenschaft in Verbindung mit Arabistik als Nebenfach

- Nachweis über die Sprachausbildung zur persischen bzw. türkischen Sprache,
- Leistungsscheine über Referate oder Hausarbeiten zu drei Proseminaren,
- Teilnahme­scheine über die obligatorischen Lehrveranstaltungen.

(2) Gemäß § 16 ist eine Klausur und eine mündliche Prüfung zu absolvieren:

A. Islamwissenschaft ohne Verbindung mit dem Studiengang Arabistik

- Klausur: Übersetzung eines mittelschweren arabischen originalen Prosatextes ins Deutsche mit sprachlichen Erläuterungen.
- Mündliche Prüfung: In ihr muss die Verständn­sfähigkeit im Arabischen unter Beweis gestellt werden.
- Studienbegleitender Anteil: wird durch die Leistungsscheine über die Einführungsveranstaltungen erbracht (siehe Zulassungsvoraussetzungen).

B. Islamwissenschaft in Verbindung mit dem Studiengang Arabistik als Nebenfach

- Klausur: Grundlegende und sachkundige Darstellung zu einer Themenstellung zu einem der behandelten Sachgebiete, möglicherweise unter Einschluss eines kurzen Textes.
- Mündliche Prüfung: Verständnisfähigkeit im Arabischen.
- Studienbegleitender Anteil: abgedeckt im Nebenfach Arabistik.

### III. Magisterprüfung

(1) Gemäß § 20 Abs. 2 gelten für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen:

#### A. Islamwissenschaft ohne Verbindung mit dem Studiengang Arabistik

- Nachweis über die Sprachausbildung im Arabischen,
- Nachweis über die Sprachausbildung im Persischen bzw. Türkischen,
- Nachweis über die Teilnahme an einem Lektürekurs über einen einfachen klassischen persischen bzw. modernen türkischen Text,
- Leistungsscheine (Referate und Hausarbeiten) zu vier Hauptseminaren in den Stoffgebieten
  1. Islamische Religions- und Geistesgeschichte,
  2. Arabische Quellenkunde,
  3. Klassisches persisches Schrifttum oder Modernes persisches bzw. türkisches Schrifttum,
  4. Islamische Geschichte,
- Teilnahme­schein über die obligatorischen Lehrveranstaltungen.

#### B. Islamwissenschaft in Verbindung mit dem Studiengang Arabistik als Nebenfach

- Nachweise über die Sprachausbildung im Persischen und einer dritten Hauptsprache der islamischen Welt,
- Teilnahme­schein an einem Lektürekurs über einen klassischen persischen Text,
- Leistungsscheine (Referate oder Hausarbeiten) zu vier Hauptseminaren in den Stoffgebieten
  1. Islamische Religions- und Geistesgeschichte,

2. Klassisches persisches Schrifttum,
3. Modernes persisches bzw. türkisches Schrifttum,
4. Islamische Geschichte,

- Teilnahme­schein über die obligatorischen Lehrveranstaltungen.

(2) Gemäß § 21 Abs. 1 sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

#### A. Islamwissenschaft ohne Verbindung mit dem Studiengang Arabistik

- Klausur: Übersetzung eines längeren anspruchsvollen arabischen originalen Prosatextes ohne Hilfsmittel und unter Erläuterung sprachlicher Besonderheiten ins Deutsche.
- Mündliche Prüfung: Lesen, Übersetzen und Kommentieren eines kurzen originalen arabischen oder persischen Textes. Der Text bildet den Ausgangspunkt für eine Befragung nach dem näheren und weiteren historischen und literarischen Kontext. Einige Fragen müssen in der geprüften Sprache beantwortet werden.

#### B. Islamwissenschaft in Verbindung mit dem Studiengang Arabistik als Nebenfach

- Klausur: Darstellung einer Themenstellung, die einen persischen bzw. türkischen Originaltext einbezieht, in einer systematischen, terminologisch genauen und den inhaltlichen Gesichtspunkten Rechnung tragenden Darstellung.
- Mündliche Prüfung: Lesen, Übersetzen und Kommentieren eines kurzen Originaltextes in persischer oder einer anderen Sprache aus dem islamischen Raum. Der Text bildet den Ausgangspunkt für eine Befragung nach dem näheren und weiteren historischen und literarischen Kontext. Einige Fragen müssen in der geprüften Sprache beantwortet werden.

(3) Gemäß § 21 Abs. 4 erfolgt die mündliche Prüfung erst nach bestandener Klausur.

Das Thema der Magisterarbeit wird spätestens zwölf Wochen nach bestandener Magisterprüfung ausgegeben.

### IV. Schlussbestimmungen

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach "Islamwissenschaft" treten zum 01.10.2002 in Kraft.

## Fachspezifische Bestimmungen zur Magisterprüfungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.05.2002 für das Nebenfach "Islamwissenschaft"

### I. Allgemeines

(1) Gemäß § 2 Abs. 3 sind Kenntnisse des Arabischen zu erwerben. Für den Erwerb dieser speziellen Sprachkenntnisse werden bis zu zwei Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(2) Gemäß § 7 Abs. 3 beträgt die Dauer der Klausuren in der Zwischenprüfung 120 Minuten und in der Magisterprüfung 240 Minuten.

### II. Zwischenprüfung

(1) Gemäß § 15 sind die fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen die folgenden:

#### A. Islamwissenschaft ohne Verbindung mit dem Studiengang Arabistik als Haupt- oder Nebenfach

- Nachweise über die Sprachausbildung im Arabischen (Morphologie und Syntax des Ara-

bischen, einfache Lektüre, fortführende Sprachübungen),

- Leistungsscheine über die Vorlesungen (Klausur) "Einführung in Religion und Schrifttum des Islam" oder "Einführung in die Geschichte der islamischen Länder",
- Leistungsschein (Referat oder Hausarbeit) zu einem Proseminar,
- Teilnahme­schein über obligatorische Lehrveranstaltungen.

B. Islamwissenschaft in Verbindung mit dem Studiengang Arabistik als Haupt- oder Nebenfach

- Nachweise über die Sprachausbildung im Persischen bzw. Türkischen,
- Leistungsscheine (Referat oder Hausarbeiten) über zwei Proseminare,
- Teilnahme­schein über obligatorische Lehrveranstaltungen.

(2) Gemäß § 16 ist die Zwischenprüfung wie folgt abzulegen:

A. Islamwissenschaft ohne Verbindung mit dem Studiengang Arabistik als Haupt- oder Nebenfach

- Klausur: Übersetzung eines mittelschweren arabischen Prosatextes ins Deutsche mit sprachlichen Erläuterungen.
- Studienbegleitender Anteil: wird durch die zensierten Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den Einführungsveranstaltungen erbracht (siehe Zulassungsvoraussetzungen).

B. Islamwissenschaft in Verbindung mit dem Studiengang Arabistik als Haupt- oder Nebenfach

- Klausur: Übersetzung eines mittelschweren persischen bzw. türkischen Prosatextes ins Deutsche mit sprachlichen Erläuterungen.

### III. Magisterprüfung

(1) Gemäß § 20 Abs. 2 gelten für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen:

A. Islamwissenschaft ohne Verbindung mit dem Studiengang Arabistik als Haupt- oder Nebenfach

- Nachweise über die Sprachausbildung im Arabischen (mindestens 5 SWS),
- Leistungsscheine (Referate oder Hausarbeiten) zu zwei Hauptseminaren in den Stoffgebieten
  1. Klassisches arabisches Schrifttum oder Modernes arabisches Schrifttum
  2. Arabische Quellenkunde,
- Teilnahme­schein über Lehrveranstaltungen zur Islamischen Religions- und Geistesgeschichte,
- Teilnahme­schein über die obligatorischen Lehrveranstaltungen.

B. Islamwissenschaft in Verbindung mit dem Studiengang Arabistik als Haupt- oder Nebenfach

- Nachweis über die Sprachausbildung im Persischen und im Türkischen,
- Nachweis über die Teilnahme an einem Lektürekurs über einen einfachen klassischen persischen bzw. modernen türkischen Text,
- Leistungsscheine (Referate oder Hausarbeiten) zu zwei Hauptseminaren,
- Teilnahme­schein über die obligatorischen Lehrveranstaltungen.

(2) Gemäß § 21 Abs. 1 sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

A. Islamwissenschaft ohne Verbindung mit dem Studiengang Arabistik als Haupt- oder Nebenfach

Klausur: Übersetzung eines längeren anspruchsvollen arabischen originalen Prosatextes ohne Hilfsmittel und unter Erläuterung sprachlicher Besonderheiten ins Deutsche.

B. Islamwissenschaft in Verbindung mit dem Studiengang Arabistik als Haupt- oder Nebenfach

Klausur: Übersetzung eines mittelschweren originalen persischen bzw. türkischen Prosatextes ins Deutsche.

### IV. Schlussbestimmungen

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach "Islamwissenschaft" treten zum 01.10.2002 in Kraft.

---

## Fachspezifische Bestimmungen zur Magisterprüfungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.05.2002 für das Hauptfach "Semitistik"

### I. Allgemeines

(1) Gemäß § 2 Abs. 3 sind Kenntnisse in den westsemitischen Sprachen zu erwerben. Für den Erwerb dieser speziellen Sprachkenntnisse werden bis zu zwei Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(2) Gemäß § 6 Abs. 3 dauert die mündliche Prüfung in der Zwischenprüfung 40 Minuten und in der Magisterprüfung 60 Minuten.

(3) Gemäß § 7 Abs. 3 beträgt die Dauer der Klausurarbeiten in der Zwischenprüfung 180 Minuten und in der Magisterprüfung 240 Minuten.

### II. Zwischenprüfung

(1) Gemäß § 15 sind die fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen wie folgt:

- Nachweis über die Sprachausbildung im Klassischen Arabisch I-IV oder im Biblisch-Hebräischen I-IV oder Altsyrischen I-IV,
- Nachweis über die Sprachausbildung in einer zweiten semitischen Sprache I-II,
- Leistungsschein über das Proseminar "Einführung in die Semitistik" mit einer schriftlichen Hausarbeit. Im Rahmen dieses Proseminars ist der Nachweis hinreichender fachspezifischer Kennt-

- nisse in den Arbeitssprachen Englisch und Französisch abzulegen,
- Leistungsschein über das Proseminar "Hebräische Grammatik",
- Leistungsschein über Übungen zur "Altsyrischen Grammatik",
- Leistungsschein über eine Lehrveranstaltung "Einführung in die allgemeine Sprachwissenschaft",
- Teilnahmescheine über obligatorische und fakultative Lehrveranstaltungen zur Geschichte und Kultur der semitischen Völker.

(2) Gemäß § 16 sind folgende Teilprüfungen in der Zwischenprüfung abzulegen:

- Klausur:  
Vokalisierung und Übersetzung eines mittelschweren arabischen, hebräischen oder altsyrischen originalen Prosatextes ins Deutsche sowie Analyse von grammatischen Strukturen.
- Mündliche Prüfung:  
In ihr müssen Fragen aus dem Gebiet der Geschichte der semitischen Sprachen beantwortet werden.

(3) Gemäß § 18 Abs. 2 ist die Zwischenprüfung innerhalb von vier Wochen abzuschließen.

### III. Magisterprüfung

(1) Gemäß § 20 Abs. 2 gelten für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis über die Sprachausbildung im Hebräischen oder Altsyrischen (Kurse I-IV),

- je ein Leistungsschein über die Sprachausbildung in zwei weiteren wahlobligatorischen semitischen Sprachen (Kurse I-IV),
- Leistungsscheine über zwei Hauptseminare zu "vergleichender Grammatik" und zu "semitischen Literaturen" (schriftliche Hausarbeiten),
- Belege über die obligatorischen Lehrveranstaltungen.

(2) Gemäß § 21 Abs. 1 ist eine Klausur und eine mündliche Prüfung zu absolvieren.

In der Klausur sollen die Studierenden nachweisen, dass sie einen längeren anspruchsvollen aramäischen, syrischen, hebräischen oder äthiopischen originalen Prosatext ohne Hilfsmittel und unter Erläuterung grammatischer und stilistischer Besonderheiten ins Deutsche übersetzen und umfassend interpretieren können.

In der mündlichen Prüfung sollen die Studierenden eine westsemitische Inschrift nach dem Original lesen, übersetzen und kommentieren. Der Text bildet den Ausgangspunkt für eine Befragung nach den näheren und weiteren kulturellen, literarischen und sprachvergleichenden Kontext.

(3) Gemäß § 21 Abs. 4 sind die einzelnen Prüfungsleistungen in der folgenden Reihenfolge abzulegen:

- Klausur,
- mündliche Prüfung.

Das Thema der Magisterarbeit wird spätestens zwölf Wochen nach bestandener Magisterprüfung ausgegeben.

### IV. Schlussbestimmungen

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach "Semitistik" treten zum 01.10.2002 in Kraft.

## Fachspezifische Bestimmungen zur Magisterprüfungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.05.2002 für das Nebenfach "Semitistik"

### I. Allgemeines

(1) Gemäß § 2 Abs. 3 sind Kenntnisse in den westsemitischen Sprachen zu erwerben. Für den Erwerb dieser speziellen Sprachkenntnisse werden bis zu zwei Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(2) Gemäß § 7 Abs. 3 beträgt die Dauer der Klausurarbeiten in der Zwischenprüfung 180 Minuten und in der Magisterprüfung 240 Minuten.

### II. Zwischenprüfung

(1) Gemäß § 15 sind die fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen wie folgt:

- Nachweis über die Sprachausbildung im Klassischen Arabisch I-IV, Biblisch-Hebräischen I-IV oder Altsyrischen I-IV,
- Leistungsnachweis aus dem Proseminar "Einführung in die Semitistik" mit einer schriftlichen Hausarbeit,

- Leistungsschein über das Proseminar "Hebräische Grammatik",
- Teilnahmescheine an den obligatorischen Lehrveranstaltungen.

(2) Gemäß § 16 ist eine Klausur zu absolvieren:

Vokalisierung und Übersetzung eines mittelschweren arabischen, hebräischen oder altsyrischen originalen Prosatextes ins Deutsche sowie Analyse von grammatischen Strukturen.

### III. Magisterprüfung

(1) Gemäß § 20 Abs. 2 gelten für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis über die Sprachausbildung im Hebräischen oder Altsyrischen I-IV,
- Nachweis über die Sprachausbildung über eine zweite semitische Sprache I-II,

- Leistungsnachweis über eine zensierte Hauptseminararbeit zur "Vergleichenden Grammatik der semitischen Sprachen" (schriftliche Hausarbeit),
  - Leistungsnachweis über ein Seminar in der gewählten zweiten semitischen Sprache,
  - Belege über die obligatorischen Lehrveranstaltungen.
- (2) Gemäß § 21 Abs. 1 ist eine Klausur abzulegen:  
Die Studierenden sollen in der Klausur nachweisen, dass sie einen längeren anspruchsvollen aramäischen,

syrischen, hebräischen oder äthiopischen originalen Prosatext ohne Hilfsmittel und unter Erläuterung grammatischer und stilistischer Besonderheiten ins Deutsche übersetzen und umfassend interpretieren können.

#### IV. Schlussbestimmungen

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach "Semitistik" treten zum 01.10.2002 in Kraft.

### Fachspezifische Bestimmungen zur Magisterprüfungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg vom 15.05.2002 für das Hauptfach "Sprachen und Kulturen des christlichen Orients"

#### I. Allgemeines

- (1) Gemäß § 2 Abs. 3 sind Kenntnisse in zwei Sprachen aus dem Bereich des Christlichen Orients zu erwerben (Altäthiopisch, Altarmenisch, Altgeorgisch, Altnubisch, Altsyrisch, Arabisch, Koptisch; ferner: Griechisch, Hebräisch). Für den Erwerb dieser speziellen Sprachkenntnisse werden bis zu zwei Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 dauert die mündliche Prüfung in der Zwischenprüfung 40 Minuten und in der Magisterprüfung 60 Minuten.
- (3) Gemäß § 7 Abs. 3 dauert die Klausur in der Zwischenprüfung 180 Minuten und in der Magisterprüfung 240 Minuten.

#### II. Zwischenprüfung

- (1) Gemäß § 15 sind die fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen die folgenden:
- Nachweis über die Sprachausbildung in der gewählten Hauptsprache (Äthiopisch, Armenisch, Georgisch, Nubisch, Syrisch, Arabisch, Koptisch),
  - Nachweis über die Sprachausbildung in einer zweiten Sprache nach Wahl (siehe oben),
  - Leistungsscheine über vier Proseminare (davon zwei mit schriftlicher Hausarbeit),
  - Teilnahme­scheine über die obligatorischen Lehrveranstaltungen.
- (2) Gemäß § 16 sind folgende Teilprüfungen in der Zwischenprüfung abzulegen:
- Klausur:  
Übersetzung und Kommentierung eines mittelschweren Textes aus der ersten Wahlsprache ins Deutsche.
  - Mündliche Prüfung:  
Die Studierenden sollen den Nachweis erbringen, dass sie das fachbezogene Überblickswissen beherrschen und mit der Methodik wissenschaftlichen Arbeitens im Bereich des Christlichen Orients vertraut sind.

#### III. Magisterprüfung

- (1) Gemäß § 20 Abs. 2 gelten für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen:
- Nachweis über die Sprachausbildung in zwei Fachsprachen,
  - Leistungsscheine über vier Seminare (davon mindestens zwei mit schriftlicher Hausarbeit),
  - Teilnahme­scheine über die obligatorischen Lehrveranstaltungen,
  - Nachweis über ein vierwöchiges konfessionskundliches Praktikum (im In- oder Ausland).
- (2) Gemäß § 21 Abs. 1 sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:
- Klausur:  
Nachweis ausreichender Kenntnisse in den einzelnen Teilbereichen des Christlichen Orients (Ägypten [Christentum], Äthiopien, Armenien, Byzanz, Georgien, Nubien, die Welt der syrischen Kirchen).
  - Mündliche Prüfung:  
Nachweis von Kenntnissen in einer der Fachsprachen des Christlichen Orients. Im Hauptfach werden Kenntnisse in drei frei gewählten Fachsprachen erwartet.
- (3) Gemäß § 21 Abs. 4 sind die einzelnen Prüfungsleistungen in der folgenden Reihenfolge zu erbringen:  
Das Bestehen der Klausur ist Voraussetzung für die mündliche Prüfung.  
Die Magisterprüfung erfolgt im Zeitraum von acht Wochen.  
Das Thema der Magisterarbeit wird zwölf Wochen nach Abschluss der Magisterprüfung ausgegeben.

#### IV. Schlussbestimmungen

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach "Sprachen und Kulturen des christlichen Orients" treten zum 01.10.2002 in Kraft.

---

Fachspezifische Bestimmungen zur Magisterprüfungsordnung  
der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg vom 15.05.2002  
für das Nebenfach "Sprachen und Kulturen des christlichen Orients"

I. Allgemeines

(1) Gemäß § 2 Abs. 3 sind Kenntnisse in einer der Sprachen des Christlichen Orients zu erwerben (Alt-äthiopisch, Altarmenisch, Altgeorgisch, Altnubisch, Alt-syrisch, Arabisch, Koptisch; ferner: Griechisch, Hebrä-isch). Für den Erwerb dieser speziellen Sprachkenntnisse werden bis zu zwei Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

II. Zwischenprüfung

(1) Gemäß § 15 sind die fachspezifischen Zulas-sungsvoraussetzungen wie folgt:

- Nachweis über die Sprachausbildung in der ersten Wahlsprache,
- Leistungsscheine über zwei Proseminare (mit schriftlicher Hausarbeit),
- Teilnahmescheine über die obligatorischen Lehr-veranstaltungen.

(2) Gemäß § 16 sind folgende Teilprüfungen in der Zwischenprüfung abzulegen:

Die Studierenden im Nebenfach sollen entweder eine mündliche Prüfung oder eine schriftliche Prüfung ablegen, in der sie umfassende Grundkenntnisse in einem Teilgebiet des Christlichen Orients unter Beweis stellen.

III. Magisterprüfung

(1) Gemäß § 20 Abs. 2 gelten für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden fachspezifischen Zulas-sungsvoraussetzungen:

- Nachweis über die Sprachausbildung in einer zweiten Fachsprache,
- Leistungsscheine über zwei Hauptseminare (mit Hausarbeit oder zwei Referaten),
- Teilnahmescheine über die obligatorischen Lehr-veranstaltungen,
- Nachweis über ein vierwöchiges konfessi-onskundliches Praktikum (im In- oder Ausland).

(2) Gemäß § 21 wird eine mündliche Prüfung oder eine Klausur absolviert, in der ein kurzer Text aus der Wahlsprache ins Deutsche übersetzt werden soll. Der Text bildet den Ausgangspunkt für Fragen nach dem weiteren historischen und religionsgeschichtlichen Kontext.

IV. Schlussbestimmungen

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach "Sprachen und Kulturen des christlichen Orients" treten zum 01.10.2002 in Kraft.

---

Fachspezifische Bestimmungen zur Magisterprüfungsordnung  
der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg vom 15.05.2002  
für das Hauptfach "Judaistik / Jüdische Studien"

I. Allgemeines

(1) Gemäß § 2 Abs. 3 sind Kenntnisse des Bibel-hebräischen zu erbringen, die durch das Hebraicum nachzuweisen sind. Für den Erwerb dieser speziellen Sprachkenntnisse werden bis zu zwei Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(2) Gemäß § 6 Abs. 1 können vom Prüfling für die Zwischenprüfung zwei und für die Magisterprüfung drei zu prüfende Vertiefungsgebiete benannt werden.

(3) Gemäß § 6 Abs. 3 dauert die mündliche Prüfung in der Zwischenprüfung 40 Minuten und in der Magisterprüfung 60 Minuten.

(4) Gemäß § 7 Abs. 3 beträgt die Dauer der Klausurarbeiten in der Zwischenprüfung 180 Minuten und in der Magisterprüfung 240 Minuten.

II. Zwischenprüfung

(1) Gemäß § 15 sind die fachspezifischen Zulas-sungsvoraussetzungen wie folgt:

- Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Sprachkurses Modernes Hebräisch I und II,
- Nachweis des Hebraicums,
- drei Leistungsscheine zu Proseminaren oder Seminaren in verschiedenen Stoffgebieten aus

mindestens zwei der drei Epochen Antike, Mittel-alter und Neuzeit,

- Nachweis über die Teilnahme am Grundkurs Bibel,
- Nachweis über die Teilnahme an je zwei Grund-kursen zur rabbinischen, mittelalterlichen und modernhebräischen Literatur,
- Nachweis über die Teilnahme an der Übung "Einführung in das Fach Jüdische Studien",
- weitere Teilnahmebelege über die obligato-rischen Lehrveranstaltungen,
- Bescheinigung über den Besuch der Studienfach-beratung zu Beginn des Studiums sowie bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung.

(2) Gemäß § 16 besteht die Zwischenprüfung aus einer Klausur und einer mündlichen Prüfung.

Die Studierenden benennen in Absprache mit dem Prüfer bzw. der Prüferin zwei Stoffgebiete aus verschiedenen Epochen. Zu einem der beiden Stoffgebiete ist die Klausurarbeit anzufertigen.

Das andere Stoffgebiet ist Gegenstand der mündlichen Prüfung, in der die Studierenden darüber hinaus den Nachweis über Grundkenntnisse in Geschichte und Literatur des Judentums zu erbringen haben.

(3) Gemäß § 18 Abs. 2 ist die Zwischenprüfung innerhalb von vier Wochen abzuschließen.

### III. Magisterprüfung

(1) Gemäß § 20 Abs. 2 gelten für die Zulassung zur Magisterprüfung folgende fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis über einen Sprachkurs zum Erwerb einer zweiten für das Fach relevanten Sprache (Aramäisch, Jiddisch etc.),
- drei Leistungsnachweise zu Hauptseminaren oder Seminaren in verschiedenen Stoffgebieten aus mindestens zwei der drei Epochen Antike, Mittelalter und Neuzeit,
- Nachweis über die Teilnahme an der Vorlesung "Geschichte und Kultur der Juden I und II",
- Nachweis über die Teilnahme an der Vorlesung "Philosophie des Judentums I und II",
- weitere Teilnahmebelege über die obligatorischen Lehrveranstaltungen.

(2) Gemäß § 21 Abs. 1 ist eine Klausur und eine mündliche Prüfung zu absolvieren.

Die Studierenden benennen in Absprache mit dem Prüfer bzw. der Prüferin drei Stoffgebiete aus verschiedenen Epochen. Ein Stoffgebiet ist Gegenstand der Klausur. Die mündliche Prüfung erstreckt sich über zwei Stoffgebiete. Darüber hinaus haben die Studierenden hier ihr Überblickswissen über das Fach unter Beweis zu stellen.

(3) Gemäß § 21 Abs. 4 sind die einzelnen Prüfungsleistungen in der folgenden Reihenfolge abzulegen:

Zuerst wird die Magisterarbeit geschrieben. Danach folgt die Klausur und im Anschluss die mündliche Prüfung. Die Dauer der Magisterprüfung beträgt acht Wochen.

### IV. Schlussbestimmungen

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach "Judaistik / Jüdische Studien" treten zum 01.10.2002 in Kraft.

---

Fachspezifische Bestimmungen zur Magisterprüfungsordnung  
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.05.2002  
für das Nebenfach "Judaistik / Jüdische Studien"

### I. Allgemeines

(1) Gemäß § 2 Abs. 3 sind Kenntnisse des Bibeldhebräischen zu erbringen, die durch das Hebraicum nachzuweisen sind. Für den Erwerb dieser speziellen Sprachkenntnisse werden bis zu zwei Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(2) Gemäß § 6 Abs. 1 können vom Prüfling für die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung je zwei zu prüfende Vertiefungsgebiete benannt werden.

(3) Gemäß § 6 Abs. 3 dauert die mündliche Prüfung in der Zwischenprüfung 60 Minuten.

(4) Gemäß § 7 Abs. 3 beträgt die Dauer der Klausur in der Magisterprüfung 240 Minuten.

### II. Zwischenprüfung

(1) Gemäß § 15 sind die fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen wie folgt:

- Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Sprachkurses Modernes Hebräisch I und II,
- Nachweis des Hebraicums,
- zwei Leistungsscheine zu Proseminaren oder Seminaren in verschiedenen Stoffgebieten aus mindestens zwei der drei Epochen Antike, Mittelalter und Neuzeit,
- Nachweis über die Teilnahme am Grundkurs Bibel,
- Nachweis über die Teilnahme an je zwei Grundkursen zur rabbinischen, mittelalterlichen und modernhebräischen Literatur,
- Nachweis über die Teilnahme an der Übung "Einführung in das Fach Jüdische Studien",
- weitere Teilnahmebelege über die obligatorischen Lehrveranstaltungen,

- Bescheinigung über den Besuch der Studienfachberatung zu Beginn des Studiums sowie bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung.

(2) Gemäß § 16 besteht die Zwischenprüfung aus einer mündlichen Prüfung über zwei von den Studierenden in Absprache mit dem Prüfer bzw. der Prüferin benannte Stoffgebiete aus verschiedenen Epochen. Darüber hinaus haben die Studierenden den Nachweis über Grundkenntnisse in Geschichte und Literatur des Judentums zu erbringen.

### III. Magisterprüfung

(1) Gemäß § 20 Abs. 2 gelten für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen:

- zwei Leistungsnachweise zu Hauptseminaren oder Seminaren in verschiedenen Stoffgebieten aus zwei der drei Epochen Antike, Mittelalter und Neuzeit,
- Nachweis über die Teilnahme an der Vorlesung "Geschichte und Kultur der Juden I und II",
- Nachweis über die Teilnahme an der Vorlesung "Philosophie des Judentums I und II",
- weitere Teilnahmebelege über die obligatorischen Lehrveranstaltungen.

(2) Gemäß § 21 Abs. 1 ist eine Klausur zu absolvieren.

Die Magisterprüfung besteht aus einer zweiteiligen Klausur. Für den ersten Teil benennen die Studierenden in Absprache mit dem Prüfer bzw. der Prüferin zwei Stoffgebiete aus verschiedenen Epochen, von denen eines Gegenstand der Teilprüfung ist. Im zweiten Teil sollen die Studierenden durch die Beantwortung

tion von Fragen zur Geschichte und Kultur des Judentums ihr Überblickswissen unter Beweis stellen.

#### IV. Schlussbestimmungen

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach "Judaistik / Jüdische Studien" treten zum 01.10.2002 in Kraft.

---

Fachspezifische Bestimmungen zur Magisterprüfungsordnung  
der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg vom 15.05.2002  
für das Hauptfach "Klassische Archäologie"

#### I. Allgemeines

(1) Gemäß § 2 Abs. 3 ist der Nachweis des Graecums und Latinums bis zur Zwischenprüfung erforderlich. Für den Erwerb dieser speziellen Sprachkenntnisse werden bis zu zwei Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(2) Gemäß § 6 Abs. 3 dauert die mündliche Prüfung in der Zwischenprüfung 30 Minuten und in der Magisterprüfung 60 Minuten.

(3) Gemäß § 7 Abs. 3 beträgt die Dauer der Klausurarbeit in der Zwischenprüfung 180 Minuten und in der Magisterprüfung 240 Minuten.

#### II. Zwischenprüfung

(1) Gemäß § 15 sind die fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen wie folgt:

- 4 Leistungsscheine über Teilnahme an Seminaren zur griechischen und römischen Architektur, Plastik, Keramik, Numismatik sowie zur Archäologie der griechischen und italienischen Frühzeit,
- 8 Nachweise über Teilnahme an Lehrveranstaltungen auf dem Gebiet der griechischen und römischen Kunst, der antiken Numismatik, der ägäischen Frühzeit sowie antiker Randkulturen,
- Nachweis über Teilnahme an einem Seminar zur Einführung in die Klassische Archäologie,
- Nachweis über Teilnahme an einer Lehrveranstaltung auf dem Gebiet der Klassischen Philologie oder der Alten Geschichte,
- Nachweis über Teilnahme an einer archäologischen Exkursion,
- Latinum,
- Graecum.

(2) Gemäß § 16 sind folgende Fachprüfungen der Zwischenprüfung zu erbringen:

In der Klausur sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, Einzelthemen der griechisch-römischen Bildkunst und Architektur in ihrem essentiellen Gehalt darzustellen. In der mündlichen Prüfung werden Kenntnisse der kunstgeschichtlichen Entwicklungsprozesse sowie Fähigkeiten zur Bestimmung und chronologischen Einordnung bedeutender Denkmäler der griechisch-römischen Kunst gefordert.

(3) Gemäß § 18 Abs. 2 ist die Zwischenprüfung innerhalb von acht Wochen abzuschließen.

#### III. Magisterprüfung

(1) Gemäß § 20 Abs. 2 gelten für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden fachspezifischen Voraussetzungen:

- 4 Leistungsscheine über Teilnahme an Hauptseminaren zur griechischen und römischen Architektur, Plastik, Keramik, Numismatik sowie zur Archäologie der griechischen und italienischen Frühzeit,
- 8 Nachweise über Teilnahme an Lehrveranstaltungen auf dem Gebiet der griechischen und römischen Kunst, der antiken Numismatik, der ägäischen Frühzeit sowie antiker Randkulturen,
- Nachweis über Teilnahme an einer Lehrveranstaltung auf dem Gebiet der Klassischen Philologie oder der Alten Geschichte,
- Nachweis über Teilnahme an einer Exkursion während des Hauptstudiums,
- Nachweis über Absolvierung eines Museums- oder Grabungspraktikums von mindestens 14 Tagen.

(2) Gemäß § 21 Abs. 1 sind in der Magisterprüfung eine Klausur und eine mündliche Prüfung zu absolvieren.

In der schriftlichen Magisterprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, Einzelthemen der griechisch-römischen Kunstgeschichte in problemorientierter Sicht darzustellen.

Die Studierenden wählen in Absprache mit dem Prüfer bzw. der Prüferin drei Prüfungsgebiete.

In der mündlichen Prüfung sollen die Studierenden umfassende Kenntnisse der griechischen und römischen Kunstgeschichte sowie der entsprechenden Randkulturen nachweisen. Die Themen der mündlichen Prüfung dürfen sich nicht wesentlich überschneiden und müssen vom Thema der Hausarbeit sowie vom bearbeiteten Klausurthema verschieden sein. Es ist ferner darauf zu achten, dass sowohl Probleme der griechischen als auch der römischen Kunst in die Themenauswahl einbezogen werden.

(3) Gemäß § 21 Abs. 4 sind die einzelnen Prüfungsleistungen in folgender Reihenfolge zu erbringen:

Die Magisterarbeit wird angefertigt und eingereicht vor der Magisterprüfung. Die mündliche Prüfung erfolgt erst nach dem Bestehen der Klausur. Die Magisterprüfung ist innerhalb von acht Wochen abzuschließen.



#### IV. Schlussbestimmungen

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach "Klassische Archäologie" treten zum 01.10.2002 in Kraft.

---

Fachspezifische Bestimmungen zur Magisterprüfungsordnung  
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.05.2002  
für das Nebenfach "Klassische Archäologie"

##### I. Allgemeines

(1) Gemäß § 2 Abs. 3 ist der Nachweis des Latinums bis zur Zwischenprüfung erforderlich.

Für den Erwerb des Latinums wird ein Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(2) Gemäß § 6 Abs. 3 dauert die mündliche Prüfung in der Zwischenprüfung 30 Minuten und in der Magisterprüfung 60 Minuten.

(3) Gemäß § 7 Abs. 3 beträgt die Dauer der Klausurarbeit in der Zwischenprüfung 180 Minuten und in der Magisterprüfung 240 Minuten.

##### II. Zwischenprüfung

(1) Gemäß § 15 sind die fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen wie folgt:

- 2 Leistungsscheine über Teilnahme an Seminaren zur griechischen und römischen Architektur, Plastik, Keramik, Numismatik sowie zur Archäologie der griechischen und italienischen Frühzeit,
- 4 Nachweise über Teilnahme an Lehrveranstaltungen auf dem Gebiet der griechischen und römischen Kunst, der antiken Numismatik, der ägäischen Frühzeit sowie antiker Randkulturen,
- Nachweis über Teilnahme an einem Seminar zur Einführung in die Klassische Archäologie,
- Latinum.

(2) Gemäß § 16 wählen die Studierenden zwischen einer mündlichen und einer schriftlichen Prüfung. In der Zwischenprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, Einzelthemen der griechisch-römischen Bildkunst und Architektur in ihrem Wesensgehalt darzustellen.

Es werden allgemeine Kenntnisse der kunstgeschichtlichen Entwicklungsprozesse der griechisch-römischen Kunst, ein solides Repertoire an Denkmälerkenntnis

sowie Fähigkeiten zur Bestimmung und chronologischen Einordnung gefordert.

##### III. Magisterprüfung

(1) Gemäß § 20 Abs. 2 gelten für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden fachspezifischen Voraussetzungen:

- 2 Leistungsscheine über Teilnahme an Hauptseminaren zur griechischen und römischen Architektur, Plastik, Numismatik, Keramik, der ägäischen Frühzeit sowie antiker Randkulturen,
- 5 Nachweise über Teilnahme an Lehrveranstaltungen auf dem Gebiet der griechischen und römischen Kunst, der antiken Numismatik, der ägäischen Frühzeit sowie antiker Randkulturen,
- Nachweis über Teilnahme an einer Exkursion während des Hauptstudiums.

(2) Gemäß § 21 Abs. 1 wählen die Studierenden zwischen einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

In der schriftlichen Magisterprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, Einzelthemen der griechisch-römischen Kunstgeschichte in ihrem Wesensgehalt darzustellen.

In der mündlichen Prüfung sollen die Studierenden solide Grundlagenkenntnisse der griechischen und römischen Kunstgeschichte nachweisen. Die Themen der mündlichen Prüfung dürfen sich nicht wesentlich überschneiden. Es ist ferner darauf zu achten, dass sowohl die griechische als auch die römische Kunst gleichermaßen in die Themenauswahl einbezogen wird.

#### IV. Schlussbestimmungen

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach "Klassische Archäologie" treten zum 01.10.2002 in Kraft.

---

Fachspezifische Bestimmungen zur Magisterprüfungsordnung  
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.05.2002  
für das Hauptfach "Prähistorische Archäologie"

##### I. Allgemeines

(1) Gemäß § 2 Abs. 3 sind spezielle Sprachkenntnisse zu erbringen: Latinum.

Für den Erwerb dieser speziellen Sprachkenntnisse wird ein Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(2) Gemäß § 6 Abs. 1 können vom Prüfling zwei zu prüfende Vertiefungsgebiete benannt werden.

(3) Gemäß § 6 Abs. 3 dauert die mündliche Prüfung in der Zwischenprüfung 40 Minuten und in der Magisterprüfung 60 Minuten.

(4) Gemäß § 7 Abs. 1 können zwei Themen zur Auswahl gegeben werden.

## II. Zwischenprüfung

(1) Gemäß § 15 sind die fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen wie folgt:

- 1 Leistungsschein über ein Proseminar,
- 3 Leistungsscheine über Seminare und Übungen zu Grundlagen der Ur- und Frühgeschichte Europas (unterschiedliche Perioden); als Perioden gelten: Paläolithikum, Mesolithikum, Neolithikum, Frühbronzezeit, Mittelbronzezeit, Spätbronzezeit, Ältere Eisenzeit, Jüngere Eisenzeit, Römische Kaiserzeit, Völkerwanderungszeit, Frühmittelalter,
- 4 Teilnahme­scheine über Vorlesungen,
- 4 Teilnahme­scheine in Seminaren und Übungen über Hilfs- und Nachbarwissenschaften für Archäologen,
- 1 Teilnahme­schein über eine Übung archäologisches Zeichnen,
- Nachweis über Teilnahme an einem Museumspraktikum (vier Wochen),
- Nachweis über Teilnahme an Exkursionen (zwei Wochen),
- Nachweis über Teilnahme an einer Lehrgrabung (vier Wochen),
- Latinum (ersatzweise Graecum).

(2) Gemäß § 16 ist eine mündliche Prüfung zu erbringen.

Folgende Kenntnisse sind in der Zwischenprüfung zu erbringen:

- Methode und Forschungsgeschichte in der Prähistorischen Archäologie,
- Historische Zusammenhänge einer abgesprochenen Zeitperiode.

## III. Magisterprüfung

(1) Gemäß § 20 Abs. 2 gelten für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen:

- 4 Leistungsscheine aus Hauptseminaren zu Detailfragen der Ur- und Frühgeschichte Europas (3 unterschiedliche Perioden, eine methodische Arbeit),
- 4 Teilnahme­scheine über Vorlesungen,
- 2 Teilnahme­scheine in Seminaren und Übungen über Denkmalmanagement, Denkmalrecht und Öffentlichkeitsarbeit,
- Nachweis über Teilnahme an einem Praktikum in der Bodendenkmalpflege (vier Wochen),
- Nachweis über Teilnahme an Exkursionen (zwei Wochen),
- Nachweis über Teilnahme an Grabungen (acht Wochen).

(2) Gemäß § 21 Abs. 1 ist eine mündliche Magisterprüfung zu erbringen.

Folgende Kenntnisse sind in der Magisterprüfung zu erbringen:

- Methode und Forschungsgeschichte in der Prähistorischen Archäologie,
- Historische Zusammenhänge einer abgesprochenen Zeitperiode.

(3) Gemäß § 21 Abs. 4 wird zuerst die mündliche Prüfung absolviert. Das Thema der Magisterarbeit wird spätestens 12 Wochen nach bestandener Magisterprüfung ausgegeben.

## IV. Schlussbestimmungen

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach "Prähistorische Archäologie" treten zum 01.10.2002 in Kraft.

---

### Fachspezifische Bestimmungen zur Magisterprüfungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.05.2002 für das Nebenfach "Prähistorische Archäologie"

#### I. Allgemeines

(1) Gemäß § 2 Abs. 3 sind spezielle Sprachkenntnisse zu erbringen: Latinum.

Für den Erwerb dieser speziellen Sprachkenntnisse wird ein Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(2) Gemäß § 6 Abs. 1 können vom Prüfling zwei zu prüfende Vertiefungsgebiete benannt werden.

(3) Gemäß § 6 Abs. 3 dauert die mündliche Prüfung in der Zwischenprüfung 40 Minuten und in der Magisterprüfung 60 Minuten.

(4) Gemäß § 7 Abs. 1 können zwei Themen zur Auswahl gegeben werden.

#### II. Zwischenprüfung

(1) Gemäß § 15 sind die fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen wie folgt:

- 1 Leistungsschein über ein Proseminar,
- 1 Leistungsschein über ein Seminar und Übung zu Grundlagen der Ur- und Frühgeschichte Europas,
- 2 Teilnahme­scheine über Vorlesungen,
- 2 Teilnahme­scheine in Seminaren und Übungen über Hilfs- und Nachbarwissenschaften für Archäologen,
- 1 Teilnahme­schein über eine Übung archäologisches Zeichnen,
- Nachweis über Teilnahme an einem Museumspraktikum (zwei Wochen),
- Nachweis über Teilnahme an Exkursionen (eine Woche),
- Nachweis über Teilnahme an einer Lehrgrabung (vier Wochen),
- Latinum (ersatzweise Graecum).

(2) Gemäß § 16 ist eine mündliche Prüfung zu erbringen.

Folgende Kenntnisse sind in der Zwischenprüfung zu erbringen:

- Methode und Forschungsgeschichte in der Prähistorischen Archäologie,
- Historische Zusammenhänge einer abgesprochenen Zeitperiode.

### III. Magisterprüfung

(1) Gemäß § 20 Abs. 2 gelten für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen:

- 2 Leistungsscheine aus Hauptseminaren zu Detailfragen der Ur- und Frühgeschichte Europas (unterschiedliche Perioden),
- 2 Teilnahme­scheine über Vorlesungen,
- 1 Teilnahme­schein in Seminaren und Übungen über Denkmalmanagement, Denkmalrecht und Öffentlichkeitsarbeit,

- Nachweis über Teilnahme an einem Praktikum in der Bodendenkmalpflege (zwei Wochen),
- Nachweis über Teilnahme an Exkursionen (eine Woche),
- Nachweis über Teilnahme an Grabungen (vier Wochen).

(2) Gemäß § 21 Abs. 1 ist eine mündliche Prüfung zu erbringen.

Folgende Kenntnisse sind in der Magisterprüfung zu erbringen:

- Methode und Forschungsgeschichte in der Prähistorischen Archäologie,
- Historische Zusammenhänge einer abgesprochenen Zeitperiode.

### IV. Schlussbestimmungen

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach "Prähistorische Archäologie" treten zum 01.10.2002 in Kraft.

---

## Fachspezifische Bestimmungen zur Magisterprüfungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg vom 15.05.2002 für das Hauptfach "Orientalische Archäologie und Kunst"

### I. Allgemeines

(1) Gemäß § 2 Abs. 3 sind Kenntnisse in einer modernen Sprache des Orients (Arabisch, Türkisch, Persisch, Neuhebräisch oder Usbekisch) zu erwerben.

Von Studierenden, die sich für die Gebietskombination Vorderasien/Mittelasien entscheiden, sind Kenntnisse im Russischen (Abiturniveau) zu erwerben.

Für den Erwerb dieser speziellen Sprachkenntnisse werden bis zu zwei Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(2) Gemäß § 6 Abs. 3 dauert die mündliche Prüfung in der Regel in der Zwischenprüfung 40 Minuten und in der Magisterprüfung 60 Minuten.

(3) Gemäß § 7 Abs. 3 beträgt die Dauer der Klausur in der Zwischenprüfung 180 Minuten und in der Magisterprüfung 240 Minuten.

### II. Zwischenprüfung

(1) Gemäß § 15 sind die fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen wie folgt:

- 2 Leistungsscheine über Seminare auf dem Gebiet der Archäologie und Kunst Vorderasiens,
- je 1 Leistungsschein über ein Seminar auf dem Gebiet der Archäologie und Kunst Mittelasiens und Ägyptens,
- 1 Nachweis über die Teilnahme an einer einführenden Lehrveranstaltung in die Orientalische Archäologie,
- je 2 Nachweise über die Teilnahme an Vorlesungen auf dem Gebiet der Archäologie und Kunst Vorderasiens, Ägyptens und Mittelasiens,

- je 1 Nachweis über die Teilnahme an einer Übung auf dem Gebiet der Archäologie und Kunst Vorderasiens, Ägyptens und Mittelasiens,
- 1 Nachweis über die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zu "Grabungsmethoden und praktischen Techniken der Archäologie" oder "Statistik für Archäologen" oder "Zeichnen für Archäologen",
- Nachweis über die Teilnahme an mindestens vier Exkursionstagen,
- Nachweis über die Absolvierung von einem mindestens dreiwöchigen Grabungspraktikum.

(2) Gemäß § 16 sind folgende Teilprüfungen in der Zwischenprüfung zu erbringen:

Es wird eine Klausur geschrieben. Die Themen ergeben sich aus den im Grundstudium angebotenen Vorlesungen. Der Studierende darf einen Teilbereich auswählen:

- Altvorderasien,
- Ägypten,
- Mittelasien.

Die inhaltlichen Anforderungen der Zwischenprüfung umfassen Grundlagenwissen zur Kulturgeographie und Kulturgeschichte des Alten Orients im Sinne der am Institut vertretenen Einzelgebiete, Kenntnisse kunstgeschichtlicher und archäologischer Entwicklungsprozesse sowie Fähigkeiten zur Bestimmung und chronologischen Einordnung bedeutender Denkmäler der orientalischen Kunst.

Die mündliche Prüfung erfolgt nur nach bestandener Klausur. Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Teilen (je 20 Minuten). Im ersten Teil muss der Studierende seine Denkmälerkenntnis auf einem anderen Gebiet als dem der Klausur belegen. Im zweiten Teil

wird allgemeines Wissen und Methodenüberblick geprüft.

(3) Gemäß § 18 Abs. 2 erfolgt die Zwischenprüfung innerhalb von vier Wochen.

### III. Magisterprüfung

(1) Gemäß § 20 Abs. 2 gelten für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden Einzelbestimmungen:

- Bei Spezialisierung auf die Gebietskombination Vorderasien/Ägypten sind vorzulegen:
  - je 2 Leistungsscheine über Seminare auf dem Gebiet der Archäologie und Kunst Vorderasiens und Ägyptens,
  - je 3 Nachweise über die Teilnahme an Vorlesungen auf dem Gebiet der Archäologie und Kunst Vorderasiens und Ägyptens,
  - 2 Nachweise über die Teilnahme an Vorlesungen auf dem Gebiet der Archäologie und Kunst Mittelasiens,
  - je 2 Nachweise über die Teilnahme an einer Übung auf dem Gebiet der Archäologie und Kunst Vorderasiens und Ägyptens,
  - Nachweis über die Teilnahme an einem mindestens zweisemestrigen Sprachkurs einer modernen Sprache des Orients (siehe § 2 Abs. 3),
  - Nachweis über die Absolvierung von einem mindestens achtwöchigen Grabungspraktikum, möglichst in den Quellenländern,
  - Nachweis über die Absolvierung von einem mindestens vierwöchigen Museumspraktikum oder einem weiteren, mindestens vierwöchigen Grabungspraktikum (möglichst in den Quellenländern),
  - Nachweis über die Teilnahme an mindestens 4 Exkursionstagen.
- Bei Spezialisierung auf die Gebietskombination Vorderasien/Mittelasiens sind für die Zulassung zur Magisterprüfung vorzulegen:
  - je 2 Leistungsscheine über Seminare auf dem Gebiet der Archäologie und Kunst Vorderasiens und Mittelasiens,
  - je 3 Nachweise über die Teilnahme an Vorlesungen auf dem Gebiet der Archäologie und Kunst Vorderasiens und Mittelasiens,
  - 2 Nachweise über die Teilnahme an Vorlesungen auf dem Gebiet der Archäologie und Kunst Ägyptens,
  - je 2 Nachweise über die Teilnahme an einer Übung auf dem Gebiet der Archäologie und Kunst Vorderasiens und Mittelasiens,

- Nachweis über die Teilnahme an einem mindestens zweisemestrigen Sprachkurs einer modernen Sprache des Orients (siehe § 2 Abs. 3),
- Nachweis über die Absolvierung von einem mindestens achtwöchigen Grabungspraktikum, möglichst in den Quellenländern,
- Nachweis über die Absolvierung von einem mindestens vierwöchigen Museumspraktikum oder einem weiteren, mindestens vierwöchigen Grabungspraktikum (möglichst in den Quellenländern),
- Nachweis über die Teilnahme an mindestens 4 Exkursionstagen.

(2) Gemäß § 21 Abs. 1 sind folgende Teilprüfungen in der Magisterprüfung im Hauptfach zu erbringen:

Inhaltlich soll die mündliche und schriftliche Magisterprüfung den Nachweis über solide Kenntnisse zu den archäologischen Kulturen, zur Denkmälerkunde und Kunstgeschichte des Alten Orients erbringen. Dabei ist vertieftes Wissen zur gewählten Spezialisierungsrichtung nachzuweisen.

Es wird eine Klausur geschrieben. Die Klausur beinhaltet die Darstellung eines Themas aus dem Bereich der orientalischen Archäologie, das den Nachweis solider Kenntnisse ermöglicht. Dem Prüfling werden entsprechend seiner Spezialisierung zwei Themen aus verschiedenen Teilgebieten der Orientalischen Archäologie zur Auswahl angeboten.

Die mündliche Prüfung erfolgt nur nach bestandener Klausur. Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Teilen (je 30 Minuten). Im ersten Teil muss der Studierende seine Kenntnis der einschlägigen Denkmäler und deren Interpretation auf einem anderen Gebiet als dem der Klausur belegen. Im zweiten Teil wird Überblickswissen über die historische Entwicklung der altorientalischen Kulturen und Kenntnis archäologischer Entwicklungsprozesse geprüft.

(3) Gemäß § 21 Abs. 4 sind die einzelnen Prüfungsleistungen in der folgenden Reihenfolge zu erbringen.

1. Klausur,
2. mündliche Prüfung.

Die Magisterprüfung erfolgt innerhalb von 4 Wochen.

Das Thema der Magisterarbeit wird spätestens 12 Wochen nach bestandener Magisterprüfung ausgegeben.

### IV. Schlussbestimmungen

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach "Orientalische Archäologie und Kunst" treten zum 01.10.2002 in Kraft.

Fachspezifische Bestimmungen zur Magisterprüfungsordnung  
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.05.2002  
für das Nebenfach "Orientalische Archäologie und Kunst"

I. Allgemeines

(1) Gemäß § 6 Abs. 3 dauert die mündliche Prüfung 60 Minuten.

II. Zwischenprüfung

(1) Gemäß § 15 sind die fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen wie folgt:

- 1 Leistungsschein auf dem Gebiet der Archäologie und Kunst Vorderasiens,
- 1 Leistungsschein auf dem Gebiet der Archäologie und Kunst Ägyptens oder Mittelasiens,
- 1 Nachweis über die Teilnahme an einer einführenden Lehrveranstaltung in die Orientalische Archäologie,
- 2 Nachweise über die Teilnahme an Vorlesungen auf dem Gebiet der Archäologie und Kunst Vorderasiens,
- je 1 Nachweis über die Teilnahme an einer Vorlesung auf dem Gebiet der Archäologie und Kunst Ägyptens und Mittelasiens,
- 1 Nachweis über die Teilnahme an einer Übung in einem Gebiet nach Wahl,
- Nachweis über die Absolvierung von einem mindestens zweiwöchigen Museums- oder Grabungspraktikum.

(2) Gemäß § 16 wird eine mündliche Prüfung abgelegt, die aus zwei Teilen (je 30 Minuten) besteht.

Der Studierende darf für den ersten Teil einen Schwerpunkt (Vorderasien, Ägypten oder Mittelasien) wählen, um seine Denkmälerkenntnis zu belegen. Im zweiten Teil wird allgemeines Wissen und Methodenüberblick geprüft.

III. Magisterprüfung

(1) Gemäß § 20 Abs. 2 gelten für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen:

- Bei Spezialisierung auf die Gebietskombination Vorderasien/Ägypten sind vorzulegen:

- je 1 Leistungsschein über ein Seminar auf dem Gebiet der Archäologie und Kunst Vorderasiens und Ägyptens,
  - je 2 Nachweise über die Teilnahme an Vorlesungen auf dem Gebiet der Archäologie und Kunst Vorderasiens und Ägyptens,
  - je 1 Nachweis über die Teilnahme an einer Übung auf dem Gebiet der Archäologie und Kunst Vorderasiens und Ägyptens,
  - Nachweis über die Absolvierung von einem mindestens zweiwöchigen Museums- oder Grabungspraktikum,
  - Nachweis über die Teilnahme an mindestens vier Exkursionstagen.
- Bei Spezialisierung auf die Gebietskombination Vorderasien/Mittelasien sind vorzulegen:
- je 1 Leistungsschein über ein Seminar auf dem Gebiet der Archäologie und Kunst Vorderasiens und Mittelasiens,
  - je 2 Nachweise über die Teilnahme an Vorlesungen auf dem Gebiet der Archäologie und Kunst Vorderasiens und Mittelasiens,
  - je 1 Nachweis über die Teilnahme an einer Übung auf dem Gebiet der Archäologie und Kunst Vorderasiens und Mittelasiens,
  - Nachweis über die Absolvierung von einem mindestens zweiwöchigen Museums- oder Grabungspraktikum,
  - Nachweis über die Teilnahme an mindestens vier Exkursionstagen.

(2) Gemäß § 21 wird eine mündliche Prüfung abgelegt. Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Teilen (je 30 Minuten). Im ersten Teil wird Schwerpunktwissen aus dem Gebiet Vorderasien, im zweiten Teil Grundlagenwissen aus den Gebieten Ägypten oder Mittelasien geprüft.

IV. Schlussbestimmungen

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach "Orientalische Archäologie und Kunst" treten zum 01.10.2002 in Kraft.

Fachspezifische Bestimmungen zur Magisterprüfungsordnung  
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.05.2002  
für das Hauptfach "Indologie"

I. Allgemeines

(1) Gemäß § 2 Abs. 3 sind Kenntnisse in Sanskrit zu erwerben. Für den Erwerb dieser speziellen Sprachkenntnisse werden bis zu zwei Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(2) Gemäß § 6 Abs. 3 dauert die mündliche Prüfung für die Zwischenprüfung 30 Minuten und für die Magisterprüfung 60 Minuten.

(3) Gemäß § 7 Abs. 3 beträgt die Dauer der Klausurarbeiten für die Zwischenprüfung 120 Minuten und für die Magisterprüfung 240 Minuten.

## II. Zwischenprüfung

(1) Gemäß § 15 sind die fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen wie folgt:

- Nachweis über den Abschluss des Sprachkurses Sanskrit I-IV (Grund-, Übersetzungs- und Aufbau-kurse),
- Nachweis über die Teilnahme an einer indologischen Einführungsveranstaltung (z.B. Einführung in die Indologie, Philosophie-, Religions- oder Literaturgeschichte, etc.),
- 2 Leistungsscheine zu Lektüre-Kursen aus wählbaren Stoffteilgebieten: (1) erzählende Literaturen, (2) epische Literaturen, (3) normative Texte (Recht, Staat, Gesellschaft) und (4) Religion und Kultus,
- 1 benoteter Leistungsschein (Hausarbeit) zu einem Proseminar aus einem dritten wählbaren Stoffteilgebiet.

(2) Gemäß § 16 hat der Studierende eine mündliche Prüfung und eine Klausur zu absolvieren.

In der schriftlichen Prüfung aus dem Bereich Grammatik und Philologie des Sanskrit ist der Nachweis zu erbringen, dass ein altindisches Textstück epischen Schwierigkeitsgrades unter Heranziehung gebräuchlicher Hilfsmittel philologisch zuverlässig ins Deutsche übersetzt und inhaltlich erklärt werden kann.

In der mündlichen Prüfung ist im Rahmen von Grammatik und Philologie des Sanskrit in Weiterführung des schriftlich behandelten Textstückes die Beherrschung von Elementargrammatik, Metrik und Syntax nachzuweisen. Des weiteren sind literaturgeschichtlich-systematische Grundkenntnisse aus dem Bereich der Kultur-, Geistes-, Literatur- und Religionsgeschichte zu erbringen.

(3) Gemäß § 18 Abs. 2 ist die Zwischenprüfung innerhalb von 8 Wochen abzuschließen.

## III. Magisterprüfung

(1) Gemäß § 20 Abs. 2 sind die fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen wie folgt:

- 3 Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an interpretativen Lektürekursen aus wählbaren Stoffteilgebieten: (1) Veda, (2) buddhisti-

sche/jainistische Literaturen, (3) Dichtkunst und (4) einheimische Wissenschaften. Mindestens zwei dieser Kurse müssen in zwei weiteren, vom Sanskrit verschiedenen Quellsprachen absolviert werden, die aus dem indischen Kulturraum stammen,

- 2 Leistungsscheine zu indologischen Hauptseminaren in Form eines Referates sowie einer Seminararbeit, wählbar aus Stoffteilgebieten: (1) vedisches Textcorpus, (2) Philosophie, (3) Religion und Kultus, (4) Literatur, (5) Normen und Gesellschaft oder (6) Staat und politische Geschichte,
- 1 Nachweis über die Teilnahme an einer Lektüre von Handschriften oder Inschriften.

(2) Gemäß § 21 Abs. 1 besteht die Magisterprüfung aus einer mündlichen und schriftlichen Prüfung.

Die schriftliche Prüfungsleistung wird erbracht durch den Nachweis der Beherrschung angewandter Philologie: Gefordert wird eine philologisch-kritische Übersetzung, eine inhaltliche Analyse und eine literaturgeschichtlich-systematische Einordnung eines altindischen Textes höheren Schwierigkeitsgrades.

Die mündliche Prüfungsleistung wird erbracht durch die theoretische Erörterung der ideengeschichtlichen Zusammenhänge: Ausgehend vom schriftlichen Prüfungstext und auf der Grundlage indologischen Allgemeinwissens wird vom Prüfling die Fähigkeit gefordert, kultur- und geistesgeschichtliche Problemkreise der Forschung in ihren historischen und systematischen Zusammenhängen zu sehen und geeignete indologische Lösungsmethoden unter Berücksichtigung der jeweils besonderen Quellenlage begründet vertreten zu können.

(3) Gemäß § 21 Abs. 4 sind die einzelnen Prüfungsleistungen in der folgenden Reihenfolge zu erbringen: Die Magisterarbeit wird angefertigt und eingereicht vor der Magisterprüfung.

Das Bestehen der Klausur ist Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung. Die Magisterprüfung wird innerhalb von 8 Wochen abgeschlossen.

## IV. Schlussbestimmungen

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach "Indologie" treten zum 01.10.2002 in Kraft.

---

### Fachspezifische Bestimmungen zur Magisterprüfungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.05.2002 für das Nebenfach "Indologie"

## I. Allgemeines

(1) Gemäß § 2 Abs. 3 sind Kenntnisse in Sanskrit zu erwerben. Für den Erwerb dieser speziellen Sprachkenntnisse werden bis zu zwei Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(2) Gemäß § 7 Abs. 3 beträgt die Dauer der Klausurarbeiten für die Zwischenprüfung 90 Minuten und für die Magisterprüfung 180 Minuten.

## II. Zwischenprüfung

(1) Gemäß § 15 sind die fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen wie folgt:

- Nachweis über den Abschluss des Sprachkurses Sanskrit I-II (Grund-, Übersetzungskurse),
- Nachweis über die Teilnahme einer indologischen Einführungsveranstaltung (z.B. Einführung in die Indologie, Philosophie-, Religions- oder Literaturgeschichte, etc.),

- 2 Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Sanskrit-Lektürekursen aus wählbaren Stoffteilgebieten: (1) erzählende Literaturen, (2) epische Literaturen, (3) normative Texte (Recht, Staat, Gesellschaft) und (4) Religion und Kultus.

(2) Gemäß § 16 hat der Studierende eine Klausur zu absolvieren.

In der schriftlichen Prüfung ist der Nachweis zu erbringen, dass ein altindisches Textstück epischen Schwierigkeitsgrades unter Heranziehung gebräuchlicher Hilfsmittel philologisch zuverlässig ins Deutsche übersetzt und inhaltlich erklärt werden kann.

### III. Magisterprüfung

(1) Gemäß § 20 Abs. 2 sind die fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen wie folgt:

- Abschluss der Sprachausbildung Sanskrit III-IV (Aufbaukurse),
- 2 Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Lektürekursen zu wählbaren Stoffteilgebieten: (1) erzählende Literaturen, (2) epische Literaturen, (3) normative Texte (Recht, Staat, Gesellschaft) und (4) Religion und Kultus. Die Wahl dieser bei-

den Kurse hat komplementär zu den beiden im Grundstudium absolvierten Kursen zu erfolgen,

- 1 Leistungsschein zu einem indologischen Hauptseminar in Form eines anspruchsvollen Referates sowie einer anspruchsvollen Seminararbeit aus einem wählbaren Stoffteilgebiet: (1) vedisches Textcorpus, (2) Philosophie, (3) Religion und Kultus, (4) Literatur, (5) Normen und Gesellschaft oder (6) Staat und politische Geschichte.

(2) Gemäß § 21 Abs. 1 besteht die Magisterprüfung aus einer schriftlichen Prüfung.

Die schriftliche Prüfungsleistung wird erbracht durch den Nachweis der Beherrschung angewandter Philologie: Gefordert wird eine philologisch-kritische Übersetzung, eine inhaltliche Analyse und eine literaturgeschichtlich-systematische Einordnung von Texten höheren Schwierigkeitsgrades.

### IV. Schlussbestimmungen

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach "Indologie" treten zum 01.10.2002 in Kraft.

## Fachspezifische Bestimmungen zur Magisterprüfungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.05.2002 für das Hauptfach "Sprachen und Kulturen des neuzeitlichen Südasien"

### I. Allgemeines

(1) Gemäß § 2 Abs. 3 ist bei Setzung des Schwerpunktes des Hauptstudiums im Bereich "Sprachen" der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines Grundkurses des klassischen Sanskrit zu erbringen. Werden diese Kenntnisse nicht im Rahmen eines Neben- oder zweiten Hauptfaches erworben, so kann auf Antrag die Regelstudienzeit um ein Semester verlängert werden.

- Die Anerkennung eines Teilnahme- oder Leistungsscheines im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung setzt voraus, dass dieser 2 SWS gewidmet sind. Bei Lehrveranstaltungen kürzerer Dauer sind diesen Vorgaben gemäß mehrere Lehrveranstaltungen zu besuchen und entsprechend mehr Scheine zu erwerben.
- Bei Sprachkursen ist die Standardeinheit des Grundkurses 8 SWS, des Aufbaukurses 2 SWS.

(2) Gemäß § 6 Abs. 3 dauert die mündliche Prüfung für die Zwischenprüfung 30 Minuten und für die Magisterprüfung 60 Minuten.

(3) Gemäß § 7 Abs. 3 beträgt die Dauer der Klausurarbeiten für die Zwischenprüfung 120 Minuten und für die Magisterprüfung 240 Minuten.

### II. Zwischenprüfung

(1) Gemäß § 15 sind die fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen wie folgt:

- Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Grundkurses der ersten modernen südasiatischen Sprache,

- Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Grundkurses der zweiten modernen südasiatischen Sprache,
- Leistungsschein über die Lektüre und Analyse eines leichteren religions-, geschichts-, kultur- oder sozialwissenschaftlich relevanten Textes in der ersten modernen südasiatischen Sprache,
- Leistungsschein zu einer Lehrveranstaltung mit Bezug auf das neuzeitliche Südasien, die nicht notwendigerweise die Analyse von Quellenmaterial in einer südasiatischen Sprache beinhaltet,
- Leistungsschein über die Anfertigung eines Referates oder einer Hausarbeit zu einem auf das neuzeitliche Südasien bezogenen Thema,
- 2 Bescheinigungen über die Teilnahme an Aufbau- und/oder Lektürekursen in der ersten modernen südasiatischen Sprache,
- Bescheinigung über die Teilnahme an einer südasiatenkundlichen Einführungsveranstaltung,
- Bescheinigung über die Teilnahme an einer Einführung zum Studium moderner südasiatischer Sprachen,
- Bescheinigung über die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung mit Bezug auf das neuzeitliche Südasien, die nicht notwendigerweise die Analyse von Quellenmaterial in einer südasiatischen Sprache beinhaltet,
- Bescheinigung über die Teilnahme an einer islamwissenschaftlichen Einführungsveranstaltung, gegebenenfalls einer Ersatzveranstaltung,
- Bescheinigung über die Teilnahme an einer einleitenden Lehrveranstaltung zu einem theoretischen

schen oder methodologischen Thema aus einem der Bereiche Religionswissenschaft oder Ethnologie,

- Bescheinigung über die Teilnahme an einer einführenden Lehrveranstaltung zu einem theoretischen oder methodologischen Thema aus einem der Bereiche Allgemeine Sprachwissenschaft, Angewandte Sprachwissenschaft/Linguistik (einschließlich Übersetzungswissenschaft), Medien- und Kommunikationswissenschaft oder Literaturwissenschaft.

(2) Gemäß § 16 hat der Studierende eine schriftliche und eine mündliche Prüfung zu absolvieren.

In der schriftlichen Prüfung soll der Prüfling beweisen, dass er in der Lage ist, einen kurzen, mittelschweren Text in einer von ihm gewählten modernen südasiatischen Sprache ins Deutsche zu übersetzen und von diesem Text ausgehende Fragen zum bisherigen Studieninhalt zu beantworten. Da der Text auch Vokabeln enthalten darf, deren Kenntnis nicht ohne weiteres vorausgesetzt werden kann, wird dem Prüfling die Zuhilfenahme eines von der Universität gestellten Wörterbuches der entsprechenden Sprache gestattet. Alternativ dazu kann der Prüfungstext einem erheblich längeren, zusammenhängenden Text entnommen werden, der vorher bekanntgegeben wurde; in diesem Falle ist die Zuhilfenahme eines Wörterbuches nicht gestattet.

In der nach erfolgreich abgelegter schriftlicher Prüfung erfolgenden mündlichen Prüfung sollen Fragen aus dem Bereich des im Grundstudium durchgenommenen Lehrstoffes beantwortet werden; auch die dem Prüfling eventuell genannte Pflichtlektüre kann Gegenstand der Prüfung sein.

Dabei ist unter anderem der Nachweis der Beherrschung der Elementargrammatik einer zweiten, vom Prüfling gewählten modernen südasiatischen Sprache zu erbringen.

(3) Gemäß § 18 Abs. 2 ist die Zwischenprüfung innerhalb von 8 Wochen abzuschließen.

### III. Magisterprüfung

(1) Gemäß § 20 Abs. 2 sind die fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen wie folgt:

- Beim Studienschwerpunkt "Kulturen":
  - Leistungsschein zur Analyse literatur-, religions-, geschichts-, kultur- oder sozialwissenschaftlich relevanter Literatur in der ersten modernen südasiatischen Sprache des Hauptfachstudiums,
  - Leistungsschein zur Analyse literatur-, religions-, geschichts-, kultur- oder sozialwissenschaftlich relevanter Literatur in der zweiten modernen südasiatischen Sprache des Hauptfachstudiums,
  - Leistungsschein über die Anfertigung eines anspruchsvollen Referates oder einer anspruchsvollen Hausarbeit zu einem auf das neuzeitliche Südasien bezogenen Thema,
  - 1 Leistungsschein zu und 6 Bescheinigungen über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit Bezug auf das neuzeitliche Südasien aus

den Bereichen (a) Sprach- und Literaturwissenschaften, (b) Religions- und Kulturwissenschaften und (c) Sozialwissenschaften. Dabei sollen mindestens 3 Lehrveranstaltungen einem der Bereiche (b) und (c), mindestens 2 dem verbleibenden Bereich von (b) und (c) und mindestens eine Lehrveranstaltung dem Bereich (a) angehören. Mindestens 3 Lehrveranstaltungen aus den Bereichen (a), (b) und (c) zusammen müssen zumindest teilweise die Analyse von relevantem Quellenmaterial in mindestens einer modernen südasiatischen Sprache beinhalten,

- 2 Bescheinigungen über die Teilnahme an Aufbau- und/oder Lektürekursen in der zweiten modernen südasiatischen Sprache des Hauptfachstudiums,
- Bescheinigung über die Analyse literatur-, religions-, geschichts-, kultur- oder sozialwissenschaftlich relevanter Literatur in der ersten modernen südasiatischen Sprache des Hauptfachstudiums,
- 2 Bescheinigungen über die Teilnahme an Seminaren und/oder Übungen zur Übersetzung aus südasiatischen und/oder in südasiatische Sprachen,
- Bescheinigung über die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zu einem theoretischen oder methodologischen Thema aus einem der Bereiche Politikwissenschaft, Geschichte oder Soziologie,
- Bescheinigung über die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zu einem allgemeinen theoretischen oder methodologischen, oder zu einem auf das neuzeitliche Südasien bezogenen Thema aus einem der Bereiche Jura oder Wirtschaftswissenschaften,
- 2 Bescheinigungen über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen zu einem allgemeinem theoretischen oder methodologischen, oder zu einem auf das neuzeitliche Südasien bezogenen Thema aus zwei der Bereiche Religionswissenschaft, Ethnologie, Islamwissenschaft, Soziologie oder Politikwissenschaft.
- Beim Studienschwerpunkt "Sprachen":
  - Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines Grundkurses zum klassischen Sanskrit,
  - Leistungsschein zur Analyse literatur-, religions-, geschichts-, kultur- oder sozialwissenschaftlich relevanter Literatur in der ersten modernen südasiatischen Sprache des Hauptfachstudiums,
  - Leistungsschein zur Analyse literatur-, religions-, geschichts-, kultur- oder sozialwissenschaftlich relevanter Literatur in der zweiten modernen südasiatischen Sprache des Hauptfachstudiums,
  - Leistungsschein über die Anfertigung eines anspruchsvollen Referates oder einer anspruchsvollen Hausarbeit zu einem auf das neuzeitliche Südasien bezogenen Thema,



- 1 Leistungsschein zu und 4 Bescheinigungen über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit Bezug auf das neuzeitliche Südasien aus den Bereichen (a) Sprach- und Literaturwissenschaften, (b) Religions- und Kulturwissenschaften und (c) Sozialwissenschaften. Dabei sollen mindestens 2 Lehrveranstaltungen einem der Bereiche (a) und (b) und mindestens je eine Lehrveranstaltung dem verbleibenden Bereich von (a) und (b) sowie einem der Bereich (b) und (c) angehören. Mindestens 2 Lehrveranstaltungen aus den Bereichen (a), (b) und (c) zusammen müssen zumindest teilweise die Analyse von relevantem Quellenmaterial in mindestens einer modernen südasiatischen Sprache beinhalten,
- 3 Bescheinigungen über die Teilnahme an Aufbau- und/oder Lektürekursen des klassischen Sanskrit. Werden diese Leistungen bereits im Rahmen eines Neben- oder zweiten Hauptfaches erbracht, so treten an deren Stelle Bescheinigungen über die Teilnahme an Sprachkursen des Persischen oder einer oder mehrerer mittelindiarischer Sprachen oder einer dritten modernen südasiatischen Sprache oder Portugiesisch,
- 2 Bescheinigungen über die Teilnahme an Aufbau- und/oder Lektürekursen in der zweiten modernen südasiatischen Sprache des Hauptfachstudiums,
- Bescheinigung über die Teilnahme an einer einführenden Lehrveranstaltung zum Mittellindiarischen einschließlich dessen Spätformen,
- 2 Bescheinigungen über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Seminar/Übung) zu(r) prämoderne(n) Form(en) mindestens einer modernen südasiatischen Sprache, wobei die erste moderne südasiatische Sprache des Hauptfachstudiums berücksichtigt werden muss,
- Bescheinigung über die Analyse literatur-, religions-, geschichts-, kultur- oder sozialwissenschaftlich relevanter Literatur in der ersten modernen südasiatischen Sprache des Hauptfachstudiums,
- 2 Bescheinigungen über die Teilnahme an Seminaren und/oder Übungen zur Übersetzung von und/oder in südasiatische Sprachen.

(2) Gemäß § 21 Abs. 1 besteht die Magisterprüfung aus einer schriftlichen und mündlichen Prüfung.

Die schriftliche Prüfung besteht aus drei Teilen von 120, 60 und 60 Minuten. Im ersten Teil soll der Prüf-

ling beweisen, dass er in der Lage ist, einen längeren, schwierigen Text in einer von ihm gewählten modernen südasiatischen Sprache ins Deutsche zu übersetzen und von diesem Text ausgehende Fragen zum Studieninhalt zu beantworten. Da der Text auch Vokabeln enthalten darf, deren Kenntnis nicht ohne weiteres vorausgesetzt werden kann, wird dem Prüfling die Zuhilfenahme eines von der Universität gestellten Wörterbuches der entsprechenden Sprache gestattet. Alternativ dazu kann der Prüfungstext einem erheblich längeren, zusammenhängenden Text entnommen werden, der vorher bekanntgegeben wurde; in diesem Falle ist die Zuhilfenahme eines Wörterbuches nicht gestattet. Sprachliche und inhaltliche Besonderheiten des übersetzten Textes sind zu erläutern.

Im zweiten Teil ist beim Schwerpunkt "Sprachen" des Hauptstudiums ein kurzer, mittelschwerer Text in einer älteren Form der für den vorhergehenden Prüfungsteil gewählten Sprache zu übersetzen, beim Schwerpunkt "Kulturen" jedoch die Beherrschung des Wissensstoffes aus dem Bereich der im Hauptstudium besuchten Lehrveranstaltungen durch das Beantworten von Fragen, das Schreiben eines Aufsatzes oder einer Kombination von Fragen und Aufsatz unter Beweis zu stellen.

Im dritten Teil ist zusätzlich ein kurzer mittelschwerer Text in einer zweiten modernen südasiatischen Sprache zu übersetzen. Die Beantwortung von diesem Text ausgehenden Fragen zum Studieninhalt kann verlangt werden. Für die Übersetzung aus der älteren Form der ersten Prüfungssprache darf grundsätzlich ein von der Universität gestelltes Wörterbuch verwendet werden; bei der Übersetzung aus der zweiten Prüfungssprache wird so verfahren, wie im Falle der Übersetzung aus der moderneren Form der ersten Prüfungssprache.

In der nach erfolgreich abgelegter schriftlichen Prüfung erfolgenden mündlichen Prüfung sollen Fragen aus dem Bereich des im Grund- und Hauptstudium durchgenommenen Lehrstoffes beantwortet werden, wobei besonderes Gewicht auf die im Studium gesetzten Schwerpunkte gelegt wird. Bei einem Schwerpunkt im Bereich "Sprachen" können auch Fragen gestellt werden, die die Sprachgeschichte der beiden vom Prüfling gewählten modernen südasiatischen Sprachen betreffen.

(3) Gemäß § 21 Abs. 4 finden die Prüfungen erst nach der Abgabe der Magisterarbeit statt.

Die Dauer der Magisterprüfung beträgt 8 Wochen.

#### IV. Schlussbestimmungen

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach "Sprachen und Kulturen des neuzeitlichen Südasien" treten zum 01.10.2002 in Kraft.

### Fachspezifische Bestimmungen zur Magisterprüfungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.05.2002 für das Nebenfach "Sprachen und Kulturen des neuzeitlichen Südasien"

#### I. Allgemeines

(1) Gemäß § 7 Abs. 3 beträgt die Dauer der Klausurarbeiten für die Zwischenprüfung 90 und für die Magisterprüfung 180 Minuten.

#### II. Zwischenprüfung

(1) Gemäß § 15 sind die fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen wie folgt:

- Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Grundkurses der ersten modernen südasiatischen Sprache,
- Leistungsschein über die Lektüre und Analyse eines leichteren religions-, geschichts-, kultur- oder sozialwissenschaftlich relevanten Textes in der ersten modernen südasiatischen Sprache,
- 2 Bescheinigungen über die Teilnahme an Aufbau- und/oder Lektürekursen in der ersten modernen südasiatischen Sprache,
- Bescheinigung über die Teilnahme an einer südasienskundlichen Einführungsveranstaltung,
- Bescheinigung über die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung mit Bezug auf das neuzeitliche Südasiens, oder aber zur forschungsmethodik aus dem sprach-, literatur-, religions-, kultur- oder sozialwissenschaftlichen Bereich, die nicht notwendigerweise die Analyse von Quellenmaterial in einer südasiatischen Sprache beinhaltet.

(2) Gemäß § 16 hat der Studierende eine schriftliche Prüfung zu absolvieren.

In der schriftlichen Prüfung soll der Prüfling beweisen, dass er in der Lage ist, einen kurzen, mittelschweren Text in einer von ihm gewählten modernen südasiatischen Sprache ins Deutsche zu übersetzen und von diesem Text ausgehende Fragen zum bisherigen Studieninhalt zu beantworten. Da der Text auch Vokabeln enthalten darf, deren Kenntnis nicht ohne weiteres vorausgesetzt werden kann, wird dem Prüfling die Zuhilfenahme eines von der Universität gestellten Wörterbuches der entsprechenden Sprache gestattet. Alternativ dazu kann der Prüfungstext einem erheblich längeren, zusammenhängenden Text entnommen werden, der vorher bekanntgegeben wurde; in diesem Falle ist die Zuhilfenahme eines Wörterbuches nicht gestattet.

### III. Magisterprüfung

(1) Gemäß § 20 Abs. 2 sind die fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen wie folgt:

- Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Grundkurses der zweiten modernen südasiatischen Sprache,

- Leistungsschein zur Analyse literatur-, religions-, geschichts-, kultur- oder sozialwissenschaftlich relevanter Literatur in der ersten modernen südasiatischen Sprache,
- 1 Leistungsschein zu und 1 Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit Bezug auf das neuzeitliche Südasiens aus zweien der Bereiche Sprach-, Literatur-, Religions-, Kultur- und Sozialwissenschaften. Mindestens eine Lehrveranstaltung muss zumindest teilweise die Analyse von relevantem Quellenmaterial in mindestens einer modernen südasiatischen Sprache beinhalten,
- Bescheinigung über die Teilnahme an einem Aufbau- oder Lektürekurs in der zweiten modernen südasiatischen Sprache,
- Bescheinigung über die Analyse literatur-, religions-, geschichts-, kultur- oder sozialwissenschaftlich relevanter Literatur in der ersten modernen südasiatischen Sprache.

(2) Gemäß § 21 Abs. 1 besteht die Magisterprüfung aus einer schriftlichen Prüfung.

In der schriftlichen Prüfung soll der Prüfling beweisen, dass er in der Lage ist, einen längeren, schwierigen Text in einer von ihm gewählten modernen südasiatischen Sprache ins Deutsche zu übersetzen und von diesem Text ausgehende Fragen zum Studieninhalt zu beantworten. Da der Text auch Vokabeln enthalten darf, deren Kenntnis nicht ohne weiteres vorausgesetzt werden kann, wird dem Prüfling die Zuhilfenahme eines von der Universität gestellten Wörterbuches der entsprechenden Sprache gestattet. Alternativ dazu kann der Prüfungstext einem erheblich längeren, zusammenhängenden Text entnommen werden, der vorher bekanntgegeben wurde; in diesem Falle ist die Zuhilfenahme eines Wörterbuches nicht gestattet.

### IV. Schlussbestimmungen

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach "Sprachen und Kulturen des neuzeitlichen Südasiens" treten zum 01.10.2002 in Kraft.

---

## Fachspezifische Bestimmungen zur Magisterprüfungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.05.2002 für das Hauptfach "Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte"

### I. Allgemeines

(1) Gemäß § 2 Abs. 3 ist das Latinum und das Graecum abzulegen.

Für den Erwerb dieser speziellen Sprachkenntnisse werden bis zu zwei Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(2) Gemäß § 6 Abs. 3 dauert die mündliche Prüfung in der Regel in der Zwischenprüfung 30 Minuten und in der Magisterprüfung 60 Minuten.

(3) Gemäß § 7 Abs. 3 beträgt die Dauer der Klausur in der Zwischenprüfung 120 Minuten und in der Magisterprüfung 240 Minuten.

### II. Zwischenprüfung

(1) Gemäß § 15 sind die fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen wie folgt:

- Leistungsscheine über Seminare/Übungen auf dem Gebiet der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte,
- 1 Leistungsschein über ein Seminar mit spätantiker oder mittelalterlicher Thematik in den Nachbarwissenschaften, mit denen Kooperationsbeziehungen bestehen,
- 1 Leistungsschein über eine Einführung in das Fach,

- 3 Teilnahme­scheine über Vorlesungen aus den Bereichen Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte,
- 1 Teilnahme­schein über eine Vorlesung mit spätantiker oder mittelalterlicher Thematik in einer der Nachbardisziplinen, mit denen Kooperationsbeziehungen bestehen,
- 2 Teilnahme­scheine an Übungen,
- 1 Nachweis über die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung "Zeichnen für Archäologen",
- Nachweis über die Absolvierung eines dreiwöchigen Grabungs-, Bauaufnahme- oder Museumspraktikums,
- Nachweis über die Teilnahme an Exkursionen im Umfang von neun Tagen,
- Latinum,
- Graecum.

(2) Gemäß § 16 ist eine Klausur und eine mündliche Prüfung in der Zwischenprüfung zu absolvieren.

Die inhaltlichen Anforderungen der Zwischenprüfung umfassen Grundlagenwissen zur Geschichte, Kulturgeographie und Kulturgeschichte der Kunst der christlichen Spätantike und der byzantinischen Kunstgeschichte. Darüber hinaus soll der Studierende Kenntnisse kunstgeschichtlicher Entwicklungsprozesse sowie Fähigkeiten zur inhaltlichen Bestimmung und chronologischen Einordnung bedeutender Denkmäler nachweisen sowie Kenntnisse der Methoden und Quellen des Faches.

Die Zwischenprüfung umfasst drei Themenschwerpunkte nach Absprache.

Die Klausur umfasst einen der Schwerpunkte.

Die verbleibenden beiden Schwerpunkte (aus den beiden Hauptepochen: Spätantike und Byzantinische Kunstgeschichte) sind Gegenstand der mündlichen Prüfung.

Die mündliche Prüfung erfolgt nur nach bestandener Klausur.

(3) Gemäß § 18 Abs. 2 erfolgt die Zwischenprüfung innerhalb von vier Wochen.

### III. Magisterprüfung

(1) Gemäß § 20 Abs. 2 gelten für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden Einzelbestimmungen:

- Leistungsscheine über Seminare/Übungen auf dem Gebiet der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte,
- 1 Leistungsschein über ein Seminar mit spätantiker oder mittelalterlicher Thematik in den Nachbardisziplinen, mit denen Kooperationsbeziehungen bestehen,
- 3 Teilnahme­scheine über Vorlesungen aus den Bereichen Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte,
- 2 Teilnahme­scheine über eine Vorlesung mit spätantiker oder mittelalterlicher Thematik in einer der Nachbardisziplinen, mit denen Kooperationsbeziehungen bestehen,
- Teilnahme an zwei Kolloquien,
- Nachweis über die Absolvierung eines vierwöchigen Grabungs- oder Bauaufnahmepraktikums,
- Nachweis über die Absolvierung eines mindestens zweiwöchigen Museumspraktikums,
- Nachweis über die Teilnahme an Exkursionen im Umfang von vierzehn Tagen.

(2) Gemäß § 21 ist eine mündliche und eine schriftliche Prüfung zu absolvieren.

Es werden drei Themenschwerpunkte abgesprochen.

Die Klausur umfasst einen der Schwerpunkte.

Die verbleibenden beiden Schwerpunkte (aus den beiden Hauptepochen: Spätantike und Byzantinische Kunstgeschichte) sind Gegenstand der mündlichen Prüfung.

Die mündliche Prüfung erfolgt nur nach bestandener Klausur.

(3) Gemäß § 21 Abs. 1 sind die einzelnen Prüfungsleistungen in der folgenden Reihenfolge zu erbringen:

1. Klausur,
2. mündliche Prüfung.

Die Magisterprüfung erfolgt innerhalb von 4 Wochen.

Das Thema der Magisterarbeit wird spätestens 12 Wochen nach bestandener Magisterprüfung ausgegeben.

### IV. Schlussbestimmungen

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach "Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte" treten zum 01.10.2002 in Kraft.

---

## Fachspezifische Bestimmungen zur Magisterprüfungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg vom 15.05.2002 für das Nebenfach "Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte"

### I. Allgemeines

(1) Gemäß § 2 Abs. 3 ist das Latinum abzulegen. Für den Erwerb dieser speziellen Sprachkenntnisse wird ein Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(2) Gemäß § 6 Abs. 3 dauert die mündliche Prüfung in der Zwischenprüfung 30 Minuten und in der Magisterprüfung 60 Minuten.

(3) Gemäß § 7 Abs. 3 beträgt die Dauer der Klausur in der Magisterprüfung 120 Minuten.

### II. Zwischenprüfung

(1) Gemäß § 15 sind die fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen wie folgt:

- 2 Leistungsscheine über Seminare/Übungen auf dem Gebiet der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte,

- 1 Teilnahmechein über eine Einführung in das Fach,
- 2 Teilnahmecheine über Vorlesungen aus den Bereichen Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte,
- 1 Teilnahmechein über eine Vorlesung mit spätantiker oder mittelalterlicher Thematik in einer der Nachbardisziplinen, mit denen Kooperationsbeziehungen bestehen,
- Teilnahmecheine an einer Übung,
- Nachweis über die Absolvierung eines einwöchigen Grabungs-, Bauaufnahme- oder Museumspraktikums,
- Nachweis über die Teilnahme an Exkursionen im Umfang von drei Tagen,
- Latinum.

(2) Gemäß § 16 wird eine mündliche Prüfung abgelegt, die zwei Themenschwerpunkte (aus den beiden Hauptepochen: Spätantike und Byzantinische Kunstgeschichte) nach Absprache umfasst.

### III. Magisterprüfung

(1) Gemäß § 20 Abs. 2 gelten für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen:

- 1 Leistungsschein über Seminare/Übungen auf dem Gebiet der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte,

- 1 Leistungsschein über ein Seminar mit spätantiker oder mittelalterlicher Thematik in einer der Nachbardisziplinen, mit denen Kooperationsbeziehungen bestehen,
- Teilnahme an einem Kolloquium,
- 2 Teilnahmecheine über Vorlesungen aus den Bereichen Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte,
- 1 Teilnahmechein über Vorlesungen mit spätantiker oder mittelalterlicher Thematik in einer der Nachbardisziplinen, mit denen Kooperationsbeziehungen bestehen,
- Nachweis über die Absolvierung von einem mindestens zweiwöchigen Grabungs- oder Bauaufnahmepraktikums,
- Nachweis über die Absolvierung eines mindestens einwöchigen Museumspraktikums,
- Nachweis über die Teilnahme an Exkursionen im Umfang von sieben Tagen.

(2) Gemäß § 21 unterzieht sich der Studierende einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung.

Die Prüfung umfasst zwei Themenschwerpunkte (aus den beiden Hauptepochen: Spätantike und Byzantinische Kunstgeschichte) nach Absprache.

### IV. Schlussbestimmungen

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach "Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte" treten zum 01.10.2002 in Kraft.

## Fachspezifische Bestimmungen zur Magisterprüfungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.05.2002 für das Hauptfach "Anglistik/Amerikanistik"

### I. Allgemeines

Das Hauptfach Anglistik/Amerikanistik umfasst folgende Bereiche:

- Englische und amerikanische Literaturwissenschaft,
- British Studies and American Studies,
- Sprachwissenschaft,
- Sprachpraxis.

(1) Gemäß § 6 Abs. 3 dauert die mündliche Zwischenprüfung 60 Minuten. Im Bereich A kann Amerikanische Literaturwissenschaft unter Umständen als schriftliche Hausarbeit abgeleistet werden. In diesem Fall dauert die mündliche Prüfung in den Bereichen B und C insgesamt 40 Minuten. Die schriftliche Hausarbeit ist innerhalb von 4 Wochen anzufertigen und soll ca. 15-20 Seiten umfassen. Der mündliche Teil der Magisterprüfung dauert 60 Minuten.

(2) Gemäß § 7 Abs. 3 beträgt die Dauer der Klausur in der Magisterprüfung 240 Minuten.

### II. Zwischenprüfung

(1) Gemäß § 15 sind die fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen die folgenden:

- Nachweis über Lateinkenntnisse im Umfang von 6 SWS,
  - 1 Leistungsnachweis und 1 Teilnahmechein aus dem Bereich A Englische und amerikanische Literaturwissenschaft,
  - 1 Leistungsnachweis und 1 Teilnahmechein aus dem Bereich B British Studies and American Studies,
  - 1 Leistungsnachweis und 1 Teilnahmechein aus dem Bereich C Sprachwissenschaft,
  - 1 Leistungsnachweis aus dem Bereich D Sprachpraxis (Niveau Cambridge First Certificate in English [FCE Cambridge Level 3] / Certificate in Advanced English [CAE Level 4]).
- (2) Gemäß § 16 besteht die Zwischenprüfung in etwa gleichem Umfang aus den Bereichen A (Englische oder amerikanische Literaturwissenschaft), B (British and American Studies) und C (Sprachwissenschaft).
- (3) Gemäß § 18 Abs. 2 ist die Fachprüfung innerhalb von 8 Wochen abzuschließen.

### III. Magisterprüfung

(1) Gemäß § 20 Abs. 2 gelten für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden fachspezifischen Voraussetzungen:

- 1 Leistungsnachweis aus dem Bereich A Englische oder amerikanische Literaturwissenschaft,
- 1 Leistungsnachweis aus dem Bereich B British Studies oder American Studies,
- 1 Leistungsnachweis aus dem Bereich C Sprachwissenschaft,
- 1 Leistungsnachweis aus einem gewählten Schwerpunkt aus den Bereichen A, B bzw. C,
- 1 Teilnahmechein aus dem Bereich D Sprachpraxis (Niveau Certificate of Proficiency in English [CPE Cambridge Level 5]).

(2) Gemäß § 21 Abs. 1 sind als Prüfungsleistungen zu erbringen: eine Fachklausur in englischer Sprache aus einem der Bereiche A, B oder C, der gegebenenfalls nicht durch die Magisterarbeit abgedeckt ist, sowie eine mündliche Prüfung. Sie deckt die verblei-

benden Bereiche ab sowie einen weiteren Schwerpunkt. Wurde die Magisterarbeit im Fach Anglistik/Amerikanistik geschrieben, so darf dieser Schwerpunkt nicht mit der Thematik der Magisterarbeit übereinstimmen. Die Prüfung findet ca. zur Hälfte in englischer Sprache statt.

(3) Gemäß § 21 Abs. 4 sind die Prüfungsleistungen in der folgenden Reihenfolge zu erbringen:

1. Magisterarbeit,
2. Klausur,
3. mündliche Prüfung.

Zur Klausur wird nur zugelassen, wer die Magisterarbeit bestanden hat. Zur mündlichen Prüfung wird nur zugelassen, wer die Klausur bestanden hat.

### IV. Schlussbestimmungen

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach "Anglistik/Amerikanistik" treten zum 01.10.2002 in Kraft.

---

## Fachspezifische Bestimmungen zur Magisterprüfungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.05.2002 für das Nebenfach "Anglistik/Amerikanistik"

### I. Allgemeines

Das Nebenfach Anglistik/Amerikanistik umfasst folgende Bereiche:

- A. Englische oder amerikanische Literaturwissenschaft,
- B. British Studies oder American Studies,
- C. Sprachwissenschaft,
- D. Sprachpraxis.

(1) Gemäß § 6 Abs. 3 dauert die mündliche Zwischenprüfung 30 Minuten. Der mündliche Teil der Magisterprüfung dauert 30 Minuten.

(2) Gemäß § 7 Abs. 3 beträgt die Dauer der Klausur in der Magisterprüfung 120 Minuten.

### II. Zwischenprüfung

(1) Gemäß § 15 sind die fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen die folgenden:

- 1 Leistungsnachweis aus dem Bereich A Englische oder amerikanische Literaturwissenschaft,
- 1 Teilnahmechein aus dem Bereich B British Studies oder American Studies,
- 1 Leistungsnachweis aus dem Bereich C Sprachwissenschaft,
- 1 Teilnahmechein aus dem Bereich D Sprachpraxis (Niveau First Certificate in English [FCE Cambridge Level 3]).

(2) Gemäß § 16 besteht die Zwischenprüfung in etwa gleichem Umfang aus zwei der drei Bereiche A, B bzw. C.

(3) Gemäß § 18 Abs. 2 ist die Fachprüfung innerhalb von 4 Wochen abzuschließen.

### III. Magisterprüfung

(1) Gemäß § 20 Abs. 2 gelten für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden fachspezifischen Voraussetzungen:

- a. Nachweis des Latinums oder von Lateinkenntnissen im Umfang von 6 SWS,
- b. 1 Leistungsnachweis aus dem Bereich A Englische oder amerikanische Literaturwissenschaft,  
1 Teilnahmechein aus dem Bereich B British Studies oder American Studies,  
1 Leistungsnachweis aus dem Bereich C Sprachwissenschaft,  
1 Teilnahmechein aus dem Bereich D Sprachpraxis (Niveau Certificate in Advanced English [CAE Cambridge Level 4]).

(2) Gemäß § 21 Abs. 1 sind als Prüfungsleistungen zu erbringen: eine Fachklausur in englischer Sprache aus einem der Bereiche A, B oder C, sowie eine mündliche Prüfung. Sie deckt einen der noch verbleibenden Bereiche. Die Prüfung findet ca. zur Hälfte in englischer Sprache statt.

(3) Gemäß § 21 Abs. 4 sind die Prüfungsleistungen in der folgenden Reihenfolge zu erbringen:

1. Klausur,
2. mündliche Prüfung.

Zur mündlichen Prüfung wird nur zugelassen, wer die Klausur bestanden hat.

### IV. Schlussbestimmungen

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach "Anglistik/Amerikanistik" treten zum 01.10.2002 in Kraft.

Fachspezifische Bestimmungen zur Magisterprüfungsordnung  
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.05.2002  
für das Hauptfach "Galloromanistik"

### I. Allgemeines

Das Hauptfach Galloromanistik umfasst folgende Bereiche:

- A. Französische Sprachwissenschaft,
- B. Französische Literaturwissenschaft,
- C. Französische Kultur- und Landeswissenschaft,
- D. Sprachpraxis.

Gute Französischkenntnisse werden dringend empfohlen.

(1) Gemäß § 6 Abs. 1 soll die Kandidatin bzw. der Kandidat in Absprache mit der bzw. dem Prüfenden Vertiefungsgebiete benennen. Die Prüfung darf sich aber nicht auf diese beschränken. Die Themen der Magisterprüfung müssen sich von denen der Zwischenprüfung unterscheiden; ebenso dürfen die Themen der mündlichen Prüfung nicht mit den gewählten Themen der Klausur übereinstimmen.

(2) Gemäß § 6 Abs. 3 dauert die mündliche Zwischenprüfung in der Regel 60 Minuten, die mündliche Magisterprüfung ebenfalls 60 Minuten.

(3) Gemäß § 7 Abs. 1 werden in der Klausur der Magisterprüfung aus den Bereichen A, B und C je zwei Aufgaben zur Wahl gestellt. Aus zwei dieser drei Bereiche ist je eine Aufgabe zu bearbeiten.

(4) Gemäß § 7 Abs. 3 beträgt die Dauer der Klausur in der Magisterprüfung 240 Minuten.

(5) Gemäß § 8 Abs. 4 muss im Falle der Zwischenprüfung jeder Bereich mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bewertet sein. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die drei Bereiche. Im Falle der Magisterprüfung erteilt jede Prüferin bzw. jeder Prüfer eine Note für die gesamte Prüfung. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der vergebenen Noten. Unzureichende Sprachkenntnisse können nicht durch andere Prüfungsleistungen ausgeglichen werden.

### II. Zwischenprüfung

(1) Gemäß § 15 sind die fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen wie folgt:

- a. Nachweis des Latinums oder von Lateinkenntnissen im Umfang von 6 SWS. Auf Antrag kann dieser Nachweis bis zur Magisterprüfung erbracht werden.
- b. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Einführungen in die Bereiche des Studiums (Einführung in die französische Sprachwissenschaft, Einführung in die französische Literaturwissenschaft, Einführung in die Landes- und Kulturwissenschaft). Die erfolgreiche Teilnahme ist grundsätzlich Voraussetzung für die Belegung von Proseminaren des jeweiligen Bereiches.
- c. 1 Leistungsnachweis über ein sprachwissenschaftliches Proseminar,  
1 Leistungsnachweis über ein literaturwissen-

schaftliches Proseminar,

1 Leistungsnachweis über ein landes- und kulturwissenschaftliches Proseminar,

1 Leistungsnachweis über die sprachpraktischen Fähigkeiten: Erfolgreicher Abschluss des Sprachkurses Niveau II.

(2) Gemäß § 16 wird die Zwischenprüfung in deutscher Sprache abgelegt und besteht in etwa gleichem Umfang aus den Teilen A, B und C. Die Zwischenprüfung wird als Komplexprüfung abgelegt. Folgende Kenntnisse sind nachzuweisen:

- Sprachwissenschaft
  - vertiefte Kenntnisse der Phonetik, Lexik und Grammatik des Französischen und Sicherheit in der Anwendung dieser Kenntnisse bei der sprachwissenschaftlichen Analyse,
  - Grundkenntnisse über sprachwissenschaftliche Theorien und Analysemethoden,
  - Grundkenntnisse im Bereich der Sprachgeschichte;
- Literaturwissenschaft
  - Grundlegende Kenntnis der wichtigsten Autoren und Epochen der französischen Literaturgeschichte und ihrer historischen und kulturellen Hintergründe,
  - vertiefte Kenntnis eines Autors und einer Gattung,
  - Kenntnis wichtiger Grundlagen in Literaturtheorie und Methode;
- Landes- und Kulturwissenschaft
  - Grundlegende Kenntnis der geographischen, historischen, politischen, sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Zusammenhänge Frankreichs,  
Nachweis vertiefter Kenntnisse anhand einer landeswissenschaftlichen Problemstellung.

### III. Magisterprüfung

(1) Gemäß § 20 Abs. 2 gelten für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen:

- a. Nachweis über Lateinkenntnisse im Umfang von 6 SWS, soweit sie nicht bereits bei der Zwischenprüfung nachgewiesen wurden;
- b. Grundkenntnisse einer weiteren romanischen Sprache im Umfang von 4 SWS;
- c. Nachweis über die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung;
- d. Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des sprachpraktischen Kurses Niveau IV;
- e. 1 Leistungsnachweis über ein Hauptseminar im Bereich A,  
1 Leistungsnachweis über ein Hauptseminar im Bereich B,  
1 Leistungsnachweis über ein Hauptseminar im

Bereich C,  
1 Leistungsnachweis über ein weiteres Hauptseminar in einem der Bereiche A, B oder C.

f. Ein Auslandsaufenthalt von mindestens einem Semester in einem frankophonen Land wird nachdrücklich empfohlen.

(2) Gemäß § 21 Abs. 1 sind als Prüfungsleistungen zu erbringen eine Fachklausur in deutscher Sprache sowie eine mündliche Prüfung.

Für die Fachklausur werden aus den Bereichen A, B und C je zwei Aufgaben zur Auswahl gestellt. Aus zwei der drei Bereiche muss je eine Aufgabe gewählt werden. Als Hilfsmittel ist das "Dictionnaire de la Langue Française – Le petit Robert" zugelassen.

Die mündliche Prüfung erfolgt in etwa gleichem Umfang zu den Bereichen A, B und C. Die Prüfung findet insgesamt etwa zur Hälfte in französischer Sprache statt. Folgende Kenntnisse sind nachzuweisen:

- Sprachbeherrschung
  - Sicherheit im mündlichen Gebrauch der französischen Sprache;
- Sprachwissenschaft
  - vertiefte Kenntnisse und sichere Handhabung sprachwissenschaftlicher Theorien und Arbeitsmethoden,
  - Überblick über regionale, soziale und funktionale Varietäten des Französischen sowie vertiefte Kenntnisse in einem Bereich,
  - Überblick über die Geschichte des Französischen von den Anfängen bis zur Gegenwart sowie vertiefte Kenntnisse einer Epoche der Sprachgeschichte;
- Literaturwissenschaft

- Überblick über die wesentlichen Entwicklungslinien, Strömungen und Autoren der französischen Literaturgeschichte unter Berücksichtigung ihres historischen und kulturgeschichtlichen Kontextes,
- vertiefte Kenntnis mindestens je eines Autors, einer Epoche und einer Gattung und ihrer historischen und kulturellen Hintergründe,
- Kenntnis grundlegender Theorien, Konzepte und Methoden der Literaturwissenschaft, Fähigkeit zu ihrer Anwendung;
- Landes- und Kulturwissenschaft
  - Grundlegende Kenntnis der Sozial- und Kulturgeschichte Frankreichs,
  - Überblickskenntnisse zu französisch geprägten Kulturen außerhalb Frankreichs,
  - Grundlegende Kenntnis der Theorie und Methoden der interkulturellen Landes- und Kulturwissenschaften,
  - vertiefte Kenntnis einer Epoche sowie vertiefte Kenntnis einer spezifischen Fragestellung.

(3) Gemäß § 21 Abs. 4 sind die Prüfungsleistungen in der folgenden Reihenfolge zu erbringen:

1. Magisterarbeit,
2. Klausur,
3. mündliche Prüfung.

Zur Klausur wird nur zugelassen, wer die Magisterarbeit bestanden hat. Zur mündlichen Prüfung wird nur zugelassen, wer die Klausur bestanden hat.

#### IV. Schlussbestimmungen

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach "Galloromanistik" treten zum 01.10.2002 in Kraft.

---

### Fachspezifische Bestimmungen zur Magisterprüfungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.05.2002 für das Nebenfach "Galloromanistik"

#### I. Allgemeines

Das Nebenfach Galloromanistik umfasst folgende Bereiche:

- A. Französische Sprachwissenschaft,
- B. Französische Literaturwissenschaft,
- C. Französische Kultur- und Landeswissenschaft,
- D. Sprachpraxis.

Gute Französischkenntnisse werden dringend empfohlen.

(1) Gemäß § 6 Abs. 1 soll die Kandidatin bzw. der Kandidat in Absprache mit der bzw. dem Prüfenden Vertiefungsgebiete benennen. Die Prüfung darf sich aber nicht auf diese beschränken. Die Themen der Magisterprüfung müssen sich von denen der Zwischenprüfung unterscheiden; ebenso dürfen die Themen der mündlichen Prüfung nicht mit den gewählten Themen der Klausur übereinstimmen.

(2) Gemäß § 6 Abs. 3 dauert die mündliche Zwischenprüfung in der Regel 30 Minuten, die mündliche Magisterprüfung ebenfalls 30 Minuten.

(3) Gemäß § 7 Abs. 1 werden in der Klausur der Magisterprüfung aus den Bereichen A, B und C je zwei Aufgaben zur Wahl gestellt. Aus einem dieser drei Bereiche ist eine Aufgabe zu bearbeiten.

(4) Gemäß § 7 Abs. 3 beträgt die Dauer der Klausur in der Magisterprüfung 120 Minuten.

(5) Gemäß § 8 Abs. 4 muss im Falle der Zwischenprüfung jeder Bereich mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bewertet sein. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die drei Bereiche. Im Falle der Magisterprüfung erteilt jede Prüferin bzw. jeder Prüfer eine Note für die gesamte Prüfung. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der vergebenen Noten. Unzureichende Sprachkenntnisse können nicht durch andere Prüfungsleistungen ausgeglichen werden.

#### II. Zwischenprüfung

(1) Gemäß § 15 sind die fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen wie folgt:

- a. Beim Studium von zwei romanistischen Nebenfächern: Nachweis des Latinums oder von Lateinkenntnissen im Umfang von 6 SWS. Auf Antrag kann dieser Nachweis bis zur Magisterprüfung erbracht werden.
  - b. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Einführungen in die Bereiche des Studiums (Einführung in die französische Sprachwissenschaft, Einführung in die französische Literaturwissenschaft, Einführung in die Landes- und Kulturwissenschaft). Die erfolgreiche Teilnahme ist grundsätzlich Voraussetzung für die Belegung von Proseminaren des jeweiligen Bereiches.
  - c. 2 Leistungsnachweise über Proseminare aus zwei der drei Bereiche A, B oder C,  
1 Leistungsnachweis über die sprachpraktischen Fähigkeiten: Erfolgreicher Abschluss des Sprachkurses Niveau II.
- (2) Gemäß § 16 wird die Zwischenprüfung in deutscher Sprache abgelegt und besteht in etwa gleichem Umfang aus den Teilen A, B und C. Die Zwischenprüfung wird als Komplexprüfung abgelegt. Folgende Kenntnisse sind nachzuweisen:

Folgende Kenntnisse sind nachzuweisen:

- Sprachwissenschaft
  - Vertiefte Kenntnisse der Phonetik, Lexik und Grammatik des Französischen und Sicherheit in der Anwendung dieser Kenntnisse bei der sprachwissenschaftlichen Analyse,
  - Grundkenntnisse über sprachwissenschaftliche Theorien und Analysemethoden,
  - Grundkenntnisse im Bereich der Sprachgeschichte;
- Literaturwissenschaft
  - Grundlegende Kenntnis der wichtigsten Autoren und Epochen der französischen Literaturgeschichte und ihrer historischen und kulturellen Hintergründe,
  - Vertiefte Kenntnis eines Autors und einer Gattung,
  - Kenntnis wichtiger Grundlagen in Literaturtheorie und Methode;
- Landes- und Kulturwissenschaft
  - Grundlegende Kenntnis der geographischen, historischen, politischen, sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Zusammenhänge Frankreichs,  
Nachweis vertiefter Kenntnisse anhand einer landeswissenschaftlichen Problemstellung.

### III. Magisterprüfung

(1) Gemäß § 20 Abs. 2 gelten für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen:

- a. Gegebenenfalls Nachweis über Lateinkenntnisse im Umfang von 6 SWS, soweit sie nicht bereits bei der Zwischenprüfung nachgewiesen wurden;
- b. Nachweis über die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung;
- c. Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des sprachpraktischen Kurses Niveau III;

- d. 2 Leistungsnachweise über Hauptseminare aus zwei der drei Bereiche A, B bzw. C.
- e. Ein Auslandsaufenthalt von mindestens einem Semester in einem frankophonen Land wird nachdrücklich empfohlen.

(2) Gemäß § 21 Abs. 1 sind als Prüfungsleistungen zu erbringen eine Fachklausur in deutscher Sprache sowie eine mündliche Prüfung. Für die Fachklausur werden aus den Bereichen A, B und C je zwei Aufgaben zur Auswahl gestellt. Aus einem der drei Bereiche muss eine Aufgabe gewählt werden. Als Hilfsmittel ist das "Dictionnaire de la Langue Française – Le petit Robert" zugelassen. Die mündliche Prüfung erfolgt in etwa gleichem Umfang zu zwei der drei Bereiche A, B und C, und zwar zu denjenigen Bereichen, in denen die Hauptseminare belegt worden sind. Die Prüfung findet insgesamt etwa zur Hälfte in französischer Sprache statt.

Folgende Kenntnisse sind nachzuweisen:

- Sprachbeherrschung
  - Sicherheit im mündlichen Gebrauch der französischen Sprache;
- Sprachwissenschaft
  - vertiefte Kenntnisse und sichere Handhabung sprachwissenschaftlicher Theorien und Arbeitsmethoden,
  - Überblick über regionale, soziale und funktionale Varietäten des Französischen sowie vertiefte Kenntnisse in einem Bereich,
  - Überblick über die Geschichte des Französischen von den Anfängen bis zur Gegenwart sowie vertiefte Kenntnisse einer Epoche der Sprachgeschichte;
- Literaturwissenschaft
  - Überblick über die wesentlichen Entwicklungslinien, Strömungen und Autoren der französischen Literaturgeschichte unter Berücksichtigung ihres historischen und kulturgeschichtlichen Kontextes,
  - vertiefte Kenntnis mindestens je eines Autors, einer Epoche und einer Gattung und ihrer historischen und kulturellen Hintergründe,
  - Kenntnis grundlegender Theorien, Konzepte und Methoden der Literaturwissenschaft, Fähigkeit zu ihrer Anwendung;
- Landes- und Kulturwissenschaft
  - Grundlegende Kenntnis der Sozial- und Kulturgeschichte Frankreichs,
  - Überblickskenntnisse zu französisch geprägten Kulturen außerhalb Frankreichs,
  - Grundlegende Kenntnis der Theorie und Methoden der interkulturellen Landes- und Kulturwissenschaften,
  - vertiefte Kenntnis einer Epoche sowie vertiefte Kenntnis einer spezifischen Fragestellung.

(3) Gemäß § 21 Abs. 4 sind die Prüfungsleistungen in der folgenden Reihenfolge zu erbringen

1. Klausur,
2. mündliche Prüfung.



Zur mündlichen Prüfung wird nur zugelassen, wer die Klausur bestanden hat.

#### IV. Schlussbestimmungen

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach "Galloromanistik" treten zum 01.10.2002 in Kraft.

---

### Fachspezifische Bestimmungen zur Magisterprüfungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.05.2002 für das Hauptfach "Hispanistik"

#### I. Allgemeines

Das Hauptfach Hispanistik umfasst folgende Bereiche:

- A. Spanische Sprachwissenschaft,
- B. Spanische Literaturwissenschaft,
- C. Spanische Kultur- und Landeswissenschaft,
- D. Sprachpraxis.

(1) Gemäß § 2 Abs. 3 wird auf die Regelstudienzeit ein Semester, in dem von der bzw. dem Studierenden die notwendigen speziellen Sprachkenntnisse erworben werden müssen, auf Antrag an die bzw. den Prüfungsbeauftragten des Institutes nicht angerechnet.

(2) Gemäß § 6 Abs. 1 soll die Kandidatin bzw. der Kandidat in Absprache mit der bzw. dem Prüfenden Vertiefungsgebiete benennen. Die Prüfung darf sich aber nicht auf diese beschränken. Die Themen der Magisterprüfung müssen sich von denen der Zwischenprüfung unterscheiden; ebenso dürfen die Themen der mündlichen Prüfung nicht mit den gewählten Themen der Klausur übereinstimmen.

(3) Gemäß § 6 Abs. 3 dauert die mündliche Zwischenprüfung in der Regel 60 Minuten, die mündliche Magisterprüfung ebenfalls 60 Minuten.

(4) Gemäß § 7 Abs. 1 werden in der Klausur der Magisterprüfung aus den Bereichen A, B und C je zwei Aufgaben zur Wahl gestellt. Aus zwei dieser drei Bereiche ist je eine Aufgabe zu bearbeiten.

(5) Gemäß § 7 Abs. 3 beträgt die Dauer der Klausur in der Magisterprüfung 240 Minuten.

(6) Gemäß § 8 Abs. 4 muss im Falle der Zwischenprüfung jeder Bereich mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bewertet sein. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die drei Bereiche. Im Falle der Magisterprüfung erteilt jede Prüferin bzw. jeder Prüfer eine Note für die gesamte Prüfung. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der vergebenen Noten. Unzureichende Sprachkenntnisse können nicht durch andere Prüfungsleistungen ausgeglichen werden.

#### II. Zwischenprüfung

(1) Gemäß § 15 sind die fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen wie folgt:

- a. Nachweis des Latinums oder von Lateinkenntnissen im Umfang von 6 SWS. Auf Antrag kann dieser Nachweis bis zur Magisterprüfung erbracht werden.
- b. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Einführungen in die Bereiche des Studiums (Einführung in die spanische Sprachwissenschaft, Einführung in die spanische Literaturwissenschaft, Einführung in die Landes- und Kulturwissen-

schaft). Die erfolgreiche Teilnahme ist grundsätzlich Voraussetzung für die Belegung von Proseminaren des jeweiligen Bereiches.

- c. 1 Leistungsnachweis über ein sprachwissenschaftliches Proseminar,  
1 Leistungsnachweis über ein literaturwissenschaftliches Proseminar,  
1 Leistungsnachweis über ein landes- und kulturwissenschaftliches Proseminar,  
1 Leistungsnachweis über die sprachpraktischen Fähigkeiten: Erfolgreicher Abschluss des Sprachkurses Niveau II.

(2) Gemäß § 16 wird die Zwischenprüfung in deutscher Sprache abgelegt und besteht in etwa gleichem Umfang aus den Bereichen A, B und C. Die Zwischenprüfung wird als Komplexprüfung abgelegt. Folgende Kenntnisse sind nachzuweisen:

- Sprachwissenschaft
  - vertiefte Kenntnisse der Phonetik, Lexik und Grammatik des Spanischen und Sicherheit in der Anwendung dieser Kenntnisse bei der sprachwissenschaftlichen Analyse,
  - Grundkenntnisse über sprachwissenschaftliche Theorien und Analysemethoden,
  - Grundkenntnisse im Bereich der Sprachgeschichte;
- Literaturwissenschaft
  - Grundlegende Kenntnis der wichtigsten Autoren und Epochen der spanischen Literaturgeschichte und ihrer historischen und kulturellen Hintergründe sowie der lateinamerikanischen Literaturen seit 1880,
  - vertiefte Kenntnis eines Autors und einer Gattung,
  - Kenntnis wichtiger Grundlagen in Literaturtheorie und Methode;
- Landes- und Kulturwissenschaft
  - Grundlegende Kenntnis der geographischen, historischen, politischen, sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Zusammenhänge Spaniens und Lateinamerikas, Nachweis vertiefter Kenntnisse anhand einer landeswissenschaftlichen Problemstellung.

#### III. Magisterprüfung

(1) Gemäß § 20 Abs. 2 gelten für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen:

- a. Nachweis über Lateinkenntnisse im Umfang von 6 SWS, soweit sie nicht bereits bei der Zwischenprüfung nachgewiesen wurden;

- b. Grundkenntnisse einer weiteren romanischen Sprache im Umfang von 4 SWS;
- c. Nachweis über die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung;
- d. Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des sprachpraktischen Kurses Niveau IV;
- e. 1 Leistungsnachweis über ein Hauptseminar im Bereich A,  
1 Leistungsnachweis über ein Hauptseminar im Bereich B,  
1 Leistungsnachweis über ein Hauptseminar im Bereich C,  
1 Leistungsnachweis über ein weiteres Hauptseminar in einem der Bereiche A, B oder C.
- f. Ein Auslandsaufenthalt von mindestens einem Semester in einem hispanophonen Land wird nachdrücklich empfohlen.

(2) Gemäß § 21 Abs. 1 sind als Prüfungsleistungen zu erbringen eine Fachklausur in deutscher Sprache sowie eine mündliche Prüfung.

Für die Fachklausur werden aus den Bereichen A, B und C je zwei Aufgaben zur Auswahl gestellt. Aus zwei der drei Bereiche muss je eine Aufgabe gewählt werden. Als Hilfsmittel ist das "Diccionario de uso del Español" (2 Bände, Maria Molinér) zugelassen.

Die mündliche Prüfung erfolgt in etwa gleichem Umfang zu den Bereichen A, B und C. Die Prüfung findet insgesamt etwa zur Hälfte in spanischer Sprache statt. Folgende Kenntnisse sind nachzuweisen:

- Sprachbeherrschung
  - Sicherheit im mündlichen Gebrauch der spanischen Sprache;
- Sprachwissenschaft
  - vertiefte Kenntnisse und sichere Handhabung sprachwissenschaftlicher Theorien und Arbeitsmethoden,
  - Überblick über regionale, soziale und funktionale Varietäten des Spanischen sowie vertiefte Kenntnisse in einem Bereich,
  - Überblick über die Geschichte des Spanischen von den Anfängen bis zur Gegenwart sowie

vertiefte Kenntnisse einer Epoche der Sprachgeschichte;

- Literaturwissenschaft
  - Überblick über die wesentlichen Entwicklungslinien, Strömungen und Autoren der spanischen und lateinamerikanischen Literaturgeschichte unter Berücksichtigung ihres historischen und kulturgeschichtlichen Kontextes,
  - vertiefte Kenntnis mindestens je eines Autors, einer Epoche und einer Gattung und ihrer historischen und kulturellen Hintergründe aus der spanischen und lateinamerikanischen Literatur,
  - Kenntnis grundlegender Theorien, Konzepte und Methoden der Literaturwissenschaft, Fähigkeit zu ihrer Anwendung;
- Landes- und Kulturwissenschaft
  - Grundlegende Kenntnis der Sozial- und Kulturgeschichte Spaniens,
  - Überblickskenntnisse zu spanisch geprägten Kulturen außerhalb Spaniens,
  - Grundlegende Kenntnis der Theorie und Methoden der interkulturellen Landes- und Kulturwissenschaften,
  - vertiefte Kenntnis einer Epoche sowie vertiefte Kenntnis einer spezifischen Fragestellung.

(3) Gemäß § 21 Abs. 4 sind die Prüfungsleistungen in der folgenden Reihenfolge zu erbringen:

1. Magisterarbeit,
2. Klausur,
3. mündliche Prüfung.

Zur Klausur wird nur zugelassen, wer die Magisterarbeit bestanden hat. Zur mündlichen Prüfung wird nur zugelassen, wer die Klausur bestanden hat.

#### IV. Schlussbestimmungen

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach "Hispanistik" treten zum 01.10.2002 in Kraft.

### Fachspezifische Bestimmungen zur Magisterprüfungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.05.2002 für das Nebenfach "Hispanistik"

#### I. Allgemeines

Das Nebenfach Hispanistik umfasst folgende Bereiche:

- A. Spanische Sprachwissenschaft,
- B. Spanische Literaturwissenschaft,
- C. Spanische Kultur- und Landeswissenschaft,
- D. Sprachpraxis.

(1) Gemäß § 2 Abs. 3 wird auf die Regelstudienzeit ein Semester, in dem von der bzw. dem Studierenden die notwendigen speziellen Sprachkenntnisse erworben werden müssen, auf Antrag an die bzw. den Prüfungsbeauftragten des Institutes nicht angerechnet.

(2) Gemäß § 6 Abs. 1 soll die Kandidatin bzw. der Kandidat in Absprache mit der bzw. dem Prüfenden

Vertiefungsgebiete benennen. Die Prüfung darf sich aber nicht auf diese beschränken. Die Themen der Magisterprüfung müssen sich von denen der Zwischenprüfung unterscheiden; ebenso dürfen die Themen der mündlichen Prüfung nicht mit den gewählten Themen der Klausur übereinstimmen.

(3) Gemäß § 6 Abs. 3 dauert die mündliche Zwischenprüfung in der Regel 30 Minuten, die mündliche Magisterprüfung ebenfalls 30 Minuten.

(4) Gemäß § 7 Abs. 1 werden in der Klausur der Magisterprüfung aus den Bereichen A, B und C je zwei Aufgaben zur Wahl gestellt. Aus einem dieser drei Bereiche ist eine Aufgabe zu bearbeiten.

(5) Gemäß § 7 Abs. 3 beträgt die Dauer der Klausur in der Magisterprüfung 120 Minuten.

(6) Gemäß § 8 Abs. 4 muss im Falle der Zwischenprüfung jeder Bereich mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bewertet sein. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die drei Bereiche. Im Falle der Magisterprüfung erteilt jede Prüferin bzw. jeder Prüfer eine Note für die gesamte Prüfung. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der vergebenen Noten. Unzureichende Sprachkenntnisse können nicht durch andere Prüfungsleistungen ausgeglichen werden.

## II. Zwischenprüfung

(1) Gemäß § 15 sind die fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen wie folgt:

- a. Beim Studium von zwei romanistischen Nebenfächern: Nachweis des Latinums oder von Lateinkenntnissen im Umfang von 6 SWS. Auf Antrag kann dieser Nachweis bis zur Magisterprüfung erbracht werden.
- b. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Einführungen in die Bereiche des Studiums (Einführung in die spanische Sprachwissenschaft, Einführung in die spanische Literaturwissenschaft, Einführung in die Landes- und Kulturwissenschaft). Die erfolgreiche Teilnahme ist grundsätzlich Voraussetzung für die Belegung von Proseminaren des jeweiligen Bereiches.
- c. 2 Leistungsnachweise über Proseminare aus zwei der drei Bereiche A, B oder C,  
1 Leistungsnachweis über die sprachpraktischen Fähigkeiten: Erfolgreicher Abschluss des Sprachkurses Niveau II.

(2) Gemäß § 16 wird die Zwischenprüfung in deutscher Sprache abgelegt und besteht in etwa gleichem Umfang aus den Teilen A, B und C. Die Zwischenprüfung wird als Komplexprüfung abgelegt. Folgende Kenntnisse sind nachzuweisen:

- Sprachwissenschaft
  - vertiefte Kenntnisse der Phonetik, Lexik und Grammatik des Spanischen und Sicherheit in der Anwendung dieser Kenntnisse bei der sprachwissenschaftlichen Analyse,
  - Grundkenntnisse über sprachwissenschaftliche Theorien und Analysemethoden,
  - Grundkenntnisse im Bereich der Sprachgeschichte;
- Literaturwissenschaft
  - Grundlegende Kenntnis der wichtigsten Autoren und Epochen der spanischen Literaturgeschichte und ihrer historischen und kulturellen Hintergründe sowie der lateinamerikanischen Literaturen seit 1880,
  - vertiefte Kenntnis eines Autors und einer Gattung,
  - Kenntnis wichtiger Grundlagen in Literaturtheorie und Methode;
- Landes- und Kulturwissenschaft
  - Grundlegende Kenntnis der geographischen, historischen, politischen, sozialen, kulturellen

und wirtschaftlichen Zusammenhänge Spaniens und Lateinamerikas,  
Nachweis vertiefter Kenntnisse anhand einer landeswissenschaftlichen Problemstellung.

## III. Magisterprüfung

(1) Gemäß § 20 Abs. 2 gelten für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen:

- a. Gegebenenfalls Nachweis über Lateinkenntnisse im Umfang von 6 SWS, soweit sie nicht bereits bei der Zwischenprüfung nachgewiesen wurden;
- b. Nachweis über die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung;
- c. Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des sprachpraktischen Kurses Niveau III;
- d. 2 Leistungsnachweise über Hauptseminare aus zwei der drei Bereiche A, B bzw. C;
- e. Ein Auslandsaufenthalt von mindestens einem Semester in einem hispanophonen Land wird nachdrücklich empfohlen.

(2) Gemäß § 21 Abs. 1 sind als Prüfungsleistungen zu erbringen eine Fachklausur in deutscher Sprache sowie eine mündliche Prüfung.

Für die Fachklausur werden aus den Bereichen A, B und C je zwei Aufgaben zur Auswahl gestellt. Aus einem der drei Bereiche muss eine Aufgabe gewählt werden. Als Hilfsmittel ist das "Diccionario de uso del Español" (2 Bände, Maria Molinér) zugelassen.

Die mündliche Prüfung erfolgt in etwa gleichem Umfang zu zwei der drei Bereiche A, B und C, und zwar zu denjenigen Bereichen, in denen die Hauptseminare belegt worden sind. Die Prüfung findet insgesamt etwa zur Hälfte in spanischer Sprache statt. Folgende Kenntnisse sind nachzuweisen:

- Sprachbeherrschung
  - Sicherheit im mündlichen Gebrauch der spanischen Sprache;
- Sprachwissenschaft
  - vertiefte Kenntnisse und sichere Handhabung sprachwissenschaftlicher Theorien und Arbeitsmethoden,
  - Überblick über regionale, soziale und funktionale Varietäten des Spanischen sowie vertiefte Kenntnisse in einem Bereich,
  - Überblick über die Geschichte des Spanischen von den Anfängen bis zur Gegenwart sowie vertiefte Kenntnisse einer Epoche der Sprachgeschichte;
- Literaturwissenschaft
  - Überblick über die wesentlichen Entwicklungslinien, Strömungen und Autoren der spanischen und lateinamerikanischen Literaturgeschichte unter Berücksichtigung ihres historischen und kulturgeschichtlichen Kontextes,
  - vertiefte Kenntnis mindestens je eines Autors, einer Epoche und einer Gattung und ihrer historischen und kulturellen Hintergründe aus der spanischen und lateinamerikanischen Literatur,

- Kenntnis grundlegender Theorien, Konzepte und Methoden der Literaturwissenschaft, Fähigkeit zu ihrer Anwendung;
- Landes- und Kulturwissenschaft
- Grundlegende Kenntnis der Sozial- und Kulturgeschichte Spaniens,
- Überblickskenntnisse zu spanisch geprägten Kulturen außerhalb Spaniens,
- Grundlegende Kenntnis der Theorie und Methoden der interkulturellen Landes- und Kulturwissenschaften,
- vertiefte Kenntnis einer Epoche sowie vertiefte Kenntnis einer spezifischen Fragestellung.

(3) Gemäß § 21 Abs. 4 sind die Prüfungsleistungen in der folgenden Reihenfolge zu erbringen:

1. Klausur,
2. mündliche Prüfung.

Zur mündlichen Prüfung wird nur zugelassen, wer die Klausur bestanden hat.

#### IV. Schlussbestimmungen

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach "Hispanistik" treten zum 01.10.2002 in Kraft.

### Fachspezifische Bestimmungen zur Magisterprüfungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.05.2002 für das Hauptfach "Italianistik"

#### I. Allgemeines

Das Hauptfach Italianistik umfasst folgende Bereiche:

- A. Italienische Sprachwissenschaft,
- B. Italienische Literaturwissenschaft,
- C. Italienische Kultur- und Landeswissenschaft,
- D. Sprachpraxis.

(1) Gemäß § 2 Abs. 3 wird auf die Regelstudienzeit ein Semester, in dem von der bzw. dem Studierenden die notwendigen speziellen Sprachkenntnisse erworben werden müssen, auf Antrag an die bzw. den Prüfungsbeauftragten des Institutes nicht angerechnet.

(2) Gemäß § 6 Abs. 1 soll die Kandidatin bzw. der Kandidat in Absprache mit der bzw. dem Prüfenden Vertiefungsgebiete benennen. Die Prüfung darf sich aber nicht auf diese beschränken. Die Themen der Magisterprüfung müssen sich von denen der Zwischenprüfung unterscheiden; ebenso dürfen die Themen der mündlichen Prüfung nicht mit den gewählten Themen der Klausur übereinstimmen.

(3) Gemäß § 6 Abs. 3 dauert die mündliche Zwischenprüfung in der Regel 60 Minuten, die mündliche Magisterprüfung ebenfalls 60 Minuten.

(4) Gemäß § 7 Abs. 1 werden in der Klausur der Magisterprüfung aus den Bereichen A, B und C je zwei Aufgaben zur Wahl gestellt. Aus zwei dieser drei Bereiche ist je eine Aufgabe zu bearbeiten.

(5) Gemäß § 7 Abs. 3 beträgt die Dauer der Klausur in der Magisterprüfung 240 Minuten.

(6) Gemäß § 8 Abs. 4 muss im Falle der Zwischenprüfung jeder Bereich mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bewertet sein. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die drei Bereiche. Im Falle der Magisterprüfung erteilt jede Prüferin bzw. jeder Prüfer eine Note für die gesamte Prüfung. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der vergebenen Noten. Unzureichende Sprachkenntnisse können nicht durch andere Prüfungsleistungen ausgeglichen werden.

#### II. Zwischenprüfung

(1) Gemäß § 15 sind die fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen wie folgt:

- a. Nachweis des Latinums oder von Lateinkenntnissen im Umfang von 6 SWS. Auf Antrag kann dieser Nachweis bis zur Magisterprüfung erbracht werden.
- b. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Einführungen in die Bereiche des Studiums (Einführung in die italienische Sprachwissenschaft, Einführung in die italienische Literaturwissenschaft, Einführung in die Landes- und Kulturwissenschaft). Die erfolgreiche Teilnahme ist grundsätzlich Voraussetzung für die Belegung von Proseminaren des jeweiligen Bereiches.
- c. 1 Leistungsnachweis über ein sprachwissenschaftliches Proseminar,  
1 Leistungsnachweis über ein literaturwissenschaftliches Proseminar,  
1 Leistungsnachweis über ein landes- und kulturwissenschaftliches Proseminar,  
1 Leistungsnachweis über die sprachpraktischen Fähigkeiten: Erfolgreicher Abschluss des Sprachkurses Niveau II.

(2) Gemäß § 16 wird die Zwischenprüfung in deutscher Sprache abgelegt und besteht in etwa gleichem Umfang aus den Teilen A, B und C. Die Zwischenprüfung wird als Komplexprüfung abgelegt. Folgende Kenntnisse sind nachzuweisen:

- Sprachwissenschaft
  - vertiefte Kenntnisse der Phonetik, Lexik und Grammatik des Italienischen und Sicherheit in der Anwendung dieser Kenntnisse bei der sprachwissenschaftlichen Analyse,
  - Grundkenntnisse über sprachwissenschaftliche Theorien und Analysemethoden,
  - Grundkenntnisse im Bereich der Sprachgeschichte;
- Literaturwissenschaft
  - Grundlegende Kenntnis der wichtigsten Autoren und Epochen der italienischen Literaturge-

schichte und ihrer historischen und kulturellen Hintergründe,

- vertiefte Kenntnis eines Autors und einer Gattung,
- Kenntnis wichtiger Grundlagen in Literaturtheorie und Methode;
- Landes- und Kulturwissenschaft
  - Grundlegende Kenntnis der geographischen, historischen, politischen, sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Zusammenhänge Italiens,
  - Nachweis vertiefter Kenntnisse anhand einer landeswissenschaftlichen Problemstellung.

### III. Magisterprüfung

(1) Gemäß § 20 Abs. 2 gelten für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen:

- a. Nachweis über Lateinkenntnisse im Umfang von 6 SWS, soweit sie nicht bereits bei der Zwischenprüfung nachgewiesen wurden;
- b. Grundkenntnisse einer weiteren romanischen Sprache im Umfang von 4 SWS;
- c. Nachweis über die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung;
- d. Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des sprachpraktischen Kurses Niveau IV;
- e. 1 Leistungsnachweis über ein Hauptseminar im Bereich A,  
1 Leistungsnachweis über ein Hauptseminar im Bereich B,  
1 Leistungsnachweis über ein Hauptseminar im Bereich C,  
1 Leistungsnachweis über ein weiteres Hauptseminar in einem der Bereiche A, B oder C.
- f. Ein Auslandsaufenthalt von mindestens einem Semester in Italien wird nachdrücklich empfohlen.

(2) Gemäß § 21 Abs. 1 sind als Prüfungsleistungen zu erbringen eine Fachklausur in deutscher Sprache sowie eine mündliche Prüfung.

Für die Fachklausur werden aus den Bereichen A, B und C je zwei Aufgaben zur Auswahl gestellt. Aus zwei der drei Bereiche muss je eine Aufgabe gewählt werden. Als Hilfsmittel ist das "Vocabolario della Lingua Italiana – Lo Zingarelli" zugelassen.

Die mündliche Prüfung erfolgt in etwa gleichem Umfang zu den Bereichen A, B und C. Die Prüfung findet insgesamt etwa zur Hälfte in italienischer Sprache statt. Folgende Kenntnisse sind nachzuweisen:

- Sprachbeherrschung
  - Sicherheit im mündlichen Gebrauch der italienischen Sprache;
- Sprachwissenschaft
  - vertiefte Kenntnisse und sichere Handhabung sprachwissenschaftlicher Theorien und Arbeitsmethoden,
  - Überblick über regionale, soziale und funktionale Varietäten des Italienischen sowie vertiefte Kenntnisse in einem Bereich,
  - Überblick über die Geschichte des Italienischen von den Anfängen bis zur Gegenwart sowie vertiefte Kenntnisse einer Epoche der Sprachgeschichte;
- Literaturwissenschaft
  - Überblick über die wesentlichen Entwicklungslinien, Strömungen und Autoren der italienischen Literaturgeschichte unter Berücksichtigung ihres historischen und kulturgeschichtlichen Kontextes,
  - vertiefte Kenntnis mindestens je eines Autors, einer Epoche und einer Gattung und ihrer historischen und kulturellen Hintergründe,
  - Kenntnis grundlegender Theorien, Konzepte und Methoden der Literaturwissenschaft, Fähigkeit zu ihrer Anwendung;
- Landes- und Kulturwissenschaft
  - Grundlegende Kenntnis der Sozial- und Kulturgeschichte Italiens,
  - Grundlegende Kenntnis der Theorie und Methoden der interkulturellen Landes- und Kulturwissenschaften,
  - vertiefte Kenntnis einer Epoche sowie vertiefte Kenntnis einer spezifischen Fragestellung.

(3) Gemäß § 21 Abs. 4 sind die Prüfungsleistungen in der folgenden Reihenfolge zu erbringen:

1. Magisterarbeit,
2. Klausur,
3. mündliche Prüfung.

Zur Klausur wird nur zugelassen, wer die Magisterarbeit bestanden hat. Zur mündlichen Prüfung wird nur zugelassen, wer die Klausur bestanden hat.

### IV. Schlussbestimmungen

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach "Italianistik" treten zum 01.10.2002 in Kraft.

---

## Fachspezifische Bestimmungen zur Magisterprüfungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg vom 15.05.2002 für das Nebenfach "Italianistik"

### I. Allgemeines

Das Nebenfach Italianistik umfasst folgende Bereiche:

- A. Italienische Sprachwissenschaft,
- B. Italienische Literaturwissenschaft,

- C. Italienische Kultur- und Landeswissenschaft,
- D. Sprachpraxis.

(1) Gemäß § 2 Abs. 3 wird auf die Regelstudienzeit ein Semester, in dem von der bzw. dem Studierenden die notwendigen speziellen Sprachkenntnisse erworben

werden müssen, auf Antrag an die bzw. den Prüfungsbeauftragten des Institutes nicht angerechnet.

(2) Gemäß § 6 Abs. 1 soll die Kandidatin bzw. der Kandidat in Absprache mit der bzw. dem Prüfenden Vertiefungsgebiete benennen. Die Prüfung darf sich aber nicht auf diese beschränken. Die Themen der Magisterprüfung müssen sich von denen der Zwischenprüfung unterscheiden; ebenso dürfen die Themen der mündlichen Prüfung nicht mit den gewählten Themen der Klausur übereinstimmen.

(3) Gemäß § 6 Abs. 3 dauert die mündliche Zwischenprüfung in der Regel 30 Minuten, die mündliche Magisterprüfung ebenfalls 30 Minuten.

(4) Gemäß § 7 Abs. 1 werden in der Klausur der Magisterprüfung aus den Bereichen A, B und C je zwei Aufgaben zur Wahl gestellt. Aus einem dieser drei Bereiche ist eine Aufgabe zu bearbeiten.

(5) Gemäß § 7 Abs. 3 beträgt die Dauer der Klausur in der Magisterprüfung 120 Minuten.

(6) Gemäß § 8 Abs. 4 muss im Falle der Zwischenprüfung jeder Bereich mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bewertet sein. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die drei Bereiche. Im Falle der Magisterprüfung erteilt jede Prüferin bzw. jeder Prüfer eine Note für die gesamte Prüfung. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der vergebenen Noten. Unzureichende Sprachkenntnisse können nicht durch andere Prüfungsleistungen ausgeglichen werden.

## II. Zwischenprüfung

(1) Gemäß § 15 sind die fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen wie folgt:

- a. Beim Studium von zwei romanistischen Nebenfächern: Nachweis des Latinums oder von Lateinkenntnissen im Umfang von 6 SWS. Auf Antrag kann dieser Nachweis bis zur Magisterprüfung erbracht werden.
- b. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Einführungen in die Bereiche des Studiums (Einführung in die italienische Sprachwissenschaft, Einführung in die italienische Literaturwissenschaft, Einführung in die Landes- und Kulturwissenschaft). Die erfolgreiche Teilnahme ist grundsätzlich Voraussetzung für die Belegung von Proseminaren des jeweiligen Bereiches.
- c. 2 Leistungsnachweise über Proseminare aus zwei der drei Bereiche A, B oder C, 1 Leistungsnachweis über die sprachpraktischen Fähigkeiten: Erfolgreicher Abschluss des Sprachkurses Niveau II.

(2) Gemäß § 16 wird die Zwischenprüfung in deutscher Sprache abgelegt und besteht in etwa gleichem Umfang aus den Teilen A, B und C. Die Zwischenprüfung wird als Komplexprüfung abgelegt.

Folgende Kenntnisse sind nachzuweisen:

- Sprachwissenschaft
  - vertiefte Kenntnisse der Phonetik, Lexik und Grammatik des Italienischen und Sicherheit in der Anwendung dieser Kenntnisse bei der sprachwissenschaftlichen Analyse,

- Grundkenntnisse über sprachwissenschaftliche Theorien und Analysemethoden,
- Grundkenntnisse im Bereich der Sprachgeschichte;
- Literaturwissenschaft
  - Grundlegende Kenntnis der wichtigsten Autoren und Epochen der italienischen Literaturgeschichte und ihrer historischen und kulturellen Hintergründe,
  - vertiefte Kenntnis eines Autors und einer Gattung,
  - Kenntnis wichtiger Grundlagen in Literaturtheorie und Methode;
- Landes- und Kulturwissenschaft
  - Grundlegende Kenntnis der geographischen, historischen, politischen, sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Zusammenhänge Italiens,
  - Nachweis vertiefter Kenntnisse anhand einer landeswissenschaftlichen Problemstellung.

## III. Magisterprüfung

(1) Gemäß § 20 Abs. 2 gelten für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen:

- a. Gegebenenfalls Nachweis über Lateinkenntnisse im Umfang von 6 SWS, soweit sie nicht bereits bei der Zwischenprüfung nachgewiesen wurden;
- b. Nachweis über die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung;
- c. Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des sprachpraktischen Kurses Niveau III;
- d. 2 Leistungsnachweise über Hauptseminare aus zwei der drei Bereiche A, B bzw. C.
- e. Ein Auslandsaufenthalt von mindestens einem Semester in Italien wird nachdrücklich empfohlen.

(2) Gemäß § 21 Abs. 1 sind als Prüfungsleistungen zu erbringen eine Fachklausur in deutscher Sprache sowie eine mündliche Prüfung.

Für die Fachklausur werden aus den Bereichen A, B und C je zwei Aufgaben zur Auswahl gestellt. Aus einem der drei Bereiche muss eine Aufgabe gewählt werden. Als Hilfsmittel ist das "Vocabolario della Lingua Italiana – Lo Zingarelli" zugelassen.

Die mündliche Prüfung erfolgt in etwa gleichem Umfang zu zwei der drei Bereiche A, B und C, und zwar zu denjenigen Bereichen, in denen die Hauptseminare belegt worden sind. Die Prüfung findet etwa zur Hälfte in italienischer Sprache statt. Folgende Kenntnisse sind nachzuweisen:

- Sprachbeherrschung
  - Sicherheit im mündlichen Gebrauch der italienischen Sprache;
- Sprachwissenschaft
  - vertiefte Kenntnisse und sichere Handhabung sprachwissenschaftlicher Theorien und Arbeitsmethoden,

- Überblick über regionale, soziale und funktionale Varietäten des Italienischen sowie vertiefte Kenntnisse in einem Bereich,
  - Überblick über die Geschichte des Italienischen von den Anfängen bis zur Gegenwart sowie vertiefte Kenntnisse einer Epoche der Sprachgeschichte;
  - Literaturwissenschaft
    - Überblick über die wesentlichen Entwicklungslinien, Strömungen und Autoren der italienischen Literaturgeschichte unter Berücksichtigung ihres historischen und kulturgeschichtlichen Kontextes,
    - vertiefte Kenntnis mindestens je eines Autors, einer Epoche und einer Gattung und ihrer historischen und kulturellen Hintergründe,
    - Kenntnis grundlegender Theorien, Konzepte und Methoden der Literaturwissenschaft, Fähigkeit zu ihrer Anwendung;
  - Landes- und Kulturwissenschaft
    - Grundlegende Kenntnis der Sozial- und Kulturgeschichte Italiens,
    - Grundlegende Kenntnis der Theorie und Methoden der interkulturellen Landes- und Kulturwissenschaften,
    - vertiefte Kenntnis einer Epoche sowie vertiefte Kenntnis einer spezifischen Fragestellung.
- (3) Gemäß § 21 Abs. 4 sind die Prüfungsleistungen in der folgenden Reihenfolge zu erbringen:
1. Klausur,
  2. mündliche Prüfung.
- Zur mündlichen Prüfung wird nur zugelassen, wer die Klausur bestanden hat.

#### IV. Schlussbestimmungen

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach "Italianistik" treten zum 01.10.2002 in Kraft.

---

### Fachspezifische Bestimmungen zur Magisterprüfungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.05.2002 für das Hauptfach "Russistik"

#### I. Allgemeines

- (1) Gemäß § 2 Abs. 3 werden Studienzeiten von einem Semester, in denen die für das Fach Russistik notwendigen speziellen Sprachkenntnisse erworben werden müssen, auf Antrag an die bzw. den Prüfungsbeauftragten des Institutes nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 beträgt die Dauer der mündlichen Zwischenprüfung 30 Minuten. Die mündliche Magisterprüfung dauert 60 Minuten.
- (3) Gemäß § 7 Abs. 3 beträgt die Dauer der Klausurarbeit in der Zwischenprüfung 120 Minuten. Die Klausurarbeit der Magisterprüfung dauert 240 Minuten.

#### II. Zwischenprüfung

- (1) Gemäß § 15 sind die fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen wie folgt:
- 1 Teilnahmechein zur Vorlesung Einführung in die Slavistik (Nachweis der Teilnahme durch eine Klausur),
  - 2 Leistungsnachweise über Proseminare zur Sprachwissenschaft (Sprache der Gegenwart),
  - 2 Leistungsnachweise über Proseminare zur Literaturwissenschaft,
  - 1 Teilnahmechein (Kultur-)Geschichte/ Landeskunde,
  - 2 Teilnahmecheine Sprachpraxis, Niveau: Stufe 1 des Zertifikats der Moskauer Lomonosov-Universität (MBU) des Hallischen Zertifizierungszentrums für Russischkenntnisse (HZR) = TRKI-1.
- (2) Gemäß § 16 umfasst die Zwischenprüfung eine schriftliche und eine mündliche Prüfungsleistung.

In der schriftlichen Prüfung sollen die Studierenden ihr sprachliches Wissen und Können nachweisen.

In der mündlichen Prüfung sollen grundlegende Kenntnisse in der russischen Sprachwissenschaft (russische Sprache der Gegenwart) und in der Literaturwissenschaft (Literaturgeschichte und -theorie) nachgewiesen werden.

(3) Gemäß § 18 Abs. 2 ist die Fachprüfung innerhalb von 4 Wochen abzuschließen.

#### III. Magisterprüfung

(1) Gemäß § 20 Abs. 2 gelten für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis über die erfolgreich bestandene Zwischenprüfung,
- Nachweis einer zweiten Slavine,
- Nachweis von Grundkenntnissen in Latein im Umfang von 6 SWS,
- 1 Leistungsnachweis über ein Hauptseminar zur Sprachwissenschaft (Sprache der Gegenwart),
- 1 Leistungsnachweis über ein Hauptseminar zur Literaturwissenschaft,
- 1 Leistungsnachweis über ein Hauptseminar zur Sprach- oder zur Literaturwissenschaft,
- 1 Teilnahmechein zur Sprachgeschichte,
- 1 Teilnahmechein zur (Kultur)Geschichte/ Landeskunde,
- 2 Teilnahmecheine Sprachpraxis Niveau TRKI – 2/3.

(2) Gemäß § 21 Abs. 1 sind als Prüfungsleistungen zu erbringen, eine Fachklausur in Sprach- oder Lite-

raturwissenschaft sowie eine mündliche Komplexprüfung.

In der schriftlichen Prüfung (literaturwissenschaftliche Abhandlung oder Textanalyse; sprachwissenschaftliche Analyse eines Textes und/oder Interpretation von ausgewählten Sachverhalten und Erscheinungen der russischen Sprache) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie mit den Methoden des Faches umgehen und Probleme erkennen können.

In der mündlichen Prüfung sollen die Studierenden ihre Kenntnisse in den Gebieten Sprachwissenschaft (Spezialwissen in ausgewählten Gebieten), Literaturwissenschaft (Literaturtheorie, Geschichte der russischen Literatur), (Kultur)Geschichte/Landeskunde (Kenntnisse wesentlicher geschichtlicher, kultureller, politischer, wirtschaftlicher und geographischer Gegebenheiten)

und der Sprachpraxis (zusammenhängendes Darlegen von Sachverhalten in der Fremdsprache) nachweisen.

(3) Gemäß § 21 Abs. 4 sind die Prüfungsleistungen in der folgenden Reihenfolge zu erbringen:

1. Magisterarbeit,
2. Klausur,
3. mündliche Prüfung.

Zur Klausur wird nur zugelassen, wer die Magisterarbeit bestanden hat. Zur mündlichen Prüfung wird nur zugelassen, wer die Klausur bestanden hat.

#### IV. Schlussbestimmungen

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach "Russistik" treten zum 01.10.2002 in Kraft.

---

### Fachspezifische Bestimmungen zur Magisterprüfungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.05.2002 für das Hauptfach "Slavistik"

#### I. Allgemeines

Das Hauptfach "Slavistik" umfasst das Studium von zwei Slavinen. Folgende Koppelungen sind möglich:

- Ost- und Westslavistik,
- Ost- und Südslavistik,
- West- und Südslavistik.

(1) Gemäß § 2 Abs. 3 werden Studienzeiten von bis zu zwei Semestern, in denen die für eine oder beide Slavinen notwendigen speziellen Sprachkenntnisse erworben werden müssen, auf Antrag an die bzw. den Prüfungsbeauftragten des Institutes nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(2) Gemäß § 6 Abs. 3 beträgt die Dauer der mündlichen Zwischenprüfung 30 Minuten. Die mündliche Magisterprüfung dauert 60 Minuten.

(3) Gemäß § 7 Abs. 3 beträgt die Dauer der Klausurarbeit in der Zwischenprüfung 120 Minuten. Die Klausurarbeit der Magisterprüfung dauert 240 Minuten.

#### II. Zwischenprüfung

(1) Gemäß § 15 sind die fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen wie folgt:

- 1 Teilnahmechein zur Vorlesung Einführung in die Slavistik (Nachweis der Teilnahme durch eine Klausur),
- 1 Leistungsnachweis über ein Proseminar zur Sprachwissenschaft: Slavine A (Sprache der Gegenwart),
- 1 Leistungsnachweis über ein Proseminar zur Sprachwissenschaft: Slavine B (Sprache der Gegenwart),
- 1 Leistungsnachweis über ein Proseminar zur Literaturwissenschaft: Slavine A,
- 1 Leistungsnachweis über ein Proseminar zur Literaturwissenschaft: Slavine B,
- 1 Teilnahmechein (Kultur-)Geschichte/Landeskunde: Slavine A,

- 1 Teilnahmechein (Kultur-)Geschichte/Landeskunde: Slavine B,
- 1 Teilnahmechein Sprachpraxis: Slavine A,
- 1 Teilnahmechein Sprachpraxis: Slavine B.

(Für den Fall, dass eine der Slavinen Russisch ist: Niveau Basisstufe – TBU; ansonsten analoge Anforderungen).

(2) Gemäß § 16 umfasst die Zwischenprüfung eine schriftliche und eine mündliche Prüfungsleistung.

In der schriftlichen Prüfung (in einer der Slavinen) sollen die Studierenden zur Sprach- und Literaturwissenschaft ihr Wissen und Können, einschließlich sprachpraktischer Fähigkeiten nachweisen.

In der mündlichen Prüfung sollen grundlegende Kenntnisse der Sprache der Gegenwart, der Literatur, Literaturgeschichte und -theorie in der anderen Slavine nachgewiesen werden. Wird in der schriftlichen Prüfung im Hauptfach die Slavine A gewählt, dann wird in der mündlichen Prüfung die Slavine B geprüft.

(3) Gemäß § 18 Abs. 2 ist die Fachprüfung innerhalb von 4 Wochen abzuschließen.

#### III. Magisterprüfung

(1) Gemäß § 20 Abs. 2 gelten für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis über die erfolgreich bestandene Zwischenprüfung,
- Nachweis einer dritten Slavine,
- Nachweis von Grundkenntnissen in Latein im Umfang von 6 SWS,
- 1 Leistungsnachweis über ein Hauptseminar zur Sprachwissenschaft (Sprache der Gegenwart oder Sprachgeschichte): Slavine A,
- 1 Leistungsnachweis über ein Hauptseminar zur Sprachwissenschaft (Sprache der Gegenwart oder Sprachgeschichte): Slavine B,
- 1 Leistungsnachweis über ein Hauptseminar zur Literaturwissenschaft: Slavine A,



- 1 Leistungsnachweis über ein Hauptseminar zur Literaturwissenschaft: Slavine B,
- 1 Teilnahmechein Sprachpraxis: Slavine A,
- 1 Teilnahmechein Sprachpraxis: Slavine B.

(Für den Fall, dass eine der Slavinen Russisch ist: TPKI-2, ansonsten analoge Anforderungen).

(2) Gemäß § 21 Abs. 1 sind als Prüfungsleistungen zu erbringen, eine Fachklausur in Sprach- oder Literaturwissenschaft sowie eine mündliche Komplexprüfung.

In der schriftlichen Prüfung (in einer der Slavinen) zur Sprach- oder Literaturwissenschaft sollen die Studierenden nachweisen, dass sie mit den Methoden des Faches umgehen und Probleme erkennen können.

In der mündlichen Prüfung sollen die Studierenden ihre Kenntnisse der zweiten Slavine in den Gebieten Sprach- und Literaturwissenschaft sowie (Kultur)Geschichte/Landeskunde unter Beweis stellen.

Dabei wird auch die Fähigkeit zum zusammenhängenden Darlegen von Sachverhalten in der Fremdsprache überprüft.

(3) Gemäß § 21 Abs. 4 sind die Prüfungsleistungen in der folgenden Reihenfolge zu erbringen:

1. Magisterarbeit,
2. Klausur,
3. mündliche Prüfung.

Zur Klausur wird nur zugelassen, wer die Magisterarbeit bestanden hat. Zur mündlichen Prüfung wird nur zugelassen, wer die Klausur bestanden hat.

#### IV. Schlussbestimmungen

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach "Slavistik" treten zum 01.10.2002 in Kraft.

### Fachspezifische Bestimmungen zur Magisterprüfungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.05.2002 für das Hauptfach "Medien- und Kommunikationswissenschaft"

#### I. Allgemeines

(1) Gemäß § 6 Abs. 3 dauert die mündliche Zwischenprüfung in der Regel wahlweise 30 Minuten (+ eine Klausur von 120 Minuten) oder 60 Minuten. Die Magisterprüfung dauert 60 Minuten.

(2) Gemäß § 7 Abs. 1 werden für die Klausur der Magisterprüfung zwei Themen aus unterschiedlichen Bereichen zur Wahl gestellt, von denen eines zu bearbeiten ist.

(3) Gemäß § 7 Abs. 3 beträgt die Dauer der Klausurarbeit in der Zwischenprüfung 120 Minuten (+ 30 Minuten mündliche Prüfung). Die Dauer der Klausur in der Magisterprüfung beträgt 240 Minuten.

#### II. Zwischenprüfung

(1) Gemäß § 15 sind die fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen wie folgt:

- 1 Einführung in die Medien- und Kommunikationswissenschaft mit Abschlussklausur,
- 3 Leistungsnachweise und 1 Teilnahmechein über Proseminare aus den Teilbereichen Medientheorie und Medienanalyse,
- 1 Praktikumsschein aus dem Teilbereich Medienpraxis,
- Nachweise über ein ordnungsgemäßes Grundstudium im Umfang von 36 SWS.

(2) Gemäß § 16 besteht die Zwischenprüfung wahlweise aus einer schriftlichen Prüfung von 120 Minuten und einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten oder einer mündlichen Prüfung von 60 Minuten.

#### III. Magisterprüfung

(1) Gemäß § 20 Abs. 2 gelten für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen:

- a. Nachweis über Lateinkenntnisse im Umfang von 6 SWS oder ein entsprechender Nachweis für eine dritte gesprochene Sprache,
- b. Nachweis über die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung,
- c. 2 Leistungsnachweise und 2 Teilnahmecheine über Hauptseminare aus den Teilbereichen Medientheorie/Medienanalyse,
- d. 1 Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem internen oder externen Praktikum (Teilbereich Medienpraxis),
- e. Nachweise über ein ordnungsgemäßes Hauptstudium im Umfang von 36 SWS.

(2) Gemäß § 21 Abs. 1 sind als Prüfungsleistungen zu erbringen eine Fachklausur sowie eine mündliche Prüfung.

Für die Klausur werden die Prüfungsgebiete aus dem kultur- und kommunikationswissenschaftlichen Bereich (bestehend aus den Teilbereichen Medientheorie, Mediengeschichte, Medienanalyse) und dem sozialwissenschaftlich-medientechnischen Bereich (bestehend aus den Teilbereichen Medienpsychologie, Mediensoziologie, Methoden Verfahren und Techniken der Medien- und Kommunikationswissenschaften) gewählt.

Die Prüfungsgebiete der mündlichen Prüfung sind der kultur- und kommunikationswissenschaftliche und der sozialwissenschaftlich-medientechnische Bereich, soweit deren Teilbereiche nicht Gegenstand der Klausur gewesen sind.

(3) Gemäß § 21 Abs. 4 sind die Prüfungsleistungen in der folgenden Reihenfolge zu erbringen:

1. Magisterarbeit,
2. Klausur,
3. mündliche Prüfung.

Zur Klausur wird nur zugelassen, wer die Magisterarbeit bestanden hat. Zur mündlichen Prüfung wird nur zugelassen, wer die Klausur bestanden hat.

#### IV. Schlussbestimmungen

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach "Medien- und Kommunikationswissenschaft" treten zum 01.10.2002 in Kraft.

---

Fachspezifische Bestimmungen zur Magisterprüfungsordnung  
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.05.2002  
für das Nebenfach "Medien- und Kommunikationswissenschaft"

##### I. Allgemeines

(1) Gemäß § 6 Abs. 3 dauert die mündliche Zwischenprüfung in der Regel 30 Minuten (wahlweise eine Klausur von 120 Minuten). Die Magisterprüfung dauert ebenfalls 30 Minuten.

(2) Gemäß § 7 Abs. 1 werden für die Klausur der Magisterprüfung zwei Themen aus unterschiedlichen Bereichen zur Wahl gestellt, von denen eines zu bearbeiten ist.

(3) Gemäß § 7 Abs. 3 beträgt die Dauer der Klausurarbeit in der Zwischenprüfung 120 Minuten (wahlweise eine mündliche Prüfung von 30 Minuten). Die Dauer der Klausurarbeit in der Magisterprüfung beträgt 120 Minuten.

##### II. Zwischenprüfung

(1) Gemäß § 15 sind die fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen wie folgt:

- 1 Einführung in die Medien- und Kommunikationswissenschaft mit Abschlussklausur,
- 2 Leistungsnachweise über Proseminare aus den Teilbereichen Medientheorie und Medienanalyse,
- 1 Praktikumschein aus dem Teilbereich Medienpraxis,
- Nachweise über ein ordnungsgemäßes Grundstudium im Umfang von 18 SWS.

(2) Gemäß § 16 besteht die Zwischenprüfung wahlweise aus einer schriftlichen Prüfung von 120 Minuten oder in Form einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten.

##### III. Magisterprüfung

(1) Gemäß § 20 Abs. 2 gelten für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen:

- a. Nachweis über Lateinkenntnisse im Umfang von 6 SWS oder ein entsprechender Nachweis für eine dritte gesprochene Sprache,

b. Nachweis über die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung,

c. 1 Leistungsnachweis und 1 Teilnahmechein über Hauptseminare aus den Teilbereichen Medientheorie und Medienanalyse,

d. 1 Leistungsschein über die erfolgreiche Teilnahme an einem internen oder externen Praktikum (Teilbereich Medienpraxis) im Umfang von 2 SWS,

e. Nachweise über ein ordnungsgemäßes Hauptstudium im Umfang von 18 SWS.

(2) Gemäß § 21 Abs. 1 sind als Prüfungsleistungen zu erbringen, eine Fachklausur sowie eine mündliche Prüfung.

Für die Klausur werden die Prüfungsgebiete aus dem kultur- und kommunikationswissenschaftlichen Bereich (bestehend aus den Teilbereichen Medientheorie, Mediengeschichte, Medienanalyse) und dem sozialwissenschaftlich-medientechnischen Bereich (bestehend aus den Teilbereichen Medienpsychologie, Mediensoziologie, Methoden Verfahren und Techniken der Medien- und Kommunikationswissenschaften) gewählt.

Die Prüfungsgebiete der mündlichen Prüfung sind der kultur- und kommunikationswissenschaftliche und der sozialwissenschaftlich-medientechnische Bereich, soweit deren Teilbereiche nicht Gegenstand der Klausur gewesen sind.

(3) Gemäß § 21 Abs. 4 sind die Prüfungsleistungen in der folgenden Reihenfolge zu erbringen:

1. Klausur,
2. mündliche Prüfung.

Zur mündlichen Prüfung wird nur zugelassen, wer die Klausur bestanden hat.

#### IV. Schlussbestimmungen

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach "Medien- und Kommunikationswissenschaft" treten zum 01.10.2002 in Kraft.

---

Fachspezifische Bestimmungen zur Magisterprüfungsordnung  
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.05.2002  
für das Hauptfach "Germanistische Literaturwissenschaft"

##### I. Allgemeines

(1) Gemäß § 6 Abs. 3 dauert die mündliche Zwischenprüfung in der Regel 30 Minuten. Die mündliche Magisterprüfung dauert 60 Minuten.

(2) Gemäß § 7 Abs. 3 beträgt die Dauer der Klausurarbeit in der Zwischenprüfung 120 Minuten. Die Dauer der Klausurarbeit in der Magisterprüfung beträgt 240 Minuten.

## II. Zwischenprüfung

(1) Gemäß § 15 sind die fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen wie folgt:

- 1 Leistungsnachweis über die Proseminare Einführung in die Germanistische Literaturwissenschaft I und II (Klausur),
- 2 Teilnahme­scheine über Proseminare aus zwei der drei Bereiche Einführung in die Erzähltheorie und/oder Einführung in die Dramentheorie und/oder Einführung in die Gedichtinterpretation,
- 1 Leistungsnachweis über ein Proseminar zur Neueren und neuesten deutschen Literatur,
- 1 Leistungsnachweis über ein Proseminar zur Neueren und neuesten deutschen Literatur oder Literaturtheorie,
- 1 Leistungsnachweis und 1 Teilnahme­schein nach Wahl über je ein Proseminar zur Einführung in die Germanistische Mediävistik und zur Einführung in die Medien- und Kommunikationswissenschaft,
- 1 Teilnahme­schein über ein Proseminar Stilistik/Rhetorik,
- 1 Teilnahme­schein über ein Proseminar zur Älteren deutschen Literatur.

(2) Gemäß § 16 besteht die Zwischenprüfung aus einer Klausur zur Gattungstheorie und einer mündlichen Prüfung zu zwei literarischen Epochen.

(3) Gemäß § 18 Abs. 2 ist die Fachprüfung innerhalb von 4 Wochen abzuschließen.

## III. Magisterprüfung

(1) Gemäß § 20 Abs. 2 gelten für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen:

- a. Nachweis über Lateinkenntnisse oder in einer dritten Fremdsprache im Umfang von 6 SWS,

b. Nachweis über die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung,

c. 3 Leistungsnachweise (wahlweise 2 Leistungsnachweise über Hauptseminare zur Neueren und neuesten deutschen Literatur und 1 Leistungsnachweis über ein Hauptseminar zur Älteren deutschen Literatur oder 1 Leistungsnachweis über ein Hauptseminar zur Neueren und neuesten deutschen Literatur und 2 Leistungsnachweise über Hauptseminare zur Älteren deutschen Literatur),

d. Teilnahme an Hauptseminaren zur Literaturtheorie und zur Medien- und Kommunikationswissenschaft, daraus 1 Leistungsnachweis nach Wahl.

(2) Gemäß § 21 Abs. 1 sind als Prüfungsleistungen zu erbringen eine Fachklausur und eine mündliche Prüfung.

Die Fachklausur erfolgt zu einem Rahmenthema, für das der Prüfling Vorschläge machen kann. Aus diesem Rahmenthema werden vom Prüfer bzw. von der Prüferin zwei Aufgabenstellungen entwickelt, aus denen der Prüfling eine wählen muss.

Die mündliche Prüfung erfolgt zur Neueren und neuesten deutschen Literatur sowie zur Älteren deutschen Literatur.

(3) Gemäß § 21 Abs. 4 sind die Prüfungsleistungen in der folgenden Reihenfolge zu erbringen:

1. Magisterarbeit,
2. Klausur,
3. mündliche Prüfung.

Zur Klausur wird nur zugelassen, wer die Magisterarbeit bestanden hat. Zur mündlichen Prüfung wird nur zugelassen, wer die Klausur bestanden hat.

## IV. Schlussbestimmungen

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach "Germanistische Literaturwissenschaft" treten zum 01.10.2002 in Kraft.

---

### Fachspezifische Bestimmungen zur Magisterprüfungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg vom 15.05.2002 für das Nebenfach "Germanistische Literaturwissenschaft"

#### I. Allgemeines

(1) Gemäß § 6 Abs. 3 dauert die mündliche Magisterprüfung 30 Minuten.

(2) Gemäß § 7 Abs. 3 beträgt die Dauer der Klausurarbeit in der Zwischenprüfung 120 Minuten. Die Dauer der Klausurarbeit in der Magisterprüfung beträgt ebenfalls 120 Minuten.

#### II. Zwischenprüfung

(1) Gemäß § 15 sind die fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen wie folgt:

- 1 Leistungsnachweis über die Proseminare Einführung in die Germanistische Literaturwissenschaft I und II (Klausur),

- 2 Teilnahme­scheine über Proseminare aus zwei der drei Bereiche Einführung in die Erzähltheorie und/oder Einführung in die Dramentheorie und/oder Einführung in die Gedichtinterpretation,

- 1 Leistungsnachweis über ein Proseminar zur Neueren und neuesten deutschen Literatur,

- Teilnahme an Proseminaren zur Einführung in die Germanistische Mediävistik und zur Einführung in die Medien- und Kommunikationswissenschaft und Stilistik/Rhetorik, davon 1 Teilnahme­schein.

(2) Gemäß § 16 besteht die Zwischenprüfung aus einer Klausur zur Gattungstheorie.

### III. Magisterprüfung

(1) Gemäß § 20 Abs. 2 gelten für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen:

- a. Nachweis über Kenntnisse in einer Fremdsprache im Umfang von 6 SWS,
- b. Nachweis über die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung,
- c. Teilnahme an Hauptseminaren zur Neueren und neuesten deutschen Literatur, zur Älteren deutschen Literatur und zur Medien- und Kommunikationswissenschaft, daraus 1 Leistungsnachweis über ein Hauptseminar zur Neueren und neuesten deutschen Literatur,
- d. 1 Leistungsnachweis über ein Hauptseminar zur Älteren deutschen Literatur oder zur Medien- und Kommunikationswissenschaft.

(2) Gemäß § 21 Abs. 1 sind als Prüfungsleistungen zu erbringen eine Fachklausur und eine mündliche Prüfung.

Die Fachklausur erfolgt zu einem Rahmenthema, für das der Prüfling Vorschläge machen kann. Aus diesem Rahmenthema werden vom Prüfer bzw. von der Prüferin zwei Aufgabenstellungen entwickelt, von denen der Prüfling eine wählen muss.

Die mündliche Prüfung erfolgt zur Neueren und neuesten deutschen Literatur.

(3) Gemäß § 21 Abs. 4 sind die Prüfungsleistungen in der folgenden Reihenfolge zu erbringen:

1. Klausur,
2. mündliche Prüfung.

Zur mündlichen Prüfung wird nur zugelassen, wer die Klausur bestanden hat.

### IV. Schlussbestimmungen

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach "Germanistische Literaturwissenschaft" treten zum 01.10.2002 in Kraft.

---

## Fachspezifische Bestimmungen zur Magisterprüfungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.05.2002 für das Hauptfach "Germanistische Sprachwissenschaft"

### I. Allgemeines

(1) Gemäß § 6 Abs. 3 dauert die mündliche Zwischenprüfung in der Regel 30 Minuten. Die mündliche Magisterprüfung dauert 60 Minuten.

(2) Gemäß § 7 Abs. 3 beträgt die Dauer der Klausurarbeit in der Zwischenprüfung 120 Minuten. Die Dauer der Klausurarbeit in der Magisterprüfung beträgt 240 Minuten.

### II. Zwischenprüfung

(1) Gemäß § 15 sind die fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen wie folgt:

- 1 Leistungsnachweis über ein Proseminar Einführung in die historische Sprachbetrachtung (Klausur),
- 1 Leistungsnachweis über die beiden Proseminare Einführung in die Sprachwissenschaft I und II (je 1 Klausur),
- Teilnahme an Proseminaren aus den Bereichen Morphologie/Syntax, Semantik/Lexikologie, Pragmatik/Angewandte Sprachwissenschaft, daraus 2 Leistungsnachweise,
- Teilnahme an weiteren Veranstaltungen im Umfang von 26 SWS.

Nachweise aus Lehrveranstaltungen anderer sprachwissenschaftlicher Lehrangebote können nach vorheriger Rücksprache angerechnet werden.

(2) Gemäß § 16 besteht die Zwischenprüfung aus einer Klausur und einer mündlichen Prüfung. In der Zwischenprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über die notwendigen wissenschaftlichen und praktischen Grundlagenkenntnisse in den Bereichen Morphologie/Syntax, Semantik/Lexikologie, Pragmatik (Textlinguistik, Stilistik usw.) / Angewandte Sprachwis-

senschaft verfügen, um das Studium im vertiefenden Hauptstudium fortsetzen zu können.

(3) Gemäß § 18 Abs. 2 ist die Fachprüfung innerhalb von 4 Wochen abzuschließen.

### III. Magisterprüfung

(1) Gemäß § 20 Abs. 2 gelten für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen:

- a. Nachweis über Lateinkenntnisse oder in einer dritten Fremdsprache im Umfang von 6 SWS,
- b. Nachweis über die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung,
- c. 1 Leistungsnachweis über ein Hauptseminar zur Geschichte der deutschen Sprache,
- d. 3 Leistungsnachweise über Hauptseminare zur Morphologie/Syntax, Semantik/Lexikologie, Pragmatik/Angewandte Sprachwissenschaft,
- e. Teilnahme an weiteren Veranstaltungen im Umfang von 28 SWS.

Nachweise aus Lehrveranstaltungen anderer sprachwissenschaftlicher Lehrangebote können nach vorheriger Rücksprache angerechnet werden.

(2) Gemäß § 21 Abs. 1 besteht die Magisterprüfung aus einer Fachklausur sowie einer mündlichen Prüfung.

In der Magisterprüfung sollen die Studierenden die Fähigkeit unter Beweis stellen, dass sie mit den Methoden des Faches Germanistische Sprachwissenschaft umgehen, Probleme erkennen und methodische Wege zu deren Lösung finden können. Sie sollen zudem nachweisen, dass sie Zusammenhänge innerhalb des Faches Germanistische Sprachwissenschaft erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammen-

hänge einzuordnen vermögen. Mit den Studierenden kann darüber hinaus vereinbart werden, dass eingegrenzte Themen (Vertiefungsgebiete) innerhalb der Bereiche Geschichte der deutschen Sprache, Historische Grammatik des Deutschen, Morphologie/Syntax, Semantik/Lexikologie und Pragmatik (Textlinguistik, Stilistik usw.) / Angewandte Sprachwissenschaft geprüft werden.

In der Klausur können die Studierenden zwischen zwei gestellten Aufgaben der Bereiche Altgermanistik (Geschichte der deutschen Sprache und Historische Grammatik des Deutschen) sowie Deutsche Sprache der Gegenwart (Morphologie/Syntax, Semantik/Lexikologie) und Pragmatik (Textlinguistik, Stilistik usw.) / Angewandte Sprachwissenschaft jeweils eine auswählen.

Die Prüfungsgebiete für die mündlichen Prüfungen sind solche, die nicht Gegenstand der Klausur gewesen sind.

(3) Gemäß § 21 Abs. 4 sind die Prüfungsleistungen in der folgenden Reihenfolge zu erbringen:

1. Magisterarbeit,
2. Klausur,
3. mündliche Prüfung.

Zur Klausur wird nur zugelassen, wer die Magisterarbeit bestanden hat. Zur mündlichen Prüfung wird nur zugelassen, wer die Klausur bestanden hat.

#### IV. Schlussbestimmungen

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach "Germanistische Sprachwissenschaft" treten zum 01.10.2002 in Kraft.

---

### Fachspezifische Bestimmungen zur Magisterprüfungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg vom 15.05.2002 für das Nebenfach "Germanistische Sprachwissenschaft"

#### I. Allgemeines

(1) Gemäß § 6 Abs. 3 dauert die mündliche Magisterprüfung 30 Minuten.

(2) Gemäß § 7 Abs. 3 beträgt die Dauer der Klausurarbeit in der Zwischenprüfung 120 Minuten. Die Dauer der Klausurarbeit in der Magisterprüfung beträgt ebenfalls 120 Minuten.

#### II. Zwischenprüfung

(1) Gemäß § 15 sind die fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen wie folgt:

- 1 Leistungsnachweis über die beiden Proseminare Einführung in die Sprachwissenschaft I und II (je 1 Klausur),
- 1 Leistungsnachweis über ein Proseminar aus den Bereichen Morphologie/Syntax oder Semantik/Lexikologie oder Pragmatik/Angewandte Sprachwissenschaft,
- Teilnahme an weiteren Veranstaltungen im Umfang von 12 SWS.

Nachweise aus Lehrveranstaltungen anderer sprachwissenschaftlicher Lehrangebote können nach vorheriger Rücksprache angerechnet werden.

(2) Gemäß § 16 besteht die Zwischenprüfung aus einer Klausur.

In der Zwischenprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über die notwendigen wissenschaftlichen und praktischen Grundlagenkenntnisse in den Bereichen Morphologie/Syntax, Semantik/Lexikologie, Pragmatik (Textlinguistik, Stilistik usw.) / Angewandte Sprachwissenschaft verfügen, um das Studium im vertiefenden Hauptstudium fortsetzen zu können.

#### III. Magisterprüfung

(1) Gemäß § 20 Abs. 2 gelten für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen:

- a. Nachweis über Kenntnisse in einer Fremdsprache im Umfang von 6 SWS,
- b. Nachweis über die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung,
- c. Teilnahme an Hauptseminaren zur Morphologie/Syntax, Semantik/Lexikologie, Pragmatik/Angewandte Sprachwissenschaft, daraus 2 Leistungsnachweise,
- d. Teilnahme an weiteren Veranstaltungen im Umfang von 14 SWS.

Nachweise aus Lehrveranstaltungen anderer sprachwissenschaftlicher Lehrangebote können nach vorheriger Rücksprache angerechnet werden.

(2) Gemäß § 21 Abs. 1 besteht die Magisterprüfung aus einer Fachklausur sowie einer mündlichen Prüfung.

In der Magisterprüfung sollen die Studierenden die Fähigkeit unter Beweis stellen, dass sie mit den Methoden des Faches Germanistische Sprachwissenschaft umgehen, Probleme erkennen und methodische Wege zu deren Lösung finden können. Sie sollen zudem nachweisen, dass sie Zusammenhänge innerhalb des Faches Germanistische Sprachwissenschaft erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Mit den Studierenden kann darüber hinaus vereinbart werden, dass eingegrenzte Themen (Vertiefungsgebiete) innerhalb der Bereiche Geschichte der deutschen Sprache, Historische Grammatik des Deutschen, Morphologie/Syntax, Semantik/Lexikologie und Pragmatik

(Textlinguistik, Stilistik usw.) / Angewandte Sprachwissenschaft geprüft werden.

In der Klausur können die Studierenden zwischen zwei gestellten Aufgaben der Bereiche Altgermanistik (Geschichte der deutschen Sprache und Historische Grammatik des Deutschen) sowie Deutsche Sprache der Gegenwart (Morphologie/Syntax, Semantik/Lexikologie) und Pragmatik (Textlinguistik, Stilistik

usw.) / Angewandte Sprachwissenschaft) jeweils eine auswählen.

Die Prüfungsgebiete für die mündlichen Prüfungen sind solche, die nicht Gegenstand der Klausur gewesen sind.

(3) Gemäß § 21 Abs. 4 sind die Prüfungsleistungen in der folgenden Reihenfolge zu erbringen:

1. Klausur,

2. mündliche Prüfung.

Zur mündlichen Prüfung wird nur zugelassen, wer die Klausur bestanden hat.

#### IV. Schlussbestimmungen

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach "Germanistische Sprachwissenschaft" treten zum 01.10.2002 in Kraft.

---

### Fachspezifische Bestimmungen zur Magisterprüfungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.05.2002 für das Nebenfach "Altgermanistik"

#### I. Allgemeines

(1) Gemäß § 6 Abs. 3 dauert die mündliche Zwischenprüfung in der Regel 30 Minuten. Die mündliche Magisterprüfung dauert ebenfalls 30 Minuten.

(2) Gemäß § 7 Abs. 3 beträgt die Dauer der Klausurarbeit in der Magisterprüfung 120 Minuten.

#### II. Zwischenprüfung

(1) Gemäß § 15 sind die fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen wie folgt:

- Nachweis über Lateinkenntnisse im Umfang von 6 SWS,
- 1 Leistungsnachweis über das Proseminar Einführung in die historische Sprachbetrachtung/historische Linguistik, Alt-/Mittelhochdeutsch und über das Proseminar Einführung in die germanistische Mediävistik (1 gemeinsame Abschlussklausur),
- 1 Leistungsnachweis wahlweise über das Proseminar Einführung in die Sprach- und Literaturgeschichte des Frühneuhochdeutschen oder über ein Proseminar zur Deutschen Sprachgeschichte oder eines Proseminars zur Literatur des deutschen Mittelalters,
- 1 Teilnahmechein zu einem Proseminar zur Deutschen Sprachgeschichte oder zur Literatur des deutschen Mittelalters (sofern der vorgenannte Leistungsnachweis in einem thematischen Proseminar erworben wurde, muss der Teilnahmechein komplementär zu diesem erworben werden).

(2) Gemäß § 16 besteht die Zwischenprüfung aus einer mündlichen Prüfung zu je gleichen Teilen zur Deutschen Sprachgeschichte sowie zur Älteren deutschen Literatur. Gegenstand der Prüfung sind insbesondere auch die Inhalte der Altgermanistischen Grundvorlesungen I und II.

#### III. Magisterprüfung

(1) Gemäß § 20 Abs. 2 gelten für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen:

- a. Nachweis über die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung,
- b. 1 Leistungsnachweis über ein Hauptseminar zur Deutschen Sprachgeschichte,

1 Leistungsnachweis über ein Hauptseminar zur Literatur des deutschen Mittelalters,

1 Teilnahmechein über ein Hauptseminar zur Deutschen Sprachgeschichte oder zur Literatur des deutschen Mittelalters oder zur Fachgeschichte oder zur germanischen Altertumskunde.

(2) Gemäß § 21 Abs. 1 sind als Prüfungsleistungen zu erbringen eine Fachklausur sowie eine mündliche Prüfung.

Die Fachklausur besteht aus den Teilen Übersetzung, Historische Grammatik und Sprachgeschichte, Deutsche Literatur des Mittelalters; im Bereich Sprachgeschichte und Deutsche Literatur des Mittelalters werden jeweils zwei Themen zur Auswahl vorgegeben, von denen für jeden Bereich eines zu bearbeiten ist.

In der schriftlichen Prüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat zeigen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und unter Nutzung der zulässigen Hilfsmittel vorgegebene Fragestellungen mit den Methoden des Faches und unter Berücksichtigung wesentlicher Forschungsergebnisse bearbeiten kann.

In der mündlichen Prüfung werden die Bereiche Sprachgeschichte und Ältere deutsche Literatur geprüft. Hier soll die Kandidatin bzw. der Kandidat zeigen, dass sie bzw. er einzelne Gebiete der Altgermanistik unter historischen, systematischen und inhaltlichen Aspekten darstellen und kritisch bewerten kann; die Kandidatin bzw. der Kandidat kann zwei Schwerpunkte wählen, wobei diese nicht mit dem Thema der Klausur übereinstimmen dürfen. Jeweils ein Schwerpunkt muss dem Bereich Sprachgeschichte und dem Bereich der älteren deutschen Literatur zugehören. Ausgangspunkt der Prüfung ist jeweils ein konkreter altdeutscher Text (althochdeutsch, mittelhochdeutsch, altniederdeutsch, mittelniederdeutsch, frühneuhochdeutsch), der zu übersetzen und grammatisch, sprachgeschichtlich und literaturwissenschaftlich zu interpretieren ist.

(3) Gemäß § 21 Abs. 4 sind die Prüfungsleistungen in der folgenden Reihenfolge zu erbringen:

1. Klausur,

2. mündliche Prüfung.

Zur mündlichen Prüfung wird nur zugelassen, wer die Klausur bestanden hat.

#### IV. Schlussbestimmungen

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach "Altgermanistik" treten zum 01.10.2002 in Kraft.

Fachspezifische Bestimmungen zur Magisterprüfungsordnung  
der Martin-Luther Universität Halle–Wittenberg vom 15.05.2002  
für das Hauptfach "Sprachwissenschaft"

I. Allgemeines

Das Fach Sprachwissenschaft kann mit zwei verschiedenen Schwerpunkten studiert werden: Indogermanistik bzw. Allgemeine Sprachwissenschaft.

(1) Gemäß § 6 Abs. 3 dauert die mündliche Zwischenprüfung wahlweise 30 Minuten (+ 120 Minuten Klausur) oder 60 Minuten. Die mündliche Magisterprüfung dauert 60 Minuten.

(2) Gemäß § 7 Abs. 3 beträgt die Dauer der Klausurarbeit in der Zwischenprüfung 120 Minuten (+ 30 Minuten mündliche Prüfung). Die Dauer der Klausurarbeit in der Magisterprüfung beträgt 240 Minuten.

II. Zwischenprüfung

(1) Gemäß § 15 sind die fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen wie folgt:

- Schwerpunkt Indogermanistik
  - 1 Teilnahmechein Einführung in die Indogermanistik,
  - 1 Teilnahmechein Einführung in die Allgemeine Sprachwissenschaft,
  - 4 Leistungsnachweise über Proseminare, davon mindestens 1 Leistungsnachweis aus dem Bereich der Allgemeinen Sprachwissenschaft;
- Schwerpunkt Allgemeine Sprachwissenschaft
  - 1 Teilnahmechein Einführung in die Indogermanistik,
  - 1 Teilnahmechein Einführung in die Allgemeine Sprachwissenschaft,
  - 4 Leistungsnachweise über Proseminare, davon mindestens 1 Leistungsnachweis aus dem Bereich der Indogermanistik.

(2) Gemäß § 16 besteht die Zwischenprüfung wahlweise aus einer schriftlichen Prüfung von 120 Minuten und einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten oder einer mündlichen Prüfung von 60 Minuten.

- Schwerpunkt Indogermanistik
  - In der schriftlichen Prüfung soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er über die notwendigen wissenschaftlichen und praktischen Grundlagenkenntnisse in der Historischen Grammatik einer Einzelsprache (Übersetzung eines Textes und sprachhistorischer Kommentar) verfügt und die Methoden der historisch-vergleichenden Sprachwissenschaft (Deduzierung von Sprachwandelphänomenen aus vorgegebenem Material) beherrscht.
  - In der mündlichen Prüfung sollen die bzw. der Studierende ihre bzw. seine Kenntnisse im Fach der Allgemeinen Sprachwissenschaft und ihre bzw. seine Vertrautheit mit der historischen Grammatik des Lateinischen, Griechischen oder Altindischen unter Beweis stellen.

- Schwerpunkt Allgemeine Sprachwissenschaft
  - In der schriftlichen Prüfung soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er über die notwendigen wissenschaftlichen und praktischen Grundlagenkenntnisse in der Phonetik/Phonologie, Morphologie und Syntax verfügt (Darstellung von Problemstellungen und Lösungsversuchen anhand vorgegebenen Materials).
  - In der mündlichen Prüfung werden die Kenntnisse in drei von den Kandidatinnen und Kandidaten anzugebenden Gebieten überprüft, von denen mindestens eines je aus dem Bereich Indogermanistik und Allgemeine Sprachwissenschaft stammen muss. Ferner soll die Vertrautheit mit den wichtigsten allgemeinsprachwissenschaftlichen Schulen und Methoden des 20. Jahrhunderts unter Beweis gestellt werden.

(3) Gemäß § 18 Abs. 2 ist die Fachprüfung innerhalb von 4 Wochen abzuschließen.

III. Magisterprüfung

(1) Gemäß § 20 Abs. 2 gelten für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen:

- a. Nachweis über Lateinkenntnisse im Umfang von 6 SWS,
- b. Nachweis über die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung,
- c. 4 Leistungsnachweise über vier Hauptseminare.

(2) Gemäß § 21 Abs. 1 besteht die Magisterprüfung aus einer Fachklausur und einer mündlichen Prüfung.

- Schwerpunkt Indogermanistik
  - In der Klausur soll die bzw. der Studierende den Beweis erbringen, dass sie bzw. er in der Lage ist, einen von zwei zur Wahl gestellten Texten sprachhistorisch und sprachvergleichend zu interpretieren und in der Indogermanischen Grammatik eines von zwei zur Wahl gestellten Themen zu bearbeiten.
  - Die mündliche Prüfung zur Synchronen und historischen Grammatik soll die Kenntnisse in mindestens zwei indogermanischen Sprachen, die verschiedenen Gruppen angehören (darunter Latein, Altgriechisch oder Altindisch) sowie zweier weiterer Sprachen, darunter einer baltischen oder einer keltischen Sprache, nachweisen.
- Schwerpunkt Allgemeine Sprachwissenschaft
  - In der Klausur soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er über die notwendigen wissenschaftlichen und praktischen Grundlagenkenntnisse in der Grammatik (Phonetik/Phonologie, Morphologie, Syntax),

Semantik und Pragmatik verfügen. Sie bzw. er kann zwischen drei von vier Themen wählen.

(3) Gemäß § 21 Abs. 4 sind die Prüfungsleistungen in der folgenden Reihenfolge zu erbringen:

1. Magisterarbeit,
2. Klausur,
3. mündliche Prüfung.

Zur Klausur wird nur zugelassen, wer die Magisterarbeit bestanden hat. Zur mündlichen Prüfung wird nur zugelassen, wer die Klausur bestanden hat.

#### IV. Schlussbestimmungen

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach "Sprachwissenschaft" treten zum 01.10.2002 in Kraft.

---

### Fachspezifische Bestimmungen zur Magisterprüfungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.05.2002 für das Nebenfach "Sprachwissenschaft"

#### I. Allgemeines

Das Nebenfach Sprachwissenschaft kann mit zwei verschiedenen Schwerpunkten studiert werden: Indogermanistik bzw. Allgemeine Sprachwissenschaft.

- (1) Gemäß § 6 Abs. 3 dauert die mündliche Magisterprüfung 60 Minuten.
- (2) Gemäß § 7 Abs. 3 beträgt die Dauer der Klausurarbeit in der Zwischenprüfung 120 Minuten. Die Dauer der Klausurarbeit in der Magisterprüfung beträgt ebenfalls 120 Minuten.

#### II. Zwischenprüfung

(1) Gemäß § 15 sind die fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen wie folgt:

- Schwerpunkt Indogermanistik
  - 1 Teilnahmechein Einführung in die Indogermanistik,
  - 1 Teilnahmechein Einführung in die Allgemeine Sprachwissenschaft,
  - 2 Leistungsnachweise über Proseminare aus dem Bereich Indogermanistik;
- Schwerpunkt Allgemeine Sprachwissenschaft
  - 1 Teilnahmechein Einführung in die Indogermanistik,
  - 1 Teilnahmechein Einführung in die Allgemeine Sprachwissenschaft,
  - 2 Leistungsnachweise über Proseminare aus dem Bereich Allgemeine Sprachwissenschaft.

(2) Gemäß § 16 besteht die Zwischenprüfung aus einer schriftlichen Prüfung.

- Schwerpunkt Indogermanistik
  - In der Zwischenprüfung sollen die Studierenden ihre Kenntnisse zur Synchronie und historischen Grammatik in mindestens zwei indogermanischen Sprachen, die nicht einer Gruppe angehören (darunter Latein, Altgriechisch oder Altindisch) sowie ihre Methodenkenntnis der Allgemeinen Sprachwissenschaft nachweisen.
- Schwerpunkt Allgemeine Sprachwissenschaft
  - In der Zwischenprüfung zur Geschichte der Allgemeinen Sprachwissenschaft sollen die Studierenden sowohl ihre Vertrautheit mit den wichtigsten allgemeinsprachwissenschaftlichen Schulen und Methoden des 19. und 20. Jahrhunderts unter Beweis stellen als auch über die

wichtigsten Problemstellungen und Methoden der Indogermanistik.

#### III. Magisterprüfung

(1) Gemäß § 20 Abs. 2 gelten für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen:

- a. Nachweis über Lateinkenntnisse im Umfang von 6 SWS,
- b. Nachweis über die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung,
- c. 2 Leistungsnachweise über zwei Hauptseminare.

(2) Gemäß § 21 Abs. 1 besteht die Magisterprüfung aus einer Fachklausur und einer mündlichen Prüfung.

- Schwerpunkt Indogermanistik
  - In der Klausur sollen die Studierenden den Beweis erbringen, dass sie über die notwendigen Kenntnisse in der Historischen Grammatik einer Einzelsprache (Übersetzung eines Textes und sprachhistorischer Kommentar) verfügen.
  - In der mündlichen Prüfung sind sowohl Kenntnisse im Fach Indogermanistik und in der Allgemeinen Sprachwissenschaft als auch Vertrautheit mit der historischen Grammatik einer indogermanischen Sprache unter Beweis zu stellen.
- Schwerpunkt Allgemeine Sprachwissenschaft
  - In der Klausur sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über die notwendigen wissenschaftlichen und praktischen Grundlagenkenntnisse in der Phonetik/Phonologie, Morphologie, Syntax verfügen (Darstellung von Problemstellungen und Lösungsversuchen anhand von vorgegebenem Material).
  - In der mündlichen Prüfung sind grundlegende Kenntnisse in der Indogermanistik und der Allgemeinen Sprachwissenschaft sowie die Vertrautheit mit den wichtigsten sprachwissenschaftlichen Schulen und Methoden des 20. Jahrhunderts nachzuweisen.

(3) Gemäß § 21 Abs. 4 sind die Prüfungsleistungen in der folgenden Reihenfolge zu erbringen:

1. Klausur,
2. mündliche Prüfung.

Zur mündlichen Prüfung wird nur zugelassen, wer die Klausur bestanden hat.



#### IV. Schlussbestimmungen

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach "Sprachwissenschaft" treten zum 01.10.2002 in Kraft.

Fachspezifische Bestimmungen zur Magisterprüfungsordnung  
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.05.2002  
für das Hauptfach "Interkulturelle Wissenskommunikation  
(Berufsbegleitende Linguistik im Interkulturellen Kontext - BLIK)"

##### I. Allgemeines

Das Fach Interkulturelle Wissenskommunikation (Berufsorientierte Linguistik im Interkulturellen Kontext – BLIK) umfasst die folgenden Bereiche:

Grundkurs

- I. Sprachwissenschaft,
- II. Kommunikation,
- III. Medienpraxis,
- IV. Herausforderung durch Fremdheit (Ergänzungsrichtung).

Folgende Ergänzungsrichtungen, aus denen eine auszuwählen ist, können studiert werden:

- IV/1 Ergänzungsrichtung Arabisch,
- IV/2 Ergänzungsrichtung Bengali,
- IV/3 Ergänzungsrichtung Englisch,
- IV/4 Ergänzungsrichtung Französisch,
- IV/5 Ergänzungsrichtung Hindi,
- IV/6 Ergänzungsrichtung Italienisch,
- IV/7 Ergänzungsrichtung Persisch,
- IV/8 Ergänzungsrichtung Polnisch,
- IV/9 Ergänzungsrichtung Russisch,
- IV/10 Ergänzungsrichtung Serbisch/Kroatisch/Bosnisch,
- IV/11 Ergänzungsrichtung Spanisch,
- IV/12 Ergänzungsrichtung Türkisch
- IV/13 Ergänzungsrichtung Historisch-sprachlich-kulturelle Distanz: Historisch-vergleichende Sprachwissenschaft,
- IV/14 Ergänzungsrichtung Deutsch im Beruf,
- IV/15 Ergänzungsrichtung Deutsch als Fremdsprache.

(1) Gemäß § 6 Abs. 3 dauert die mündliche Zwischenprüfung 30 Minuten. Die mündliche Magisterprüfung dauert 60 Minuten.

(2) Gemäß § 7 Abs. 3 beträgt die Dauer der Klausurarbeit in der Zwischenprüfung 120 Minuten. Die Dauer der Klausurarbeit in der Magisterprüfung beträgt 240 Minuten.

##### II. Zwischenprüfung

(1) Gemäß § 15 sind die fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen wie folgt:

- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Grundkurs,
- Leistungsnachweise zu je einem Proseminaren aus den Blöcken I, II, III und IV,

- Nachweis von insgesamt 39 SWS für den Abschluss eines ordnungsgemäßen Grundstudiums.

(2) Gemäß § 16 besteht die Zwischenprüfung aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

In der schriftlichen Prüfung soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er über die notwendigen wissenschaftlichen und praktischen Grundlagenkenntnisse verfügt, um das Studium im vertiefenden Hauptstudium fortsetzen zu können. Es müssen Fragestellungen aus zwei der drei Bereiche I-III bearbeitet werden.

Die mündliche Prüfung erfolgt in je einem Gebiet der Bereiche I-III.

(3) Gemäß § 18 Abs. 2 ist die Fachprüfung innerhalb von 4 Wochen abzuschließen.

##### III. Magisterprüfung

(1) Gemäß § 20 Abs. 2 gelten für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen:

- a. Nachweis über die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung,
- b. Nachweis von Sprachkenntnissen, für den Fall, dass eine der Ergänzungsrichtungen IV/1-12 gewählt wurde (Niveau UNICERT® I bzw. gleichwertige Kenntnisse als Mindestanforderung),
- c. Nachweis über Lateinkenntnisse im Umfang von mindestens 6 SWS. Falls die Ergänzungsrichtung IV/13 gewählt wurde, Nachweis über das erfolgreich abgelegte Latinum.
- d. Leistungsnachweise über vier Hauptseminare, davon zwei Leistungsnachweise aus dem Bereich I, und je einer aus den Bereichen II und III,
- e. Nachweis von insgesamt 33 SWS für den Abschluss eines ordnungsgemäßen Hauptstudiums,
- f. Bescheinigung über ein abgeschlossenes Praktikum im Zusammenhang mit einer Veranstaltung aus dem Bereich II oder III im Umfang von mindestens 20 Zeitstunden.

(2) Gemäß § 21 Abs. 1 sind als Prüfungsleistungen zu erbringen eine Fachklausur in deutscher Sprache sowie eine mündliche Prüfung.

Für die Fachklausur werden aus den Bereichen Sprachwissenschaft, Kommunikationstheorie und Wissenstransfer je zwei Aufgaben zur Auswahl gestellt. Aus zwei der drei Bereiche muss je eine Aufgabe gewählt werden.

Die mündliche Prüfung erfolgt in etwa gleichem Umfang zu den genannten drei Bereichen.

In der Magisterprüfung sollen die Studierenden die Fähigkeit unter Beweis stellen, dass sie mit den Methoden des Faches Interkulturelle Wissenskommunikation (Berufsorientierte Linguistik im Interkulturellen Kontext – BLIK) umgehen, Probleme erkennen und methodische Wege zu deren Lösung finden können. Sie sollen zudem nachweisen, dass sie Zusammenhänge innerhalb des Faches erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können.

(3) Gemäß § 21 Abs. 4 sind die Prüfungsleistungen in der folgenden Reihenfolge zu erbringen:

1. Magisterarbeit,
2. Klausur,
3. mündliche Prüfung.

Zur Klausur wird nur zugelassen, wer die Magisterarbeit bestanden hat. Zur mündlichen Prüfung wird nur zugelassen, wer die Klausur bestanden hat.

#### IV. Schlussbestimmungen

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach "Interkulturelle Wissenskommunikation (Berufsbegleitende Linguistik im Interkulturellen Kontext - BLIK)" treten zum 01.10.2002 in Kraft.

---

### Fachspezifische Bestimmungen zur Magisterprüfungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.05.2002 für das Nebenfach "Interkulturelle Wissenskommunikation (Berufsorientierte Linguistik im Interkulturellen Kontext – BLIK)"

#### I. Allgemeines

Das Fach Interkulturelle Wissenskommunikation (Berufsorientierte Linguistik im Interkulturellen Kontext – BLIK) umfasst die folgenden Bereiche:

Grundkurs

- I. Sprachwissenschaft,
- II. Kommunikation,
- III. Medienpraxis,
- IV. Herausforderung durch Fremdheit (Ergänzungsrichtung).

Folgende Ergänzungsrichtungen, aus denen eine auszuwählen ist, können studiert werden:

- IV/1 Ergänzungsrichtung Arabisch,
- IV/2 Ergänzungsrichtung Bengali,
- IV/3 Ergänzungsrichtung Englisch,
- IV/4 Ergänzungsrichtung Französisch,
- IV/5 Ergänzungsrichtung Hindi,
- IV/6 Ergänzungsrichtung Italienisch,
- IV/7 Ergänzungsrichtung Persisch,
- IV/8 Ergänzungsrichtung Polnisch,
- IV/9 Ergänzungsrichtung Russisch,
- IV/10 Ergänzungsrichtung Serbisch/Kroatisch/Bosnisch,
- IV/11 Ergänzungsrichtung Spanisch,
- IV/12 Ergänzungsrichtung Türkisch,
- IV/13 Ergänzungsrichtung Historisch-sprachlich-kulturelle Distanz: Historisch-vergleichende Sprachwissenschaft,
- IV/14 Ergänzungsrichtung Deutsch im Beruf,
- IV/15 Ergänzungsrichtung Deutsch als Fremdsprache.

(1) Gemäß § 6 Abs. 3 dauert die mündliche Zwischenprüfung ca. 15 Minuten. Die mündliche Magisterprüfung dauert 30 Minuten.

(2) Gemäß § 7 Abs. 3 beträgt die Dauer der Klausurarbeit in der Zwischenprüfung 60 Minuten. Die Dauer der Klausurarbeit in der Magisterprüfung beträgt 120 Minuten.

#### II. Zwischenprüfung

(1) Gemäß § 15 sind die fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen wie folgt:

- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Grundkurs,
- Leistungsnachweise zu zwei Proseminaren, davon einer aus dem Bereich I sowie einer aus den Bereichen II oder III,
- Nachweis von insgesamt 21 SWS für den Abschluss eines ordnungsgemäßen Grundstudiums.

(2) Gemäß § 16 besteht die Zwischenprüfung aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

In der schriftlichen Prüfung soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er über die notwendigen wissenschaftlichen und praktischen Grundlagenkenntnisse verfügt, um das Studium im vertiefenden Hauptstudium fortsetzen zu können. Es müssen Fragestellungen wahlweise aus einem der drei Bereiche I-III bearbeitet werden.

Die mündliche Prüfung erfolgt in Gebieten aus denjenigen Blöcken, die nicht Bestandteil der schriftlichen Prüfung waren.

(3) Gemäß § 18 Abs. 2 ist die Fachprüfung innerhalb von 4 Wochen abzuschließen.

#### III. Magisterprüfung

(1) Gemäß § 20 Abs. 2 gelten für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen:

- a. Nachweis über die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung,
- b. Nachweis von Sprachkenntnissen, für den Fall, dass eine der Ergänzungsrichtungen IV/1-12 gewählt wurde (Niveau UNICERT® I bzw. gleichwertige Kenntnisse als Mindestanforderung),
- c. Nachweis über das erfolgreich abgelegte Latein, für den Fall, das als Ergänzungsrichtung IV/13 gewählt wurde,

- d. Leistungsnachweise über zwei Hauptseminare, davon einer aus dem Bereich I sowie einer aus den Bereichen II oder III,
- e. Nachweis von insgesamt 15 SWS für den Abschluss eines ordnungsgemäßen Hauptstudiums,
- f. Bescheinigung über ein abgeschlossenes Praktikum im Zusammenhang mit einer Veranstaltung aus dem Bereich II oder III im Umfang von mindestens 20 Zeitstunden.

(2) Gemäß § 21 Abs. 1 sind als Prüfungsleistungen zu erbringen eine Fachklausur in deutscher Sprache sowie eine mündliche Prüfung.

Für die Fachklausur werden aus den Bereichen Sprachwissenschaft, Kommunikationstheorie und Wissenstransfer je zwei Aufgaben zur Auswahl gestellt. Aus einem der drei Bereiche muss eine Aufgabe gewählt werden.

Die mündliche Prüfung erfolgt in etwa gleichem Umfang zu zwei der genannten drei Bereiche, und zwar zu denjenigen Bereichen, in denen die Hauptseminare belegt worden sind.

In der Magisterprüfung sollen die Studierenden die Fähigkeit unter Beweis stellen, dass sie mit den Methoden des Faches Interkulturelle Wissenskommunikation (Beruforientierte Linguistik im Interkulturellen Kontext – BLIK) umgehen, Probleme erkennen und methodische Wege zu deren Lösung finden können. Sie sollen zudem nachweisen, dass sie Zusammenhänge innerhalb des Faches erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können.

(3) Gemäß § 21 Abs. 4 sind die Prüfungsleistungen in der folgenden Reihenfolge zu erbringen:

1. Klausur,
2. mündliche Prüfung.

Zur mündlichen Prüfung wird nur zugelassen, wer die Klausur bestanden hat.

#### IV. Schlussbestimmungen

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach "Interkulturelle Wissenskommunikation (Berufsbegleitende Linguistik im Interkulturellen Kontext - BLIK)" treten zum 01.10.2002 in Kraft.

### Fachspezifische Bestimmungen zur Magisterprüfungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg vom 15.05.2002 für das Nebenfach "Fachübersetzen"

#### I. Allgemeines

Fachübersetzen kann für Englisch und Polnisch studiert werden.

(1) Gemäß § 6 Abs. 3 dauert die mündliche Zwischenprüfung 30 Minuten. Die mündliche Magisterprüfung dauert ebenfalls 30 Minuten.

(2) Gemäß § 7 Abs. 3 beträgt die Dauer der Klausurarbeit in der Zwischenprüfung 120 Minuten. Die Dauer der Klausurarbeit beträgt in der Magisterprüfung ebenfalls 120 Minuten.

#### II. Zwischenprüfung

(1) Gemäß § 15 sind die fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen wie folgt:

- 1 Teilnahmechein Linguistische Grundlagen der Übersetzung,
- 1 Teilnahmechein Translationstheorie,
- 2 Leistungsnachweise Übersetzungsspezifische Sprachkompetenz I und II,
- 1 Teilnahmechein Fachsprachliche Kommunikation und Wissenschaftssprachen,
- 1 Teilnahmechein Sprachkulturelle Kontexte,
- 2 Teilnahmecheine zur Psycholinguistik und Pragmatik der Übersetzung.

(2) Gemäß § 16 umfasst die Zwischenprüfung einen mündlichen Teil sowie einen übersetzungspraktischen Teil.

Der Umfang der zwei zu übersetzenden Texte beträgt jeweils ca. 2500 Druckzeichen. Nachschlagewerke dürfen verwendet werden (zwei- und einsprachige Wörterbücher, Enzyklopädien).

Die mündliche Prüfung bezieht sich auf die Bereiche Translationstheorie sowie Sprachkulturelle Kontexte. Darüber hinaus werden die Hauptgedanken eines fremdsprachlichen Fachtextes von 3500 Druckzeichen Umfang in der studierten Zielsprache (Vorbereitungszeit 30 Minuten) referiert. In der übersetzungspraktischen Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, einen fachbezogenen Text aus der studierten Zielsprache ins Deutsche in translationstheoretischer und sprachlicher Hinsicht angemessen zu übertragen.

(3) Gemäß § 18 Abs. 2 ist die Fachprüfung innerhalb von 4 Wochen abzuschließen.

#### III. Magisterprüfung

(1) Gemäß § 20 Abs. 2 gelten für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen:

- a. Nachweis über die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung,
- b. 1 Leistungsnachweis in Fachsprachenübersetzung I und II,  
1 Leistungsnachweis zu Pragmatik der Übersetzung oder zum Sprach- und Übersetzungsvergleich,  
1 schriftliche Belegarbeit: Translationswissenschaftliche Interpretation/Übertragung eines Fachtextes von ca. 9000 Druckzeichen in die Zielsprache,  
1 Teilnahmechein zur Angewandten Linguistik.

(2) Gemäß § 21 Abs. 1 sind als Prüfungsleistungen zu erbringen eine Fachklausur, sowie eine mündliche Prüfung.

Im schriftlichen Teil soll die Übersetzung von zwei Fachtexten (Umfang von je ca. 2500 Druckzeichen) aus dem Deutschen in die studierte Zielsprache und umgekehrt in translationstheoretisch und sprachlich angemessener Weise bewältigt werden. Als Nachschlagewerke sind ein- und zweisprachige Wörterbücher und Enzyklopädien zugelassen.

In der mündlichen Prüfung sollen die Studierenden unter Beweis stellen, dass sie mit den theoretischen Grundlagen und Methoden des Faches Fachübersetzen selbständig umgehen können. Die Prüfung dient auch dem Nachweis der Kenntnisse in der Translations- und Angewandten Linguistik sowie dem Nachweis der Fähigkeit, aus dem Stegreif je einen kurzen Fachtext von je 750 Druckzeichen aus dem

Deutschen in die studierte Zielsprache und umgekehrt zu übersetzen.

(3) Gemäß § 21 Abs. 4 sind die Prüfungsleistungen in der folgenden Reihenfolge zu erbringen:

1. Klausur,
2. mündliche Prüfung.

Zur mündlichen Prüfung wird nur zugelassen, wer die Klausur bestanden hat.

#### IV. Schlussbestimmungen

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach "Fachübersetzen" treten zum 01.10.2002 in Kraft.

---

### Fachspezifische Bestimmungen zur Magisterprüfungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.05.2002 für das Hauptfach "Musikwissenschaft"

#### I. Allgemeines

Das Studium des Faches Musikwissenschaft umfasst folgende Teilbereiche: Historische Musikwissenschaft, Systematische Musikwissenschaft und Musikethnologie.

Der Nachweis musikpraktischer Fähigkeiten (instrumental, vokal, Ensemble) und elementarer Fertigkeiten im Klavierspiel gehört zu den Zugangsvoraussetzungen zum Studium. Sind diese Voraussetzungen zu Beginn des Studiums nicht erfüllt, so müssen sie bis zum Abschluss des Grundstudiums, in begründeten Ausnahmefällen spätestens bis zum Ende des 6. Semesters nachgewiesen werden.

(1) Gemäß § 2 Abs. 3 sind für die folgenden Fächer spezielle Sprachkenntnisse zu erbringen:

Zugangsvoraussetzung zum Studium ist der Nachweis des Latinums oder einer anderen klassischen Sprache. In begründeten Ausnahmefällen kann auch der Nachweis anderer Sprachkenntnisse ersatzweise anerkannt werden. Sind diese Voraussetzungen zu Beginn des Studiums nicht erfüllt, so müssen sie bis zum Abschluss des Grundstudiums, in begründeten Ausnahmefällen spätestens bis zum Ende des 6. Semesters nachgewiesen werden.

Für den Erwerb dieser speziellen Fachkenntnisse wird ein Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(2) Gemäß § 6 Abs. 1 können vom Prüfling für das Fach Musikwissenschaft zu prüfende Vertiefungsgebiete benannt werden.

In der Magisterprüfung werden ein Überblickswissen über die Musikgeschichte sowie grundlegende Kenntnisse in drei historischen Spezialgebieten (Epoche, Gattung, Komponist) und zwei nicht-historischen Spezialgebieten (wahlweise aus der Systematischen Musikwissenschaft und Musikethnologie) erwartet.

(3) Gemäß § 6 Abs. 3 dauert die mündliche Zwischenprüfung im Fach Musikwissenschaft in der Regel 30 Minuten, die mündliche Magisterprüfung in der Regel 60 Minuten.

(4) Gemäß § 7 Abs. 1 können für Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten im Fach Musikwissenschaft Themen zur Auswahl gegeben werden.

(5) Gemäß § 7 Abs. 3 beträgt die Dauer der Klausurarbeit in der Zwischenprüfung 120 Minuten, in der Magisterprüfung 240 Minuten.

#### II. Zwischenprüfung

(1) Gemäß § 15 sind die fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen wie folgt:

1. Musikpraktische Kurse – Nachweis der geforderten SWS mit Testat (entfällt für examinierte Schulmusiker, Privatmusiklehrer, A- und B-Organisten oder bei Vorlage gleichwertiger Nachweise)

- |                    |         |
|--------------------|---------|
| 1.1. Gehörbildung  | (3 SWS) |
| 1.2. Musiktheorie  | (6 SWS) |
| 1.3. Transkription | (1 SWS) |

Die Belegung der unter 1.1. und 1.2. genannten Pflichtkurse setzt in der Regel die Teilnahme an einem Einstufungstest voraus, der über die Einweisung in die jeweilige Kursstufe entscheidet (bei entsprechendem Leistungsstand ist der Einstieg in die 2. oder 3. Kursstufe möglich).

2. Übungen (mit Testat)

- |   |         |
|---|---------|
| 2.1. Einführung in musikwissenschaftliches Arbeiten                                 | (2 SWS) |
| 2.2. Einführung in die Systematische Musikwissenschaft                              | (2 SWS) |
| 2.3. Einführung in die Musikethnologie  | (2 SWS) |
| 2.4. Musikanalyse   | (2 SWS) |
| 2.5. Notationskunde I   | (2 SWS) |
| 2.6. Einführung in die Akustik oder Einführung in die Instrumentenkunde (wahlweise) | (2 SWS) |

3. Proseminare (4 Leistungsnachweise)
- 3.1. Ein Proseminar aus dem Bereich der Historischen Musikwissenschaft (1 Leistungsnachweis) (2 SWS)
  - 3.2. Ein Proseminar (wahlweise Systematische Musikwissenschaft oder Musikethnologie - 1 Leistungsnachweis) (2 SWS)
  - 3.3. Zwei Proseminare (wahlobligatorisch aus den drei Teilbereichen Historische Musikwissenschaft, Systematische Musikwissenschaft und Musikethnologie - 2 Leistungsnachweise) (4 SWS)
4. Vorlesungen (mit Teilnahmenachweis)
- 4.1. Eine Vorlesung aus dem Bereich der Historischen Musikwissenschaft (2 SWS)
  - 4.2. Eine Vorlesung aus dem Bereich der Systematischen Musikwissenschaft (2 SWS)
  - 4.3. Eine Vorlesung aus dem Bereich der Musikethnologie (2 SWS)
  - 4.4. Eine weitere Vorlesung (wahlobligatorisch aus den genannten drei Teilbereichen des Faches) (2 SWS)
- (2) Gemäß §16 sind
- a. folgende Teilprüfungen in den Fachprüfungen der Zwischenprüfung zu erbringen:
    - mündliche Prüfung (Dauer: 30 Minuten),
    - Klausur (Dauer: 120 Minuten);
  - b. folgende Prüfungsleistungen in den Teilprüfungen zu erbringen:
    - Nachzuweisen sind sachliche und methodische Grundkenntnisse in Musikgeschichte und Teilbereichen der Systematischen Musikwissenschaft und Musikethnologie. Mit den Prüfern und Prüferinnen können spezielle Schwerpunkte vereinbart werden; die Prüfung soll sich jedoch nicht darauf beschränken.
- (3) Gemäß § 18 Abs. 2 und 3 ist die Zwischenprüfung in der Regel in dem Zeitraum vom Ende der Vorlesungszeit des 4. Semesters bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 5. Semesters innerhalb von 4 Wochen abzuschließen.
- III. Magisterprüfung
- (1) Gemäß § 20 Abs. 2 gelten für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen.  
Für die Zulassung sind vorzulegen:
1. Kurse (mit Testat)
    - 1.1. Partitur- und Generalbassspiel (2 Semester mit jeweils 1 SWS) (2 SWS)
  - 1.2. Notationskunde II (2 SWS)
  - 1.3. Zwei Seminare aus dem Bereich der Editionspraxis, der Aufführungspraxis oder der Angewandten Musikwissenschaft (4 SWS)
2. Hauptseminare (4 Leistungsnachweise, 1 Teilnahmenachweis)
- 2.1. Ein Hauptseminar aus dem Bereich der Historischen Musikwissenschaft (1 Leistungsnachweis) (2 SWS)
  - 2.2. Ein Hauptseminar wahlweise aus dem Bereich der Systematischen Musikwissenschaft oder der Musikethnologie (1 Leistungsnachweis) (2 SWS)
  - 2.3. Drei Hauptseminare wahlobligatorisch aus dem Bereich der Historischen Musikwissenschaft, der Systematischen Musikwissenschaft oder der Musikethnologie (2 Leistungsnachweise, 1 Teilnahmenachweis) (6 SWS)
3. Vorlesungen (mit Teilnahmenachweis)
- 3.1. Eine Vorlesung aus dem Bereich der Historischen Musikwissenschaft (2 SWS)
  - 3.2. Eine Vorlesung aus dem Bereich der Systematischen Musikwissenschaft (2 SWS)
  - 3.3. Eine Vorlesung aus dem Bereich der Musikethnologie (2 SWS)
  - 3.4. Zwei Vorlesungen wahlobligatorisch aus dem Bereich der Historischen Musikwissenschaft, der Systematischen Musikwissenschaft oder der Musikethnologie (4 SWS)
4. Kolloquien (Teilnahmenachweis)  
Teilnahme an einem Magistranden- und Doktorandenkolloquium (2 Semester mit jeweils 2 SWS) (4 SWS)
5. Exkursionen  
Teilnahme an einer mehrtägigen Exkursion (gegebenenfalls mit Einführungsveranstaltung) (2 SWS)
6. Praktikum  
Das Absolvieren eines Praktikums in einem Anwendungsgebiet der Musikwissenschaft (z.B. Journalistik in Presse, Rundfunk oder Fernsehen; Verlag; Dramaturgie etc.) ist wünschenswert.
- (2) Gemäß § 21 Abs. 1
- a. sind folgende Teilprüfungen in den Fachprüfungen der Magisterprüfung zu erbringen: Die Magisterprüfung im Fach Musikwissenschaft besteht aus der Magisterarbeit, einer Klausur und einer mündlichen Prüfung;

b. sind folgende Prüfungsleistungen in den Teilprüfungen zu erbringen:

- mündliche Prüfung (60 Minuten),
- Klausur (240 Minuten).

Erwartet werden ein Überblickswissen über die Musikgeschichte sowie eingehende Kenntnisse in drei historischen Spezialgebieten (Epoche, Gattung, Komponist) und zwei nicht-historischen Spezialgebieten (wahlweise aus der Systematischen Musikwissenschaft und Musikethnologie).

(3) Gemäß § 21 Abs. 4 sind die einzelnen Prüfungsleistungen in der folgenden Reihenfolge zu erbringen:

1. Klausur,
2. mündliche Prüfung,
3. Magisterarbeit.

Das Thema der Magisterarbeit wird spätestens 12 Wochen nach bestandener Magisterprüfung ausgegeben.

#### IV. Schlussbestimmungen

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach "Musikwissenschaft" treten zum 01.10.2002 in Kraft.

---

### Fachspezifische Bestimmungen zur Magisterprüfungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.05.2002 für das Nebenfach "Musikwissenschaft"

#### I. Allgemeines

Das Studium des Faches Musikwissenschaft umfasst folgende Teilbereiche: Historische Musikwissenschaft, Systematische Musikwissenschaft und Musikethnologie.

Der Nachweis musikpraktischer Fähigkeiten (instrumental, vokal, Ensemble) und elementarer Fertigkeiten im Klavierspiel gehört zu den Zugangsvoraussetzungen zum Studium. Sind diese Voraussetzungen zu Beginn des Studiums nicht erfüllt, so müssen sie bis zum Abschluss des Grundstudiums, in begründeten Ausnahmefällen spätestens bis zum Ende des 6. Semesters nachgewiesen werden.

(1) Gemäß § 2 Abs. 3 sind für die folgenden Fächer spezielle Sprachkenntnisse zu erbringen:

Zugangsvoraussetzung zum Studium ist der Nachweis des Latinums oder einer anderen klassischen Sprache. In begründeten Ausnahmefällen kann auch der Nachweis anderer Sprachkenntnisse ersatzweise anerkannt werden. Sind diese Voraussetzungen zu Beginn des Studiums nicht erfüllt, so müssen sie bis zum Abschluss des Grundstudiums, in begründeten Ausnahmefällen spätestens bis zum Ende des 6. Semesters nachgewiesen werden.

Für den Erwerb dieser speziellen Fachkenntnisse wird ein Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(2) Gemäß § 6 Abs. 1 können vom Prüfling für das Fach Musikwissenschaft zu prüfende Vertiefungsgebiete benannt werden.

In der Magisterprüfung werden ein Überblickswissen über die Musikgeschichte und eingehende Kenntnisse in drei verschiedenen Spezialgebieten verlangt.

(3) Gemäß § 6 Abs. 3 dauert die mündliche Zwischenprüfung im Fach Musikwissenschaft in der Regel 30 Minuten, die mündliche Magisterprüfung in der Regel ebenfalls 30 Minuten.

(4) Gemäß § 7 Abs. 1 können für Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten im Fach Musikwissenschaft Themen zur Auswahl gegeben werden.

(5) Gemäß § 7 Abs. 3 beträgt die Dauer der Klausurarbeit in der Magisterprüfung 120 Minuten. In der Zwischenprüfung findet keine Klausur statt.

#### II. Zwischenprüfung

(1) Gemäß § 15 sind die fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen wie folgt:

1. Musikpraktische Kurse – Nachweis der geforderten SWS mit Testat (entfällt für examinierte Schulmusiker, Privatmusiklehrer, A- und B-Organisten oder bei Vorlage gleichwertiger Nachweise)
  - 1.1. Gehörbildung (3 SWS)
  - 1.2. Musiktheorie (6 SWS)
  - 1.3. Transkription (1 SWS)

Die Belegung der unter 1.1. und 1.2. genannten Pflichtkurse setzt in der Regel die Teilnahme an einem Einstufungstest voraus, der über die Einweisung in die jeweilige Kursstufe entscheidet (bei entsprechendem Leistungsstand ist der Einstieg in die 2. oder 3. Kursstufe möglich).

2. Übungen (mit Testat)
  - 2.1. Einführung in musikwissenschaftliches Arbeiten (2 SWS)
  - 2.2. Musikanalyse (2 SWS)
3. Proseminare (2 Leistungsnachweise, 1 Teilnahmenachweis)
  - 3.1. Ein Proseminar aus dem Bereich der Historischen Musikwissenschaft (1 Leistungsnachweis) (2 SWS)
  - 3.2. Ein Proseminar aus dem Bereich Systematische Musikwissenschaft (siehe Anmerkung unter 3.3.) (2 SWS)
  - 3.3. Ein Proseminar aus dem Bereich der Musikethnologie (1 Leistungsnachweis wahlweise in 3.2. oder 3.3.) (2 SWS)
4. Vorlesungen (mit Teilnahmenachweis)
  - 4.1. Eine Vorlesung aus dem Bereich der Historischen Musikwissenschaft (2 SWS)
  - 4.2. Eine Vorlesung aus dem Bereich der Systematischen (2 SWS)

## Musikwissenschaft

- 4.3. Eine Vorlesung aus dem Bereich der Musikethnologie (2 SWS)

(2) Gemäß § 16 ist

a. folgende Teilprüfung in der Zwischenprüfung zu erbringen:

- mündliche Prüfung (Dauer: 30 Minuten);

b. folgende Prüfungsleistung zu erbringen:

Nachzuweisen sind sachliche und methodische Grundkenntnisse in Musikgeschichte und Teilbereichen der Systematischen Musikwissenschaft und Musikethnologie. Mit den Prüfern und Prüferinnen können spezielle Schwerpunkte vereinbart werden; die Prüfung soll sich jedoch nicht darauf beschränken.

(3) Gemäß § 18 Abs. 2 und 3 ist die Zwischenprüfung in der Regel in dem Zeitraum vom Ende der Vorlesungszeit des 4. Semesters bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 5. Semesters abzuschließen.

### III. Magisterprüfung

(1) Gemäß § 20 Abs. 2 gelten für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen:

1. Hauptseminare (2 Leistungsnachweise, 1 Teilnahmenachweis)

- 1.1. Ein Hauptseminar aus dem Bereich der Historischen Musikwissenschaft (1 Leistungsnachweis) (2 SWS)

- 1.2. Ein Hauptseminar aus dem Bereich der Systematischen Musikwissenschaft (siehe Anmerkung unter 1.3.) (2 SWS)

- 1.3. Ein Hauptseminar aus dem Bereich der Musikethnologie (1 Leistungsnachweis wahlweise in 1.2. oder 1.3.) (2 SWS)

2. Vorlesungen (mit Teilnahmenachweis)

- 2.1. Eine Vorlesung aus dem Bereich der Historischen Musikwissenschaft (2 SWS)

- 2.2. Eine Vorlesung wahlweise aus dem Bereich der Systematischen Musikwissenschaft oder Musikethnologie (2 SWS)

(2) Gemäß § 21 Abs. 1

a. sind folgende Teilprüfungen in den Fachprüfungen der Magisterprüfung zu erbringen: Die Magisterprüfung im Fach Musikwissenschaft besteht für Studierende im Nebenfach aus einer Klausur und einer mündlichen Prüfung;

b. sind folgende Prüfungsleistungen in den Teilprüfungen zu erbringen:

- mündliche Prüfung (30 Minuten),
- Klausur (140 Minuten).

Erwartet werden ein Überblickswissen über die Musikgeschichte und grundlegende Kenntnisse in drei verschiedenen Spezialgebieten.

(3) Gemäß § 21 Abs. 4 sind die einzelnen Prüfungsleistungen in der folgenden Reihenfolge zu erbringen:

1. Klausur,
2. mündliche Prüfung.

### IV. Schlussbestimmungen

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach "Musikwissenschaft" treten zum 01.10.2002 in Kraft.

## Fachspezifische Bestimmungen zur Magisterprüfungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.05.2002 für das Hauptfach "Sportwissenschaft"

### I. Allgemeines

(1) Gemäß § 5 Abs. 4 Ziffer 3 ist folgende sportpraktische Prüfung zu erbringen: eine Sportart nach Wahl aus dem Lehrangebot.

(2) Gemäß § 6 Abs. 3 dauert eine mündliche Prüfung in der Zwischenprüfung 30 und in der Magisterprüfung 60 Minuten.

(3) Gemäß § 7 Abs. 3 beträgt die Dauer der Klausurarbeiten sowie der sonstigen schriftlichen Arbeiten in der Zwischenprüfung 60 und in der Magisterprüfung 120 Minuten.

### II. Zwischenprüfung

(1) Gemäß § 15 gelten folgende fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen:

Für die Zulassung sind folgende Nachweise zur erfolgreichen Teilnahme an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen (Anzahl der SWS) und 4 Leistungsscheine (LS) vorzulegen:

1. Einführungsveranstaltungen

- 1.1. Einführung in das Studium der Sportwissenschaft 1 SWS

- 1.2. Einführung in die statistischen Methoden 2 SWS

- 1.3. Wissenschaftssystematik und Methodologie 4 SWS (1 LS)

2. Theorie und Praxis der Sportarten/Sportaktivitäten (1 LS)

- 2.1. Theorie und Praxis eines Sportspiels nach Wahl aus dem Lehrangebot (WPF) 5 SWS

- 2.2. Theorie und Praxis zwei weiterer Sportarten (kein Sportspiel, WPF) 2 x 5 SWS

3. Theoriefelder der Sportwissenschaft

- 3.1. Theoriefeldgruppe I (WPF 3 aus 5) 3 x 2 SWS (1 LS)

	Sportpsychologie	
	Sportpädagogik	
	Sportsoziologie	
	Sportgeschichte	
	Sportphilosophie	
3.2.	Theoriefeldgruppe II (WPF 3 aus 4)	8 SWS (1 LS)
	Sportmotorik	(2 SWS)
	Sportbiomechanik	(2 SWS)
	Trainingswissenschaft	(2 oder 4 SWS)
	Sportmedizin	(2 oder 4 SWS)

(2) Gemäß § 16 sind

a. folgende Fachprüfungen in der Zwischenprüfung Sportwissenschaft abzulegen:

1. Praxis und Theorie einer Sportart oder eines Sportspiels des Wahlpflichtbereiches, wofür aber kein Leistungsschein vorliegen darf;

2. ein Theoriefeld der Sportwissenschaft wahlweise aus einer der beiden Theoriefeldgruppen I oder II, wofür aber kein Leistungsschein vorliegen darf;

b. folgende Prüfungsleistungen sind in den Fachprüfungen zu erbringen:

zu 1.) Sportpraktische Prüfung (sportartbezogene Leistungsfähigkeit und/oder Demonstrationsfähigkeit) sowie eine mündliche Prüfung (30 Minuten) oder Klausur (60 Minuten);

zu 2.) eine mündliche (30 Minuten) oder schriftliche Prüfung (60 Minuten).

(3) Gemäß § 18 Abs. 2 ist die Zwischenprüfung bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 5. Fachsemesters abzuschließen. Der aktualisiert auszuschreibende Prüfungszeitraum sollte mindestens 4 und maximal 6 Wochen einschließen.

### III. Magisterprüfung

(1) Gemäß § 20 Abs. 2 gelten für die Zulassung zur Magisterprüfung folgende fachspezifische Bestimmungen:

Für die Zulassung sind das Zeugnis der Zwischenprüfung, die folgenden Nachweise zur erfolgreichen Teilnahme an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen und 4 Leistungsscheine vorzulegen:

1.	Forschungsmethodologie in der Sportwissenschaft	4 SWS
2.	Theorie und Praxis der Sportarten/Sportaktivitäten	(1 LS)
2.1.	Theorie und Praxis von nicht sportartgebundenen Sportaktivitäten nach Wahl aus dem Lehrangebot (WPF)	5 SWS
2.2.	Vertiefung/Spezialisierung in Theorie und Praxis einer im Grundstudium gewählten Sportart oder Wahl einer im Grundstudium nicht gewählten Sportart (WPF)	5 SWS
3.	Theorie- und Themenfelder der Sportwissenschaft	

3.1. Theoriefelder der Sportwissenschaft (WPF) 10 SWS (2 LS)

Lehrveranstaltungen aus beiden Theoriefeldgruppen, davon mindestens Hauptseminare

3.2. Themenfelder der Sportwissenschaft (WPF) 6 SWS (1 LS)

wie z.B.

- Sport und Gesellschaft
- Sport und Gesundheit/Rehabilitation
- Sport und Bewegung
- Sport und Training u.a.

4. Sonstige Studienveranstaltungen 6 SWS

4.1. Praktikum / Kolloquium

4.2. 7-tägige sportbezogene Exkursion

(2) Gemäß § 21 Abs. 1

a. besteht die Magisterprüfung in der Sportwissenschaft aus folgenden Fachprüfungen:

1. ein Theoriefeld der Sportwissenschaft wahlweise aus der Theoriefeldgruppe, die nicht in der Zwischenprüfung gewählt wurde, wofür aber kein Leistungsschein vorliegen darf,

2. ein übergreifendes Themenfeld der Sportwissenschaft, wofür aber kein Leistungsschein vorliegen darf,

3. Magisterarbeit, wenn Sportwissenschaft als 1. Hauptfach gewählt wurde;

b. sind folgende Prüfungsleistungen in den Fachprüfungen zu erbringen:

zu 1.) eine mündliche Prüfung (60 Minuten) oder Klausur (120 Minuten),

zu 2.) eine mündliche Prüfung (60 Minuten) oder Klausur (120 Minuten) oder eine adäquate Leistung (Projektbericht, wissenschaftliche Begleitstudie, Kolloquiumsbeitrag o.ä.).

(3) Gemäß § 21 Abs. 4 sind die einzelnen Fachprüfungen in der folgenden Reihenfolge zu erbringen:

1. Theoriefeld,
2. übergreifendes Themenfeld,
3. Magisterarbeit.

Die Ausgabe bzw. Bestätigung des Themas der Magisterarbeit erfolgt über den zuständigen Prüfungsausschuss. Der Antrag des Prüflings muss spätestens 12 Wochen nach dem Bestehen der letzten Fachprüfung beim zuständigen Prüfungsausschuss gestellt werden. Liegt zu diesem Zeitpunkt kein Antrag vor, gibt der Prüfungsausschuss ein Thema aus. Die fachspezifischen Bestimmungen erlauben, dass das Thema der Magisterarbeit vor Erbringen der Zulassungsvoraussetzungen von einer nach § 22 Abs. 2 dazu berechtigten Person ausgegeben werden kann. Die Bestätigung durch den Prüfungsausschuss erfolgt unter Vorbehalt und wird mit dem Tag der letzten bestandenen Fachprüfung des Prüflings automatisch rechtswirksam. Die Bearbeitungsdauer für die Magisterarbeit beträgt 6 Monate.



#### IV. Schlussbestimmungen

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach "Sportwissenschaft" treten zum 01.10.2002 in Kraft.

Fachspezifische Bestimmungen zur Magisterprüfungsordnung  
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.05.2002  
für das Nebenfach "Sportwissenschaft"

##### I. Allgemeines

(1) Gemäß § 6 Abs. 3 dauert eine mündliche Prüfung in der Zwischenprüfung 30 und in der Magisterprüfung 60 Minuten.

(2) Gemäß § 7 Abs. 3 beträgt die Dauer der Klausurarbeiten sowie der sonstigen schriftlichen Arbeiten in der Zwischenprüfung 60 und in der Magisterprüfung 120 Minuten.

##### II. Zwischenprüfung

(1) Gemäß § 15 gelten folgende fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen:

Für die Zulassung sind folgende Nachweise zur erfolgreichen Teilnahme an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen (Anzahl der SWS) und 2 Leistungsscheine (LS) vorzulegen:

- |  |                  |
|--|------------------|
| 1. Einführungsveranstaltungen  |                  |
| 1.1. Einführung in das Studium der Sportwissenschaft   | 1 SWS            |
| 1.2. Einführung in die statistischen Methoden  | 2 SWS            |
| 2. Theorie und Praxis der Sportarten/Sportaktivitäten  | 5 SWS            |
| 2.1. Theorie und Praxis eines Sportspiels nach Wahl aus dem Lehrangebot (WPF) oder   |                  |
| 2.2. Theorie und Praxis einer Sportart (kein Sportspiel, WPF)  |                  |
| 3. Theoriefelder der Sportwissenschaft   |                  |
| 3.1. Theoriefeldgruppe I (WPF 2 aus 5)<br>Sportpsychologie<br>Sportpädagogik<br>Sportsoziologie<br>Sportgeschichte<br>Sportphilosophie | 2 x 2 SWS (1 LS) |
| 3.2. Theoriefeldgruppe II (WPF 3 aus 4)<br>Sportmotorik<br>Sportbiomechanik<br>Trainingswissenschaft<br>Sportmedizin                   | 3 x 2 SWS (1 LS) |

(2) Gemäß § 16 ist

a. folgende Fachprüfung in der Zwischenprüfung Sportwissenschaft abzulegen:

1. ein Theoriefeld der Sportwissenschaft wahlweise aus einer der beiden Theoriefeldgruppen

pen I oder II, wofür aber kein Leistungsschein vorliegen darf;

b. folgende Prüfungsleistung ist in der Fachprüfung zu erbringen:

zu 1.) eine mündliche (30 Minuten) oder schriftliche Prüfung (60 Minuten).

(3) Gemäß § 18 Abs. 2 ist die Zwischenprüfung bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 5. Semesters abzuschließen. Der aktualisiert auszuschreibende Prüfungszeitraum sollte mindestens 4 und maximal 6 Wochen einschließen.

##### III. Magisterprüfung

(1) Gemäß § 20 Abs. 2 gelten für die Zulassung zur Magisterprüfung folgende fachspezifische Bestimmungen:

Für die Zulassung sind das Zeugnis der Zwischenprüfung, die folgenden Nachweise zur erfolgreichen Teilnahme an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen und zwei Leistungsscheine vorzulegen:

- |   |              |
|---|--------------|
| 1. Keine Pflichtveranstaltungen   |              |
| 2. Theorie und Praxis von nicht sportartgebundenen Sportaktivitäten nach Wahl aus dem Lehrangebot (WPF)   | 5 SWS        |
| 3. Theorie- und Themenfelder der Sportwissenschaft  |              |
| 3.1. Theoriefelder der Sportwissenschaft (WPF)<br>Lehrveranstaltungen aus beiden Theoriefeldgruppen, davon mindestens ein Hauptseminar  | 6 SWS (1 LS) |
| 3.2. Themenfelder der Sportwissenschaft (WPF)<br>wie z.B.<br>• Sport und Gesellschaft<br>• Sport und Gesundheit/Rehabilitation<br>• Sport und Bewegung<br>• Sport und Training u.a. | 2 SWS (1 LS) |
| 4. Sonstige Studienveranstaltungen  | 5 SWS        |
| 4.1. Praktikum / Kolloquium   |              |
| 4.2. 7-tägige sportbezogene Exkursion   |              |

(2) Gemäß § 21 Abs. 1

a. besteht die Magisterprüfung in der Sportwissenschaft aus folgender Fachprüfung:

1. ein Theoriefeld der Sportwissenschaft wahlweise aus der Theoriefeldgruppe, die nicht in der Zwischenprüfung gewählt wurde, wofür aber kein Leistungsschein vorliegen darf;
- b. ist folgende Prüfungsleistung zu erbringen:

zu 1.) eine mündliche (60 Minuten) oder schriftliche Prüfung (120 Minuten).

#### IV. Schlussbestimmungen

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach "Sportwissenschaft" treten zum 01.10.2002 in Kraft.

### Fachspezifische Bestimmungen zur Magisterprüfungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.05.2002 für das Hauptfach "Sprechwissenschaft"

#### I. Allgemeines

Im Magisterstudiengang müssen alle Teilbereiche der Sprechwissenschaft

- Phonetik/Phonologie,
- Sprach-, Sprech- und Stimmstörungen,
- Rhetorische Kommunikation,
- Sprechkünstlerische Kommunikation

absolviert werden.

Der Schwerpunkt liegt im Teilbereich Phonetik/Phonologie.

Für die Zulassung zum Studium ist die bestandene Eignungsprüfung Voraussetzung. Bedingungen, Inhalt und Durchführung der Eignungsprüfung regelt die Eignungsprüfungsordnung.

(1) Gemäß § 2 Abs. 3 sind für das Fach Phonetik/Phonologie 6 SWS in einer Fremdsprache zu belegen. Die Kontrastive Phonetik setzt Kenntnisse phonetischer Grundlagen verschiedener Sprachen voraus.

(2) Gemäß § 6 Abs. 1 können von dem Prüfling für die Fächer Physiologische Phonetik, Rhetorische Kommunikation, Sprechkünstlerische Kommunikation und Phonetik/Phonologie zu prüfende Vertiefungsgebiete benannt werden.

(3) Gemäß § 6 Abs. 3 dauert die mündliche Prüfung in den Fächern Physiologische Phonetik, Grundlagen der rhetorischen Kommunikation oder Sprechkünstlerische Kommunikation (Zwischenprüfung) 15 Minuten, in den Fächern Phonetik/Phonologie, Rhetorische Kommunikation oder Sprechkünstlerische Kommunikation (Magisterprüfung) 30 Minuten.

#### II. Zwischenprüfung

(1) Gemäß § 15 sind die fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen wie folgt:

- 4 Leistungsscheine:
  - Probleme der physiologischen Phonetik,
  - Phonologie und Phonetik des Deutschen,
  - Probleme der rhetorischen Kommunikation oder Probleme der sprechkünstlerischen Kommunikation,
  - Sprechbildung;
- 10 Teilnahme-scheine:
  - Sprach-, Sprech- und Stimmstörungen,
  - Prosodie,
  - Segmentale Transkription,

- Akustische und auditive Phonetik oder Probleme der Psycholinguistik,
- Gesprächsübungen,
- Redeübungen oder Argumentationsübungen,
- Sprechkünstlerisches Gestalten I,
- Sprechkünstlerisches Gestalten II oder Sprechkünstlerisches Gestalten III,
- Leselehre oder Sprechausdruck,
- Grundlagentraining I.

(2) Gemäß § 16 sind

a. folgende Teilprüfungen in den Fachprüfungen der Zwischenprüfung zu erbringen:

- Physiologische Phonetik,
- Grundlagen der rhetorischen Kommunikation oder Grundlagen der sprechkünstlerischen Kommunikation;

b. die Prüfungen als mündliche Prüfungen abzulegen.

(3) Gemäß § 18 Abs. 2 sind die Teilprüfungen im Zeitraum Ende der Vorlesungen des vierten Semesters bis Beginn der Vorlesungen des fünften Semesters innerhalb von vier Wochen abzulegen.

#### III. Magisterprüfung

(1) Gemäß § 20 Abs. 2 gelten für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen:

- Kenntnissnachweis in einer Fremdsprache gemäß § 2 Abs. 3 (siehe Abschnitt I Abs. 1), zwei Praktika in unterschiedlichen Teildisziplinen, die mindestens jeweils 30 Stunden umfassen müssen,
- 4 Leistungsscheine:
  - Probleme der Normphonetik,
  - Argumentationstheorien,
  - Spezialprobleme einer sprechwissenschaftlichen Teildisziplin,
  - Aktuelle Forschungsprobleme einer sprechwissenschaftlichen Teildisziplin;
- 8 Teilnahme-scheine:
  - Kontrastive Phonetik,
  - Paralinguistische Analysen oder Experimentalphonetik,
  - Methodik des Phonetikunterrichts in Deutsch als Fremdsprache,

- Diagnostik der Sprach-, Sprech- und Stimmstörungen,
  - Methodik der rhetorischen Kommunikationsbefähigung oder Methodik der sprechkünstlerischen Kommunikationsbefähigung,
  - Spezialprobleme einer sprechwissenschaftlichen Teildisziplin,
  - Aktuelle Forschungsprobleme einer sprechwissenschaftlichen Teildisziplin,
  - Medienrhetorik oder Wirtschaftsrhetorik.
- (2) Gemäß § 21 Abs. 1
- a. sind folgende Teilprüfungen in den Fachprüfungen der Magisterprüfung zu erbringen:
- Phonetik/Phonologie,
  - Rhetorische Kommunikation oder Sprechkünstlerische Kommunikation;

b. die Prüfungen als mündliche Prüfungen abzulegen.

(3) Gemäß § 21 Abs. 4 sind die einzelnen Prüfungsleistungen in der oben angegebenen Reihenfolge zu erbringen.

In der Magisterprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann.

Die Bearbeitungszeit der Magisterarbeit beträgt sechs Monate. Die Anmeldung zur Magisterarbeit erfolgt mit der Ausgabe des Themas spätestens zwölf Wochen nach den bestandenen mündlichen Prüfungen.

#### IV. Schlussbestimmungen

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach "Sprechwissenschaft" treten zum 01.10.2002 in Kraft.

### Fachspezifische Bestimmungen zur Magisterprüfungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.05.2002 für das Nebenfach "Sprechwissenschaft"

#### I. Allgemeines

(1) Gemäß § 1 Abs. 1 umfasst der Magisterstudiengang im Nebenfach die Teilbereiche

- Phonetik/Phonologie,
- Rhetorische Kommunikation,
- Sprechkünstlerische Kommunikation.

(2) Gemäß § 6 Abs. 1 können vom Prüfling für die Fächer Physiologische Phonetik und Angewandte Phonetik zu prüfende Vertiefungsgebiete benannt werden.

(3) Gemäß § 6 Abs. 3 dauert die mündliche Prüfung im Fach Physiologische Phonetik 30 Minuten, im Fach Angewandte Phonetik 40 Minuten.

#### II. Zwischenprüfung

(1) Gemäß § 15 sind die fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen wie folgt:

- 2 Leistungsscheine:
  - Probleme der physiologischen Phonetik,
  - Probleme der rhetorischen Kommunikation oder Probleme der sprechkünstlerischen Kommunikation;
- 5 Teilnahme-scheine:
  - Phonologie und Phonetik des Deutschen,
  - Prosodie,
  - Gesprächsübungen,
  - Sprechkünstlerisches Gestalten I,
  - Leselehre.

(2) Gemäß § 16 ist

- a. als Teilprüfung die Fachprüfung Physiologische Phonetik zu erbringen,
- b. die Prüfung als mündliche Prüfung abzulegen.

(3) Gemäß § 18 Abs. 2 ist die Fachprüfung im Zeitraum Ende der Vorlesungen des vierten Semesters bis

Beginn der Vorlesungen des fünften Semesters innerhalb von vier Wochen abzulegen.

#### III. Magisterprüfung

(1) Gemäß § 20 Abs. 2 gelten für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen:

- 2 Leistungsscheine:
  - Probleme der Normphonetik,
  - Spezialprobleme der Phonetik oder Spezialprobleme der rhetorischen Kommunikation oder Spezialprobleme der sprechkünstlerischen Kommunikation;
- 5 Teilnahme-scheine:
  - Kontrastive Phonetik,
  - Methodik des Phonetikunterrichts in Deutsch als Fremdsprache,
  - Methodik der rhetorischen Kommunikationsbefähigung oder Methodik der sprechkünstlerischen Kommunikationsbefähigung,
  - Aktuelle Forschungsprobleme der Phonetik oder Aktuelle Forschungsprobleme der rhetorischen Kommunikation oder Aktuelle Forschungsprobleme der sprechkünstlerischen Kommunikation,
  - Medienrhetorik oder Wirtschaftsrhetorik.

(2) Gemäß § 21 Abs. 1

a. ist die Teilprüfung im Fach Angewandte Phonetik zu erbringen,

b. die Prüfung als mündliche Prüfung abzulegen.

In der Magisterprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann.

#### IV. Schlussbestimmungen

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach "Sprechwissenschaft" treten zum 01.10.2002 in Kraft.

---

Fachspezifische Bestimmungen zur Magisterprüfungsordnung  
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.05.2002  
für das Nebenfach "Musikpädagogik"

##### I. Allgemeines

(1) Gemäß § 5 Abs. 4 Ziffer 3 sind in der Magisterprüfung folgende künstlerische Prüfungen zu erbringen:

- eine künstlerisch-praktische Prüfung: Dauer: 20 Minuten
  - im 1. Künstlerischen Fach
  - oder
  - eine Multimediale Produktion.

(2) Gemäß § 6 Abs. 3 dauert die mündliche Magisterprüfung in der fachwissenschaftlichen Prüfung 30 Minuten.

(3) Gemäß § 7 Abs. 1 können für Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten im Fach Musiktheorie oder Musikanalyse Themen zur Auswahl gegeben werden.

(4) Gemäß § 7 Abs. 3 beträgt die Dauer der Klausurarbeiten in der Zwischenprüfung und in der Magisterprüfung jeweils 120 Minuten.

##### II. Zwischenprüfung

(1) Gemäß § 15 sind die fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen wie folgt.

Zu erbringen sind folgende Leistungsnachweise und Testate:

Leistungsscheine:	Gehörbildung LS IV	1
	Formenlehre	1
Testate:	1. Künstlerisches Fach	1
	Musiktheorie	1

(2) Gemäß § 16 ist

a. folgende Zwischenprüfung zu erbringen: Fachprüfung Musiktheorie;

b. folgende Prüfungsleistung ist zu erbringen: Klausurarbeit: Dauer: 120 Minuten,

- Musiktheorie.

(eine musiktheoretische Analyse eines Werkes aus dem im Fach Musiktheorie besprochenen Zeitraum, zwei tonsetzerisch-praktische Aufgaben unterschiedlicher Charakteristik).

(3) Gemäß § 18 Abs. 2 sind die Teilprüfungen im Zeitraum Ende der Vorlesungen des vierten Semesters bis Beginn der Vorlesungen des fünften Semesters innerhalb von vier Wochen abzulegen.

##### III. Magisterprüfung

(1) Gemäß § 20 Abs. 2 gelten für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen:

Zu erbringen sind folgende Leistungsnachweise und Testate:

Leistungsscheine: 1. Künstlerisches Fach oder 1 Multimediale Produktion<sup>1</sup>

2. Künstlerisches Fach 1

Testate: aus dem wahlobligatorischen 2 Fächerkanon:<sup>2</sup>

Musiktheorie  
Musikanalyse  
Musik und Medien  
Populärmusik und ihre Didaktik  
Dirigiertechischer Grundkurs  
Musik - Bewegung - Gestaltung

(2) Gemäß § 21 Abs. 1

a. sind folgende Fachprüfungen innerhalb der Magisterprüfung zu erbringen: künstlerisch-praktische Prüfung, Klausur, mündliche Prüfung;

b. sind folgende Prüfungsleistungen in den Teilprüfungen zu erbringen:

- künstlerisch-praktische Prüfung (Dauer: 20 Minuten)

- im 1. Künstlerischen Fach
- oder

- eine Multimediale Produktion

- Klausurarbeit (Dauer: 120 Minuten):

- Musiktheorie
- oder

- Musikanalyse

- mündliche Prüfung (Dauer: 30 Minuten):

- fachwissenschaftliche Prüfung mit den Teilgebieten:

Musikpädagogik oder Musikdidaktik  
Instrumentenkunde/Akustik  
Musik und Medien

(3) Gemäß § 21 Abs. 4 sind die einzelnen Prüfungsleistungen in der folgenden Reihenfolge zu erbringen:

1. künstlerisch-praktische Prüfung,

2. Klausurarbeit,

3. mündliche Prüfung.

Als inhaltliche Prüfungsanforderungen gelten:

1. für die künstlerisch-praktische Prüfung

- im 1. Künstlerischen Fach Klavier: der Vortrag von drei Werken unterschiedlicher Stilepochen im Schwierigkeitsgrad von:

- G. F. Händel: Suite d-Moll HWV 437,

- L. v. Beethoven: Für Elise WoO 59,

- F. Schubert: Scherzo B-Dur D 593,

- D. Schostakowitsch: LyrischerWalzer (aus: "Puppentänze" Nr.1);
  - im 1. Künstlerischen Fach Gesang: der Vortrag von drei Sololiedern oder Arien aus drei verschiedenen Epochen im Schwierigkeitsgrad von:
    - H. Schütz: Bringt her dem Herren,
    - L. v. Beethoven: Der Kuß,
    - R. Schumann: Freisinn,
    - W. Weismann: Brunnlein und Wald,
    - G. F. Händel: O dolce mia speranza (aus: "Floridante"),
    - W. A. Mozart: Sagt, holde Frauen (aus: "Die Hochzeit des Figaro"),
    - L. v. Beethoven: Hat man nicht auch Gold beineben (aus: "Fidelio");
  - für die Multimediale Produktion: Darstellung und Vortrag einer erarbeiteten multimedialen Produktion (z.B. Sequenzersong mit MIDI- bzw. HD-Recording; Videoclip; Computer-Performance etc.) unter Darlegung des Arbeitsprozesses und anschließender Disputation der Ergebnisse
2. für die Klausurarbeit;
- im Fach Musiktheorie:
    - Analyseaufgabe (Musik des 18./ 19. Jahrhunderts),
    - eine Satzaufgabe nach Wahl;
  - im Fach Musikanalyse:
    - analytische Beschreibung zweier Kompositionen unterschiedlicher musik-historischer

Epochen (Kenntnis der Begriffe und Formmodelle der musikalischen Analyse, der Entwicklung der musikalischen Gattungen sowie Anwendung unterschiedlicher Analysekonzeptionen);

3. für die mündliche Prüfung in der Fachwissenschaft mit den Teilgebieten:
- Musikpädagogik oder Musikdidaktik,
  - Instrumentenkunde/Akustik,
  - Musik und Medien;
  - Nachweis von Grundkenntnissen und Überblickswissen
  - vertiefte Kenntnisse über frei wählbare Spezialthemen in jedem Teilgebiet (z.B.
    - Geschichte der Musikpädagogik; schulischer Musikunterricht,
    - Instrumente und Instrumentenfamilien; Grundlagen der Schwingungslehre und Raumakustik,
    - Medien in der Pop/Rockmusik; Filmmusik).

#### IV. Schlussbestimmungen

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach "Musikpädagogik" treten zum 01.10.2002 in Kraft.

- <sup>1</sup> Der Leistungsnachweis ist alternativ für dasjenige Fachgebiet zu erbringen, in welchem keine Prüfung abgelegt wird.
- <sup>2</sup> Aus dem wahlobligatorischen Fächerkanon sind mindestens zwei Testate nach eigener Wahl zu erbringen.

Fachspezifische Bestimmungen zur Magisterprüfungsordnung  
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.05.2002  
für das Nebenfach "Geologie/Paläontologie"

#### I. Allgemeines

(1) Gemäß § 6 Abs. 3 dauert die mündliche Zwischen- oder Magisterprüfung im Fach Geologie/Paläontologie in der Regel 30 Minuten.

(2) Gemäß § 7 Abs. 3 beträgt die Dauer der Klausurarbeiten im Rahmen der Leistungsnachweise oder sonstiger schriftlicher Prüfungen nicht mehr als 90 Minuten.

#### II. Zwischenprüfung

(1) Gemäß § 15 sind die fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen wie folgt:

Für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind aus den angebotenen Veranstaltungen zwei Leistungsnachweise erforderlich sowie der Nachweis der Teilnahme an den vorgeschriebenen Exkursionen.

Titel der Veranstaltung	Leistungs-nachweis	Art der Veranstaltung	SWS
Allgemeine Geologie (Endogene/Exogene)	-	V	4
Einführung in die	+ <sup>a)</sup>	Ü	2

Gesteinskunde			
Einführung in die Paläontologie	-	V	2
Exkursion zur Allgemeinen Geologie und Erdgeschichte	+ <sup>a)</sup>	Ex (> 8 Tage)	
Historische Geologie, Einführung	+ <sup>b)</sup>	V/Ü	3
Grundvorlagen Mineralogie/Kristallographie	+ <sup>b)</sup>	V/Ü	4
Geologie von Deutschland	-	V	2
Exkursionen zur Geologie/Paläontologie/Mineralogie	Exkursion	(3 Tage)	

Zusätzlich ist der Nachweis der Exkursionen zur Geologie/Paläontologie/Mineralogie erforderlich, der auch aus drei Eintagesexkursionen bestehen kann.

(2) Gemäß § 16 erfolgt eine mündliche Prüfung auf der Basis des oben genannten Anforderungskataloges.

### III. Magisterprüfung

(1) Gemäß § 20 Abs. 2 gelten für die Zulassung zur Magisterprüfung für das Nebenfach Geologie/Paläontologie die folgenden fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen:

Aus den im nachfolgenden Anforderungskatalog (+) aufgeführten Leistungsnachweisen sind wahlweise zwei Leistungsnachweise zu erbringen.

Zusätzlich ist der Nachweis der Exkursionen zur Geologie/Paläontologie/Mineralogie erforderlich, der auch aus drei Eintagesexkursionen bestehen kann.

Titel der Veranstaltung	Leistungs-nachweis	Art der Veranstaltung	SWS
Regionale Geologie von Europa		V	2
Sedimentologie I	+	V/Ü	2
Mikropaläontologie/Paläobotanik	+	V/Ü	2
Hydrogeologie I	+	V/Ü	2
Auswertung und Interpretation von Luftbildern	+	V/Ü	2
Stratigraphische Pollenanalytik		V	1

Lagerstättenkunde	+	V/Ü	2
Plattentektonik		V	2
Hauptseminar zur Allgemeinen und Historischen Geologie	+	HS	2
Exkursionen zur Geologie/Paläontologie/Mineralogie	Exkursio-nen	(3 Tage)	

(2) Gemäß § 21 erfolgt eine mündliche Prüfung auf der Basis des oben genannten Anforderungskataloges.

### IV. Schlussbestimmungen

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach "Geologie/Paläontologie" treten zum 01.10.2002 in Kraft.

- a) Für diese Veranstaltung ist für die Zulassung zur Zwischenprüfung ein Leistungsnachweis (Ü) bzw. Teilnahmenachweis (Ex) erforderlich.
- b) Für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind aus den mit b) versehenen Leistungsnachweisen nur ein Leistungsnachweis erforderlich.

---

#### Herausgeber:

Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg  
– Der Kanzler –  
Universitätsplatz 10, 06108 Halle (Saale)  
Postanschrift: 06099 Halle (Saale)  
Tel.: (03 45) 55-2 10 10/11/12  
Fax: (03 45) 55-2 70 76  
e-mail: kanzler@uni-halle.de

#### Kontakt:

Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg  
Zentrale Geschäftsstelle, Herr Weniger  
Universitätsplatz 10, 06108 Halle (Saale)  
Postanschrift: 06099 Halle (Saale)  
Tel.: (03 45) 55-2 10 24/25  
Fax: (03 45) 55-2 70 85  
e-mail: pweniger@zuv3.verwaltung.uni-halle.de

Das Amtsblatt erscheint als amtliches Publikationsorgan der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg (BekO § 1).

Internet: <http://www.verwaltung.uni-halle.de/KANZLER/ZGST/abl.htm>